

Amtliches
stenographisches Bülletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 15

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Bundesgesetz über den Viehhandel.

Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.

Entwurf des Bundesrates.
29. Mai 1894.

**Bundesgesetz
über
den Viehhandel.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 64 des Bundesverfas-
sung;
im Hinblick auf Art. 890 des Bundesgesetzes
über das Obligationenrecht;
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates
vom 29. Mai 1894,

beschliesst:

Art. 1. Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Gewährspflicht nur insoweit, als die Parteien sie schriftlich vereinbart haben.

Art. 2. Haben die Parteien unterlassen, die Gewährszeit schriftlich festzusetzen, so dauert dieselbe neun Tage, vom Tage nach der Uebergabe oder, wenn sich der Uebernehmer mit der Empfangnahme im Verzuge befindet, von dem Tage an gerechnet, der auf den Tag folgt, an welchem der Uebernehmer in Verzug gekommen ist.

Art. 3. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen sowohl des eidgenössischen als auch des kantonalen Rechts, insbesondere diejenigen des Konkordates vom 5. August 1852 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel, aufgehoben.

Art. 4. Der Bundesrat ist beauftragt, in Gemässheit der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmungen über

Projet du conseil fédéral.
29 mai 1894.

**Loi fédérale
sur
le commerce des bestiaux.**

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
de la
CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu l'article 64 de la constitution fédérale;
vu l'article 820 du code fédéral des obligations;
vu le message du conseil fédéral du 29 mai 1894,

décète:

Art. 1. Dans le commerce des bestiaux (chevaux, ânes, mulets, bêtes à cornes, moutons, chèvres et porcs), il n'existe pas d'autres garanties que celles qui résultent des conventions écrites passées entre les parties.

Art. 2. Si la convention écrite n'indique pas la durée de la garantie, celle-ci est de neuf jours dès et non compris le jour de la délivrance ou celui de la mise en demeure de prendre livraison.

Art. 3. Sont abrogées toutes les dispositions contraires à la présente loi, tant du droit fédéral que des législations cantonales et en particulier celles du concordat du 5 août 1852 concernant la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail.

Art. 4. Le conseil fédéral est chargé, conformément à la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant la votation populaire sur les lois et arrêtés

Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

**Anträge
der Kommission des Nationalrates.**

3. Dezember 1894.

I.

Mehrheit.

(HH. von Diesbach, Gisi, Schmid [Luzern], Steinemann, Viquerat, Zimmermann).

Eintreten auf Grundlage des Entwurfes des Bundesrates vom Juli 1894, also des Konventionalsystemes.

Minderheit.

(Hr. Häberlin.)

Nichteintreten und Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat, um einen neuen Entwurf, ähnlich demjenigen vom 8. November 1882, einzubringen, auf Grundlage der Währschaftspflicht als Regel, der vertraglichen Wegbedingung derselben als Ausnahme.

II.

(Gleiche) Mehrheit.

Anbringung folgender Aenderungen am Entwurfe :

- 1) Der Titel des Gesetzes soll heissen :
« Bundesgesetz betreffend Gewährspflicht für Mängel beim Handel mit Vieh ».
- 2) Der Schluss des Art. 2 soll lauten wie der Schluss von Art. 4 des Entwurfes von 1882, nämlich :
Haben die Parteien unterlassen, so
dauert dieselbe neun Tage, vom Tage nach der Uebergabe oder nach dem Verzuge in der Empfangnahme an gerechnet..
- 3) Art. 2 erhält folgendes Zusatz-Lemma :
« Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf die Garantie für Trächtigkeit. »

(Gleiche) Minderheit.

Rückweisung des Entwurfes an den Bundesrat zur Vervollständigung im Sinne verschiedener in den Antworten der Kantone ausgesprochener Wünsche, bezüglich Folgen der Währschaft, genauere Präzisierung der Folgen der Nichteinhaltung der Fristen, (ob blosser Verwirkung der Konstatierung des Mangels, resp. des Beweises und der Anzeige an die Gegenpartei, oder förmliche Klageverjährung), Festsetzung eines einheitlichen (summarischen) Prozess-Verfahrens oder doch der Art und Weise der Konstatierung des Währschaftsmangels innerhalb oder nach der Frist (Experten), Festsetzung einer

**Propositions
de la Commission du conseil national.**

3 décembre 1894.

I.

Majorité.

(MM. de Diesbach, Gisi, Schmid [Lucerne], Steinemann, Viquerat, Zimmermann.)

Entrer en matière sur le projet du conseil fédéral du 29 mai 1894 (système des conventions écrites).

Minorité.

(M. Häberlin.)

Ne pas entrer en matière et renvoyer le projet au conseil fédéral, en l'invitant à déposer un nouveau projet basé, comme celui du 8 novembre 1882, sur le principe de la garantie comme règle générale, et de l'élimination de cette garantie par voie de contrat comme exception à la règle.

II.

Majorité (comme ci-dessus).

Apporter au projet les modifications suivantes :

- 1) Le titre de la loi est conçu comme suit :
« Loi fédérale concernant la garantie pour les vices rédhibitoires dans le commerce des bestiaux. »
- 2) L'article 2 doit concorder avec l'article 4 du projet de 1882, comme suit :
« Si la convention écrite n'indique pas la durée de la garantie, celle-ci est de neuf jours dès et non-compris le jour de la délivrance ou celui de la mise en demeure de prendre livraison. »
- 3) L'article 2 reçoit l'adjonction suivante :
« Cette restriction ne s'étend pas à la garantie de gestation. »

Minorité (comme ci-dessus).

Renvoyer le projet au conseil fédéral en l'invitant à le compléter en tenant compte des vœux exprimés dans les réponses des cantons concernant les points suivants :

Les suites de la garantie, la fixation exacte des suites des délais enfreints (perte du droit de constatation du vice rédhibitoire ou de la preuve et de la déclaration à la partie adverse, ou bien prescription formelle), l'élaboration d'un mode de procédure ou tout au moins de la façon dont les vices seront constatés pendant ou après le délai légal (expertise), la présomption que le vice démontré

Präsumption für die Existenz des nachgewiesenen Mangels schon bei der Uebergabe (strikten Gegenbeweis vorbehalten), alles dies analog dem Entwurfe von 1882, sowie Festsetzung eines einheitlichen Formulars selbständig oder auf den Gesundheitsscheinen, für den schriftlichen Vertrag der Parteien, etc. etc.

existait déjà au moment de la délivrance (la preuve formelle du contraire toutefois réservée), en analogie au projet de 1882.

L'élaboration d'un formulaire uniforme, qui pourra au besoin être réuni avec le certificat de santé et être employé pour la convention écrite entre parties, etc., devra également être étudiée.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 6. Dezember 1894, vormittags 9 Uhr. — Séance du 6 décembre 1894, à 9 heures du matin.

Vorsitzender: }
Président: } *Brenner.*

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz über den Viehhandel. — *Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.*

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Häberlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich schicke meinem Bericht die Bemerkung voraus, dass sich der Antrag unter II, Ziffer 2 nur auf den deutschen Text bezieht. Des weitern bemerke ich — es ist das in den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu Ziffer II nicht gedruckt, weil es nicht absolut in das Gesetz hineingehört —, dass die Kommission einstimmig der Meinung ist, dass für den Vertrag der Parteien, der hier in Frage kommt, ein einheitliches, eidgenössisches, billiges Formular zu erstellen sei, das entweder selbständig existiert oder, was noch besser wäre, dem Gesundheitsscheine beizufügen ist. Das ist also, wenn Sie wollen, eine Art Postulat der Kommission, eine Meinungsäußerung, welche nicht als Beigabe zum Texte des Gesetzes selbst ausdrücklich gedruckt ist; aber es ist dies die Intention der Kommissionsmehrheit.

In der Sache selbst haben Sie in der letzten Sitzung auf Antrag Ihrer Kommission beschlossen, damals nicht einzutreten, sondern den Bundesrat zu ersuchen, seinen Entwurf mit den vier Paragraphen den Kantonsregierungen und den Vereinen, die sich mit Vorliebe mit dieser Sache beschäftigen, zur Beantwortung und allfälligen Aufstellung von Desiderien mit Rücksicht auf diese Materie zuzustellen. Es ist daher vielleicht als Einleitung zum Ganzen wohl am Platze, wenn ich in thunlichster Kürze den Hauptinhalt der eingegangenen Antworten, die im übrigen im Dossier zu Ihrer Verfügung stehen, zur Kenntnis bringe. Hauptfrage war dabei, wie wir es in unserem Antrage auch an die Spitze stellen: Ist man in der Schweiz mit dem vom Bundesrate vorgeschlagenen Konventionssystem einverstanden? Will man wirklich nun die Währschaft als Folge eines Kauf- oder Tauschvertrages im Viehhandel ex officio beseitigen und es einfach dem freien Vertragswillen der Par-

teien überlassen, ob eine Währschaft ausnahmsweise unter ihnen stipuliert werden soll oder nicht? Oder will man, wie es dem Entwurfe des Bundesrates vom 8. November 1882 zu Grunde lag, die Währschaft als gesetzliche Regel im Viehhandel fortbestehen, den Parteien aber die Freiheit lassen, diese Währschaft durch Vertrag auszuschliessen? In dieser Richtung muss ich nun offen bekennen, dass die Antworten mit überwiegend grosser Mehrheit zu Gunsten des jetzigen Entwurfes des Bundesrates ausgefallen sind, dass beinahe alle Kantone und Regierungen, als Stellvertreter ihrer Kantone, für das Konventionssystem sich ausgesprochen haben, also die Währschaft als solche eigentlich abgeschafft wissen und nur ausnahmsweise eine solche durch Vertrag zwischen den Parteien eintreten lassen wollen. Das andere System, das ich als Kommissionsminderheit in eigener Person vertrete, gieng dahin, es solle die Währschaft Regel sein; für dieses System haben sich ausgesprochen: Uri, Baselland, Graubünden, dann auch ein erheblicher Teil der Presse in unserem Lande, und wenn ich es sagen darf: nicht offiziell aber in Wahrheit ist auch die Mehrheit der thurgauischen Regierung für sich diesem Prinzipie durchaus zugethan, nicht aber die Vereine, nicht der Grosse Rat des Kantons Thurgau. Ich verzichte aber um so mehr, ein grosses Gewicht auf diese Regierungsmeinung zu legen, als in neuester Zeit die ostschweizerischen Regierungen nicht so « zügig » sind, wie sie es vielleicht vordem waren. (Heiterkeit.)

Im Uebrigen haben auch die Regierungen, welche das Konventionssystem wollen, Bemerkungen, Wünsche zu Händen des Bundesrates, resp. der Bundesversammlung ausgedrückt, und ich will diejenigen, die ich kurz notiert habe oder die mir sonst noch im Gedächtnisse sind, zu Ihrer Kenntnis bringen zur allgemeinen Orientierung, was in Sachen etwa noch in Frage kommen könnte und was eventuell noch zum Gegenstand einer Vervollständigung auch des jetzigen Entwurfes des Bundesrates geeignet wäre.

Von Uri wird verlangt, dass alle Viehmängel detailliert im Gesetze anzugeben seien, weil eben auch Uri die Währschaft als Regel und nicht bloss als Ausnahme behandelt wissen will. Uri wünscht auch, dass nicht bloss eine allgemeine Frist von 9 Tagen nach der Uebergabe für Reklamationen angesetzt werde, sondern für jeden der speziell zu nennenden Mängel wiederum eine besondere Frist. Appenzell-Innerrhoden wünscht, dass die Währschaft in diesem speziell eidgenössischen Gesetze nur für verborgene Fehler ausgesprochen werde, nicht aber für « augenwahre », wie man sich ausdrückt, nicht für Mängel, die jeder bei genauer Prüfung sofort selbst wahrnehmen muss. Auch Innerrhoden wünscht Formulare für den Vertragsabschluss der Parteien. Ueber die Frist bestehen verschiedene Meinungen. Ein Verein wünscht 14tägige Frist; er wünscht auch eine Altersgrenze nach unten für die Festsetzung der Währschaft, d. h. dass Kälber z. B. wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr alt sein müssen bis eine Garantie eintritt, vorher aber eine Garantie absolut ausgeschlossen sei. Von einem summarischen Verfahren will Innerrhoden nichts wissen; dagegen würde es einen Unterschied machen zwischen Lebvieh und Schlachtvieh, aber immerhin mit der gleichen Frist von 9 Tagen. Luzern ist in der Hauptsache mit dem Entwurfe einverstanden, wünscht aber eine längere Frist von 20 Tagen zu haben für diese Viehmängel; das hätte aber natürlich eine andere Bedeutung, auf die wir später zu sprechen kommen werden. St. Gallen wünscht, dass als Garantie beim Viehhandel durch den freien Vertrag auch festgesetzt werden könne das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften des verkauften Stückes Vieh, speziell die Trächtigkeit, die im vorgeschlagenen Mehrheitsentwurfe auch berührt wird. Ich bemerke hierbei, dass, sofern sich Exemplare mit diesem Fehler finden, Trächtigkeit nicht mit grossesse, sondern mit gestation zu übersetzen ist (Heiterkeit). St. Gallen wünscht infolge dessen, was die Kommissionmehrheit eventuell auch aufgenommen hat, dass der Titel des Gesetzes einigermaßen modifiziert werde, dass es nicht bloss heisse, « Gesetz über den Viehhandel », sondern « Gesetz betreffend Gewährspflicht für Mängel im Handel mit Vieh »; « und Trächtigkeit » wollte St. Gallen noch ausdrücklich beifügen.

Eidgenössische Formulare werden ebenfalls verlangt. Freiburg verlangt nur für verborgene Mängel die Währschaft mit der Frist von 9 Tagen. Thurgau will das Schlachtvieh von dem Nutzvieh unterscheiden, indem es glaubt, dass für die beiden Kategorien nicht die gleichen Fristen massgebend sein können, sondern dass für das Nutzvieh eine längere Frist von 14 bis 20 Tagen, für Schlachtvieh höchstens 5 Tage gelten sollen.

Thurgau speziell verlangt, dass auch im Entwurfe des Bundesrates, wenn derselbe so bleibt, entweder Bestimmungen über den ganzen Prozess, auch wenn er ein summarischer wäre, oder doch wenigstens allgemein verbindliche Vorschriften über die Konstatierung des Währschaftsmangels aufgestellt werden, so dass in der ganzen Eidgenossenschaft hiebei das gleiche Verfahren gelten würde und jeder mann wüsste, was er in diesem Falle zu thun, welche Behörden er anzurufen hätte u. s. w. Baselstadt will auch die Ausdehnung auf ausdrücklich zugesagte Eigenschaften, will aber auch, dass der Verkäufer nicht bloss für verborgene, sondern auch

für arglistig, d. h. absichtlich verheimlichte Fehler oder Mängel einstehen müsse. Die neuntägige Frist soll auch für die Anhebung und Begründung der Klage massgebend sein, nicht etwa bloss für die vorläufige Anzeige an die Gegenpartei, dass man das betreffende Stück bemängle. Basel wünscht mit Recht, wie ich glaube, Aufstellung von Bestimmungen, ob diese Frist wirklich bloss Beweisfrist oder allgemeine Verjährungsfrist für die Klage im Ganzen sei, ob durch dieselbe die einjährige Frist im Obligationenrecht wieder aufgehoben sei oder nicht. Es wünscht ferner auch Formulare und ventilirt die Frage, ob nicht die ganze Materie, der Entwurf des Bundesgesetzes, wie er vorliegt, nicht als eigenes eidgenössisches Gesetz erlassen, sondern in das Obligationenrecht an Stelle der Artikel 243—259 eingefügt werden, also in Zukunft einen Bestandteil des Obligationenrechtes ausmachen solle. Appenzell-Ausserrhoden wünscht eine vierzehntägige Frist und meint dabei — es ist das in meinen Augen etwas Sonderbares in einem eidgenössischen Gesetze — es sollte der Vorbehalt gemacht werden, dass es den Kantonen im internen Verkehr freistehe, besondere Bestimmungen über diese Materie aufzustellen. Glarus will auch die Trächtigkeit als Gegenstand der Garantie im Verträge gelten lassen. Nidwalden stellt den Antrag, den Artikel 2 des Gesetzes einfach zu streichen und ich werde darauf zurückkommen, dass, wenn man nach Inhalt des Entwurfes des Bundesrates und nach den Ausführungen der Kommissionmehrheit wirklich alle Bestimmungen über die Ausführung dieses Gesetzes weglässt, darüber also keine Wegleitung im Gesetz selbst giebt, man wirklich besser thäte, nur den § 1, nur den leitenden Grundsatz auszusprechen und alles Andere der Vollziehung in den Kantonen zu überlassen. Zürich spricht einzig das Desiderium aus, dass eidgenössische Formulare für den Vertragsabschluss aufgestellt werden. Auch Genf schliesst sich dem Wunsche nach einheitlichen Formularen an und verlangt, dass die Eidgenossenschaft dieselben gratis oder wenigstens zu sehr billigem Preise liefere. Genf will ferner nicht nur bloss auch die Garantie für Trächtigkeit für besondere Eigenschaften zulässig erklären, sondern auch die Garantie für andere Modalitäten, z. B. die Ausbedingung der Art und Weise der Auszahlung des Kaufpreises und andere, in meinen Augen zu weitgehende Details, die in den Garantievertrag aufgenommen werden sollen. Genf spricht ferner auch den Wunsch aus, dass in Art. 1 nicht bloss der Kauf, sondern auch der Tausch ausdrücklich erwähnt werde. Es ist das als selbstverständlich und daher überflüssig abgelehnt worden. Ebenso will Genf die böswillige Verheimlichung ausdrücklich erwähnt wissen, ohne sich näher darüber auszusprechen, was für Fristen in diesem Falle und was für Folgen in Frage kommen werden. Endlich will Genf einen Zusatz, sei es zum Artikel 1, 2, oder 3 des Entwurfes, worin gesagt werde, dass das Gesetz sich auch auf Seuchekrankheiten, auf den Verkauf von seuchekranken Tieren beziehe und dass unter diesen Seuchen ausdrücklich auch die Tuberkulose genannt werde. Wir werden darauf zurückkommen, dass dies kaum angeht, weil die Tuberkulosis im Seuchegesetz für sich behandelt ist und dieses nicht wohl bei Anlass eines Gesetzes über Viehmängel revidiert werden kann; denn es ist ja anzunehmen, es gelte für diese seuchekranken Tiere das gewöhn.

liche Recht, wonach man schon weiss, welchen Schutz man in den Kantonen oder in der Eidgenossenschaft anzurufen hat. Neuenburg endlich verlangt ausdrücklich, dass Vorschriften über das Prozessverfahren, respektive wenigstens über die Konstatierung des Viehhauptmangels innert der Frist von neun Tagen aufgestellt werden. Man will ausdrücklich im Gesetze, wie es schon im Entwurfe von 1882 vorgesehen war, sagen, dass das Gerichtspräsidium oder die kompetente kantonale Behörde Experten, und zwar nur patentirte Tierärzte, zu ernennen habe, dass deren Gutachten für den Richter verbindlich seien, dass wenn sie nicht einig werden, ein dritter Experte und zwar wieder ein Tierarzt ernannt werde und dass die Mehrheit der Meinungen für den Richter absolut verbindlich sei. Es ist von diesem oder einem andern Kanton ferner ausdrücklich verlangt worden, was auch schon im Entwurfe von 1882 stand: wenn der Gewährsmangel durch die Experten konstatiert werde, so sei für den Richter auch die Präsumpion ausgesprochen, dass dieser Währschaftsmangel schon am Tage der Uebergabe bei dem Tiere vorhanden gewesen sei, und es sei nur ein durchaus strikter Gegenbeweis zulässig, der allerdings, denke ich, ziemlich schwer werden dürfte. — Dies sind die verschiedenen Kundgebungen, die, so langweilig sie für Sie sind, — für mich sind sie auch nicht kurzweilig (Heiterkeit) — Ihnen doch, wie ich glaube, zur Kenntniss gebracht werden mussten. Die Orientierung im Gebiete der Eidgenossenschaft war ja der Zweck der Rückweisung an den Bundesrat.

Gestützt hierauf hat die Mehrheit Ihrer Kommission in der Hauptfrage beschlossen, es sei auf das Konventionalsystem nach dem jetzigen Entwurf des Bundesrates einzutreten und die Währschaft als solche auszuschliessen, wenn sie nicht durch schriftlichen Vertrag der Parteien vereinbart worden. Die Mehrheit der Kommission hat gefunden, die Bevölkerung der von ihr vertretenen Kantone sei für dieses System eingenommen, hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil dabei weitläufige, kostspielige, über den Wert des Kauf- und Tauschobjekts vielleicht hinausgehende Prozesse ausgeschlossen seien. So ist man ohne grosse Diskussion zum Antrage der Mehrheit gekommen: Eintreten auf Grundlage des jetzigen Entwurfes des Bundesrates.

Erlauben Sie mir nun, mit tunlichster Kürze meinen Minderheitsstandpunkt geltend zu machen. Ich halte dafür, dass es ein eigentümlicher Bruch mit der ganzen Tradition im Rechtsleben bis zur heutigen Stunde ist, wenn nun auf einmal gesagt wird: Während bei allen Handels- und Verkehrsmaterien das Obligationenrecht und alle Rechte der ganzen Welt eine Garantie für Mängel der verkauften Ware festsetzen, so soll nun ausnahmsweise im Viehhandel, der noch schwierigere Verhältnisse hat, da man ja die Ware nicht, wie es beim übrigen Handel der Fall ist, zu jeder Zeit genau untersuchen und alle Mängel sofort konstatieren kann, indem es sich um lebendige Waare und um kurze Fristen handelt, innert welcher die Mängel konstatiert werden müssen, — ich sage, hier soll nun auf einmal eine gesetzliche Garantie nicht mehr bestehen. Da sagt man einfach: «Lappi, tue d'Auge-n-uf!» (Heiterkeit). Der Verkäufer braucht gar nicht mehr ehrlich zu sein; er kann wissen oder nicht wissen, dass die Sache nicht in der Ordnung ist, der Käufer muss ja da

zusehen. Das steht im Widerspruch mit der Moral und dem Recht, mit der ganzen Tradition des römischen Rechtes und mit dem Recht der heutigen Zeit. Ich bin nicht überzeugt davon, dass beim schriftlichen Vertrag die Sache besser werde, dass der unerfahrene kleine Bauer wirklich in seinem Rechte geschützt sei und weniger Prozesse vorkommen werden, als früher. Ich glaube das Gegenteil. Durch diese Verträge werden die einfachen, kleinen Bauern, die der Schriftlichkeit des Vertragsabschlusses auch in der einfachsten Form nicht gewachsen sind, den schlaun Händlern oder den Grossbauern, die mit ihnen verkehren, auf Gnade und Ungnade überliefert. Die schreiben dann den Vertrag und legen hinein, was ihnen beliebt, da der andere es nicht versteht, aber doch unterschreibt, weil er glaubt, es sei alles mündlich schön abgemacht und er sei sicher, dass das Abgemachte gelte. Das kommt nicht vor, wenn das von mir geforderte System angenommen wird; denn da hat der gewöhnliche Bauer seinen Schutz im Gesetz, indem das Gesetz sagt: Wenn der und der Fehler zu rechter Zeit entdeckt wird, so muss der Verkäufer haften, er muss das Vieh zurücknehmen — *actio redhibitoria* — oder den Minderwert zahlen — *actio quanti minoris* — oder beides. Kurz, der Käufer hat den gesetzlichen Schutz. Wenn er aber diesen nicht will und er mit dem Verkäufer einig ist, so sollen die beiden Parteien schriftlich unter sich ausmachen: Eine Währschaft gilt unter uns beiden nicht, und der Handel soll perfekt sein. Das ist ein so einfacher Vertragsinhalt, dass auch der Dümme ihn verstehen muss. Ein Punkt ist gegen die Währschaftspflicht geltend gemacht worden: Sie sei, wurde gesagt, mit Bezug auf den Verkehr mit dem Ausland schwierig; denn da sei der schweizerische Verkäufer vollständig in der Hand des ausländischen Käufers und es müsse der erstere sich Experten und Gerichten preisgeben, die er nicht kenne. Was den Verkehr im Inland betrifft, so ist es selbstverständlich, dass die Währschaft gelten würde ohne Rücksicht darauf, auf welchem Gebiet der Eidgenossenschaft der Handel abgeschlossen wurde. Innerhalb der Schweiz haben wir, denke ich, doch gerichtliche Behörden, auf welche man vertrauen kann. Und wer nicht ins Ausland garantieren will, sagt eben einfach: Ich verkaufe Dir dieses Stück Vieh nicht, wenn Du Garantie verlangst. Dieses Bedenken betreffend den Grenzverkehr teile ich also nicht und wie es scheint, steht auch der Kanton Graubünden auf diesem Standpunkt; denn er spricht sich für das von mir vorgeschlagene System aus. Er wird eben auch seine Erfahrungen gemacht haben. Und schauen Sie sich nur in der Presse um! Sie können den Winterthurer «Ländboten», die «Glarner Nachrichten», das «Sankt Galler Tagblatt» und andere Pressorgane lesen, — sie haben sich alle mit grösster Entschiedenheit im gleichen Sinne ausgesprochen.

Nun beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission Eintreten auf die bundesrätliche Vorlage mit dem absoluten Konventionalsystem und erlaubt sich die Minderheit in meiner Person, den gegenteiligen Antrag zu stellen: Nichteintreten und Rückweisung des Entwurfes an den Bundesrat in dem Sinne, dass er auf Grundlage des Entwurfes vom 8. November 1882 einen neuen Entwurf aufstelle, in welchem die Währschaft Regel und die Ausbedingung der Währschaft die Ausnahme ist.

Es wird gut sein, die Diskussion und die Abstimmung vorerst auf diesen Kardinalpunkt zu beschränken. Ich behalte mir vor, die übrigen Gesichtspunkte nachträglich zu erörtern.

M. Viquerat, rapporteur français de la commission : A l'exception de M. Häberlin la commission est unanime à approuver le projet du conseil fédéral, sur lequel il nous semble inutile d'entrer dans les détails. Il paraît nécessaire à la majorité de la commission qu'il existe une loi pour unifier la matière en Suisse.

Jusqu'en 1852, les lois cantonales étaient la règle ; le 5 août 1852 plusieurs cantons firent un concordat qui dura jusqu'en 1882. Ce concordat dura donc trente ans, bien qu'il fût défavorable aux agriculteurs. En effet, sitôt sa mise en vigueur des plaintes se firent jour contre ce concordat qui n'était favorable qu'aux bouchers, et qui occasionnait des procès qui, s'ils faisaient l'affaire des avocats, ne faisaient pas celle des paysans. Si je ne fais erreur, c'est une société d'agriculture qui la première prit l'initiative de demander la dénonciation du concordat ; les sociétés vaudoises et bernoises suivirent l'exemple et, en 1882, ce concordat fut dénoncé par la plupart des cantons. Berne, Fribourg, Vaud, que je connais particulièrement, adoptèrent des dispositions ressemblant à l'article 1^{er} du projet de loi du conseil fédéral.

En 1881, 1882, 1888, le conseil fédéral fit des enquêtes pour savoir si les cantons seraient favorables à une loi fédérale concernant les vices rédhibitoires. La plupart des cantons s'y opposèrent préférant le régime de la garantie écrite en sorte que le conseil fédéral, qui avait en portefeuille un projet déjà tout rédigé, renonça avec raison à le présenter. Dès lors la question resta stationnaire jusqu'à cette année, où la motion présentée par M. Häberlin la ramena sur le tapis.

A notre avis, le projet du conseil fédéral est tout ce qu'il faut. Il a été soumis à une enquête ; deux ou trois cantons se sont opposés au fond de la question, tous les autres ont adhéré au principe de la garantie tel qu'il est fixé par le projet fédéral, sauf de petites modifications de détail.

J'ai dit que la plupart des cantons, les quatre cinquièmes ainsi que les sociétés d'agriculture avaient donné leur adhésion. L'article 2 du projet complète d'une manière heureuse les dispositions cantonales, et la fixation du délai de neuf jours est une garantie de plus. La majorité de la commission propose l'entrée en matière sur le projet de loi du conseil fédéral auquel elle ne fait que de légères modifications. Elle demande que le titre de la loi soit de : « Loi fédérale concernant la garantie pour les vices rédhibitoires dans le commerce des bestiaux. » au lieu de celui du projet du conseil fédéral de : « Loi fédérale sur le commerce des bestiaux ». L'article 2 reçoit l'adjonction suivante : « Cette restriction ne s'étend pas à la garantie de gestation ». En effet le délai de 9 jours est insuffisant à cet égard. Les autres modifications ne concernent que le texte allemand.

Tels sont les seuls changements que la majorité de la commission propose au projet du conseil fédéral qu'elle approuve d'une façon générale.

Ich beschränke mich auf diese Ausführungen.

Permettez-moi un vœu en terminant ; il serait bon pour guider les vendeurs et acheteurs de bétail qu'il y eût un formulaire fédéral de certificat ; nous croyons que ce formulaire serait utile aux uns et aux autres, néanmoins nous ne voulons pas l'introduire dans la loi parce que nous estimons qu'il doit être laissé au règlement fédéral, s'il en existe un.

C'est là tout ce que j'avais à dire, la majorité de la commission recommande l'entrée en matière.

Zimmermann : Nach der Berichterstattung unseres Hrn. Kommissionspräsidenten, der die Aufgabe der Berichterstattung sowohl für die Mehrheit als für die Minderheit übernommen hat, halte ich es doch noch für notwendig, mit zwei Worten den Standpunkt der Mehrheit zu betonen. Herr Häberlin steht auf dem Standpunkt des Konkordats, d. h. er wünscht, dass für den Viehhandel in Bezug auf die Gewährspflicht bestimmte Mängel gesetzlich festgestellt werden, für welche in Abänderung der allgemeinen Gewähr (Art. 243 O.-R.) der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu haften hat. Nun gebe ich zu, dass dieser Standpunkt, theoretisch genommen, viel für sich hat ; allein ebensowohl muss ich betonen, dass gerade die Erfahrung bewiesen hat, dass diese Art der Regulierung der Währschaftspflicht beim Viehhandel vom praktischen Gesichtspunkt aus verwerflich ist, und dass der Rechtsschutz, der so konstituiert ist, im Grunde genommen ein äusserst zweifelhafter und gefährlicher geworden ist. Wenn Sie die Äusserungen der verschiedenen Regierungen über das Projekt des Bundesrates durchgehen, so sehen Sie die weitaus grösste Zahl der Kantone und vor allem diejenigen, die beim Viehhandel am stärksten beteiligt sind, auf der Seite derjenigen, welche sich unbedingt für das freie Vertragssystem aussprechen. Wenn wir überhaupt vom sogenannten römischen System ausgingen, wonach, wie im Art. 243 O.-R., ohne Aufzählung der Mängel, der Verkäufer Gewähr leistet für verborgene Mängel, so würden wir damit — das wird jedermann zugeben — den Viehhandel geradezu unmöglich machen. Es müssten eine Reihe von Prozessen entstehen, was dazu führen würde, dass kein Mensch mehr Vieh verkaufen könnte. Das hat man längst eingesehen, und dieses System existiert deshalb auch nirgends mehr. Man ist aus Zweckmässigkeitsgründen, aus Gründen der Erfahrung, von dem an und für sich der Moral wohl am besten entsprechenden Prinzip abgewichen und hat, genötigt durch praktische Gesichtspunkte, die Gewähr auf einzelne Mängel beschränkt. Nun entspricht es dem Prinzip der Gerechtigkeit auch nicht, wenn wir nur für einzelne Mängel garantieren lassen wollen, indem eben dann andere Mängel von der Garantie ausgeschlossen sind, oder dann müsste man für diejenigen Mängel, die im Gesetz nicht speziell genannt sind, die allgemeine Gewähr gelten lassen — das wäre das sogenannte gemischte System. Allein dieses brächte eine Komplikation mit sich, gegen die man das nämliche einwenden kann, wie gegen die allgemeine Gewährspflicht. So sehen Sie, dass man schliesslich genötigt war, die freie Vertragseingehung zu statuieren. Die Erfahrungen, die man mit dem Konkordate gemacht hat, drängten hiezu.

Wir haben gesehen, wie infolge unglücklicher Prozesse und anderer bedeutender Uebelstände ein Kanton nach dem andern aus dem Konkordat ausgetreten ist und wie man statt dessen die freie Vertragsform gewählt hat. Diese Kantone wünschen nun gar nichts anderes mehr, und unter solchen Umständen kann gar keine Rede davon sein, ein Gesetz auf eine andere Grundlage zu stellen als auf diejenige, welche sich in den meisten Kantonen, die im Lauf der letzten 10 bis 14 Jahre aus dem Konkordat ausgetreten sind, ausgezeichnet bewährt hat. Es ist keine Rede davon, dass damit, wie man befürchtet, dem Betrüge Thür und Thor geöffnet sei, indem gegen Betrügerei die allgemeinen Bestimmungen des O.-R. über Betrug u. s. w. nicht ausgeschlossen sind, sondern zur Anwendung kommen, sobald der Beweis vorhanden ist, dass ein Betrug stattgefunden hat. In dieser Beziehung ist also der Käufer durchaus nicht rechtlos, sondern er ist geschützt. Im übrigen aber entspricht es doch dem Prinzip der Gerechtigkeit, dass einer nicht für mehr haften soll, als wofür er sich vertraglich verpflichtet. Nicht das Gesetz soll ihn verpflichten, sondern das, was die Parteien unter sich verabreden.

Ich glaube also, um nicht weitläufiger zu sein, davor warnen zu sollen, dass man irgendwie wieder — sei es in dieser oder in jener Form — auf den Standpunkt des Konkordates zurückkehrt. Ich empfehle Ihnen, dasjenige zu wählen, was der einstimmige Wunsch der viehhandelntreibenden Bevölkerung ist. Ich unterstütze den Antrag der Mehrheit auf Eintreten auf Grundlage des bundesrätlichen Entwurfs.

Präsident: Da kein weiteres Mitglied der Kommission das Wort verlangt hat, ist die allgemeine Diskussion eröffnet. Ich bemerke dabei, dass zunächst über das Eintreten und die Rückweisung im Sinne der unter I gestellten Anträge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission diskutiert wird, worauf, wenn diese Anträge erledigt sind, die Anträge unter II in Diskussion gebracht werden.

Suter: Auch ich möchte, wie die Mehrheit der Kommission, Ihnen empfehlen, auf den Gesetzesentwurf des Bundesrates einzutreten. Die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzesentwurfes besteht darin, dass in Zukunft das konventionelle Währschaftssystem gegenüber dem gesetzlichen, wie es sich machen würde, wenn das Obligationenrecht für den Viehhandel Geltung erlangen sollte, Platz greifen soll. Herr Häberlin will das gesetzliche Währschaftssystem, nach welchem beim Viehhandel in allen Fällen Währschaft eintreten soll und nur durch Vereinbarungen Ausnahmen geschaffen werden können. Ich möchte Ihnen nun kurz nachweisen, warum dem konventionellen Währschaftssystem unstreitig der Vorzug vor dem gesetzlichen gebührt.

Die gesetzliche Währschaft kann nach zwei Richtungen durchgeführt werden. Einmal kann bestimmt werden, dass die Währschaft für alle möglichen Fehler und Mängel zu leisten ist. Dies hat nun verschiedene Nachteile. Es kann ein unreeller Käufer immer Fehler finden, wenn er solche sucht. Sind

keine vorhanden, so wird es ihm möglich sein, in kürzester Zeit durch grobe Diätfehler, Ueberanstrengung des Thieres u. s. w. Mängel hervorzurufen. Das würde nun zu zahlreichen Streitigkeiten und Prozessen führen und es könnten ehrliche Viehverkäufer quasi an den Haaren herbeigezogen und genötigt werden, Prozesse zu führen, während es ihnen vollständig ferne lag, den Käufer irgendwie zu schädigen. Was nun das gesetzliche System der Währschaft für einzelne Hauptmängel betrifft, so hat dasselbe ebenfalls seine Nachteile; denn es können nur ganz wenige Hauptmängel aufgestellt werden, aus dem einfachen Grund, weil man nur von ganz wenigen Krankheiten sagen kann, wie lange sie zur Stunde, da sie konstatiert werden, schon bestanden haben. Nun muss aber die gesetzliche Präsumtion gelten, es habe ein Mangel, der in der Währschaftszeit konstatiert worden ist, schon zur Zeit des Kaufes bestanden, wenn nicht ein strikter Gegenbeweis geleistet wird. Darum können nur wenige Fehler als Hauptmängel aufgestellt werden. Das hat nun aber für den Käufer wieder den grossen Nachteil, dass er gewöhnlich nur Währschaft hat für Fehler, die nicht vorhanden sind. Was nützt ihm eine Währschaft für Fehler, von denen er sieht, dass sie nicht da sind? Man kann nun einwenden, er könne ja weitere Währschaft über diejenige hinaus verlangen, welche ihm das Gesetz giebt. Darauf wird sich aber der Verkäufer in den wenigsten Fällen einlassen. Es beweisen dies die Erfahrungen, die man mit dem Konkordat gemacht hat. Der Verkäufer sagt in allen Fällen: Ich gebe dir die Währschaft, wie das Gesetz sie giebt und auf mehr trete ich nicht ein. So wird der Käufer sehr oft in Nachteil kommen.

Einen grossen Vorteil besitzt dem gegenüber das konventionelle Währschaftssystem. Der Käufer kann die Währschaft für Fehler verlangen, gegen welche er Verdacht hat, und der Verkäufer hat dann die Wahl, die Währschaft zu geben oder dem Käufer zu sagen: Ich kann keine Währschaft geben; untersuche du das Tier so lange du willst, aber auf mehr lasse ich mich nicht ein. Jeder hat dann die freie Wahl. Bei diesem Währschaftssystem wird es auch selten dazu kommen, dass einem Verkäufer quasi in gesetzlicher Weise Unrecht geschieht; denn wenn innerhalb der Währschaftszeit ein Fehler konstatiert wird, für welchen Garantie geleistet worden, und es gilt die gesetzliche Präsumtion, der Mangel habe zur Zeit des Kaufes schon bestanden, so geschieht eben dem Verkäufer kaum jemals Unrecht; denn er hat gegen diesen Fehler während der von ihm selbst vereinbarten Gewährszeit garantiert. Es wird allerdings dem Verkäufer der Gegenbeweis zugelassen werden müssen, allein es ist unstreitig, dass ein solcher Beweis in den wenigsten Fällen wird geleistet werden können; denn er kann ja nur durch Fachmänner geleistet werden, und es ist sicher, dass selten jemand, der ein Stück Vieh verkaufen will, zuerst eine Untersuchung darüber vornehmen lässt, ob das betreffende Tier nicht an einem wesentlichen Fehler leide. Allein wenn das nicht geschieht, so wird der Verkäufer es auch mit in den Kauf nehmen müssen, dass, wenn ein Fehler innert der Gewährszeit wird konstatiert werden, er dafür haftet, indem dann die Präsumtion angenommen wird, dass der Fehler schon zur Zeit des Kaufes bestanden habe. Der Verkäufer kann sich dadurch schützen, dass er entweder keine oder nur

eine beschränkte Währschaft giebt. Es lässt sich also nicht ohne weiteres sagen: es sei ein Unrecht, dass nicht eine gesetzliche Währschaft statthaben solle, es sei nicht richtig, dass es nicht wie im übrigen Handel gehen solle. Denn es besteht eben darin ein grosser Unterschied, dass bei den Tieren Fehler und Mängel sehr bald, oft plötzlich eintreten können.

Im Gesetzesentwurf habe ich einen kleinen Mangel gefunden. Für Fachleute besteht zwar nach dieser Richtung kein Mangel. Es ist nämlich nichts davon gesagt, ob das Beweisverfahren schon innerhalb der Währschaftszeit eingeleitet werden müsse oder ob die stipulierte Währschaftszeit nur zu dem Zweck festgesetzt sei, damit der Käufer solange Zeit habe, Anzeige zu machen, dass sein Tier mit einem Fehler behaftet sei. Jeder Fachmann wird darin übereinstimmen, dass es so gemeint ist und so verstanden werden muss, dass der Beweis innerhalb der Gewährsfrist geleistet werden soll. Wie ich aber gehört habe, bestehen hierüber Kontroversen. Einige meinen, innerhalb dieser neun Tage, d. h. der festgesetzten Gewährsfrist, habe lediglich die Anzeige stattzufinden, dass der und der Fehler vorhanden sei, und für das Beweisverfahren sei nachher noch Zeit genug. Eine derartige Auffassung ist ganz unrichtig. Wir würden mit einer solchen teilweise wieder zum Konkordat mit seinen langen Gewährsfristen zurückkehren oder es würde das gleiche Recht, wie solches im Obligationenrecht bestimmt ist, Platz greifen. Nun ist es aber bekannt, dass das Währschaftskonkordat hauptsächlich deshalb gefallen ist, weil dort die Gewährsfristen zu lange normiert sind. Es sind da für alle Mängel 20 Tage festgesetzt, und es ist bestimmt, dass die erste Untersuchung innert diesen 20 Tagen stattfinden muss. Es hat aber die Erfahrung bewiesen, dass diese Zeit zu lang ist und dass innerhalb dieser Frist Krankheiten entstehen können, für die der Verkäufer haften muss und von denen präsumiert wird, dass sie schon zur Zeit des Kaufs bestanden haben, währenddem festgestellt ist, dass einige dieser Fehler in einer kürzern Frist, innert diesen 20 Tagen, entstehen können. Es wäre also durchaus unrichtig, wenn wir diese neun Tage dahin auffassen wollten, dass der Käufer nur gehalten sei, während dieser Zeit die Anzeige zu machen. Wie gesagt, bestehen bei Fachleuten hier keine Zweifel; allein um die Sache sicher zu stellen, möchte ich folgenden Antrag stellen: « Das Beweisverfahren ist innert der gesetzlichen oder der von den Parteien vereinbarten Gewährszeit einzuleiten, beziehungsweise hat eine erste Untersuchung innerhalb der Gewährsfrist stattzufinden ». (Häberlin: Das kommt ja erst im zweiten Teil!). — Ich möchte beantragen, auf den Entwurf einzutreten und werde mir vorbehalten, den Antrag beim zweiten Teil einzubringen.

Präsident: Der Antrag des Hrn. Suter bezieht sich auf einen einzelnen Artikel des Entwurfes und wird also erst bei der artikelweisen Beratung in Diskussion gesetzt werden.

Wyss: Die Kardinalfrage, ob die Gewährspflicht beim Viehhandel dem schriftlichen Vertrag der Parteien unterstellt oder als Norm in ein Gesetz aufgenommen werden soll, scheint mir eigentlich durch

die Beantwortung der Anfragen an die Kantone und die verschiedenen interessierten Kreise bereits entschieden. Wie Ihnen schon mitgeteilt wurde, haben ja die Kantone, die betr. interessierten Kreise in ganz überwiegender Mehrheit sich zu gunsten des Entwurfs des Bundesrates ausgesprochen und sich damit auf den Boden gestellt, dass die Gewährspflicht beim Viehhandel dem schriftlichen Vertrag der Parteien unterstellt werden soll.

Ich stehe auf demselben Boden und will mich nicht in Wiederholungen ergehen in Sachen, die bereits von anderer Seite angeführt worden sind. Allein es sind mir im Votum des verehrlichen Herrn Häberlin zwei Punkte aufgefallen, die nach meiner Ansicht einer kurzen Berichtigung bedürfen. Herr Häberlin scheint sich daran zu stossen, dass in dem Gesetz, wie es jetzt vorgeschlagen ist, ein Bruch mit der bisherigen Tradition in Handel und Wandel vollzogen werde, indem man bis jetzt daran gewöhnt gewesen sei, dass beim Kauf allgemeine Währschaftsbedingungen gesetzlich vorgesehen seien. Mit diesem althergebrachten Prinzip solle nun aufgeräumt werden. Wenn man in dieser Beziehung überhaupt von einem Bruch rechtlicher Traditionen sprechen will, so muss ich mir erlauben, Sie darauf hinzuweisen, dass dieser Bruch nicht erst jetzt mit dem Vorschlag des neuen Entwurfes geschieht, sondern auf eidg. Boden schon im Jahre 1881 vollzogen worden ist. Wenn Sie das Obligationenrecht ansehen, so begegnen Sie in Art. 890 der Uebergangsbestimmungen Ausnahmen, welche konstatieren, dass beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln u. s. w.) die Vorschriften hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängel den Kantonen anheimgestellt bleiben. Also hat sich der Gesetzgeber schon damals bei der Beratung des Obligationenrechtes auf den Boden gestellt: Wir dürfen die Frage der Gewährleistung beim Viehhandel nicht auf dieselbe Stufe stellen, wie beim gewöhnlichen Handel. Hätte er das nicht gethan, so hätte er diese Ausnahme nicht feststellen können. Aber er hat es gethan. Nun wissen wir durch die Erfahrung, dass damals das Konkordat von 1852 bestanden hat, dass es sich im Laufe der Zeit nicht bewährte und die Kantone sich genötigt sahen, von demselben zurückzutreten und zur Vertragsfreiheit zurückzukehren. Nun wird im Schoosse unserer Versammlung selbst neuerdings die Anregung gemacht, ein einheitliches Gesetz für die Schweiz auszuarbeiten. Die Kantone werden angefragt, sie sprechen sich in überwiegender Mehrheit zu gunsten der Aufhebung der Gewährspflicht auf, und nun kommt der Bund und schliesst sich dieser Ansicht an. Ich glaube, der Bundesrat konnte in dieser Angelegenheit nicht korrekter vorgehen. Der Bund hat dabei zu seiner eigenen Meinung gemacht, was er im Jahre 1881 vorläufig noch den Kantonen überlassen hatte, bezüglich dessen aber die Erfahrung die Ueberzeugung aufgedrungen hat, dass es besser sei, ein eidg. Gesetz aufzustellen. Ich glaube also, dass die Behauptung, wir brechen mit der bisherigen Tradition, wenn wir auf den Entwurf des Bundesrates eintreten, nicht richtig ist. Wenn man von einem Bruch mit der Tradition reden will, so muss man auf einen gesetzgeberischen Erlass vom Jahre 1881 zurückgreifen. Dies der eine Punkt.

Der andere Punkt, der mir im Votum des Herrn Häberlin aufgefallen ist, ist die Behauptung, dass man mit der Aufhebung der Gewährspflicht beim Viehhandel die Prozesse doch nicht einschränke

und dass nach wie vor in dieser Materie Prozesse vorkommen werden. Ich erlaube mir nun — und es wird vielen meiner Kollegen in dieser Beziehung gleich gehen — aus eigener Erfahrung zu sprechen. Der Kanton Bern hat früher auch dem Konkordate angehört und die ersten Jahre meiner Praxis haben sich noch in der Zeit bewegt, wo der Anwalt sagen durfte:

«Noch ist die blühende, goldene Zeit,
Noch sind die Tage der Rosen,»

d. h. die Zeit der Währschaftshandel, wie man dieselben allgemein nannte. Gerade wie jetzt jeder beschäftigte Anwalt einige Scheidungsprozesse auf Lager hat, war es damals mit Rücksicht auf die Währschaftsprozesse: es standen immer einige zur Verfügung. Seit dem Rücktritt des Kantons Bern vom Konkordat — ich spreche nur von unserm Kanton, bin aber überzeugt, dass die andern Kantone sich im gleichen Fall befinden — ist aber sozusagen nicht ein einziger derartiger Prozess mehr vorgekommen. Es ist allerdings richtig, dass vielleicht in der ersten Zeit der Aufhebung der Gewährspflicht beim Viehhandel der eine oder andere Käufer eines Stückes Vieh, der noch nicht Kenntnis von der Sache hat, die Rechnung ohne den Wirt, d. h. ohne den überlegenen Viehhändler macht, dass er vielleicht Schaden erleidet. Allein auf der andern Seite hat es das Gute zur Folge, dass beim Abschluss von Viehkäufen grössere Vorsicht waltet. Und wer seiner Sache nicht sicher zu sein glaubt, hat immer noch das Mittel, sich durch den schriftlichen Vertrag zu schützen. Es liegt natürlich auf der Hand, dass dieser schriftliche Vertrag so einfach, so formlos, als möglich sein muss. Durch die Aufhebung der Gewährspflicht bewahren Sie die Bevölkerung, die zum Teil vom Viehhandel leben muss, vor einer grossen Zahl von Plackereien und kostspieligen Prozessen. Deshalb glaube ich, soll man sich mit Entschiedenheit auf den Boden des bundesrätlichen Entwurfes stellen und mit der Mehrheit der Kommission für Eintreten stimmen.

Risch: Ich habe aus den eingegangenen Gutachten ersehen, dass sich die Regierung des Kantons Graubünden gegen den bundesrätlichen Entwurf ausspricht. Ich habe von der Begründung dieses Gutachtens Einsicht genommen und gefunden, dass unsere Regierung diese ihre Anschauung hauptsächlich damit motiviert, es möge das Fehlen eines Viehwährschaftsgesetzes für unsern Viehhandel nach dem Auslande von grossem Nachteil sein. Nun konstatiere ich, dass unser kantonales Privatrecht bis jetzt eine Viehwährschaft über die Grenzen des Kantons hinaus nicht gekannt und dass trotzdem der Handel nach dem Auslande bis jetzt floriert hat. Nach meiner Ansicht ist also in der Beziehung diese Begründung nicht stichhaltig.

Wenn ich vom Standpunkt meiner Erfahrungen aus sprechen soll, so glaube ich, dass die Regierung von Graubünden mit ihrem Standpunkt sich zur landwirtschaftlichen Bevölkerung ungefähr so verhält, wie diejenige des Kantons Thurgau. Ich glaube, dass bei uns die grosse Mehrheit der Landwirte sich entschieden für den bundesrätlichen Entwurf aussprechen wird und nicht dagegen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass bei uns die gleichen Wahrnehmungen wie in den Konkordatskantonen gemacht

worden sind. Der Bauer ist eben nicht ein geliebter Geschäftsmann, wie der Krämer, sonst würde er solche gesetzliche Bestimmungen nicht so sehr fürchten, sondern er gehört zu den gutmütigen Leuten, die noch auf Glauben und Treue fassen. So ist es kürzlich in einer Nachbargemeinde von Chur dahin gekommen, dass so ein Bäuerlein in gutem Treuen eine Kuh kaufte und wieder verkaufte, gestützt auf die wenigen Bestimmungen, die wir für den internen Verkehr haben, vom dritten Käufer vor den Richter gezogen wurde und dass der erste Richter dem Bäuerlein Recht gab und der Ansicht war, der Käufer sei der Schuldige, er habe das Tier vernachlässigt, dann aber kam die Sache vor die obere Instanz und diese fand auf das Gutachten eines Veterinärs hin, es sei das ein Gewährsmangel gewesen, und so hat das Bäuerlein nicht nur sein Stück Vieh verloren, sondern noch ebensoviel dem Richter und dem Advokat bezahlt.

Das sind Beispiele im Viehhandel, die überall in der öffentlichen Meinung dahin gewirkt haben, dass man gesagt hat: wenn diese Bestimmungen schliesslich nur dazu da sind, um Prozesse zu provozieren und zwar in einer Weise, dass sogar der Jurist im voraus sagen muss: Die Sache ist so zweifelhaft, dass ich für nichts garantieren kann, so wollen wir lieber keine Bestimmungen, als solche, die nur dem Streit und den Prozessen rufen. Ich stimme daher für Eintreten.

Häberlin: Nur ganz wenige Worte als Antwort auf die gegenteiligen Voten! Was die eingegangenen Antworten der Kantone anbelangt, so gebe ich ja zu, dass die Ansichten der Regierungen nicht immer die richtigen sind. Es mag dies bei Graubünden zutreffen, und ich will nicht untersuchen, ob es auch im Thurgau der Fall ist. Aber das behaupte ich, dass das Umgekehrte auch vorkommt. Ueberhaupt ist die Bevölkerung einstweilen nicht angefragt worden.

Was dann die schweren Folgen des Konkordates anbetrifft, so glaube ich, übertreibe man denn doch einigermassen. Nicht nur die Währschaftsprozesse kosten Geld; bei allen andern Prozessen ist der Unterliegende auch schwer geschädigt im Kostenpunkte und im Verluste seiner Ansprüche. Wo die Tierärzte als Experten nicht allzuvielen Kosten verursachen, wo das Verfahren summarisch — ich kann sagen: vernünftig — durchgeführt wurde, sehe ich nicht ein, dass diese Prozesse in der That mehr gekostet hätten als irgend andere. Deswegen haben die Kantone nicht vom Konkordat zurücktreten müssen. Aber eins ist mir liquid, dass, nachdem einzelne Kantone abgebröckelt sind, die andern gefunden haben: ja nach aussen sind wir haftbar, aber bei den andern kommen wir nicht an, da ist es besser, wir treten auch zurück. Dazu hat namentlich der Art. 5 des Konkordates beigetragen: Sobald ein Stück Vieh das Verbandsgebiet überschritten hat, so hört die Gültigkeit des Konkordates auf. Thurgau ist seiner Zeit diesem Konkordat beigetreten, aber es erklärte: mit Ausnahme von Art. 5. Bei uns haben wir denselben nie gehandhabt, sondern wir sagten: Wenn das Stück Vieh auch über das Gebiet hinaus geht, dauert die Haftpflicht fort; aber wir haften natürlich auch umgekehrt demjenigen, der ausserhalb des Konkordatsgebietes sich befindet. Das

ist die Frage des Konkordates und des Rücktrittes von demselben.

Gegenüber Herrn Wyss weiss ich denn doch nicht, ob er sich nicht irrt über die Auffassung des Art. 890 des Obligationenrechts. Derselbe hat keineswegs gesagt, die Währschaft hört nun auf, sondern er hat im Gegenteil gesagt, für allen Handel bleibt das Bisherige; aber weil der Viehhandel etwas ganz Apartes ist, bleiben hier, bis das eidgenössische Gesetz kommt, das auch eine Garantie für diesen Mangel vorsieht, einstweilen das Konkordat und die bestehenden kantonalen Gesetze in Kraft. Aber damit ist absolut kein Bruch mit der bisherigen Währschaft ausgesprochen. Und in Bezug auf meine Erfahrungen als Anwalt habe ich vorhin kurz angedeutet, dass es damit nicht so arg ist, wie man sagt.

Mein Schicksal ist mir bekannt; durch meine Motion bin ich zum Vater eines Gesetzes geworden, das mir nicht gefällt. Wahrscheinlich unterliege ich; aber ein tapferer Schweizer forcht sich nit; ave Caesar, moriturus te salutat! (Heiterkeit.)

Scherrer-Füllemann: Ich stehe mit Bezug auf die Eintretensfrage auf dem Boden der Minderheit der Kommission, will also dem tapfern Schweizer, der soeben gesprochen hat, etwelche Unterstützung angedeihen lassen. (Heiterkeit.) Ich habe nämlich die Befürchtung, dass wir, wenn ein Bundesgesetz auf dem Boden des Konventionalsystemes aufgebaut wird, damit unserem Kleinbauernstande ein Geschenk von äusserst zweifelhaftem Werte machen werden. Man kann wohl sagen: derjenige, der sich im Viehhandel gegen Uebervorteilung schützen will, kann ja eine bezügliche Vereinbarung treffen. Allein ich frage Sie: in welcher Situation befindet sich da unser Kleinbauernstand, der zum grossen Teile in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Viehhändlern, zu den Viehlieferanten steht? Wird ein solcher Kleinbauer, wenn er auf Kredit kaufen muss, den Mut haben, vom Viehhändler zu verlangen, dass er ihm für bestimmte Gewährsmängel Garantie gebe? Ich denke, diesen Mut wird er in den seltensten Fällen haben und wird infolge dessen der Uebervorteilte sein; denn mit welchen Ränken und Kniffen unsere Viehhändler jüdischer und christlicher Herkunft gewöhlich im Handel zu operieren pflegen, ist, denke ich, genugsam bekannt. Bei uns in der Ostschweiz ist nämlich der Viehhandel auf Kredit beim Bauernstande nicht etwa eine Seltenheit, sondern eine ziemlich regelmässige Erscheinung; und gerade diese kleinen Leute, welche des Schutzes des Gesetzgebers am meisten bedürfen, würden dadurch, nach meiner Ueberzeugung, benachteiligt. Für den Händler mag ein Gesetzesentwurf, auf dem System der Vorlage aufgebaut, sehr bequem sein; auch unser unabhängiger Grossbauernstand wird dadurch nicht leiden; denn diese Bauern werden, wenn sie vom Händler kaufen, schon den Mut haben, gewisse bestimmte Garantien zu verlangen. Ich glaube, man darf den Meinungsäusserungen der kantonalen Regierungen und der kantonalen landwirtschaftlichen Vereine nicht die grosse Bedeutung beilegen, die ihnen Herr Kollega Wyss beigelegt hat. Ich glaube, die Mitglieder unserer kantonalen Regierungen stehen dem Viehhandel in ihrer grossen Mehrheit ziemlich ferne, und infolge dessen muss

man auf ihr Urteil nicht ein allzugrosses Gewicht legen. Und was endlich unsere kantonalen landwirtschaftlichen Vereine anbetrifft, so setzen sich dieselben in der Regel aus Mitgliedern des Grossbauernstandes, des unabhängigen Bauernstandes, zusammen, und da habe ich Ihnen ja schon gezeigt, dass diese von einer solchen Vorlage nichts zu fürchten haben und wohl in der Lage sind, sich zu schützen.

Es ist auch aufmerksam gemacht worden, dass die Währschaftsprozesse erhebliche Kosten verursachen. Bei uns in der Ostschweiz sind nun diese Währschaftsprozesse nicht so zahlreich, wie sie seinerzeit in der Zentralschweiz und Westschweiz gewesen sein sollen. Allein ich bin der Meinung, dass die Prozesskosten dieselben sein werden, ob sich einer durch Vertrag für bestimmte Gewährsmängel Garantie geben lässt, oder ob diese Garantie von Gesetzes wegen ausgesprochen wird. Wenn im einen, wie im andern Falle Prozesse entstehen, so werden auch Kosten verursacht werden. Die Hauptfrage ist nur, ob es zweckmässig und gerechtfertigt erscheine, dass namentlich unser Kleinbauernstand hier einen angemessenen Schutz erhalte. Darum beantrage ich Ihnen, im Sinne der Minderheit auf die Vorlage nicht einzutreten.

Schmid (Luzern): Ich teile die Befürchtungen des Herrn Kollegen Scherrer durchaus nicht. Die Erfahrung spricht für das gerade Gegenteil, und ich bin überzeugt, dass in den Kantonen, wo das Konventionalsystem bereits schon in Kraft besteht, gerade die Kleinbauern keineswegs zugeben würden, dass man von demselben abgehe. Wie war es früher? Wenn der gutgläubige, geschäftskundige Bauer ein Stück Vieh kaufte und fragte, ob dasselbe mit einem Mangel behaftet sei, wurde ihm alles Mögliche zugesichert und der Verkäufer sagte, er gebe gesetzliche Währschaft. Damit begnügte sich der Bauer, und wenn er später einen Mangel entdeckte und den Verkäufer belangen wollte, so stellte sich gewöhnlich heraus, dass der Mangel unter den gesetzlich bestimmten Viehhauptmängeln nicht aufgezählt war; da war der Käufer, der nicht geschäftskundig war, der Betrogene. Anders ist es beim System der Vertragsfreiheit; da weiss der Käufer, dass wenn keine Nachwährschaft ausbedungen ist, er auch keinen Anspruch erheben kann; ist aber Nachwährschaft ausbedungen, so kann er sie auch vor dem Richter geltend machen. Im Kanton Luzern sind während der zwei letztverflossenen Jahre einzig zwei Prozesse vor Gericht gelangt, welche Gewährleistung von Mängeln beim Viehhandel betrafen, eben weil wir gar keine Bestimmungen haben und das Bundesgesetz nur dahin geht, dass Vertragsfreiheit gelte, während früher unter der Herrschaft des alten Gesetzes eine Unmasse von Prozessen entstanden sind. Und es ist gewiss kein Zufall, dass die Kantonsregierungen in ihrer grossen Mehrheit, dass alle landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften sich seit Jahren übereinstimmend dahin aussprechen, dass ein Bundesgesetz nur dann Aussicht auf Annahme haben könne, wenn es auf dem System der Vertragsfreiheit beruhe. Schon im Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1889 lesen wir: «In allen Kantonen, welche sich nicht durchaus ab-

lehnend verhalten, wollen die in der Sache zunächst und am meisten interessierten Bevölkerungskreise von einem eidgen. Gesetze nur unter der Bedingung etwas wissen, dass dasselbe von aller und jeder Bestimmung der Gewährsmängel absehe und diesfalls volle Vertragsfreiheit wahren lasse.» Die Ansichten haben sich inzwischen nicht geändert. Die Regierungen der Kantone Bern, Luzern, Zürich, Waadt, Freiburg, wie überhaupt die meisten, sprechen sich mit aller Entschiedenheit für das System der Vertragsfreiheit aus, und alle Kantone, welche diesen Grundsatz angenommen haben, haben damit gute Erfahrungen gemacht. Auf diese Erfahrungen müssen wir aufbauen, und ich möchte Ihnen darum sehr den Antrag der Kommissionsmehrheit empfehlen.

Gisi: Erlauben Sie einem Vertreter desjenigen Standes, welcher durch dieses Gesetz am meisten berührt wird, auch ein kurzes Wort. Ich habe die Absicht, mich in erster Linie gegen das Votum des verehrten Herrn Scherrer-Füllemann zu richten. Herr Scherrer erklärt sich als Anwalt der Kleinbauern und sagt, für diese müssten wir sorgen; die Grossbauern könnten schon selber für sich sorgen; die Kantonregierungen ständen dem Viehhandel viel zu fern, als dass ihr Votum ein massgebendes sein könnte; wir hier in der Bundesversammlung seien diejenigen, die darüber entscheiden können. Ich glaube, dieses Argument sei etwas weit hergeholt, und was die Kleinbauern anbetrifft, so konstatiere ich im Gegenteil, dass durch die Viehwährschaft, wie wir sie unter dem Konkordate hatten, die Kleinbauern eben gedrückt worden sind. Wenn Sie die Prozesse in den verschiedenen Kantonen ansehen, so werden Sie finden, dass es die findigen Viehhändler waren, welche gegen den Kleinbauer geklagt haben und nicht umgekehrt. Ich garantiere dafür, dass im grossen und ganzen wohl $\frac{2}{3}$ der Klagen von Viehhändlern gegen Kleinbauern ausgingen, während die Kleinbauern nicht so findig waren und meistens die Vertragsfrist haben vorübergehen lassen. Ich gehöre einem Kantone an, welcher bis zum Jahre 1882 bei dem Konkordate war und seither die freie Vertragsbestimmung hat, wie sie der Bundesrat im Gesetzesentwurfe vorsieht. Ich garantiere, dass im Kanton Solothurn nicht 5 % Bauern mehr sind, welche den alten Zustand des Konkordates zurücknehmen würden. Gehen Sie landauf, landab, so wird man Ihnen sagen: Wir befinden uns wohl unter dem freien Vertragsrecht und wollen von der alten Währschaft, wie sie unter dem Konkordate bestanden hat und heute von der Ostschweiz wieder eingeführt werden will, nichts wissen. Das ist die praktische Erfahrung, und auch die Kantone der Ostschweiz werden, wenn sie einmal die freie Vertragsbestimmung haben, wie sie im Entwurfe vorgesehen ist, zur gleichen Ansicht kommen, wie sie jetzt in der Zentral- und Westschweiz sozusagen einstimmig vorhanden ist. Deshalb beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates.

Schindler: Gestatten Sie mir einige Worte zum vorliegenden Gegenstande. Ich möchte die Anträge der Kommissionsmehrheit unterstützen und

Ihnen empfehlen, auf die Vorlage einzutreten. Ich gehöre einem Kantone an, der kein Viehwährschaftsgesetz hat. Beim Rindvieh haben wir eine einzige Krankheit unter die gesetzliche Währschaft gestellt, die sogenannte Finnickigkeit, und beim Pferde fallen vier Krankheiten darunter, die Dämpfigkeit, die Stettigkeit, die Spettigkeit und die Krämpfigkeit. Was man heutzutage unter Krämpfigkeit versteht, kann ich selber nicht sagen, und es würde zu den grössten Schwierigkeiten führen, wenn ein Fachmann konstatieren sollte, was unter Krämpfigkeit zu verstehen sei. Ist es der Krampf einzelner Gliedmassen oder habituelle Kolik? Bei uns bewegt sich der Viehhandel hauptsächlich in der Gattung Rindvieh, indem nur etwa 300—400 Pferde jährlich gehandelt werden, während diese Zahl beim Rindvieh ca. 10,000—12,000 beträgt. Nun ist gerade die Krankheit, für welche gesetzliche Währschaft besteht, die Finnickigkeit, glücklicherweise bei uns nicht stark verbreitet. Der Käufer hat deshalb so gut wie gar keinen gesetzlichen Schutz an der gesetzlich festgestellten Währschaft. Wie befinden wir uns nun bei diesem Zustand? Diese Gesetzgebung ist mindestens hundert Jahre alt; nun sind wir das Land der freiesten Initiative, da jeder Bürger das Recht hat, alljährlich Anträge auf Abänderung bestehender oder Erlass neuer Gesetze einzubringen; aber so lange ich mich erinnern kann, ist noch nie aus dem Schoosse der Einwohnerschaft heraus ein Antrag an die Landsgemeinde gekommen auf Abänderung oder Ergänzung unseres Viehwährschaftsgesetzes. Daraus darf geschlossen werden, dass die Bevölkerung damit zufrieden ist. Und was ist die weitere Folge? Ich glaube, die Währschaftsprozesse sind selten in einem Kanton so wenig zahlreich als bei uns; man hört sozusagen jahraus, jahrein nichts von solchen, und das ist ein eigentliches Glück für die viehzucht-treibende Bevölkerung. Der geringe gesetzliche Schutz hat auch unzweifelhaft die Folge, dass der Käufer, der ein Stück Vieh kaufen will, dasselbe viel genauer untersucht, ob es einen Mangel habe. Hat der Käufer dagegen in einem sogenannten Währschaftsgesetze gesetzlichen Schutz, so sieht er nicht lange nach er vertraut darauf, dass für alles mögliche Währschaft geleistet sei. Nachher entdeckt er dann sehr oft einen Fehler, von dem er annimmt, er sei ein Währschaftsfehler, und der ihn veranlasst, einen Währschaftsprozess zu führen. Diese Währschaftsprozesse sind aber sehr kostspielig, und es ist notorisch, dass in der Schweiz sehr oft Währschaftsprozesse mehr Kosten verursacht haben, als der Wert des Tieres ausmachte, sodass es sehr oft gescheiter gewesen wäre, wenn der Eigentümer einer kleinen Mangel einfach mit in den Kauf genommen hätte.

Was will die Minderheit mit ihrem Antrage auf Nichteintreten? Sie will grundsätzlich zu einem Zustand zurückkehren, wie er durch das Konkordat von 1852 festgesetzt wurde. Ich hätte bei dem eminent praktischen Sinn, den ich sonst in der Regel bei Herrn Häberlin habe beobachten können, nicht geglaubt, dass er einen solchen Weg einschlagen würde.

Dem Konkordat traten bei: Zürich, Bern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt und -Land, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg.

Zählen Sie heute nach, wie viele Kantone beim Konkordat noch beteiligt sind! Bin ich recht berichtet, so sind es ihrer noch drei oder vier, die daran festhalten. Die andern müssen doch gewiss nachteilige, unangenehme Erfahrungen mit der gesetzlichen Feststellung gewisser Währschaftsmängel gemacht haben, sonst wären sie geblieben. Und angesichts dieser Tatsache findet man heute noch, man sollte die Vorlage zurückweisen, vom Grundsatz des Konventionalsystems abweichen und gesetzliche Mängel feststellen! Herr Scherrer-Fülleman hat betont, das Schuldenbäuerlein sei nicht in der Lage, beim Kauf vom Verkäufer die vertragliche Festsetzung der Währschaft zu verlangen. Ich glaube, um beim Beispiel zu bleiben, wenn so ein Schuldenbäuerlein ein Tier gekauft hat, für das gesetzlich Währschaft geleistet werden muss, so wird er gar nicht wagen, gegenüber dem Verkäufer, dem er vielleicht nur eine kleine Anzahlung gemacht hat oder noch den ganzen Betrag schuldet, den Prozessweg zu beschreiten. Ich glaube, die Erfahrungen, welche man mit dem Konkordat gemacht hat sind derart, dass sie den Rat bestimmen sollten, von diesem System abzugehen und auf die Vorlage, welche der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit Ihnen unterbreiten, einzutreten.

Hilty: Ich hätte in dieser landwirtschaftlichen Frage das Wort nicht ergriffen, wenn ich nicht früher auch während vielen Jahren Rechtsanwalt gewesen wäre und mit Währschaftsprozessen nicht auch etwas zu thun gehabt hätte und einige Unrichtigkeiten, die vorgebracht worden sind, von meiner Erfahrung aus berichtigen möchte.

Die erste Unrichtigkeit ist die, dass behauptet wurde, die Währschaftsprozesse gehen nicht von den kleinen Bauern aus gegen die Händler, sondern es werde umgekehrt ein grosser Teil derselben von den Viehhändlern gegen die kleinen Bauern geführt. Das ist nach meiner Erfahrung durchaus unrichtig. Weit aus der grösste Teil der Währschaftsprozesse, die ich kennen lernte, ist von Kleinbauern angehoben worden. Es müsste in dieser Beziehung in der Eidgenossenschaft an verschiedenen Orten sehr verschieden sein — das ist möglich — aber in den Gebieten, die ich kennen gelernt habe, ist die Sache so, dass die Kleinbauern gegen die Grossbauern und Viehhändler geklagt haben.

Der zweite Punkt betrifft die Inpopularität des Konkordates. Es wird gesagt, man wolle wieder auf dieses Konkordat zurückkommen, das unpopulär sei; man wolle da gewissermassen einen Rückschritt machen. Das Konkordat ist allerdings in gewissem Sinn unpopulär geworden und zwar aus zwei Gründen. Das Konkordat enthält erstens schlechte Bestimmungen; der Art. 5 ist ein sehr unzweckmässiger und es hat einen sehr formalistischen Prozess mit allerlei Fallen und Schwierigkeiten, in die einer sehr leicht hereinkommen kann, und kein Mensch wäre damit einverstanden, dass man nun ein Gesetz aufstellt, das mit dem Konkordat gleichläutet. Man darf deshalb auch nicht die Inpopularität des Konkordates gegen das Gesetz ausspielen. Es handelt sich nicht darum, etwas zu machen, das dem Konkordat entspricht. Zweitens ist das Konkordat schliesslich eine Ruine geworden, indem ein Kanton nach

dem andern zurückgetreten, ist und so hat es seinen Wert verloren. Man darf also nicht mit dem Konkordat exemplifizieren, sondern die Frage ist: Wollen wir nach Ansicht des Bundesrates die Währschaft, wie sie im Obligationenrecht sogar allgemein als Recht, als notwendig anerkannt ist, für dieses spezielle Gebiet des Viehhandels aufheben, das zu den schwierigsten Arten des Handels gehört und wo der wirtschaftlich Schwache und wenig Kluge gegen den Klugen und Pfiffigeren geschützt werden muss. Da sage ich: Die Gesetzgebung hat allein einen Grund und einen Wert, wenn sie den Schwachen gegen den Starken in Schutz nimmt. Wenn das nicht der Fall ist, so brauchen wir keine Gesetzgebung. Der Schutz des Schwachen ist der Zweck der Gesetzgebung und des Gesetzgebers, und wenn dieser Satz anerkannt wird, so muss man gegen das Eintreten stimmen.

Suter: Gestatten Sie mir, mit zwei Worten die Behauptung zurückzuweisen, das konventionelle Währschaftssystem werde hauptsächlich den Kleinbauern nachteilig sein. Ich habe schon wiederholt beobachtet, dass, trotzdem die durch das Konkordat eingeführte Währschaft schon über 40 Jahre besteht, bei den kleinen Bauern das Wissen noch nicht zum Durchbruch gekommen ist, dass Sie nur für ganz wenige Fehler Währschaft haben. Wenn ein Handel abgeschlossen wird, so fragen gerade diese Leute oft ängstlich: «Habe ich Währschaft, habe ich Garantie für diese und jene Fehler?» Und da sagt der Händler in allen Fällen immer: «Ja, Ihr habt Garantie, seid doch nur ruhig!» Sobald dann solche Leute an ihrem Tiere einen Fehler entdecken, so gehen sie zum Händler und klagen, das Tier sei krank, er solle es zurücknehmen. Jetzt antwortet der Händler ruhig: «Ich habe Währschaft gegeben, aber nur nach dem Konkordat; wenn Ihr das Konkordat nachlest, so werdet Ihr finden, dass Ihr für den Fehler, den Ihr wollt wahrgenommen haben, keine Währschaft habt.» Dies ist hauptsächlich mit Bezug auf eine sehr wichtige Krankheit der Fall, ich meine die Tuberkulose im Anfangsstadium. Es wird bei solchen Tieren, die noch gut genährt sind, oft ein Husten und es werden Erscheinungen von Katarrh wahrgenommen; allein es kann die Tuberkulose nicht konstatiert werden und der Käufer muss das Tier behalten. Sobald aber die konventionelle Währschaft besteht, kann der Käufer auch für Katarrh, Husten u. s. w. Währschaft verlangen. Jetzt hat er in solchen Fällen nur das Klagerecht. Es ist aber noch ein anderer Punkt in Betracht zu ziehen. Wenn die Tiere ein gewisses Alter erreicht haben, müssen sie bekanntlich abgethan werden. Es ist nun in den letzten Jahren in den grossen Städten fast ausschliesslich ein strenges Verfahren bezüglich der Fleischschau eingetreten. Es ist in dieser Beziehung im Verlauf der Zeit ganz verschieden verfahren worden. Bald ist bei ein und derselben Krankheit wenig Fleisch beseitigt worden, bald wieder viel mehr, je nach der gerade bestehenden Theorie. Und da war es gerade der kleine Bauer, für welchen in solchen Fällen kein Mensch eingetreten ist. Er war vollständig den betreffenden Leuten in der Stadt überliefert. Der Schlächter tritt für ihn auch nicht ein; denn der Verkäufer muss ihn ja schadlos halten.

Hieraus geht doch gewiss hervor, dass gerade der Kleinbauer bei einem derartigen Währschaftssystem am meisten Gefahr läuft, geschädigt zu werden, der Kleinbauer, der am wenigsten in der Lage ist, sich zu helfen und Geld aufzunehmen, um sich Recht zu verschaffen. Man könnte dem gegenüber einwenden, man solle eine gesetzliche Währschaft für alle Fälle einführen. Ich habe vorhin genau ausgeführt, warum dies nicht geschehen sollte: Weil die Einführung der gesetzlichen Währschaft uns zu zahllosen Prozessen führen würde und weil es dem Käufer in allen Fällen möglich sein wird, Fehler zu entdecken oder solche hervorzurufen. Ich empfehle Ihnen nochmals das Eintreten auf die Vorlage.

Steinemann: Gestatten Sie mir auch einige Worte zu dieser Angelegenheit. Ich hätte das Wort nicht verlangt, wenn nicht von landwirtschaftlicher Seite uns gesagt worden wäre, hauptsächlich die Kleinbauern würden hiebei benachteiligt. Ich gehöre einem Kanton an, welcher bis zur Stunde im Konkordat verblieben ist. Immerhin hat der zürcherische Regierungsrat im Laufe des letzten Jahres dem Kantonsrat den Antrag unterbreitet, vom Konkordat zurückzutreten. Der Rücktritt ist verschoben worden lediglich mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende eidgenössische Gesetz. Als 1887 der bundesrätliche Entwurf über die Währschaft besprochen wurde, habe ich das Konventionalsystem verteidigt. Ich blieb damals in der Minderheit. Als im Lauf des letzten Sommers die landwirtschaftlichen Vereine angefragt wurden, wurden allerdings auch Bedenken geäußert, es könnte bei Annahme dieses Gesetzes der kleine Landwirt gegenüber dem routinierten Händler zu kurz kommen. Wenn ich die Ueberzeugung hätte, dass diese Befürchtung berechtigt sei, so wäre ich der Erste, welcher das Gesetz verwerfen würde. Aber in meiner amtlichen Stellung als Gerichtspräsident habe ich die jahrelange Erfahrung gemacht, dass im Gegenteil der Nutzen des Konkordates nicht den kleinen Landwirten zugekommen ist, sondern den Viehhändlern. Man täuscht sich sehr, wenn man glaubt, dass man mit dem Konkordat den kleinen Mann geschützt habe. Es haben dies bereits einige Vorredner mit Recht betont. Ich habe die Statistik nachgelesen und habe gefunden, dass mindestens 80 % der Währschaftsklagen von Viehhändlern angehoben wurden. Darum sage ich: Man gibt sich in Bezug auf das Konkordat einer Illusion hin; man glaubt damit den kleinen Landwirten zu helfen, aber in Wirklichkeit haben sie in demselben keinen Beistand. Wenn die Parteien sich streiten, ob ein Währschaftsmangel vorliege, so kostet schon die erste Expertise ihre dreissig Franken, dazu kommen noch die Gerichtskosten, und wenn nun gar noch zwei Anwälte mitwirken, so muss das Stück Vieh schon sehr wertvoll sein, wenn nicht alles Geld verloren sein soll. Ich halte dafür, die gesetzliche Währschaft sei aufzuheben und an deren Stelle das freie Vertragsrecht zu setzen. Es scheint mir das letztere das richtige zu sein. Dadurch würden die meisten Prozesse verhütet und das wäre die Hauptsache. In dieser meiner Ansicht werde ich unterstützt und bestärkt durch die Erfahrungen derjenigen Kantone, welche den Rücktritt aus dem Konkordat schon längst erklärt haben. Allgemein wurde mir

gesagt, die Prozesse seien fast verschwunden und es sehe sich niemand mehr nach dem Konkordat zurück. Das ist auch ein Grund, weshalb auch diejenigen, welche dem Konkordat noch jetzt angehören, mit aller Ruhe von demselben zurücktreten und der Vorlage des Bundesrates ihre Zustimmung geben können.

Schwander: Wenn ich mir erlaube, das Wort noch zu ergreifen, so geschieht es einzig deshalb, um ein neues Motiv anzuführen, das bis jetzt noch nicht genannt worden ist und welches besonders für den Kanton Schwyz dafür spricht, dass die bundesrätliche Vorlage angenommen werden soll, und es ist dies das Hauptmotiv, das unsere Regierung veranlasst hat, für die bundesrätliche Vorlage einzutreten. Der Kanton Schwyz gehört noch dem Konkordat an; wir haben also bei uns noch die obligatorische Währschaft, und wir befinden uns, zum Unterschied von andern Kantonen, eigentlich ganz gut dabei. Wie kommt er nun, dass wir gleichwohl zu dem Schlusse gekommen sind, den Wunsch auszusprechen, man solle das freie Vertragssystem einführen? Sie werden sagen, es sei das ein Widerspruch. Nein! Der Kanton Schwyz verkauft viel Vieh nach dem Ausland. Wir glauben nun, dass, wenn ein Bundesgesetz geschaffen wird, das die obligatorische Währschaft einführt, d. h. ungefähr auf dem gleichen Boden steht, wie das Konkordat, dasselbe dann auch Anwendung finden wird auf den Viehhandel mit dem Auslande, und das wollen wir nicht. Wir fürchten die obligatorische Währschaft, die auf den Viehhandel im innern Anwendung findet, nicht; aber wir fürchten sie für den Viehhandel mit dem Auslande. Und aus welchem Grunde? Wir verkaufen viel Vieh nach Italien. Wie würde es nun kommen, wenn die obligatorische Währschaft auch gelten würde für diesen Viehhandel mit Italien? Dann würden die italienischen Experten — das sind die italienischen Thierärzte — entscheiden, ob ein Währschaftsmangel vorliege, und gestützt darauf würden die italienischen Gerichte entscheiden, ob das betreffende Stück Vieh wieder zurückgenommen werden müsse. Das fürchten wir. Wir haben Vertrauen zu unsern Experten im Inlande und zu den Gerichten; aber wir haben weniger Vertrauen auf die Experten und Gerichte im Ausland, und dies ist der Hauptgrund, weshalb wir im Kanton Schwyz das Vertragssystem befürworteten, entgegen der obligatorischen Währschaft. Ich glaubte, diesen Grund noch speziell anführen zu sollen.

Dr. Schmid: Nur ganz wenige Bemerkungen! Als gestern das Präsidium die Befürchtung äusserte, die heutige Sitzung möchte vielleicht etwas kurz ausfallen, hat es offenbar die Rechnung ohne die Herren Landwirte und Juristen in diesem Saale gemacht. Er wird sich überzeugt haben, dass die heutige Sitzung ziemlich ausgefüllt werden kann.

Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt des Herrn Häberlin und obschon ich wenig neue Argumente zur Geltung zu bringen habe, möchte ich doch den Vertretern der Mehrheit in aller Kürze antworten.

Die Regierung des Kantons Uri gehört zu jenen

wenigen, welche sich gegen die bundesrätliche Vorlage ausgesprochen haben. Sie wurde in ihrer Auffassung durch die Regierungen von Baselland und Graubünden unterstützt, während eine Reihe anderer Kundgebungen kantonaler Regierungen im Sinne der Zustimmung, wenigstens der bedingten Zustimmung, ausgefallen sind. Unser Gesetz ist im ganzen ein recht einfaches. Der Art. 180 des Urnerischen Landbuches bestimmt: Wenn ein Rindvieh innert Monatsfrist faul oder finzig befunden wird, soll es dem Verkäufer wieder zufallen, sonst aber nicht mehr, besondere vertragliche Bestimmungen vorbehalten. Und als besondere Mängel beim Pferdegeschlecht werden erklärt: dampfig, stettig, mörnig und hauptmüdig. Ich überlasse es den Technikern, unseren verehrten Veterinären, eventuell die nähere Auskunft über diese Ausdrücke zu geben. Wir haben allerdings auch unsere Erfahrungen gemacht und ich kann nicht gerade sagen, dass die Prozesse mit Rücksicht auf die Grösse unseres Kantons als eine Seltenheit bezeichnet werden können. Die meisten Prozesse drehen sich um die Frage der Trächtigkeit. Wenn nämlich eingedungen wird, dass ein Stück trächtig sei und es sich herausstellt, dass die Trächtigkeit nicht auf den Zeitpunkt fällt, welcher als der richtige bezeichnet wurde, so führt das leicht zu einem Prozess. Es werden aber die meisten mit mir darin einig sein, dass es sich in diesem Falle in der Regel der Mühe nicht lohnt, überhaupt zu prozessieren, da die drei oder vier Napoleons, die da in Frage kommen, unter Umständen als nicht unwillkommenes Futter für andere dienen müssten und der Grundsatz sich leicht bewahrheiten könnte: *Duobus litigantibus tertius gaudet*. Wenn ich die Ansicht des verehrten Herrn Kollegen Wyss teilen könnte, der sich dahin ausgesprochen hat, dass nach seiner Ueberzeugung die Prozesse sich wesentlich vermindern werden, wenn die Vorlage des Bundesrates angenommen würde, so würde ich keinen Augenblick zaudern, meine Ueberzeugung dieser glücklichen Errungenschaft zum Opfer zu bringen, obschon ich Advokat bin und es von jeher gewesen bin und die Ansicht habe, dass auch die Advokaten auf ihr tägliches Brot Anspruch erheben dürfen. Aber ich habe diese Ueberzeugung nicht, sondern bin im Gegenteil mit den Herren Häberlin, Scherrer und Hilty der Ansicht, dass diese Prozesse sich nicht vermindern werden und dass, wenn die Währschaftspflicht nur dann eintreten soll, wenn ein schriftlicher Vertrag vorliegt, gerade die Kleinen am stärksten leiden. Derjenige, der die Sache versteht, der Geriebene wird es nicht unterlassen, die Währschaftspflicht einzubedingen und sich unter Umständen eines Formulars bedienen, das viel weiter geht, als die mündlichen Unterredungen zwischen den Parteien, während derjenige, der nicht gewohnt ist, zur Schriftlichkeit zu greifen, sehr leicht davon abgehalten werden kann.

Herr Zimmermann hat uns gesagt, man solle sich diesfalls keinen Befürchtungen hingeben; es bestünde immer noch die Bestimmung des Obligationenrechts, welche dahin gehe, dass im Falle einer absichtlichen Täuschung die Haftpflicht des Verkäufers so wie so von Gesetzes wegen eintrete. Ich weiss nicht, ob, wenn der Grundsatz des Bundesrates angenommen wird, die Art. 244 und 247 noch einen praktischen Wert haben. Art. 244 sagt: «Eine Vereinbarung, welche die Gewährpflicht aufhebt oder beschränkt,

ist ungültig, wenn der Verkäufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat». Diese Voraussetzung tritt nun natürlich nicht ein. Es bedarf keiner Ausbedingung, sondern die Währschaft existiert nicht, sie muss besonders anbedungen werden. Art. 247 sagt: «Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer findet die vorgesehene Beschränkung der Gewährleistung keine Anwendung.» Auch diese Voraussetzung trifft nicht zu. Man müsste nun allerdings bei der vollen Vertragsfreiheit auf dem strafrechtlichen Wege zu seinem Recht zu kommen suchen.

Herr Schindler hat nun darauf aufmerksam gemacht, dass der Standpunkt des Konkordates ein ganz antiquierter sei und dass man im gegenwärtigen Moment nicht daran denken könne, dahin zurückzukehren. Aber ich entgegne Herrn Schindler: Will denn das der Antrag der Minderheit? Mit nichten! Man will nicht auf den Standpunkt des Konkordates zurückgehen, sondern wir stellen uns auf denjenigen, welchen der Bundesrat in seinem Entwurfe vom Jahre 1882 eingenommen hat, worin nur wenige Währschaftsmängel aufgeführt worden sind und welches Gesetz in seinen Bestimmungen durchaus nicht mit den Bestimmungen des Konkordates auf eine Linie gestellt werden darf.

Ich möchte auch Herrn Schwander in aller Kürze beruhigen. Herr Schwander sagte, dass er noch ein neues Moment zu Gunsten des Mehrheitsantrages geltend machen könne. Der Kanton Schwyz habe sehr regen Viehhandel nach Italien und es sei von grosser Bedeutung, dass nicht die obligatorische Viehwährschaft Platz greife. Ich möchte Herrn Schwander daran erinnern, dass wir es nicht mit einer obligatorischen Viehwährschaft zu thun haben, sondern mit einer gesetzlichen und dass dieselbe durch Vertrag jederzeit wegbedungen werden kann. Und weiter wird es gar nicht schwierig sein, die Anwendung des Gesetzes auf das Territorium der Schweiz zu beschränken. Damit werden die Befürchtungen des Herrn Schwander von selbst beseitigt.

Wenn wir dem Vorschlag des Bundesrates folgen, machen wir zwar ein sehr einfaches Gesetz. Aber ob dieses einfache Gesetz die Qualifikation eines guten Gesetzes verdiene, ist für mich eine andere Frage. Sollen wir nun eintreten und heute gewisse Ergänzungen, die als notwendig erfunden worden sind, in das Gesetz einführen oder ist es nicht angezeigt, das Gesetz selbst an den Bundesrat zurückzuweisen, damit auch ein anderer Gesichtspunkt, als der, von welchem er ausgegangen ist, in einer zutreffenderen, jedenfalls weitergehenderen Weise berücksichtigt werden kann? Ich erinnere daran, dass der verehrliche Herr Departementsvorsteher schon anlässlich der Besprechung der Motion Häberlin uns erklärte, die Sache werde für ihn eine sehr einfache sein. Er werde den Standpunkt der Vertragsfreiheit annehmen und von diesem Standpunkte aus sei es ein Leichtes, ein einfaches Gesetz zu machen. Vielleicht — ich will nicht in Frage ziehen, ob dieser Standpunkt nicht seine volle Berechtigung habe — befand er sich allzusehr auf dem Standpunkt, welcher die Gesetzgebung des Kantons Waadt einnimmt und der sich dort nicht übel bewährt zu haben scheint.

Ich möchte auch daran erinnern, dass der Sprechende als Referent über das Justizdepartement bereits im Jahre 1883 im Ständerat darauf aufmerk-

sam gemacht hat, dass zwar ein gutes Gesetz über Viehwährschaftsmängel unter Umständen begrüsst werden müsste, dass er aber bezweifle, ob ein Gesetz, das den verschiedenen Interessenskreisen auch wirklich entspreche, so leicht zu Stande kommen werde, und in dieser Ansicht fühle ich mich heute bestärkt. Wir haben den Entwurf eines Bundesgesetzes vor uns, aber einen Entwurf, der kaum die grössern Kreise der bäuerlichen Bevölkerung befriedigen wird, sondern in der praktischen Anwendung gewisse Lücken und Härten darbieten dürfte, über die man gegenwärtig, wie es scheint, etwas leicht hinweggeht.

Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus unterstütze ich aus voller Ueberzeugung und mit aller Entschiedenheit den Antrag der Minderheit.

Meyer: Ich möchte einige Herren beruhigen. Ein Vater, der seinen Kindern nichts anvertraut, ist kein guter Erzieher; ein Vater aber, der seinen Kindern etwas anvertraut, erzieht richtige Söhne. Wir sollen es hier auch so halten, und zwar sollen wir dies so thun, dass wir ein freies Vertragsrecht schaffen, ohne das wir allzusehr das fürsorgliche Väterchen spielen. Man sagt: Ja, die Kleinbauern sind nicht gewohnt, zu schreiben. Sie werden sich schon daran gewöhnen. Dafür haben wir ja den obligatorischen Schulunterricht. Herr Häberlin hat so lebhaft betont, wenn wir Hauptmängel festsetzen, so stehe es ja dem Verkäufer frei, keine Garantie zu geben, keinen Vertrag abzuschliessen. Das ist bald gesagt, aber in der Praxis bewährt sich das gar nicht. Wenn wir gesetzliche Währschaftsmängel haben und ein Verkäufer erklärt, er gebe die gesetzliche Währschaft nicht, so wird der Käufer nur dann kaufen, wenn der Preis allzu niedrig ist. Deshalb stimme ich für die Mehrheit.

Bühlmann: Das Votum des Herrn Schmid veranlasst mich, auch noch einige wenige Worte in diesen Kampf zu tragen. Herr Schmid hat gesagt, er habe die bestimmte Ueberzeugung, dass die Vorlage, wenn sie so angenommen werde, wie der Bundesrat vorschlägt, nicht nur nicht zu einer Verminderung der Prozesse führen, sondern in der praktischen Anwendung grosse Schwierigkeiten verursachen werde, indem die Prozesse zunehmen werden. Ich möchte Herrn Schmid doch bemerken, dass wenn ein Kanton in dieser Frage interessiert ist, es sicher der Kanton Bern ist. Der Kanton Bern hat weitaus die meisten Geschäfte, die diesem Gesetz unterstellt würden, und ich kann Ihnen nur erklären, dass in den zehn Jahren, seit welchen er dieses System, das hier vorgeschlagen wird, das freie Vertragsrecht mit schriftlicher Garantie, akzeptiert hat, die Prozesse vollständig verschwunden sind. Es sind mir aus meiner Praxis nicht ein halbes Dutzend Fälle bekannt, die vor die Gerichte kamen. Und bevor wir dieses Gesetz hatten, kam mir wenigstens alle Wochen ein solcher Fall vor. Grosse Kosten entstanden, indem eine Untersuchung gemacht und das ganze Beweisverfahren des Konkordates eingeleitet werden musste. Ich glaube nun, Sie sollten doch der Stimme derjenigen,

welche eine vieljährige Erfahrung hinter sich haben, mehr Glauben schenken, als den Mutmassungen eines Vertreters eines Kantons, der diese Erfahrung noch nicht gemacht hat. Ich möchte Sie dringend warnen, auf den Entwurf nicht einzutreten; denn ich glaube, dass wenn Sie auf das System des Konkordates zurückgehen, unter allen Umständen das Referendum ergriffen werden wird, und ich kann Ihnen garantieren, dass im Kanton Bern nicht 5 % der stimmberechtigten Bevölkerung dafür stimmen werden. Wir haben mit dem System, das vorgeschlagen ist, so gute Erfahrungen gemacht, dass wir uns ein anderes System absolut nicht aufdrängen lassen.

Dr. Ming: Ich möchte die Gründe, welche die Minderheit der Kommission für ihren Antrag angeführt hat, durchaus nicht alle unterstützen. Dennoch stimme ich zu diesem Minderheitsantrag und zwar weniger aus privatrechtlichen Erwägungen, als aus einer Erwägung der öffentlichen Gesundheit. Wenn Sie die Tuberkulose als gesetzlichen Nachwährschaftsgrund entfernen, so werden Sie gewissermassen dazu beitragen, dass eine Volkskrankheit, die von allen Krankheiten die meisten Opfer fordert, unterstützt wird. Wir haben gegenwärtig genug Gelegenheit, die Erfahrung zu machen, dass solche tuberkulöse Tiere von einem Besitzer zum andern abgeschoben werden. Jeder Besitzer wird, sobald er irgendwie Verdacht auf die Krankheit hat, sein Tier abschieben, und sein Nachfolger wird das Gleiche thun. So sehen wir nicht selten, dass ein solches Tier während kurzer Zeit in die Hände von drei, vier und mehr Besitzern kommt. Ich brauche Ihnen da keineswegs auseinanderzusetzen, eine wie grosse Gefahr der Ansteckung für Menschen und Vieh von solchen Tieren ausgeht. Wenn Sie nun einfach festsetzen, dass eine solche Viehwährschaft nur eine vertragliche sein soll, so werden Sie diesen Uebelstand auch für die Zukunft unterstützen; sobald aber eine gesetzliche Nachwährschaft stattfindet, so wird der Eigentümer eines solchen Tieres, sobald es nur kurze Zeit in dessen Besitze ist, auf jedes Symptom dieser Krankheit acht geben und sobald er ein solches Symptom entdeckt hat, das Tier möglichst schnell schlachten, um eine Nachwährschaftsklage geltend zu machen.

Sie mögen vielleicht einwenden, dass solche Erwägungen bei der Beratung dieses Gesetzes nicht ins Gewicht fallen. Ich meine aber, dass wenn Ihnen auch dieses Mittel des Kampfes gegen die Tuberkulose als ein sehr schwaches erscheinen mag, so müssen wir doch alles anwenden, um diese Krankheit zu bekämpfen. Ich möchte Sie deshalb bitten, für die Minderheit zu stimmen, und zwar in dem Sinne, dass die Tuberkulose für die Zukunft als ein solcher Währschaftsfehler festgestellt würde.

M. le conseiller fédéral Ruffy: Je ne reviendrai pas sur la question de droit qui a été traitée par MM. Zimmermann et Wyss. Je crois cependant avoir à défendre le projet du conseil fédéral contre les reproches qui lui ont été adressés. Le principal de ceux-ci consiste à dire que nous intro-

duisons une nouvelle législation, une innovation dans le domaine du droit.

Nous ne méritons ni ce reproche, si reproche il y a, pas plus que nous n'avons le mérite d'apporter quelque chose de nouveau dans la législation suisse. Au contraire, nous ne faisons que consacrer, dans le projet qui vous est soumis, un état de chose existant dans l'immense majorité des cantons. On vous l'a dit : le concordat de 1852 — qui a eu ses beaux jours, non seulement pour les tribunaux dont les débats faisaient le bonheur des avocats, mais aussi pour les cantons qui s'étaient groupés autour de cette œuvre législative — ce concordat, dis-je, est maintenant tombé en désuétude. Des quinze cantons qui l'avaient établi, dix se sont retirés, et sur les cinq qui restent, deux manifestent l'intention de suivre l'exemple des précédents. Nous ne pouvons donc plus parler d'un concordat pris comme base d'un arrangement lorsque trois cantons seuls en manifestent le désir. Quant à ceux qui se sont retirés du concordat de 1852, ils sont arrivés à une situation juridique très semblable, et en certains points, absolument pareille à celle que nous prenons aujourd'hui; et je puis tranquilliser à cet égard M. Scherrer-Füllemann qui craint que notre projet porte atteinte à la situation de la population de St-Gall qu'il représente ici, en lui disant que ce projet ne fait que confirmer ce qui se pratique sur le territoire de ce canton. Voici en effet la lettre que nous recevons du gouvernement de St-Gall :

«Unsere st. gallische Gesetzgebung, wie diejenige einiger anderer Kantone, enthält wesentlich die Grundsätze, auf welchen der Entwurf beruht, so dass wir es nur begrüßen können, wenn dieselbe Geltung für die ganze Eidgenossenschaft erlangen und eine Lücke des schweizerischen Obligationenrechts, dadurch ausgefüllt wird.»

Ainsi donc, nous n'innovons pas plus pour le canton de St-Gall que pour les cantons de Vaud, Fribourg, Lucerne, etc.

Ces constatations faites, quelle est la portée de la loi, me demanderez-vous peut-être? Puisque vous n'innovez rien, ce n'était pas la peine de présenter aujourd'hui votre projet. En effet, il n'y avait pas péril en la demeure, et c'est pour cela qu'après l'échec de 1882, nous avons attendu que la motion Häberlin fût prise en considération pour reprendre nos études et vous soumettre le projet qui est en discussion. S'il n'apporte pas précisément d'innovations, il aura au moins ce résultat de mettre de l'ordre là où règne actuellement le désordre, de régler en un mot le marché du bétail; nous ne pouvions pas lui donner une autre forme. Les efforts du conseil fédéral en 1882, et plus tard en 1888, ont échoué d'une manière telle que des efforts nouveaux dans la même direction étaient condamnés par avance à rester stériles; le sort du concordat de 1852 ne nous laisse aucun doute à ce sujet; c'est une démonstration par le fait que cet abandon successif de presque tous les cantons; cette démonstration est confirmée par les avis donnés à plusieurs reprises par les gouvernements cantonaux, par les sociétés intéressées et par les hommes compétents qui ont été consultés par le conseil fédéral. Vous savez quel accueil a reçu le projet, élaboré très soigneusement en 1882 par le conseil fédéral. De toutes parts, on nous disait

que toute la loi fédérale sur le commerce du bétail qui se baserait sur le principe de l'obligation de la garantie des vices rédhibitoires, se heurterait au sentiment juridique des populations intéressées d'une façon telle qu'il n'y avait aucun espoir d'en voir une arriver à pouvoir être acceptée. Et dans les rapports de gestion du conseil fédéral postérieurs à 1882, chaque fois qu'il est question des vices rédhibitoires du bétail, cette autorité semble ne pas être en mesure de déclarer qu'elle est prête à présenter un rapport qui satisfasse les intéressés.

En 1888, le conseil fédéral reprenant à nouveau son texte de 1882, le soumet encore à l'appréciation des gouvernements cantonaux; il s'adresse aussi aux sociétés d'agriculture, à celle des vétérinaires pour avoir des renseignements. Encore cette fois, presque toutes les réponses sont négatives, et les rares cantons qui avaient envoyé leur approbation proposaient cependant des modifications telles au projet qu'elles en auraient entraîné le bouleversement complet. Ces expériences devaient suffire, et c'est pour cela que lorsque M. Häberlin a soulevé la question, j'ai répondu ici que pour la résoudre il fallait se placer sur la base de la liberté des contrats. Les études approfondies auxquelles je me suis livré pour trouver une solution m'ont convaincu que c'était là la seule manière de sortir de la situation dans laquelle nous sommes.

Je ne vous apporte pas seulement mon appréciation, mais celle des cantons intéressés et celle des spécialistes. Autant leurs réponses étaient négatives lorsqu'il s'agissait d'établir l'obligation de la garantie des vices rédhibitoires, autant sont-elles aujourd'hui en concordance avec notre opinion. Sur 20 cantons qui ont répondu, 17 admettent pleinement le projet du conseil fédéral, avec quelques modifications de détail; 3 seulement, Uri, Bâle-campagne et les Grisons, préfèrent le système précédemment indiqué. N'est-ce donc rien que cette consultation officielle des gouvernements intéressés, qui sont bien placés pour se renseigner sur les besoins de leurs populations, sur les *desiderata* en ce qui concerne le commerce du bétail? Toutes les sociétés d'agriculture — la *Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande*, la *Société d'agriculture générale suisse* réunie à Oberburg, — qui, dans de précédentes consultations, avaient déclaré sans hésiter que le projet était inadmissible, viennent aujourd'hui nous déclarer également qu'elles sont en plein accord avec le projet actuel du conseil fédéral qu'elles considèrent comme la solution la seule acceptable. De leur côté, les vétérinaires, dans leur assemblée de Lucerne, se sont déclarés d'accord avec nous; nous le savons, non pas par lettre, nous n'en avons pas reçu, mais par la voix de leurs représentants attitrés; autant ils avaient critiqué jadis nos propositions, autant ils les trouvent maintenant acceptables.

Voilà certes qui vaut mieux que des opinions personnelles et des probabilités!

Cela seul suffirait, et quant à moi je demande qu'on vote l'entrée en matière.

Quant aux objections que l'on a faites au système actuel, en le comparant au précédent au point de vue des résultats qu'il aurait, vous pouvez vous en rapporter aux expériences de ceux qui

ont étudié les deux systèmes. Quoiqu'en dise M. Buhlmann, c'est lorsqu'on a pu voir quelle était la situation du commerce du bétail dans les dix cantons qui avaient accepté le concordat, quel était le nombre de ceux qui devaient recourir aux tribunaux, que l'on peut juger de la nécessité de la loi actuelle.

L'expérience est faite; les juristes ont tous constaté que la situation s'est modifiée d'une manière favorable, depuis que l'on a renoncé au système de l'obligation, pour adopter celui de la liberté des contrats. Je ne vois donc pas ce qui nous empêcherait aujourd'hui de mettre de l'ordre en unifiant cette partie de notre législation.

Scherrer-Füllemann: Ich war sehr erstaunt, aus dem Votum des Herrn Bundesrat Ruffy zu vernehmen, dass die Regierung des Kantons St. Gallen anher berichtet habe, dass das st. gallische Recht bereits sich wesentlich auf dem Boden des bundesrätlichen Entwurfes bewege. Diese Berichterstattung bedarf nun sehr der Berichtigung. Der st. gallische Rechtsstandpunkt ist nämlich folgender: Wir sind vom Währschaftskonkordate zurückgetreten; dagegen haben wir ein Gesetz des Inhaltes akzeptiert, dass es den Parteien allerdings freistehe, sich über die Gewährsmängel schriftlich zu verständigen, dass aber, sofern die Parteien davon keinen Gebrauch machen, die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Gewährleistung tatsächlicher Mängel zur Anwendung kommen. Wenn also zwei Kontrahenten in einem Viehhandel nichts schriftliches miteinander vereinbaren, so gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes. Wir haben also die weitgehendste Gewährspflicht, die es dann in diesem Falle überhaupt giebt. Ich muss diese Berichtigung anbringen; es könnte sonst leicht den Anschein haben, als ob der frühere Justizvorsteher des Kantons St. Gallen nicht einmal über das st. gallische Recht unterrichtet wäre, während in Tat und Wahrheit dem nicht so ist.

Curti: Es ist vollständig richtig, was Herr Scherrer gesagt hat, dass in St. Gallen das Obligationenrecht subsidiär platzgreife. Wenn dennoch der jetzige Chef des Volkswirtschaftsdepartements und die Regierung sagen zu dürfen glaubte, es stehe St. Gallen wesentlich auf dem Boden der bundesrätlichen Vorlage, so geschah es deshalb, weil wir in St. Gallen vom Konkordat zurückgetreten sind und vom System des Konkordates nichts mehr wissen wollen, und zweitens, weil die bundesrätliche Vorlage dem schriftlichen Verträge unserer Gesetzgebung entspricht.

Nun kann man über den Ausdruck «wesentlich» zweierlei Meinung sein; wir haben gemeint, das «wesentlich» passe hier; wir haben ja nicht gesagt, dass wir ganz auf dem Boden des Entwurfes stehen, aber doch in dem, was uns als das Wesentliche der Vorlage erschien.

Abstimmung — Votation.

Mit 86 gegen 16 Stimmen wird Eintreten nach Antrag der Kommissionsmehrheit beschlossen.

(Par 86 voix contre 16 l'entrée en matière d'après la proposition de la majorité de la commission, est décidée.)

Präsident: Es liegt nun noch ein Rückweisungsantrag formeller Natur vor, für den Fall, dass das System des Bundesrates adoptiert werden sollte, den Entwurf zur Ergänzung und Erweiterung zurückzuweisen. Ich möchte Herrn Häberlin ersuchen, denselben zu begründen, damit hernach darüber abgestimmt werden kann.

Häberlin: Ich glaube nicht, dass dieser Antrag für sich allein kommen kann; er ist im Gegensatz zur Vervollständigung durch die Kommission, resp. durch den Bundesrat. Der Antrag setzt voraus, dass die Ergänzungen, welche etwa vorkommen können, besprochen werden; es sind ihrer vielleicht 12 bis 13 Punkte. Es ist also nicht möglich, in der Weise vorzugehen, dass dieser Antrag getrennt wird, sondern er ist materiell und formell mit der Ansicht der Gegenpartei verflochten. Ich stelle daher den Antrag, die weitere Beratung für heute zu sistieren; es kann auch nicht schaden, wenn noch etwas mehr Klarheit in die Materie hineinkommt.

Abstimmung — Votation.

Der Antrag auf Abbrechen wird abgelehnt.

(La proposition d'interrompre la discussion est rejetée.)

Präsident: Wir werden also fortfahren, und da Herr Häberlin nicht darauf hält, dass sein Antrag auf Rückweisung formeller Art noch besonders behandelt werde, so gehen wir zur artikelweisen Beratung über. Titel und Eingang wird ausgesetzt, und wir gehen über zu Art. 1.

Artikelweise Beratung.

Discussion article par article.

Art. 1.

Forrer: Gestatten Sie mir bei Artikel 1 eine Anfrage an das Departement und an die Kommission. Es wird in diesem Artikel 1, nach dem nun, wie ich annehme, von Ihnen beliebten System, das Sie Vertragsfreiheit genannt haben, die Gewährspflicht regelmässig als Wegbedungen, nicht als bestehend betrachtet und nur wenn nach Artikel 2 die Parteien etwas Gegenteiliges vereinbaren, so tritt die Nachwährschaft ein nach Massgabe der Vereinbarung. Nun entsteht die grosse Frage: Hat die Beseitigung der Nachwährschaft im Viehhandel im Gegensatz zu den Bestimmungen des Obligationenrechtes über Nachwährschaft den Sinn, dass sie auch dann beseitigt sein soll, wenn ein Mangel, der nicht sichtbar und nicht sofort erkennbar war, vorhanden ist, arglistig von dem Verkäufer verschwiegen wurde?

Im Obligationenrecht haftet derjenige, der einen solchen innern Schaden verschweigt, für denselben und für den Mangel, den er durch die Verschweigung dem Käufer zugefügt hat. Wie soll es hier gehalten werden? Trotz allem, was heute von seiten der Anhänger des bundesrätlichen Systems gesagt worden ist, wird es sehr oft vorkommen, dass ganz entschieden zur Zeit des Verkaufes nachweisbar vorhanden gewesene Mängel von dem Verkäufer wider besseres Wissen verschwiegen werden. Es würde mir nun als gegen alles Recht verstossend erscheinen, wenn durch die Bestimmung von Art. 1 solche Arglist einfach prämiert werden und im Gegensatz zum allgemeinen Rechte gegen solche Arglist hier ein Mittel zur Wehr nicht mehr bestehen sollte. — Ich bitte also um Auskunft.

M. le conseiller fédéral Ruffy : L'article 3 du projet de loi du conseil fédéral dit : « Sont abrogées toutes les dispositions contraires à la présente loi, tant du droit fédéral que des législations cantonales et en particulier celles du concordat du 5 août 1852, concernant la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail. »

Pour comprendre le terrain sur lequel se place le projet, il faut voir quelles sont les dispositions qui sont en contradiction avec la présente loi et celles qui ne le sont pas. Toutes celles qui ne sont pas en contradiction directe subsistent, tandis que les autres sont abrogées. On a parlé de l'article 247 du code fédéral des obligations; que dit cet article? « Le vendeur qui a sciemment induit en erreur l'acheteur, ne peut se prévaloir de la limitation de responsabilité indiquée à l'article précédent. » Je ne crois pas que vous puissiez mettre cet article en opposition avec le texte de notre projet de loi. Il a paru à la commission comme il m'a paru à moi-même que cet article restait en vigueur et devait régler la matière en dehors de la loi que nous vous présentons.

Scherrer-Fülleman : Die von Herrn Forrer angeregte Frage kann nach meiner Auffassung nicht im Wege blosser Auskunftserteilung ihre Erledigung finden, sondern muss nach meiner Ueberzeugung im Gesetze selbst geregelt werden. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, zu Artikel 1 folgendes zweite Alinea zu acceptieren: « Ausnahmsweise haftet jedoch der Veräusserer von Vieh für alle erheblichen Mängel, welche er dem Erwerber arglistig verschwiegen hat. »

Bekanntlich stellt sich ja unser Obligationenrecht in Art. 244 auf den Standpunkt, dass ein Verkäufer ganz unbedingt für arglistig verschwiegene Mängel hafte, auch wenn die Haftpflicht auf dem Vertragswege wegbedungen worden sei. Diesen Standpunkt wollen wir nun auch im Viehhandel festhalten, und wir haben alle Veranlassung, ihn gerade hier festzuhalten; denn sonst würde der Ungeübte in diesem Verkehre von dem Geübten, dem Geriebeneren, fortwährend über's Ohr gehauen werden können. Für den Richter, der in solchen Streitsachen zu urteilen hat, ist es gewiss am besten, wenn er im Gesetze schon

die bezügliche klare Auskunft findet, wenn er nicht im Protokolle des Nationalrates nachschlagen muss, was für Auskunft hier erteilt worden ist. Ich empfehle Ihnen infolge dessen die Annahme meines Antrages. Bezüglich der Redaktion desselben habe ich nur zu bemerken, dass vielleicht dem einen oder andern von Ihnen der Ausdruck oder der Begriff « Veräusserer » nicht behagen mag; allein man kann nicht wohl einen andern wählen, weil eben der Kauf- und Tauschhandel unter den Viehhandel fällt; man muss daher nicht bloss von einem Verkäufer, sondern von einem Veräusserer auf der einen Seite und einem Erwerber auf der andern Seite sprechen.

Häberlin : Ich bin mit meinem Rückweisungsantrage in einer Verlegenheit. Die Punkte, welche hier berührt worden sind, sind solche, welche ich aus den Antworten der Kantone entnommen und welche in der Kommission besprochen worden sind, um zu prüfen, ob sie in das Gesetz hineingehören und ob deswegen, weil das eine Kommission in diesem Umfange nicht machen kann, der Entwurf zur Vervollständigung an den Bundesrat zurückzuweisen sei. Unter diese Punkte gehört speziell die Frage, ob nur die verborgenen Mängel arglistig werden sollen oder ob im Gegenteil die Währschaftspflicht die Regel, der Vertrag die Ausnahme sein soll, wobei für böswillig verheimlichte Fehler die gewöhnliche Verantwortlichkeit nach dem Obligationenrecht hinzutritt. So ist auch in einem andern Desiderium der Kantone gesagt, es solle ausdrücklich im Gesetzestexte erwähnt werden, dass nicht bloss der Art. 1 dieses eidgenössischen Gesetzes für den Viehhandel massgebend sei, sondern daneben subsidiär das Obligationenrecht oder das gewöhnliche Recht gelte. Die Kommission hat sich nun darüber gar nicht ausgesprochen; wir machen es nicht, wir weisen es aber auch nicht an den Bundesrat zurück, also weiss niemand, was Rechtens ist. Herr Scherrer hat also nach meiner individuellen Auffassung vollständig recht und ich bin daher materiell einverstanden, dass gesagt werde, ausnahmsweise hafte der Verkäufer auch für arglistige Geheimhaltung von Fehlern. Das ist materiell richtig; aber ich glaube, wir können nicht im Rate hier den Gesetzgeber machen; auch die Kommission könnte es mit einer solchen Masse von Punkten nicht, sondern wenn man die Meinung hat, es seien solche Punkte da, wie der besprochene, so muss der Gesetzesentwurf an den Bundesrat zurückgehen, damit er im Gesetz sage, was Rechtens ist und damit das Publikum es auch wisse.

Das ist mein Gedankengang bei der Rückweisung, und ich werde denselben bei den andern Punkten jeweilen wieder aufnehmen.

Sonderegger (I.-Rh.): Ich möchte ebenfalls den Antrag stellen, dass der Artikel 1 zum Zwecke der Vervollständigung an die Kommission zurückgewiesen werde. Ich meinerseits gehöre auch zu denen, welche mit Rücksicht auf den Viehhandel, wie er in der Ostschweiz gepflogen wird, gegen das Eintreten auf

die bundesrätliche Vorlage gestimmt haben, weil der Artikel 1 mit Einführung des Konventionalsystems ohne weiteres den Schutz des Obligationenrechtes, den die Viehhändler bisher genossen haben, preisgibt, und weil ich die Schwierigkeiten einsehe, die sich bei der Einführung dieses neuen, in der Ostschweiz ungewohnten Systems einstellen würden. Ich kann nicht recht begreifen, warum man seinerzeit den Entwurf des Bundesrates mit dem Auftrag an den Bundesrat zurückgewiesen hat, die Kantone zur Vernehmlassung einzuladen, wenn man nun heute, nachdem die Wünsche der Kantonsregierungen — eine Unzahl — eingelangt sind, sich einfach über diese Anregungen hinwegsetzen und die ganze Frage mit einem lakonischen Gesetzesartikel entscheiden will.

Ich hätte bei der Rückweisung des Artikel 1 gewünscht, dass gerade das, was Herr Häberlin anführte, geprüft werden möchte, ob nicht der Artikel so zu fassen sei, dass die Gewährpflicht nur die verborgenen, nicht aber die äusserlichen Fehler umfasse, von welch letztern sich der Käufer beim Augenschein überzeugen kann. Ich erlaube mir, ein weiteres Amendement zu beantragen. Nachdem Eintreten beschlossen worden ist, glaube ich, ist es an uns, dass wir die Einführung dieses neuen Systems in der Ostschweiz möglichst zu erleichtern suchen. Und da in der Ostschweiz die Schriftlichkeit des Vertrages bisher eine ungewohnte Sache war, möchte ich belieben, ein letztes Alinea aufzunehmen: «Die Gesundheitsscheine sind durch Einführung eines Talons oder sonst so zu gestalten, dass vom Verkäufer entweder eigenhändig oder durch den Viehinspektor die Gewährpflicht auf denselben bescheinigt werden kann.»

M. le conseil fédéral Ruffy: Je ne comprends pas que M. Häberlin propose le renvoi au conseil fédéral; il me semble étonnant qu'après avoir voté à une grande majorité l'entrée en matière ce projet nous soit renvoyé pour étude nouvelle. Cette étude a déjà été faite, les réponses des cantons ne sont pas restées lettre morte, mais nous avons cherché à nous pénétrer des idées qui y étaient exprimées. Presque toutes ces réponses étaient favorables et nous n'avons pas cru devoir modifier le projet dont le texte suffit à régler la matière. La commission peut être d'un autre avis, elle fera bien d'examiner la chose et de donner son opinion sur cette proposition, mais ce n'est plus l'affaire du conseil fédéral, nous ne voulons plus nous occuper de ce projet pour le moment et pendant la session des chambres fédérales.

Du reste ce n'est pas de son propre mouvement que le conseil fédéral a présenté ce projet; si l'assemblée n'y tient pas, elle peut nous le renvoyer comme celui de 1882.

Häberlin: Ich glaube, in einem Punkte ist Herr Bundesrat Ruffy sehr im Irrtum, nämlich wenn er glaubt, da die Mehrheit auf das System des Bundesrates eingetreten sei, so habe sie den Entwurf mit seinen vier Paragraphen grundsätzlich und in allem auch genehmigt. Nein, die Unzahl — nicht bloss

die Anzahl — von Eingaben, die von den Kantonen eingelangt sind, verlangen teils materielle Aenderungen der aufgestellten Artikel, teils Ergänzungen nach dieser und jener Richtung hin. In diesem Sinne und weil uns der Bundesrat das Aktenmaterial ohne eine Botschaft übermittelt hat, beantrage ich die Rückweisung. Ob die Angelegenheit nun an die Kommission oder an den Bundesrat zurückgewiesen werde, kann mir gleichgültig sein. Nun habe ich aber beabsichtigt, diese Rückweisungsangelegenheit materiell zu begründen. Dazu brauche ich indessen Zeit, und ich kann es in diesem Moment, da man auf die Behandlung der einzelnen Artikel übergegangen ist, nicht thun. Ich bin der Ansicht, es sollte zuerst die Rückweisung diskutiert werden, weil es ja möglich ist, dass ein erheblicher Teil der Anträge, welche bei dieser Gelegenheit gestellt werden, dem Rat von Bedeutung erscheint. Und ich komme darum, nachdem ich vorhin einigermaßen überrumpelt worden bin, auf meinen von Ihnen allerdings abgelehnten Antrag zurück, hier die Beratung abzubrechen und morgen in der von mir angeregten Weise fortzusetzen.

M. Viquerat, rapporteur français de la commission: En proposant l'entrée en matière la commission entendait recommander l'adoption du projet avec les modifications qui vous ont été exposées, elle n'entendait pas le renvoyer au conseil fédéral. La commission dans sa majorité adopte le projet tel qu'il vous est présenté. Cependant je ne conteste pas que la proposition de M. Scherrer-Fullemann doive être renvoyée à la commission; il me semble, quant à moi, que le meilleur moyen c'est d'adopter le projet, quitte à renvoyer à la commission la proposition de M. Scherrer-Fullemann que nous ne refusons pas d'examiner.

Wyss: Ich glaube, man gerate in eine gewisse Verirrung hinein, vor der ich warnen möchte, obschon es Herrn Häberlin vielleicht angenehm wäre, wenn damit die Unterbrechung motiviert werden könnte. Man sagt, man solle die Vorlage an den Bundesrat zurückweisen, damit er die verschiedenen Einwendungen der Kantone prüfe und darüber berichte. Damit gelangen wir keinen Schritt weiter. Die Antworten der Kantone sind ja vom Bundesrat und der Kommission geprüft und daraufhin eben ist uns der Entwurf vorgelegt worden. Nun hat der Bundesrat und die Kommission ein Interesse, die Ansichten des Rates über denselben kennen zu lernen und zu erfahren, ob man mit den einzelnen Artikeln einverstanden ist oder nicht. Bevor sich die abweichenden Ansichten hier geltend machen konnten, ist vom Bundesrat wie von der Kommission faktisch Neues zu verlangen. Ich glaube darum, wir sollten in den Verhandlungen ruhig fortfahren und abstimmen. Und kommt dann zum Schluss ein Gesetz heraus, das noch näherer Behandlung bedarf, so steht nichts im Wege, das so durchberatene Gesetz an die Kommission zurückzuweisen. Aber vorher sollte man doch erst die verschiedenen Ansichten kennen.

Curti: Mir scheint, es sei dadurch ein Fehler, wenn auch ein entschuldbarer, begangen worden, dass die Minderheit dasjenige, was sie will, nicht mitteilt. Es hätte die Minderheit statt mit einem allgemeinen Rückweisungsantrag mit formulierten Anträgen vor uns treten sollen. Was von Herrn Häberlin mit Bezug auf das einheitliche Formular, den Abschluss von Verträgen und die Viehgesundheitsscheine, sowie in Bezug auf die Geltung des Obligationenrechts — subsidiär oder in gewissen Fällen — gesagt wird, das scheint mir als der Erwägung ausserordentlich wert, aber es sollte in eine gewisse Form gebracht, es sollte uns als bestimmter Antrag geboten werden. Wenn die Minderheit hiezu die Zeit nicht gefunden hat, so müssen wir sie ihr geben. Die Kommission soll nochmals erwägen, was in ihrem Schoosse dafür und dagegen gesagt und was in den Eingaben der Kantonsregierungen als Wunsch ausgesprochen worden ist. Und dann mögen die Herren als Mehrheit und Minderheit wieder kommen und uns bestimmte Anträge stellen, über die wir diskutieren können. Wenn es nach dem Wunsche des Herrn Wyss gehen sollte, so fürchte ich, dass wir nicht darauf gefasst wären, so viele Anträge entgegen zu nehmen und darüber zu beschliessen. Es ist gewiss richtiger, die Angelegenheit gehe an die Kommission zurück und statt des Leitfadens, welchen Herr Häberlin für die Kommission entworfen hat — ich halte seine Zusammenstellung für sehr verdienstlich — bringe er uns eine Reihe positiver Anträge. Ich beantrage also Rückweisung an die Kommission.

Bühlmann: Ich unterstütze diesen Antrag. Ich glaube, dass wir jetzt nicht neue Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen können, die sich nicht vollständig mit den analogen Bestimmungen des Obligationenrechtes decken würden. Man sollte Gleichmässigkeit der Entscheide und Grundsätze walten lassen. Es ist unbedingt nötig, dass eine nochmalige Beratung der Kommission stattfindet, namentlich auch deshalb, weil Art. 2, so wie er jetzt steht, durchaus unmöglich ist, indem man nicht weiss, ob diese neun Tage eine Verjährungsfrist sein oder ob sie die Frist sein sollen, innerhalb welcher Mängel konstatiert werden können oder die Klage eingereicht werden muss. Ich beantrage darum ebenfalls Rückweisung an die Kommission.

Dr. Speiser: Ich empfehle ebenfalls den Antrag auf Rückweisung an die Kommission. Die Verhandlungen, die bis jetzt gepflogen wurden, haben klar dargethan, dass die Angelegenheit noch nicht spruchreif ist. Der Bundesrat hat sich die Sache etwas leicht vorgestellt. Immerhin hat er heute die Anerkennung gefunden, dass sein Hauptgesichtspunkt von uns mit grosser Mehrheit adoptiert worden ist. Aber es sind noch einige Punkte berührt worden, über welche wir uns in dieser Sitzung unmöglich entgültig aussprechen können. Wo immer möglich sollte uns die Kommission über dieselben einen schriftlichen Bericht vorlegen. Die Eingaben der Kantone enthalten ein bedeutendes Material über kleine, aber doch nicht unwichtige Fragen.

Wenn es zur Rückweisung kommt, so möchte ich die Kommission bitten, einen Punkt namentlich zu erwägen: ob nicht dieses Gesetz ins Obligationenrecht eingefügt werden sollte, ob wir nicht statt eines besondern Rechts eine Ergänzung des Obligationenrechtes in Bezug auf die Gewährspflicht für den Viehhandel vornehmen sollten. Es hätte das den grossen Vorteil, dass man dann sofort weiss, was neben den Spezialbestimmungen im Handel mit Vieh sonst noch gilt. Das Konkordat hat zu schlechten Resultaten geführt, weil mancher Richter nicht wusste, ob das Konkordat den Viehhandel erschöpfend behandle oder ob daneben auch das allgemeine Recht — das Obligationenrecht — zur Anwendung komme. Das hat nach meiner Erfahrung zu einer Verwilderung der Moral und des Rechts im Viehhandel geführt, und es hat dieser Umstand namentlich dazu beigetragen, dass man das Konkordat nach und nach wieder verlassen hat. Wir sollten, da wir ein allgemeines Recht auf dem Gebiet der Obligationen haben, den Vorteil nicht preisgeben, auch den Viehhandel erschöpfend im Obligationenrecht zu behandeln, und wir sollten nicht wieder ein Spezialgesetz aufstellen, wo man sofort wieder im Zweifel sein kann, wie weit die Materie in diesem Gesetz behandelt ist und weit sie auch vom allgemeinen Recht noch berührt wird. Will man nicht eine neue Verwirrung und Verwilderung verursachen, so kann man die Sache nur so regeln, dass man diese Spezialbestimmungen in einzelne bestimmte Abschnitte des Obligationenrechtes einfügt. Das scheint mir eine Hauptaufgabe der Kommission zu sein, zu deren Lösung ich ihr allerdings viel Geduld und Glück wünsche. Ich empfehle deshalb Rückweisung der Angelegenheit an die Kommission.

Präsident: Ich erlaube mir festzustellen, wie die Sache sich in Bezug auf ihren weitem Gang verhält. Wir haben mit grosser Mehrheit beschlossen, auf den Entwurf des Bundesrates einzutreten, und nun scheint mir kein anderer Weg zu bestehen, als nach diesem Beschlusse zu der artikelweisen Beratung überzugehen. Jeder einzelne Artikel kann aber zurückgewiesen, ergänzt oder erweitert werden. Wenn es Ihnen nun zweckmässig erscheint, statt in dieser Form die Artikel 1 bis 4 durchzuberaten und doch, nachdem das Prinzip festgesetzt ist, jeden einzelnen, einen nach dem andern, an die Kommission zurückzuweisen, — ich sage, wenn es Ihnen angezeigt erscheint, statt dessen die Artikel 1—4 implizite an die Kommission zurückzuweisen, damit sie alle die einzelnen Punkte, welche in ihrem Schoosse namhaft gemacht, aber, wie es scheint, leider nicht durchberaten worden sind, nunmehr prüfe und dann mit formulierten Anträgen wieder vor uns gelange, so kann ich mich damit nur einverstanden erklären.

Sonderregger (I.-Rh.): Ich vereinige meinen Antrag, den Art. 1 an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Antrag auf Rückweisung der ganzen Vorlage.

Präsident: Wird das Wort nicht weiter verlangt, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden, dass die Vorlage an die Kommission zurückgewiesen wird zur Besprechung aller in ihrem Schooss noch zur Behandlung gelangenden Abänderungsanträge und mit der Einladung, nach erfolgter Beratung Bericht zu erstatten.

Präsident: Es wird Ihnen inzwischen ein Programm der Minderheit der Kommission zugehen, in welchem alle Punkte, die nach der Meinung der Kommissionsminderheit in das Gesetz hineingehören, zusammengestellt sein werden.

Zustimmung. — *Adopté.*



Bundesgesetz über den Viehhandel. BG vom 25. März 1896 (verworfen)

Loi fédérale sur le commerce des bestiaux. LF du 25 mars 1896 (rejetée)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1894_007
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1894 - 09:00
Date	
Data	
Seite	213-234
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 635

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 31

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Viehhandel. — Commerce des bestiaux.

Neue Vorlage des Bundesrates.
(Vom 26. Februar 1895.)

Bundesgesetz

zur

Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über Kauf und Tausch betreffend die Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache im Viehhandel.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 64 der Bundesverfassung;
im Hinblick auf Art. 890 des Bundesgesetzes über
das Obligationenrecht;
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom
29. Mai 1894,

beschliesst:

Art. 1. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht betreffend die Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache (Art. 243 ff.) werden ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2. Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Gewährpflicht des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache, mit Einschluss der zugesicherten Eigenschaften, nur insoweit, als der Verkäufer dem Käufer die Gewährleistung schriftlich versprochen hat (Art. 243 und 245).

Art. 3. Haben die Parteien es unterlassen, die Gewährszeit schriftlich festzusetzen, so beträgt dieselbe neun Tage, die mit dem Tage nach der Uebergabe oder nach dem Zeitpunkt, da der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist, zu laufen beginnen (Art. 243).

Art. 4. Der Verkäufer kann aus der Gewährleistung vom Käufer nur unter der Voraussetzung

Nouveau projet du conseil fédéral.
(Du 26 février 1895.)

Loi fédérale

complétant

les dispositions du code des obligations sur la vente et l'échange en ce qui concerne la garantie des défauts de la chose vendue dans le commerce des bestiaux.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu l'article 64 de la constitution fédérale;
vu l'article 890 du code fédéral des obligations;
vu le message du conseil fédéral du 29 mai
1894,

décète:

Art. 1^{er}. Les prescriptions du code fédéral des obligations sur la garantie des défauts de la chose vendue (articles 243 et suivants) sont complétées par les dispositions ci-après.

Art. 2. Dans le commerce des bestiaux (chevaux, ânes, mulets, bêtes à cornes, moutons, chèvres et porcs), il n'existe de garantie du vendeur pour les défauts de la chose vendue, y compris les qualités promises, que si le vendeur a donné par écrit cette garantie à l'acheteur (articles 243 et 245).

Art. 3. Si la convention écrite n'indique pas la durée de la garantie, celle-ci est de neuf jours non compris le jour de la délivrance ou celui de la mise en demeure de prendre livraison (article 243).

Art. 4. Le vendeur n'est tenu à la garantie envers l'acheteur que si le défaut de la chose ven-

in Anspruch genommen werden, dass der Mangel der Kaufsache vor Ablauf der Gewährszeit dem Verkäufer angezeigt und amtlich festgestellt wird.

Eine spätere Anzeige ist auch dann nicht wirksam, wenn der Mangel erst nach Ablauf der Gewährszeit erkannt werden konnte (Art. 246).

Art. 5. Ist ein Mangel während der Gewährszeit angezeigt und amtlich festgestellt worden, so wird vermutet, dass er schon zur Zeit, als die Gefahr der Sache auf den Käufer übergieng, vorhanden gewesen sei.

Dem Verkäufer bleibt der Nachweis eines späteren Eintrittes des Mangels in jedem Falle vorbehalten (Art. 248).

Art. 6. Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer finden die durch dieses Gesetz aufgestellten Beschränkungen der Gewährleistung keine Anwendung (Art. 244 und 247).

Art. 7. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes, sowie das Concordat vom 5. August 1852 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel aufgehoben.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, in Gemässheit der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbechlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

due lui a été notifié et a été officiellement constaté pendant la durée de la garantie.

Une notification postérieure ne déploie aucun effet, encore que le défaut n'ait pu être découvert qu'après le terme de la garantie (article 246).

Art. 5. Le défaut notifié et officiellement constaté pendant la durée de la garantie est présumé avoir existé au moment où l'animal passait aux risques de l'acheteur.

Le vendeur pourra cependant faire dans tous les cas la preuve que le défaut s'est produit dès lors (article 248).

Art. 6. Le vendeur qui a sciemment induit en erreur l'acheteur ne peut se prévaloir d'aucune des limitations de responsabilité établies par la présente loi (articles 244 et 247).

Art. 7. Sont abrogées toutes les dispositions contraires à la présente loi du droit fédéral, des législations cantonales ou du concordat du 5 août 1852 concernant la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail.

Art. 8. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et les arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

Anträge
der Kommission des Nationalrates.
25./27. Februar 1895.

Mehrheit.

1. Eintreten auf Grundlage des neuen Entwurfes des Bundesrates vom 26. Februar 1895.

2. Zustimmung zu demselben, sowohl in der Form (als blosse Ergänzung zum Obligationenrecht), als in der Materie.

Minderheit.

Hr. Nationalrat Häberlin.
13. März 1895.

Bundesgesetz

betreffend

Gewährleistung von Mängeln und besondern Eigenschaften beim Handel (Kauf und Tausch) mit Vieh.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 64 der Bundesverfassung;
im Hinblick auf Art. 890 des Bundesgesetzes über
das Obligationenrecht;

Propositions
de la commission du conseil national.
25/27 février 1895.

Majorité.

1. Entrée en matière sur la base du nouveau projet du conseil fédéral du 26 février 1895.

2. Adhésion à ce projet, aussi bien pour la forme (comme simple complément au code fédéral des obligations) que pour le fond.

Minorité.

M. le conseiller national Häberlin.
13 mars 1895.

Loi fédérale

concernant

la garantie pour les vices rédhibitoires et pour les qualités particulières promises par le cédant dans le commerce des bestiaux (achat et échange).

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,
vu l'article 64 de la constitution fédérale;
vu l'article 89 du code fédéral des obligations;

sowie nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1894,

beschliesst:

Art. 1. Beim Handel (Kauf und Tausch) mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Gewährspflicht für thatsächliche (verborgene) Mängel und zugesicherte besondere Eigenschaften (Trächtigkeit etc.) nur insoweit, als die Parteien sie schriftlich vereinbart haben.

Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer haftet der Verkäufer unbedingt nach den allgemeinen Grundsätzen über Gewährspflicht und Schadenersatz (Art. 243—247 des O.-R.).

Kannte der Uebernehmer den Mangel zur Zeit des Vertragsabschlusses, oder war derselbe bei etwelcher Sorgfalt leicht zu erkennen, so fällt die Währschaft dahin.

Art. 2. Haben die Parteien es unterlassen, die Gewährszeit schriftlich festzusetzen, so dauert die selbe bei Schlachtvieh 5, bei Lebware 9 Tage nach dem Tage der Uebergabe oder nach dem Verzug in der Empfangnahme an gerechnet.

Diese Einschränkung der Frist bezieht sich nicht auf Fälle der Zusicherung bestimmter Eigenschaften, wie Trächtigkeit etc., und der Arglist, resp. des Betruges bezüglich verborgener Mängel.

Art. 3. Die Frist hat die Bedeutung, dass innerhalb derselben dem Verkäufer Anzeige gemacht werden und die erste Untersuchung des Tieres durch Sachverständige über das Vorhandensein des Mangels stattfinden muss, ansonst die Ware als genehmigt betrachtet wird. Dies bezieht sich nicht auf zugesicherte bestimmte Eigenschaften und auf Arglist. (Art. 1 und 2 oben.)

Bezüglich Klageanhebung im eigentlichen Sinne gilt die einjährige Verjährungsfrist des Art. 257 des Obligationenrechtes (vergl. Art. 258 und 259).

Die Streitsache ist ohne weitem Sühnever such beim zuständigen Richter anzubringen und im summarischen Verfahren (ohne Verzug?) durchzuführen.

Art. 4. Das Vorhandensein eines Gewährsmangels oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft innert der vertraglichen oder gesetzlichen Währschaftszeit hat zur Folge, dass der Uebergeber gehalten ist, das Tier zurückzunehmen und dem Uebernehmer den empfangenen Kaufs- oder Anschlagspreis nebst Zinsen, die Kosten der Rückbietung, der ärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der Fütterung des Tieres vom Tage der Rückbietung an zu ersetzen.

Art. 5. Beim Tausche bewirkt das Vorhandensein eines Gewährsmangels nicht die Aufhebung des Vertrages, sondern verpflichtet den Uebergeber des mit dem Mangel behafteten Tieres zur Zurücknahme desselben, zur Rückerstattung des Wertes und Tragung der im vorhergehenden Artikel benannten Kosten.

Art. 6. Wurde beim Kaufe oder Tausche der Wert nicht bestimmt, so muss das Tier von den mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen nach dem Werte, den dasselbe in gesundem Zustande gehabt hätte, geschätzt werden.

vu le message du conseil fédéral du 29 mai 1894,

décète:

Art. 1^{er}. Dans le commerce (achat ou échange) des bestiaux (chevaux, ânes, mulets, bêtes à cornes, moutons, chèvres et porcs), il n'existe pas d'autres garanties pour vices effectifs (cachés) et pour qualités particulières promises (gestation, etc.) que celles qui résultent des conventions écrites passées entre les parties.

Sont applicables au cédant les principes généraux du code fédéral des obligations (articles 243 à 247) visant la garantie de la chose vendue et les dommages et intérêts, dans tous les cas où le cédant aura sciemment induit en erreur l'acquéreur.

Si l'acquéreur avait connaissance du vice au moment de la conclusion de la convention ou si le vice, en y mettant quelque soin, était facile à reconnaître, la garantie n'a plus de raison d'être.

Art. 2. Si la convention écrite n'indique pas la durée de la garantie, celle-ci est de cinq jours pour le bétail de boucherie et de neuf jours pour les autres bestiaux, non compris le jour de la délivrance ou celui de la mise en demeure de prendre livraison.

Cette disposition ne s'applique pas aux cas où le cédant aurait garanti certaines qualités particulières bien définies, comme l'état de gestation, etc., ni en cas de ruses ou de fraudes de la part du cédant aux fins de cacher les vices de l'animal.

Art. 3. Dans ce délai, l'acquéreur devra signifier au cédant les vices existants, et l'animal devra être soumis à une première visite d'experts; faute de quoi, l'animal sera considéré comme accepté. Il en est autrement en cas de garanties spéciales expressément promises ou en cas de ruses de la part du cédant. (Articles 1^{er} et 2 ci-dessus.)

Est applicable ici la prescription d'un an indiquée à l'article 257 du code des obligations (voir articles 258 et 259).

Le différend devra être déféré immédiatement au juge compétent et jugé comme matière sommaire (sans retard?).

Art. 4. La constatation, dans le délai légal ou dans le délai fixé par convention, d'un vice rédhibitoire ou de l'absence d'une qualité promise a pour effet d'obliger le cédant à reprendre l'animal et à rembourser à l'acquéreur le prix d'achat reçu ou sa valeur estimative, plus les intérêts, les frais de demande en réhabilitation, les frais de visite et de soins médicaux et les frais de nourriture de l'animal à partir du jour où l'acquéreur en a offert la restitution.

Art. 5. Lorsqu'il s'agit d'un échange, l'existence d'un vice rédhibitoire n'annule pas le contrat, mais oblige le cédant à reprendre l'animal atteint et à en rembourser la valeur et les frais indiqués à l'article précédent.

Art. 6. Si, lors de l'achat ou de l'échange, la valeur n'a pas été fixée, l'animal à vendre ou à céder en échange sera estimé par les experts, qui lui attribueront la valeur qu'il aurait s'il était en bonne santé.

Art. 7. Wenn das mit dem Gewährsmangel behaftete Tier mit einem andern paarweise verkauft oder vertauscht wurde, so dass es für den Uebernehmer ein Nachteil wäre, nur eines derselben zurückzugeben, so kann der Uebergeber angehalten werden, beide Tiere zurückzunehmen.

Art. 8. Bei Schlachtvieh ist der effektive Schaden zu vergüten. (Vergl. § 22 des Entwurfes von 1882.)

Art. 9. Nimmt der Uebernehmer des Tieres an demselben einen durch Vertrag oder Gesetz bestimmten Gewährsmangel wahr, so soll er durch die zuständige Amtsstelle zwei diplomierte Tierärzte bezeichnen lassen, welche das Tier zu untersuchen haben.

Bei Schlachtvieh genügt die Bezeichnung eines einzigen offiziellen Fleischschauers (Bank-Inspektors) oder eines patentierten Tierarztes.

Art. 10. Tierärzte, welche das Tier zuvor ärztlich behandelt haben, dürfen nicht als Sachverständige mit der Untersuchung beauftragt werden.

Art. 11. Der Beamte, welcher die Sachverständigen bezeichnet, macht dem Uebergeber von deren Berufung gleichzeitige Anzeige und ladet ihn ein, der Untersuchung des Tieres beizuwohnen.

Es soll jedoch die Vornahme der Untersuchung keinen Aufschub erleiden, auch wenn diese Anzeige dem Uebergeber nicht zugekommen wäre.

Art. 12. Die Tierärzte haben die Untersuchung sofort, jedenfalls innert 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung, vorzunehmen.

Die erste Untersuchung muss innert der Gewährszeit (spätestens 24 Stunden nachher?) stattfinden, ansonst sie ohne rechtliche Folge bleibt.

Art. 13. Sind die Sachkundigen in ihren Ansichten einig, so ist ihr Gutachten gemeinschaftlich, bei geteilter Ansicht aber von jedem besonders abzufassen. In beiden Fällen ist die Begutachtung, um rechtliche Geltung zu haben, schriftlich zu begründen.

Wenn die Tierärzte verschiedener Ansicht sind, so ordnet der zuständige Beamte unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Sachkundigen an.

Die Gutachten werden vom Richter nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 14. Das Gutachten der Sachverständigen soll dem Uebergeber unverzüglich amtlich zugestellt und derselbe aufgefordert werden, innerhalb von drei Tagen sich zu erklären, ob er das Tier unter Rückerstattung des Preises und der Kosten zurücknehmen wolle.

Art. 15. Nach Ablauf dieser Frist kann die zuständige Amtsstelle auf Begehren einer Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres anordnen und den Erlös einstweilen in Verwahrung nehmen.

Art. 16. Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Tier während der Gewährszeit umstehen oder aus polizeilichen Rücksichten getötet werden, oder sollte die Tötung des Tieres zur Abgabe eines Befundes absolut erforderlich sein, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen und ein Sektionsbefund mit neuem Gutachten abzufassen.

Art. 7. Si l'animal atteint d'un vice rédhibitoire a été vendu ou donné en échange en même temps qu'un autre animal de même espèce, en sorte que l'acquéreur ressentirait un dommage en restituant l'animal atteint du vice et en gardant l'animal sain, le cédant peut être tenu de reprendre les deux animaux.

Art. 8. Quand il s'agit de bétail de boucherie, le dommage effectif doit être réparé (voir article 22 de la loi de 1882).

Art. 9. Lorsque l'acquéreur constate un vice rédhibitoire dont le cédant s'est porté garant par convention ou que le cédant soit tenu de garantir aux termes de la loi, l'acquéreur fera commettre, par l'autorité compétente, deux vétérinaires patentés à l'effet de procéder à la visite de l'animal.

Pour le bétail de boucherie, il suffira d'un seul inspecteur officiel de la viande (inspecteur des boucheries) ou d'un vétérinaire patenté.

Art. 10. Les vétérinaires qui auraient antérieurement donné des soins à l'animal ne pourront être chargés de cette visite.

Art. 11. L'autorité chargée de désigner les experts signifie, en même temps, la chose au cédant et l'invite à assister à la visite.

Toutefois, la visite ne doit pas être retardée, même si le cédant n'en a pas été informé.

Art. 12. Les vétérinaires appelés procèdent à la visite immédiatement et jamais plus tard que dans les 24 heures après en avoir été requis.

La première visite doit avoir lieu dans le délai de la garantie (au plus tard 24 heures après?), faute de quoi elle n'aura aucun effet juridique.

Art. 13. Si les experts sont d'accord, ils rédigent leur procès-verbal en commun; en cas de divergence, ils en dresseront chacun un. Dans les deux cas, les experts motiveront, par écrit, leur avis, qui ne pourrait avoir, sans cela, de valeur juridique.

Si les experts ne sont pas d'accord, l'autorité compétente prescrira, sur le champ, une nouvelle visite par un troisième vétérinaire.

Le juge prononce librement sur les avis qui lui sont soumis.

Art. 14. Le procès-verbal des experts devra être immédiatement notifié au cédant, qui sera invité à déclarer, dans les trois jours, s'il entend reprendre l'animal contre remboursement du prix et des frais.

Art. 15. Ce délai une fois écoulé, l'autorité compétente, sur la demande d'une des parties, peut ordonner la vente de l'animal aux enchères publiques et garder provisoirement le produit de la vente par devers elle.

Art. 16. Dans le cas où un animal visité vivant viendrait à périr ou devrait être abattu par mesure de police pendant le délai de la garantie, ou encore s'il devait nécessairement être abattu pour établir une constatation certaine, il sera visité de nouveau par les experts, qui dresseront un procès-verbal d'autopsie.

Art. 17. Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innert der Gewährszeit begründet die Vermutung, dass derselbe schon zur Zeit der Empfangnahme (resp. des Vertragsabschlusses?) bestanden habe. Es ist jedoch der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen.

Art. 18. Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen sowohl des eidgenössischen, als auch des kantonalen Rechtes, insbesondere des Konkordates vom 5. August 1852 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel aufgehoben.

Im übrigen gelten, wo nichts Gegenteiliges in diesem Gesetze selbst gesagt ist, die Bestimmungen des Obligationenrechtes (Titel VII, Art. 229—273) subsidiär.

Art. 19. Der Bundesrat wird beauftragt, in Gemässheit der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

NB. Modifikationen im Laufe der Diskussion bleiben selbstverständlich vorbehalten.

Art. 17. Les vices rédhibitoires constatés pendant la durée de la garantie sont présumés avoir existé déjà au moment de la délivrance de l'animal (ou de la conclusion de la convention?). Toutefois, le cédant pourra fournir la preuve que les vices se sont produits dès lors.

Art. 18. Sont abrogées toutes les dispositions contraires à la présente loi, tant du droit fédéral que des législations cantonales, et, en particulier, celles du concordat du 5 août 1852 concernant la fixation de la garantie des vices rédhibitoires du bétail.

Du reste, partout où la présente loi ne dit rien de contraire, ce sont les dispositions du code fédéral des obligations (titre VII, articles 229 à 273) qui sont subsidiairement applicables.

Art. 19. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et les arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

NB. Restent réservées, il va sans dire, les modifications qui pourraient être apportées au cours de la discussion.

Individuelle Anträge.

28. März 1895.

Hr. *Bühlmann*.

Art. 3. Streichen.

Art. 4. Enthält das schriftliche Gewährversprechen auch eine bestimmte Gewährszeit, so haftet der Verkäufer aus der Gewährleistung dem Käufer nur dann, wenn der Mangel der Kaufsache vor Ablauf dieser Gewährszeit dem Verkäufer angezeigt und gehörig festgestellt wird.

Eine spätere Anzeige ist auch dann nicht wirksam, wenn der Mangel erst nach Ablauf der Gewährszeit erkannt werden konnte (Art. 246).

Art. 5. Ist ein Mangel während dieser Gewährszeit angezeigt und gehörig festgestellt worden ... u. s. w.

Hr. *Weibel*.

Zusatz zu Art. 5, Abs. 1:

Diese Vermutung wird schon durch die Erklärung einer Expertise, dass der Mangel wahrscheinlich später entstanden sei, aufgehoben.

Ueberdies bleibt dem Verkäufer in jedem Falle der Beweis, dass der Mangel später eingetreten sei, vorbehalten. Art. 248 O. R.

Propositions individuelles.

28 mars 1895.

M. *Bühlmann*.

Art. 3. Biffer.

Art. 4. Si la convention écrite contient aussi une durée déterminée de garantie, le vendeur n'est tenu à la garantie envers l'acheteur que dans le cas seulement où le défaut de la chose vendue lui a été notifié et a été dûment constaté.

Une notification postérieure ne déploie aucun effet, encore que le défaut n'ait pu être découvert qu'après le terme de la garantie (article 246).

Art. 5. Le défaut notifié et dûment constaté pendant cette durée de garantie est présumé... etc. etc.

M. *Weibel*.

Adjonction à l'art. 5, al. 1.

Cette présomption tombe par le seul fait de la déclaration d'experts disant que le défaut s'est probablement produit dès lors.

En outre, le vendeur pourra faire dans chaque cas la preuve que le défaut s'est produit dès lors (art. 248 C. O.).

Hr. Fehr.

Zusatz zu Art. 3:

Diese Einschränkung der Frist bezieht sich nicht auf Fälle der Zusicherung bestimmter Eigenschaften, wie Trächtigkeit etc.

Hr. Schmid (Uri).

Ad Art. 3. Die Gewährzeit ist auf zwölf Tage auszudehnen.

Ad Art. 4. Der Verkäufer kann aus der Gewährleistung vom Käufer nur belangt werden, wenn der Mangel der Kaufsache vor Ablauf der Gewährzeit dem Verkäufer angezeigt wird. (Art. 246.)

Der Nachsatz zu Absatz 1, sowie Absatz 2 sind zu streichen.

Art. 5 ist zu streichen.

Bei Art. 6 ist die Allegation des Art. 244 wegzulassen.

NB. Die Anträge zu Art. 3, 4 und 5 werden gestellt, sofern im Sinne der Vorlage überhaupt eine Gewährzeit gesetzlich normiert werden will.

Hr. Kurz.

Art. 3. Ist die Gewährzeit nicht schriftlich festgesetzt worden, so

Als Lemma 2:

Diese Frist gilt nicht bei der Gewährspflicht für Trächtigkeit.

Art. 4. . . in Anspruch genommen werden, dass das Begehren um amtliche Feststellung des Mangels der Kaufsache vor Ablauf der Gewährzeit bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist.

Lemma 2 streichen.

Art. 5. Ist das Begehren um amtliche Feststellung des Mangels der Kaufsache rechtzeitig eingereicht worden, so

Art. 6. Streichen.

Hr. Suter.

Zu Art. 3. Diese Beschränkung der Frist auf 9 Tage findet keine Anwendung bei Gewähr für Trächtigkeit.

Abänderung von Art. 4, Abs. 1:

. . . dem Verkäufer angezeigt wird, eine erste amtliche Untersuchung innert dieser Frist stattfindet und die Feststellung des Mangels erfolgt ist.

Hr. Sonderegger (I.-Rh.)

Zu Art. 2:

Hiefür ist ein einheitliches eidgenössisches Formular selbständig oder als Bestandteil der Gesundheitsscheine durch den Bundesrat aufzustellen und den Kantonen abzugeben.

M. Fehr.

Adjonction à l'article 3:

Cette limitation de la durée de la garantie ne concerne pas les cas où des qualités déterminées ont été promises, telles que la gestation, etc. etc.

M. Schmid (Uri).

Ad art. 3. La durée de la garantie est de 12 jours.

Ad art. 4. Le vendeur ne peut être actionné par l'acheteur pour la garantie donnée que si le défaut de la chose vendue lui a été notifié pendant la durée de garantie (art. 246).

Le reste de l'alinéa 1, ainsi que l'alinéa 2 est biffé.

Art. 5. Biffer.

Art. 6. Le renvoi à l'article 244 est biffé.

NB. Les propositions faites aux articles 3, 4 et 5 ne sont déposées que pour le cas où l'adoption d'une durée de la garantie dans le sens du projet serait acceptée.

M. Kurz.

Art. 3. Si la durée de garantie n'est pas fixée par convention écrite, . . .

Alinéa 2, nouveau:

Cette durée ne concerne pas la garantie pour la gestation.

Art. 4. Le vendeur n'est tenu à la garantie envers l'acheteur que si une demande de constatation officielle du défaut de la chose vendue a été déposée auprès de l'autorité compétente pendant la durée de garantie.

L'alinéa 2 est biffé.

Art. 5. Si la demande de constatation officielle du défaut de la chose vendue a été déposée en temps utile, le défaut est présumé avoir existé . . .

Art. 6. Biffer.

M. Suter.

Ad art. 3. Cette limitation de la durée de 9 jours ne concerne pas la garantie pour la gestation.

Modification à l'article 4, alinéa 1:

. . . lui a été notifié, et que si une première constatation officielle pendant la durée de la garantie a eu lieu et que si le défaut est constaté.

M. Sonderegger (Rh. I.).

A l'art. 2:

A cet effet le conseil fédéral élaborera un formulaire uniforme qui pourra être adjoint au certificat de santé et qui sera délivré aux cantons.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 28. März 1895, vormittags 9 Uhr. — Séance du 28 mars 1895, à 9 heures du matin.

Vorsitzender: }
Präsident: } Brenner.

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Bundesgesetz über den Viehhandel. — *Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.*

(Siehe Seite 215 hievor. — Voir page 215 ci-devant.)

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Präsident: Ich erinnere Sie an den Stand dieser Angelegenheit. Im Dezember ist der Rat eingetreten, gegenüber einem Rückweisungsantrag, hat dann aber die sämtlichen Artikel an die Kommission zurückgewiesen. Heute liegen uns zwei verschiedene umgearbeitete Entwürfe vor: der Entwurf des Bundesrates, der von der Mehrheit der Kommission angenommen worden ist, und der Entwurf der Minderheit, vertreten durch Hrn. Häberlin. Sie hätten sich demnach in der Eintretensfrage darüber zu entscheiden, auf Grund welcher dieser beiden Entwürfe Sie die Beratung vornehmen wollen.

Häberlin, Präsident der Kommission: Der Rat hat im Dezember den Antrag der Minderheit, den damaligen Entwurf des Bundesrates an den Bundesrat zurückzuweisen, verworfen, dann aber, nachdem Eintreten auf jenen Entwurf des Bundesrates beschlossen war, bei der Diskussion des ersten Artikels jener Vorlage doch sofort eine Rückweisung der ganzen Materie nicht an den Bundesrat, wie ich damals beantragte, sondern an die Kommission beschlossen. Vorerst, glaube ich, war und ist es bedauerlich, dass der Rat diese Rückweisung so schnell, im Stadium der Beratung des ersten Artikels der Vorlage schon, beschloss und nicht die ganze Vorlage diskutierte, um zu sehen, welche materiellen Verschiedenheiten der Auffassung über das ganze Gesetz im Rate etwa existieren möchten; es wäre ja dann natürlich die Kommission, an welche die Sache zurückging, viel mehr orientiert gewesen, welche Hauptgesichtspunkte sie ihrer Prüfung unterwerfen und über welche sie allenfalls neue Anträge an den Rat zu stellen habe. Es blieb aber bei dieser Rückweisung nach kurzer Diskussion über Artikel 1, bei welcher allerdings auch einige erhebliche, prinzipiell abweichende Meinungen im Rate zu Tage getreten sind, so erhebliche, dass das Departement und nachher der Bundesrat, trotzdem die Vorlage nicht an ihn zurückgewiesen wurde, doch sich bewogen sahen, von sich aus neuerdings auf die ganze Materie einzutreten und, obschon sie keinen Auftrag dazu hatten, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Dieser neue Entwurf des Bundesrates wurde der Kommission, welche am 25. Februar zusammentrat und bis zum 27. Februar

Sitzung hielt, erst bei ihrem Eintreffen an ihrem Versammlungsorte, hier in Bern, mitgeteilt.

Die Kommission hatte schon formell, ich möchte sagen anstandshalber die Pflicht, diesen neuen Entwurf, der uns am 25. Februar vom Departement vorgelegt und erst am folgenden Tage vom Bundesrate beraten und zu seinem Entwurf erhoben wurde, zu prüfen. Das Resultat war, dass die Kommission in ihrer grossen Mehrheit diesen Entwurf zur Grundlage ihrer Beratungen nahm, ihm formell und materiell nach allen Seiten zustimmte und ebenso mit grosser Mehrheit, sozusagen einstimmig, Ihnen heute beantragt, auf diesen neuen Entwurf einzutreten, ihn als Grundlage der neuen Beratungen über das Viehhandelsgesetz zu adoptieren, wobei dann ja der Minderheit und jedem Mitgliede des Rates vorbehalten bleibt, zu diesen Grundlagen, diesen Hauptprinzipien, die in diesen 8 Artikeln niedergelegt sind, Abänderungsanträge zu stellen oder, wie ich es thue, dazu noch eine Erweiterung des Gesetzes zu beantragen, sei es in Form eines Zusatzes zum Obligationenrecht oder eines speziellen Gesetzes über den Viehhandel als solchen.

Das sind die Resultate der Kommissionalberatungen: Im grossen und ganzen Annahme des neuen bundesrätlichen Entwurfes als Grundlage der Beratungen sowohl, als dann, wenn die materielle Beratung kommt, Annahme in der Materie. Ich denke, nachdem ein neues Projekt vorliegt, so sei auch die Eintretensfrage, wenigstens auf das neue Projekt, wieder eine offene und es wird nun, sowohl um für diese Eintretensfrage die leitenden Gesichtspunkte als auch für die materielle Beratung des Gesetzes Anhaltspunkte zu geben, am besten sein, wenn ich als Präsident der Kommission, nicht als Mehrheitsreferent, in thunlichster Kürze über die Verhandlungen der Kommission und über die Gesichtspunkte, welche die Kommission dabei geleitet und welche zu ihrer Entscheidung geführt haben, Ihnen einigermassen referiere.

Ich lasse dabei den Artikel 1 der bundesrätlichen Vorlage vor der Hand aus dem Spiele. Dieser setzt voraus, dass das zu erlassende Gesetz als Zugabe zum Obligationenrecht aufzufassen sei und nicht als ein eigentliches Spezialgesetz. Ich lege dieser Frage untergeordnetes Gewicht bei, werde sie aber am Schlusse meiner Erörterungen kurz berühren. Ich setze voraus, es werde auch hier nach der Mehrheit der Kommission gehen, und es werde dieser neue Artikel 1 auch adoptiert werden.

Ich beginne mit den principiellen Fragen. Hier werden Sie sofort sehen, dass im Artikel 2 der Vorlage wiederum das Princip definitiv aufgestellt ist, dass die Währschaft im Viehhandel nur noch die Ausnahme bilde; eine gesetzliche principielle Währschaft, die jeder Verkäufer seinem Käufer leisten müsste, ob er wolle oder nicht, ist in diesem Artikel 2 ausgeschlossen. Die Nichtgarantie ist die Regel, die Garantie die Ausnahme, während im frühern Rechtsleben in dieser Materie bis zur Stunde das Umgekehrte der Fall war; denn bisher war die Garantie die Regel und das Nichtgarantieren die Ausnahme, welche ausdrücklich zwischen den Parteien stipuliert werden musste. Ich will mich da nicht lange aussprechen; aber ich bin jetzt noch der Ansicht, dass das frühere System das moralischere, das bessere war und dass es den Rechtsgrundsätzen und dem Verkehr auch in andern Materien viel besser entsprach, und ich scheue mich nicht, nach dieser Richtung zu sagen, dass in meinen Augen das Konkordat über die Viehhauptmängel ein vorzügliches Gesetz war, wenn es richtig angewendet wurde, dass es sich da, wo man prozessualisch vernünftig vorgieng, vortrefflich bewährt hat. Ich zweifle, ob wir ein besseres eidgenössisches Gesetz zu stande bringen, als jenes Konkordat es war. Allein Sie haben sich darüber bei der ersten Eintretensfrage ausgesprochen und gefunden, es sei das sogenannte Konventionalsystem eidgenössisch einzuführen. Es wäre zwar juristisch auch ein Konventionalsystem, wenn man nur Ausnahmen von der allgemeinen Regel zulässt; diese Ausnahmen können sich ja so weit steigern, dass die Parteien sagen, sie garantieren für gar keinen Währschaftsmangel; das ist auch Konvention, wenn daneben auch die Regel für alle andern bestehen würde: die Garantie muss für alle erheblichen verborgenen Mängel, welche den Wert des Tieres beeinträchtigen, geleistet werden. Aber ich verliere nun darüber heute kein Wort mehr; ich überlasse es andern, diesen Stein wieder aufzuheben und zu versuchen ihn auf die Höhe zu bringen. Mir ist in der That der Mut und die Lust dazu so ziemlich vergangen. (Heiterkeit).

Es wird also in Artikel 2 der Hauptgrundsatz aufgestellt: Nichtgarantie ist die Regel; die Garantie muss als Ausnahme vereinbart werden. Ich füge gleich bei, dass dann doch infolge der Diskussion über den früheren Artikel 1 in unserem Rate auch der Bundesrat, allerdings erst im Artikel 6, dazu kommt, zu sagen: Einen Fall giebt es, wo unter allen Umständen ausdrücklich Garantie geleistet oder nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts Schadenersatz geleistet werden muss, in dem Falle, wo die Arglist in Frage kommt; da ist nicht mehr die Konvention der Parteien massgebend, sondern da gelten allgemeine Grundsätze. Im grossen und ganzen aber ist es Ausnahme, wenn garantiert wird, und diese Ausnahme muss zwischen den Parteien vereinbart oder wenigstens vom Verkäufer dem Käufer ausdrücklich zugesichert sein. Ich habe den Kampf gegen dieses Prinzip nicht aufgenommen; die Kommission ist einstimmig mit dem Bundesrate der Ansicht, man könne in dieser Weise vorgehen, nachdem wenigstens scheinbar sowohl in den Kantonen, als in den Vereinen, in allen den Schichten, welche man angefragt hat, die grosse Mehrheit geneigt ist, dieses Konventionalsystem als den heutigen Verhält-

nissen besser entsprechend anzuerkennen. Eine andere Frage ist in diesem Artikel 2 grundsätzlich gelöst, welche sehr streitig sein kann; der Artikel verlangt als unerlässliche Bedingung der Garantie, dass der Vertrag oder das einseitige Versprechen des Verkäufers schriftlich sein müsse. Da sind nun bedeutende Autoritäten der Meinung, dass es eigentlich nicht recht erfindlich sei, warum beim Viehhandel diese Garantie auf einmal schriftlich sein müsse, während sie im ganzen übrigen Rechts- und Verkehrsleben, das im Obligationenrecht normiert ist, auch bei den wichtigsten Geschäften formlos anerkannt wird. In seinem Gutachten spricht sich Herr Bundesrichter Hafner, gewiss eine Autorität in Fragen zivilrechtlicher Natur, entschieden dahin aus, es sollte auch dieser Vertrag, diese Garantie formlos, mündlich sein können, so gut wie jeder andere, viel wichtigere Vertrag in andern Verkehrsverhältnissen, und es spricht in der That viel für diesen Gedanken. Die Mehrheit der Kommission — ich habe mich auch hier gefügt — kam aber doch dazu, die Schriftlichkeit zu verlangen; man fand, die Parteien, um die es sich hier handle, seien unbeholfene Leute und es sei besser, dass für sie etwas vorliege, was sie leicht kontrollieren können und was für den Richter den genauen Inhalt des wirklich abgeschlossenen Vertrages wiedergebe; denn bei mündlichen Versprechungen könnten sich sogar die Parteien jede für sich wieder etwas anderes vorstellen, und es sei namentlich in prozessualischer Hinsicht ein Beweis für die Garantie, speziell für den wirklichen Inhalt derselben, äusserst schwer und so kostspielig, dass dadurch ein Missverhältnis zwischen Prozesskosten und Streitwert der Sache entstehen könnte. Auf der andern Seite aber muss man auch wieder sagen: Gerade weil die Parteien unbeholfen sind, weil sie auch nicht recht schreiben und dem, was sie wollen, nicht den richtigen schriftlichen Ausdruck geben können, wäre es vielleicht besser, bei der Mündlichkeit zu verbleiben; auch dieses Argument hat viel für sich. Die Kommission war hier durchaus nicht einstimmig; es waren Mitglieder, welche der Mündlichkeit den Vorzug gaben; die Mehrheit war für die Schriftlichkeit und die andern sagten: wir wollen den Entscheid über diese Frage dem Rate anheimstellen; da mag dann die Frage auch principiell besprochen werden. Das ist die Situation mit Rücksicht auf diesen Vertragsabschluss: Aufnahme der Garantie in schriftlicher Form.

Dabei musste noch eine weitere Frage auftauchen, die in der Kommission früher schon ventilirt worden war. Sie erinnern sich, dass die Kommission selbst ein Postulat gestellt hatte, dem der Bundesrat sich damals nicht widersetzte, es sei jedenfalls für diesen schriftlichen Vertrag von Bundes wegen ein einheitliches Formular zu erstellen. Darüber, dass man das nicht im Gesetz aussprechen solle, war die Kommission einig; das ist auch nicht ein Gegenstand, der in ein Gesetz hineingehört, sondern etwas, das in einer Uebergangsbestimmung oder in der Form eines Postulates festgesetzt werden soll. Früher hatte die Kommission dieses Postulat aufgestellt; die Mehrheit ist aber davon zurückgekommen und zwar aus folgenden Erwägungen. Es ist ausserordentlich schwer, ein solches Formular festzustellen, das dann wirklich geeignet ist, die sehr verschiedenartigen Intentionen

der Parteien genau wiederzugeben, den Inhalt dessen, was sie vereinbaren, zum richtigen Verständnis der Parteien, geschweige denn im Prozessfalle des Richters zu bringen. Man hat daran gedacht, man könnte auf der Rückseite der Gesundheitsscheine ein solches Formular anbringen, und es giebt Kantone, welche bereits so vorgehen. Dem wurde entgegengesetzt, wenn weitläufige Verträge abgeschlossen und verschiedene Garantien übernommen werden, so sei dafür zu wenig Platz auf dem Gesundheitsschein; überdies müsse dieser Schein seiner Zweckbestimmung nach in dritte Hände abgegeben werden, wo er von Rechts wegen bleiben sollte; er eigne sich also nicht zu einem solchen Vertragsformular. Im Kanton Luzern soll das aber doch so gemacht werden; wenn der Gesundheitsschein seinen eigentlichen Zweck für den sanitarischen Verkehr erreicht hat, so holt der Käufer den Schein mit dem Vertrag auf der Rückseite wieder ab und behält ihn als Beweisdokument. Ob dies richtig ist und ob dies mit den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Viehsanität zu vereinbaren ist, ist zu bezweifeln. Jedenfalls hat die Kommission in ihrer Mehrheit sich diesem Vorschlage nicht zu neigen können. Man könnte aber auch vom Bundesrat aus ein selbständiges Formular machen; aber da mussten wir uns sofort sagen: Jeder von uns und so auch der Bundesrat käme, wenn er einen solchen Vertragsentwurf machen sollte, offenbar in die peinlichste Verlegenheit. Sie können da nicht alles hinschreiben, was im Viehhandel vorkommen kann, wo einer für diese und jene Hauptmängel garantiert, oder, was am meisten vorkommt, dafür, dass das Tier echt und recht ist, wie der deutsche Ausdruck lautet; es gäbe da so einen verschiedenen Inhalt, dass man eine Bibel aufstellen müsste, wo man das Sachbezügliche einstellen könnte. Also fand man, es sei nicht gut möglich, ein solches Formular aufzustellen. Endlich sagte sich die Kommission, die Parteien sollen sich selbst helfen; sie werden am Ende das passendste Mittel finden. Und schliesslich, wenn es sich in der Praxis zeigt, dass es unerlässlich ist, ein solches Formular zu haben, so mögen zuerst die Kantone sehen, ob sie ein solches nach ihren Verhältnissen einführen wollen, oder es mag dann der Bundesrat veranlasst werden, ein solches Formular zu erlassen und den Kantonen mitzuteilen. Das ist die Situation bezüglich dieses Formulars, für welches Herr Sonderegger (Innersrhoden) Aufnahme in den Gesetzestext selbst verlangt hat. Die Kommission nimmt von alle dem Umgang und will es dem Verlauf der Praxis überlassen, wie sich die Sache mache und ob das Bedürfnis wirklich eintrete oder nicht.

Dass es sich bei dieser Garantie hauptsächlich nur um verborgene und erhebliche Mängel handeln kann, betrachtet die Kommission, an der Hand des Obligationenrechts, wie es für andere Verkehrsgegenstände bereits existiert, und an der Hand der gerichtlichen Praxis, hauptsächlich auch der konstanten Entscheidungen des Bundesgerichts in dieser Materie, als selbstverständlich, so dass auch hierüber weitere Worte nicht zu verlieren sind.

Im Artikel 3 kommen dann die Festsetzung der Gewährungsfrist, wie lange der Verkäufer für solche verborgene Hauptfehler eines verkauften Stückes Vieh haften muss. Selbstverständlich ist, dass, wo der Vertrag eine Frist festsetzt, jene Frist

gelten muss, so dass also darüber weiteres im Gesetze nicht zu sagen ist; wenn dagegen die Parteien über eine solche Frist gar nichts vereinbaren, wie soll es dann gehalten werden? Es gab auch da Meinungen, die sagten, für diesen Fall brauche auch der Gesetzgeber nichts zu bestimmen; man solle das der Gerichtspraxis überlassen; wenn die Parteien zu faul seien, in ihrem schriftlichen Vertrage über einen Hauptpunkt ausdrücklich etwas zu sagen, so müssten sie eben gewärtigen, was der Richter darüber entscheide. Allein der Bundesrat und die Kommission haben gefunden, für diesen Fall, wo es vergessen wird, die Gewährungsfrist zu erwähnen, müsse doch eine gesetzliche Regelung eintreten, und die Kommission ist in ihrer Mehrheit mit dem Bundesrate auf die Frist von 9 Tagen gekommen. Ueber diese Frist wird bei diesem Artikel und beim folgenden, wo die Bedeutung derselben zu bestimmen ist, Verschiedenes zu sagen sein.

Einmal fragte auch die Kommission und speziell auch die Minderheit derselben, ob nicht, wie es in vielen Kantonen besteht und wie es vielfach in den Eingaben der Kantone gewünscht wurde, bezüglich dieser Frist ein Unterschied zwischen Schlachtvieh und Lebware zu machen sei. Die Mehrheit der Kommission hat gefunden, es sei nicht notwendig, diese Unterscheidung zu machen; es sei ja wohl wahr, dass im Viehverkehr, wo es sich um sofortiges Schlachten des Viehes handelt, in der Regel der Mangel viel früher entdeckt werde, und darum würde eigentlich eine Frist von 5 Tagen hier vollständig genügen, um, wenn diese nicht benutzt wird, jeden Anspruch des Metzgers an den Verkäufer aufzuheben; wenn man aber das früher merkt, so wird, sagte die Mehrheit der Kommission, faktisch der Fall früher erledigt; wenn dagegen der Metzger das Vieh nicht sofort aus dem Stall des Verkäufers wegnehmen kann, sondern es noch einige Zeit stehen lassen muss, so sind für einen solchen Fall 9 Tage ebenso wenig zu viel, als für andere Käufer von Viehware; es kann daher entweder in dem Vertrage der Parteien, der ja hier auch nicht ausgeschlossen ist, geholfen werden, oder es genügt hier für jede Art von Vieh die allgemeine Gewährungsfrist von 9 Tagen. Die Mehrheit der Kommission ist mit dem Bundesrate dazu gekommen, die neuntägige Frist anzunehmen, welche speziell in Frankreich seit vielleicht 16 oder mehr Jahren besteht, und sich, soviel wir darüber erfahren konnten, gut bewährt haben soll. Allerdings ist über diese Frist nicht alles einstimmig; wenn ich mich nicht irre, so wird ein sachbezoglicher Antrag, wie ich ihn ursprünglich in meinem Programm auch aufgestellt hatte, für eine längere allgemeine Frist von 10, 12, 14 Tagen im Rate noch gestellt werden, und ich sage hier schon, dass sehr gute Gründe für eine längere Frist geltend gemacht werden können. Ich will diese Ausführungen über die Frist versparen, bis wir zum Artikel 4 des bundesrätlichen Entwurfes kommen, welcher über die Bedeutung derselben handelt. Man hat auch davon Umgang genommen, in diesem Artikel 3 etwa eine Grenze nach unten zu ziehen. Es ist in den Antworten der Kantone auch die Anregung gekommen, für Kälber unter einem halben Jahr z. B. sollte gar keine Garantie geleistet werden; diese sollte erst bei einem gewissen Alter beginnen, wo der Wert ein entsprechender sei und eine Konstatierung all-

fälliger Mängel eher stattfinden könne. Die Kommission ist auf diesen Gedanken nicht eingetreten, und wir überlassen es den Mitgliedern des Rates, ob sie da etwas sagen wollen oder nicht.

Sie erinnern sich, dass im früheren Artikel 2 des ersten bundesrätlichen Entwurfes die Kommission Ihnen bezüglich der Währschaftsfrist bei der Garantie bestimmter Eigenschaften, speziell der Trächtigkeit, den Zusatz beantragt hat, die Einschränkung der Gewährszeit solle nicht zutreffen für den Fall der Trächtigkeit und — können wir heute schon sagen — auch nicht für den Fall der Arglist, wo die allgemeinen Regeln gelten. Auch diese Frage kam wieder zur Sprache; nur hat hier die Mehrheit der Kommission ihren Sinn gewandelt und gefunden, man wolle keinen solchen Zusatz mehr. Es ist ja wahr, dass materiell die 9-tägige Frist für diesen Fall absolut nicht passt, also nicht gelten kann; aber die Mehrheit der Kommission meinte, es sei nicht nötig, das im Gesetze ausdrücklich zu sagen, weil es undenkbar sei, dass ein schriftlicher Vertrag der Parteien über solche Eigenschaften und über die Trächtigkeit speziell existiere, ohne dass darin Genaueres bestimmt wäre.

Es mag sein; es kann aber auch sein, dass der Richter das anders ansieht und sagt: wenn gar nichts festgesetzt wurde, wenn die Parteien vergessen haben, über die Gewährspflicht und auch über die Trächtigkeit etwas Bestimmtes zu vereinbaren, so soll das Gesetz eintreten. Jedenfalls verschlägt es nichts, wenn man hier ausdrücklich bestimmt, für den Fall der Trächtigkeit und Arglist gelte diese Einschränkung des Artikels 3 nicht.

Das ist der Standpunkt der Minderheit, den ich in meinem Eventualantrag vertrete; ich bemerke hierbei aber, dass ich kein grosses Gewicht darauf lege, wie ich denn meine Minderheitsanträge nicht in allen Punkten aus individueller Ueberzeugung stellte, sondern weil ich aus dem Aktenmaterial, aus den Antworten der Kantone, aus den Eingaben der Vereine und aus Zuschriften wusste, dass gewisse Wünsche im Publikum existieren. Ich wollte dieses Schema geben, damit im Rate sich eventuell andere Mitglieder dieser Anregungen bemächtigen und sie als ihre eigenen Anträge einbringen können. Mir selbst liegt am Schicksal meiner Anträge nicht viel; ich habe überhaupt den Geschmack an diesem Gesetze sehr verloren und würde gerne andern das Vergnügen überlassen, diesen Gesetzesentwurf zu begründen, der viel schwieriger ist, als man im allgemeinen glaubt.

In Artikel 4 kommt nun eine ebenso wichtige Frage, die Frage, welche Bedeutung diese Frist hat. Die beiden Entwürfe des Bundesrates und die Auffassung der Kommissionsmehrheit gehen dahin, diese Frist müsse etwas Kategorisches an sich haben. Dagegen lässt sich prinzipiell eigentlich nicht viel einwenden. Weswegen ist diese Frist gegeben? Damit innert den 9 oder mehr Tagen, wenn Sie wollen, nicht bloss durch den Käufer oder durch die kompetente amtliche Stelle die Anzeige von dem Währschaftsmangel an den Verkäufer gemacht werden muss, sondern dass auch die Untersuchung, wenigstens die erste Konstatierung, ob dieser Mangel da sei oder nicht, definitiv vollendet sein muss. Es muss angezeigt werden, es muss vom Käufer beim Gerichtspräsidenten oder beim Statthalter verlangt werden, dass das Tier unter-

sucht werde, und es muss nun nicht etwa bloss der Tierarzt innert den 9 Tagen beauftragt sein, diese Untersuchung vorzunehmen, sondern er muss sie vor Ende des 9. Tages auch gemacht und seinen Befund abgegeben haben. Nun hat man gegen diese Frist in ihrer Anwendung, wie sie jetzt verlangt wird, doch etwelche Bedenken. Einmal ist im gleichen Artikel 4 gesagt: auch wenn Fälle — und solche kommen vor — vorliegen, wo ein sehr erheblicher Mangel des gekauften Viehes nach der Natur der Krankheit erst nach 9 Tagen sichtbar wird, so nützt das alles nichts mehr; der Käufer muss den Schaden tragen. Ich halte das für ein ausnahmsweises Verfahren, das mit dem ganzen übrigen Verkehrs- und Obligationenrecht im Widerspruch steht, speziell mit den §§ 243—247 und 257. Aber um so eher könnte ein solcher Fall Veranlassung geben, zu sagen: ja man sollte eine möglichst grosse Frist geben, damit der Käufer formell und materiell sein Recht finden kann. Eine andere Idee ist auch von tierärztlichen und juristischen Experten, die allerdings erst nachträglich vom Bundesrate zugezogen worden sind, ausgesprochen worden. Es giebt Territorien in der Schweiz, Gebirgskantone, wo es der örtlichen Lage und Entfernung oder des Mangels an geeigneten Persönlichkeiten wegen beinahe unmöglich ist, innert den 9 Tagen Experten aufzutreiben, um so mehr, als der behandelnde Tierarzt nicht unter den Experten sein darf; und für diese Tierärzte würde es, selbst wenn sie da wären, nicht immer möglich sein, bis zum 9. Tage die erste Untersuchung vorzunehmen und den Befund abzugeben. Da hat man gesagt, man sollte unter Umständen die Frist so interpretieren, dass innert den 9 Tagen die erste Untersuchung nicht bereits vollendet, sondern bloss angehehrt und angeordnet sein müsse; die Untersuchung selbst möge dann in einer weiteren Frist vorgenommen werden; im Thurgau sagen wir «innert spätestens 3 Tagen». Ich würde nicht so viel Zeit geben, sondern etwa einen Tag; wenn aber die Frist auf 12 oder gar 14 Tage ausgedehnt wird, so sollte es in allen Kantonen möglich sein, die Experten rechtzeitig aufzutreiben. Einer dieser Auswege wäre meines Erachtens für den Rat der Erwägung wert; ich babe ihn im Artikel 12 meines Entwurfes angedeutet; derselbe müsste aber auch in Artikel 3 als leitender Grundsatz aufgestellt werden und in Artikel 12 als die selbstverständliche Folge behandelt sein.

Das sind die Bedenken, welche in der Kommission geltend gemacht worden sind und dort auch einige Unterstützung erfahren haben. Die Mehrheit hat dagegen gesagt: wir können das nicht; wir können keine zu lange Frist geben, seien die Folgen, welche sie wollen, weil es Fälle giebt, wo ein Stück Vieh, das bei der Uebergabe oder beim Abschluss des Vertrages ganz gesund war, beim neuen Besitzer innert den 9 Tagen erkrankt oder wo der Käufer arglistiger Weise Mittel anwenden kann, um den Schein zu erwecken, als habe die Krankheit schon früher existiert. Es könnte also eine längere Frist missbraucht werden, um einen Verkäufer zu schädigen, der beim Verkauf durchaus in guten Treuen und nicht haftpflichtig war, und diese Möglichkeit hat die Kommissionsmehrheit namentlich in Hinsicht auf die Präsumtion, welche in Artikel 5 aufgestellt wird, bewogen, bei Artikel 4 zu bleiben und zu bestimmen, dass die Frist ein für alle mal

9 Tage betrage und dass innert dieser Frist alles, die Anzeige, das Anbegehren der Expertise und der Vollzug derselben, erfolgen müsse.

Man hätte bei diesem Artikel auch Veranlassung gehabt, den Unterschied zwischen blosser Verwirkung der Gewährsfrist und der eigentlichen Klageverjährung festzustellen. Die Kommission hat dies nicht ausdrücklich gethan, wie ich es in meinem Minderheitsentwurfe gethan habe. Sie sagte: wir nehmen im übrigen an, wenn diese Gewährsfrist verwirkt ist, habe der Käufer überhaupt nicht mehr zu klagen; wenn er aber die Frist benützt und der Gewährsmangel konstatiert wird, so wird er auch nicht ein Jahr warten, sondern er wird sofort die Klage anheben, womit der Fall erledigt ist. Es kann aber Fälle geben, wo in dem Vertrag der Parteien gerade bei speziellen Eigenschaften die Frist soweit hinausgeschoben wird, dass es beinahe ein Jahr geht, bevor es möglich ist, überhaupt die Sache festzustellen. Da bleibe man — sagte man sich — am besten bei der einjährigen Verjährungsfrist des Artikels 257 des Obligationenrechtes und bestimmt daher über diese Verjährung im Texte des Gesetzes selbst nichts.

Ich komme nun auf den vorletzten Artikel des Entwurfes, der merkwürdigerweise prozessualischer Natur ist; während man der Minderheit das Recht bestreitet, in dem Gesetzesentwurf prozessualische Bestimmungen oder wenigstens Bestimmungen über Konstatierung des Gewährsmangels, aufzunehmen, nimmt man in Artikel 5 eine prozessualische Präsuntion auf; wenn die Untersuchung der Tierärzte, sagt man, in den neun Tagen konstatiert hat, dass ausser Zweifel ein Währschaftsmangel vorliegt, so wird die gerichtliche Vermutung aufgestellt, dieser Mangel habe schon zur Zeit der Perfektion des Vertrages oder wenigstens zur Zeit der Uebergabe des fraglichen Stückes Vieh bestanden. Gegen diese Präsuntion sind sowohl im Schosse der Kommission als von auswärts, z. B. in einer Zuschrift des Herrn Nationalrat Suter, Bedenken erhoben worden, da man damit doch zu weit gehe. Es giebt ja Krankheiten, welche erst innert neun Tagen entstehen, nachdem der Kauf abgeschlossen oder das Tier übergeben worden ist; wie soll da der Verkäufer beweisen, dass es bei ihm nicht krank gewesen, sondern erst beim Käufer krank geworden ist? Der Verkäufer muss bei einer solchen Präsuntion für etwas einstehen, wofür er sich nichts vermag. Die Mehrheit hat erwidert, in 90 % der Fälle werde jedenfalls jeder Fehler, der innert neun Tagen konstatiert wird, schon bei der Uebergabe oder beim Abschlusse des Vertrages da gewesen sein, und dann habe man ja noch einen Gegenbeweis, den zu leisten nicht unmöglich sei; die Tierärzte, welche den Mangel konstatieren, werden von jeder vernünftigen Amtsstelle angewiesen werden, sich auch darüber auszusprechen, ob nach ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugung, nach allen Anhaltspunkten, welche sie bei der Untersuchung haben, die Krankheit schon von früher datiere. Der Verkäufer kann also den Gegenbeweis für sich in Anspruch nehmen und Umstände geltend machen, welche darthun, dass die Symptome der Krankheit sich, so lange das Tier in seinem Stalle war, nicht zeigten, sondern dass diese erst aufgetreten seien, als der Käufer das Stück in seinem Besitze hatte. Der Verkäufer ist also nicht absolut wehrlos.

Die Kontroverse, ob für den Übergang der Gefahr die Perfektion des Vertrages oder die Zeit der Uebergabe gelten solle, lasse ich bei Seite. Dr. Hafner ist für das letztere, Professor Huber in Bern für die Perfektion, und da wir im Obligationenrecht allerdings als Regel haben, dass die Gefahr mit der Perfektion des Vertrages und nicht erst mit der Uebergabe auf den Käufer übergeht, so spricht vieles dafür, hier den gleichen Zeitpunkt als massgebend anzunehmen. Herr Dr. Hafner sagt allerdings, es sei das speziell beim Viehhandel unrichtig und er würde eher eine Ausnahmebestimmung als Zusatz zum Obligationenrecht aufnehmen, dahinlautend, dass beim Viehhandel die Gefahr erst mit der Uebergabe des Objektes auf den Käufer übergehe; das wäre nach seiner Anschauung bei solcher lebendiger Verkehrsware der richtige Moment. Aber ich denke, Sie werden diese juristischen Spezialitäten, die eben doch in diesem Gesetzlein stecken, kaum ventilieren, sondern mit der Mehrheit den Tag der Perfektion des Vertrages annehmen wollen; es wird auch faktisch die Sache ungefähr aufs Gleiche herauskommen.

In Art. 6 endlich kommt ein neuer Grundsatz, den der erste Entwurf des Bundesrates nicht kannte, der vielmehr durch die Spezialanträge der Herren Forrer, Scherrer, Speiser u. s. w. veranlasst wurde, der Grundsatz, dass, abgesehen von der sonstigen Währschaftspflicht, bei Arglist eine Garantie, eine Pflicht des Schadenersatzes nach allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechtes eintrete und dass diese, ob man es nun im Gesetze sage oder nicht, selbstverständlich nicht an eine Frist von neun Tagen gebunden sein könne. Ich würde es vorziehen, das im Gesetze ausdrücklich zu sagen. Ich könnte auch hier über den Begriff von Arglist, arglistige Täuschung und böswillige Verschweigung von Thatsachen ausführlich sein; allein ich merke an verschiedenen Anzeichen, dass Sie diese Auseinandersetzungen nicht allzulange wünschen, was ich auch ganz gut begreife. Ich habe mich veranlasst gesehen, der Wichtigkeit der Sache wegen etwas zu sagen, weil in der Diskussion des Gesetzes noch nichts geschehen ist. Man hat in der Kommission geglaubt, man sollte entweder die Arglist oder arglistige Täuschung definieren oder wenigstens die aktive und passive Seite hervorheben. Es ist das schwer, aber auch nicht nötig. In den verschiedenen Artikeln des Obligationenrechtes, auf die hier verwiesen wird, heisst es im einen Fall «bei arglistiger Täuschung», im andern «bei arglistiger Verschweigung» der Thatsachen. Das Bundesgericht hat nun längst dahin entschieden, dass, auch wenn nichts gesagt wurde, arglistige, boshafte Täuschung mit Vornahme von Handlungen, um etwas zu bemänteln, und die bloss böswillige, vielleicht auch von Manipulationen begleitete Verschweigung der Wahrheit sich absolut gleichstehen sollen, dass wer das eine oder das andere thue, der Arglist sich schuldig mache und, wenn auch nicht strafrechtlich, so doch zivilrechtlich schadenersatzpflichtig sei. Man fragte sich auch: Wenn ein Verkäufer einfach kommt und nichts sagt, liegt dann auch böswillige Verschweigung, eine Arglist, vor? Da erklärten wir: Da ist keine Rede davon; es ist allerdings vom Verkäufer nichts weniger als nobel, wenn er auf diese Weise einen Mangel verbirgt; allein wir können für ihn keine Pflicht aufstellen,

den andern aufmerksam zu machen. Wenn dagegen der Verkäufer auf Befragen des Käufers diesen absichtlich in Irrtum versetzt und ihn dadurch vielleicht veranlasst, auf die schriftliche Garantie zu verzichten, so ist das auch Arglist und der Betreffende haftet, so schlaue er auch gewesen zu sein glaubt. Ich glaube, soweit muss man im Interesse der öffentlichen Moral gehen.

Die Artikel 7 und 8 sind Uebergangsbestimmungen.

Damit schliesst der Gesetzesentwurf des Bundesrates und der Mehrheit der Kommission, und ich habe nur noch wenige Worte über den Minderheitsantrag zu sagen, der darüber hinausgeht. Die Minderheit beantragt, auch einige ausführende Bestimmungen aufzunehmen, und zwar einmal die Folgen der Währschaft, was der Verkäufer zu prestieren hat, namhaft zu machen, weil diese Bestimmungen im Verkehr mit Vieh doch nicht ganz gleich sind, wie im Verkehr mit toter Ware, weil nicht alles, was darüber im Obligationenrecht enthalten ist, auch für diese Fälle passt. Ich gebe zu, man kann mit Beziehung der Analogie des Obligationenrechtes, des Paragraphen 267, das konstruieren, ohne es in ein Spezialgesetz aufzunehmen. Ich habe aber vorgezogen, andere Bestimmungen über das Verfahren der Experten aufzunehmen, zu bestimmen, wie die Expertise gemacht werden müsse, ob das Gutachten der Aerzte vom Richter, wie es früher war, angenommen werden müsse, was zu geschehen habe, wenn die Experten nicht übereinstimmen u. s. w. Ich habe gefunden, es wäre, da wir darüber gar nichts im Obligationenrecht haben, für den Verkehr der Bauernsamen und für den Richter, der sich mit diesen Sachen befassen muss, angenehm, im Gesetze selbst Anhaltspunkte über diese Materie zu haben. Ob sie dann so weitläufig ausfallen müssten, wie in meinem Entwurfe, darüber verliere ich keine Worte; ich bin nicht unglücklich, wenn Sie die Hälfte meiner Paragraphen streichen. Aber ich glaube, eine Gleichmässigkeit in dieser Beziehung sollte im Gesetze enthalten sein und das Verfahren nicht wieder den Parteien und den Kantonen überlassen bleiben.

Prozessualische Bestimmungen weiterer Art würde ich nicht wieder aufnehmen. Es war in dem dritten Alinea eines Artikels meines Entwurfes gesagt, es müsse die Sache ohne weiteres Sühnverfahren summarisch vor sich gehen. Ich glaube, das kann man entbehren; denn der Prozess kann nicht anders als summarisch sein. Wenn die Expertise konstatiert hat, der Gewährsmangel sei da, so hat der Richter einfach die Folgen zu konstataren. Ich glaube also, diese Bestimmungen prozessualischer Natur kann man eigentlich füglich entbehren. Würde nach meinem Entwurfe verfahren, so müsste eigentlich ein Spezialgesetz erlassen werden; aber ich lege auf diesen Punkt keinen grossen Wert und zwar deswegen: Das Gesetz ist dem Referendum unterstellt und es bildet jedenfalls eine Ergänzung zum Obligationenrechte, ob man das nun ausdrücklich sage oder ob es sich aus der Natur der Sache ergebe. Wenn dann später ein einheitliches schweizerisches Civilgesetzbuch kommt, so wird man dieses Spezialgesetz, heisse es wie es wolle, dem ganzen Obligationenrecht in passender Weise einverleiben.

So kommt denn die Kommission, ich kann sagen einstimmig, dazu, Ihnen Eintreten auf den neuen Entwurf des Bundesrates zu beantragen; der Minder-

heit bleibt es auch dann vorbehalten, Abänderungsanträge zu den 8 Paragraphen zu stellen oder Zusätze zu denselben zu beantragen. Die Kommission hat sozusagen einstimmig die Meinung, es sei auch materiell dem neuen Entwurfe des Bundesrates beizupflichten.

Das sind die allgemeinen Gesichtspunkte, welche bei der Beratung des Gesetzes massgebend waren. Für die Beratung selbst hat die Kommission als Mehrheitsberichterstatter die Herren Zimmermann und Viquerat bestellt; für die Minderheit werde ich persönlich eintreten, wenn ich es noch mag (Heiterkeit), oder werde mich in der Mitte oder in den Ecken des Saales um Hülfe umsehen (Heiterkeit).

M. Viquerat, rapporteur français de la commission: Je ne veux pas abuser de vos instants en entrant dans tous les détails du projet. La majorité de votre commission, composée de MM. Zimmermann, Gisi, Steinemann, de Diesbach, Schmid (Lucerne) et celui qui vous parle, est entrée en matière sur le projet de loi du conseil fédéral. M. Häberlin seul a fait minorité et présente un projet spécial. Vous vous souvenez qu'au mois de décembre dernier, l'entrée en matière a été votée sur le projet du conseil fédéral, qui renfermait déjà les art. 1 et 2 du projet actuel. Ensuite des observations faites par les juristes de l'assemblée, on a pensé qu'il fallait harmoniser le projet avec le code fédéral des obligations, et le conseil national, consulté à ce sujet, l'a renvoyé à la commission pour que celle-ci pût s'entendre avec le conseil fédéral. Différents projets ont été déposés, — entr'autres une étude de M. Bühlmann, notre collègue — ensuite desquels le conseil fédéral a élaboré le projet que vous avez sous les yeux et qui porte la date du 26 février 1895; il a été examiné par votre commission les 26 et 27 février 1895.

La majorité de la commission vous propose l'entrée en matière sur le projet du conseil fédéral. Quant au projet de M. Häberlin, il en diffère tout-à-fait; il ressemble un peu, dans certaines de ses parties, à l'ancien concordat de 1852, dénoncé par les cantons les uns après les autres; seuls quelques cantons orientaux l'ont conservé; nous estimons qu'il n'a pas réussi à défendre les intérêts des agriculteurs; de plus il a occasionné une foule de procès. Il ne faut donc pas par une loi fédérale à peu près semblable à ce concordat ratifier par faire la Confédération une œuvre qui n'a pas tardé à être désavouée par plusieurs cantons.

Nous nous réservons d'exposer notre manière de voir sur le projet de minorité, s'il est adopté par l'assemblée. Mais nous vous proposons avant tout de ne pas entrer en matière sur la proposition de M. Häberlin et d'adopter le projet, tel qu'il est préparé par le conseil fédéral.

Zimmermann, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nachdem das Eintreten auf die neue Vorlage des Bundesrates bis jetzt von keiner Seite beanstandet worden ist, könnte ich mich eigentlich füglich des Wortes enthalten. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so geschieht es lediglich zu dem Zwecke, die Versammlung noch etwas genauer mit dem Standpunkt der Kommissionsmehrheit bekannt zu machen, um auf diese Weise dazu bei-

zutragen, eine vielleicht etwas unerquickliche Diskussion bei der Detailberatung zu vermeiden.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Projektes über die Regelung der Gewährspflicht beim Viehhandel begehrt man vielfach den Fehler, dass man sich zu sehr auf den einen oder andern Standpunkt, sei es des Käufers oder des Verkäufers, begibt; je nachdem wird dann natürlich der Entwurf kritisiert und ihm der Vorwurf gemacht, er berücksichtige zu sehr den Käufer oder er nehme zu sehr Rücksicht auf den Verkäufer. Vergessen wir nicht, dass wir hier weder gegen noch für den Verkäufer oder Käufer ein Gesetz machen, sondern lediglich eine Seite des Viehhandels, allerdings die kitzlichste, nämlich die Gewährleistung, einheitlich ordnen und dabei allerdings sowohl den Verkäufer als den Käufer nach dieser und jener Richtung hin schützen wollen.

Man darf nicht sagen, das vorgeschlagene System sei ein mehr oder weniger unmoralisches, es entspreche nicht den Begriffen von Treu und Glauben, wenn man die Gewährleistung beim Viehhandel ohne weiters als die Ausnahme und nicht als die Regel erkläre; denn vergessen Sie nicht, dass gerade derjenige Grundsatz, den wir hier zum Gesetz erheben wollen, nicht Juristenrecht, nicht Herrenrecht ist, sondern dass er aus dem Rechtsbewusstsein des Volkes selbst, und zwar der betreffenden bäuerlichen Kreise, hervorgegangen ist, und es wäre doch zu gewagt, diesem ganzen Stande den Vorwurf zu machen, dass seine rechtliche Auffassung von einer Verpflichtung eine unmoralische sei. Man geht also nach dieser Richtung doch etwas zu weit, wenn man sagt, dieser Grundsatz sei so neu und ungeheuerlich, dass er eigentlich verdiene unter die *Leges barbarorum* eingereiht zu werden.

Wenn Sie die Geschichte der Gesetzgebung über die Gewährleistung beim Viehhandel durchgehen, z. B. im deutschen Reiche, so stossen Sie auf ungeheure Verschiedenheiten, was uns beweist, wie schon betont worden ist, dass die Frage eine ungemein schwierig zu lösende ist. Die Kommissionsmehrheit glaubt nun, mit ihrem Projekte das Richtige getroffen zu haben. Sie hat in Art. 2 den Grundsatz aufgestellt, dass beim Handel mit Vieh nur dann Gewährleistung eintritt, wenn der Verkäufer sie dem Käufer schriftlich versprochen hat, ein Grundsatz, der bereits in vielen Kantonen gilt und sich bewährt hat.

Im fernern glaube ich, dass die neue Vorlage des Bundesrates gegenüber der frühern auch aus einem andern Gesichtspunkte, den ich für wichtiger halte, als Herr Häberlin, den Vorzug verdient, nämlich deswegen, weil die Vorlage ihre Stellung zu den allgemein geltenden Bestimmungen des Obligationenrechts über den Kauf und über die Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache (Art. 243 ff. O.-R.) genauer und bestimmter normiert. Est ist nun, meine ich, für jedermann klar, dass da, wo wir in der Vorlage nichts Spezielles festsetzen, jene Bestimmungen des Obligationenrechts platzgreifen. Der neue Entwurf enthält also nach dieser Richtung, glaube ich, einen bedeutenden Vorzug; denn gerade die frühere Unbestimmtheit war vielleicht mit daran schuld, dass wir bei der letzten Beratung schon beim ersten Artikel scheiterten, resp. dass sofort eine Masse von Anfragen an die Kommission gerichtet wurden, die sie damals im Augenblick nicht be-

antworten konnte. Die Kommission war zwar schon damals der Ansicht, dass soweit hier nicht besondere Bestimmungen aufgenommen werden, die Bestimmungen des Obligationenrechts Geltung haben sollen; allein es war darüber, wie gesagt, keine Klarheit geschaffen. Bekanntlich hat Herr Professor Speiser auf jenen Punkt aufmerksam gemacht und nicht nur den Rat gegeben, die neue Vorlage als eine Ergänzung des Obligationenrechts zu behandeln, sondern er hat auch ein Projekt ausgearbeitet und ebenso Herr Bühlmann. Beide Projekte hielten sich an die Form eines Ergänzungsgesetzes zum Obligationenrecht, nur etwas bestimmter als die Vorlage des Bundesrates und der Kommission, die ihrer äussern Form nach mehr als ein Spezialgesetz aufgefasst werden kann, wobei aber gesagt ist, dass sie als ein Ergänzungsgesetz zum Obligationenrecht zu verstehen sei. Ich glaube, dieser Punkt ist ziemlich wichtig, wichtiger als man auf den ersten Blick glaubt.

Nun ist es ja richtig, dass man vorneherein mit Recht sagen kann: Warum sollen überhaupt für den Verkauf von Vieh andere Bestimmungen massgebend sein, als wie sie im gemeinen Rechte über den Kauf aufgestellt sind; denn der rechtliche Vorgang dabei, die rechtliche Seite dieses Kaufes ist ja an und für sich die nämliche. Es wäre unbedingt so, wenn nicht ein Punkt wäre, der eine besondere Normierung erfordert, und das ist diese Frage der Gewährleistung. Wir können beim Viehhandel nicht die allgemeinen Bestimmungen über die Gewährleistung aufnehmen, weil der Kaufsgegenstand hier ein besonderes Wesen an sich trägt, ein ganz eigenartiger ist, ein lebender Organismus, der einem raschen Wechsel seines Zustandes ausgesetzt ist. Wir haben nun ein System gewählt, das man Ihnen heute erklärt hat. Ich will darauf nicht näher eingreten. Wir sagen: In der Schriftlichkeit einzig ist die Begründung der Gewährleistung enthalten. Warum wir nicht die mündliche Zusicherung wollten, das geschah lediglich deshalb, um Prozesse zu vermeiden. Wollten wir die mündliche Zusicherung auf dem Markte als genügend erachten, so können wir sicher sein, dass viele Prozesse entstehen und namentlich beim Beweise sich Schwierigkeiten ergeben würden. Wir sorgen also, indem wir den Parteien vorschreiben, die Sache schriftlich abzumachen, zugleich für ein Beweismittel, vermöge dessen der Richter sofort weiss, auf wessen Seite das Recht ist. Zur Vermeidung von Streitigkeiten wollen wir also die Schriftlichkeit. Es bedarf dann aber nicht eines schriftlichen Vertrages, und es stellt sich in dieser Beziehung die Kommissionsmehrheit auf einen andern Boden, als die Minderheit, die von einer schriftlichen Vereinbarung spricht. Wir haben hier nur das einseitige Garantieverprechen, nicht einen schriftlichen Vertrag.

Ein Punkt nun, der wahrscheinlich von verschiedener Seite bestritten werden wird, betrifft die Festsetzung einer Gewährzeit. Während die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts sagen: Du kannst innerhalb der Frist eines Jahres, vom Empfange der Ware an gerechnet, die Sache untersuchen und die Mängel mir anzeigen und innert der nämlichen Frist auch einklagen, sagen die Vertreter der Tierarzneiwissenschaft — in Verbindung mit den Bauernleuten — diese Frist erscheine ihnen zu lang, die Sache müsse sich möglichst rasch abklären,

und so kommt man zu einer Frist von neun Tagen. Innert dieser Frist soll das und das geschehen. Also nicht die übliche Zeit zur Untersuchung und der sogenannten Anzeige des Mangels, sondern eine möglichst kurze Frist wird verlangt. Sie können darüber verschiedener Ansicht sein. Die Festsetzung der Frist ist nicht eine Sache des Juristen oder des Laien; sie ist vermöge der Schwierigkeiten, die sie bietet, eine Frage der Sachverständigen, der veterinär-medizinischen Wissenschaft. Diese sind kompetent, zu sagen, ob die Frist 14, 9 oder 8 Tage sein soll. Die Frist hat eine grosse Bedeutung; denn machen wir sie zu lang, so entsteht mit Rücksicht auf die im Gesetze vorgesehene Präsumtion die grosse Gefahr, dass der Verkäufer für die Mängel haften muss, die erst nachdem die Gefahr schon auf den Käufer übergegangen ist, entstanden sind, was nicht recht wäre. Die Frist darf aber auf der andern Seite auch nicht zu kurz sein, damit der Käufer doch Gelegenheit hat, die Sache zu untersuchen. So giebt es da Rücksichten, die einander zu widerstreiten scheinen, und wie gesagt, es ist der Tierarzt allein, der das entscheidende Wort zu sprechen hat. Wir haben die neun Tage, wie bereits bemerkt, aus dem französischen Währschaftsgesetz entlehnt, und es sollen sich diese neun Tage ausgezeichnet bewähren.

Nun sagen wir: Wenn diese Frist eine Bedeutung haben soll und zwar die, dass innerhalb derselben die Sache untersucht werden muss, wie wir es vorschreiben, dann muss diese Untersuchung auch einen Wert haben für denjenigen, der sie vorgenommen hat, und zwar besteht dieser Wert darin, dass, wenn der Mangel innerhalb der Gewährszeit von neun Tagen oder der schriftlich vereinbarten Gewährszeit konstatiert ist, vom Gerichte vermutet wird, es habe derselbe schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses existiert. Das gemeine Recht überweist dem Käufer den Beweis, dass das Tier im Zeitpunkt des Ueberganges der Gefahr bereits mit dem Mangel behaftet war. Hier haben wir den abweichenden Grundsatz: Der Käufer hat nur den Mangel in dieser Zeit zu konstatieren und dann wird vermutet, er habe schon vorher existiert. Diese Rechtsvermutung ist nichts Ungeheuerliches. Sie haben Sie ja auch im Obligationenrecht in Art. 248 ausdrücklich. Es bedeutet das allerdings eine Verschiebung der gewöhnlichen Beweislast; aber ich glaube, diese Rechtsvermutung lässt sich begründen einerseits aus der Untersuchung, die Sie verlangen (wenn Sie eine solche überhaupt verlangen), und andererseits aus dem Gewährversprechen überhaupt. Welche Bedeutung hat die Gewähr, die ich schriftlich zugesichert habe, für den Käufer, wenn er den unter Umständen fast nicht zu erbringenden Beweis erbringen soll, dass ein Mangel bereits vor dem Kaufabschluss existiert habe? Ich glaube, das Gewährversprechen wäre dann sehr abgeschwächt und die Bedeutung der Gewähr wäre in diesem Falle ziemlich non valeur.

Das ist der Grund, weshalb wir, nachdem wir einmal eine Gewährszeit festgesetzt, nachdem wir die Untersuchung innert dieser Zeit vorgeschrieben haben, notwendigerweise auch dazu gelangen mussten, diese Präsumtion aufzustellen, sonst wäre diese Gewährszeit rein unbegreiflich. Wenn diese Präsumtion Anstoss erregen sollte, wenn sie zu Befürchtungen Anlass giebt, dann streichen Sie sie;

aber streichen Sie dann nicht nur diese, sondern gleichzeitig die amtliche Untersuchung, die dann keine Bedeutung hat. Lassen Sie es dann dabei bewenden, dass der Käufer, gestützt auf seinen Schein, versuche, ob er diesen schwierigen Beweis erbringen könne oder nicht, d. h. die Untersuchung hat dann natürlich keinen andern Wert, als dass sie vorgenommen wird, um diesen Beweis, den man von ihm verlangt, selbst zu erbringen und zwar nicht nur die Konstatierung des Mangels, sondern das Dasein desselben zu einer frühern Zeit, zur Zeit des Vertragsabschlusses. Die Kommission hat nichts dagegen; aber ich glaube, sie kann nicht von sich aus dazu gelangen, ohne weiteres diesen Artikel zu streichen; denn sie würde alsdann die Gewähr ungemein abschwächen, und die Gegner dieser Vorlage würden dann mit Recht sagen können: Nun habt ihr scheinbar eine Gewähr, ihrem wahren Wesen nach ist sie aber keine Gewähr mehr.

Damit glaube ich auf diejenigen Punkte, die bei der Diskussion in Betracht fallen können, aufmerksam gemacht zu haben. Es ergiebt sich von selbst, dass wir gegenüber dem Entwurf Häberlin, der weiter geht, der noch prozessuale und formale Bestimmungen aufnimmt über die Art und Weise, wie die Sachverständigen vorzugehen haben u. s. w., in gegensätzliche Stellung treten, denn aus dem Eingang der bundesrätlichen Vorlage entnehmen Sie, dass wir nur eine Ergänzung des materiellen Rechtes wollen, und damit ist von selbst die Schranke gezogen und kein Platz mehr da für formale Bestimmungen. Ich will auf die Einzelheiten des Entwurfs Häberlin hier nicht eintreten; es wird dies bei Anlass der Einzelberatung geschehen können.

Schliesslich ist der Kommission wie dem Bundesrat noch so eine Art Vorwurf gemacht worden, als ob wir unnötigerweise mit einer Vorlage kämen, die niemand wünsche und die niemanden befriedige. Es ist das allerdings nicht hier im Rate, sondern ausserhalb desselben geschehen. Ich glaube, sowohl der Bundesrat, als die Kommission muss sich gegen diesen ungerechtfertigten Vorwurf verwahren. Wir kommen nicht von uns aus, hat ja doch schon das Obligationenrecht einen diesbezüglichen Anfang gemacht mit seiner Bestimmung in Art. 890. Damals hat man natürlich die Schwierigkeiten vermieden und die Regelung der Frage einem Spezialgesetze anheimgestellt, wie das ähnlich in Deutschland geschehen wird. Wir haben also lediglich den gesetzgeberischen Auftrag erfüllt und zugleich einer Motion des Herrn Häberlin Folge gegeben. Dieser Vorwurf ist somit nicht begründet.

Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit einzutreten.

Bühler (Graubünden): Der Herr Präsident der Mehrheit der Kommission hat selbst angedeutet, dass er eigentlich lieber etwas anderes wollte, als was er selbst vorbringt und was die Kommissionsmehrheit will. Er hat gesagt, wir wollen diesen Sisyphusstein nicht weiter wälzen, und ich sehe wohl ein, dass es ein Sisyphussteinwälzen wäre, wenn man auf die alten Anträge zurückkommen wollte. Gleichwohl fühle ich mich veranlasst, hier in dieser Beziehung einige Bemerkungen zu machen.

Ich glaube nämlich, dass das, was die Kommissionsmehrheit und -Minderheit vorbringt, nur ein Notbehelf ist, mit welchem eigentlich niemandem gedient und geholfen ist.

Wir hatten bis jetzt in einer Reihe von Kantonen ein Konkordat, in andern Spezialgesetzgebungen, welche die Gewährsmängel festsetzten und sagen, was zu geschehen habe, wenn solche vorhanden sind. Alle diese Gesetze beschränken sich darauf, einzelne Hauptmängel aufzustellen und zu erklären, nur für diese werde Gewähr geleistet, und zwar waren diese Mängel lauter Krankheiten, die vom Käufer äusserlich auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht sofort erkannt werden können. Nun haben sich scheinbar beim Konkordat in dieser Beziehung Schwierigkeiten ergeben, sowohl mit Bezug auf die Bestimmung dieser Hauptmängel, als auch in Bezug auf das prozessuale Verfahren. Namentlich war, wie ich gehört habe, das ein Hauptmangel, dass ein Gegenbeweis vollständig ausgeschlossen war.

Aus diesen materiellen und formellen Mängeln heraus haben sich Schwierigkeiten ergeben, und es sind daher viele Kantone von dem Konkordate zurückgetreten. Weil aber diese Mängel beim Konkordat zu Tage getreten sind, ist es doch kaum angezeigt, einfach das Kind mit dem Bade auszuschütten und zu sagen: Das neue Gesetz bestimmt über die Viehwährschaftsmängel gar nichts mehr, sondern überlässt alles der Privatthätigkeit. Damit ist gesagt: Wir sind nicht im Falle, in dieser Beziehung etwas zu thun. So wird dann gewissermassen statt eines festen Rechts eine Art Duell zwischen Käufer und Verkäufer eingeführt. Wer schlauer ist und die Sache besser einzurichten weiss, wird aus diesem Interessenkampf als Sieger hervorgehen, während der Schwächere, der Kleinere immer den Kürzern ziehen wird.

Mit dem Gesetz setzen wir, so wie es vorgeschlagen ist, nichts Neues an Stelle des Alten, sondern wir heben nur das Alte auf und sagen: Es gilt die volle Vertragsfreiheit und das Gesetz regelt in dieser Beziehung gar nichts. Einzelne Kantone haben dieses System und befinden sich, wie es scheint, wohl dabei; andere aber besitzen gute einschlägige Gesetze, mit denen sie ebenfalls sehr gut fahren, so dass ich gar nicht einsehe, warum der Bund intervenieren und legiferieren soll. Sollen nun in den Kantonen, deren Gesetze sich bis anhin gut bewährt haben, letztere einfach aufgehoben werden, um auch dieser sog. Vertragsfreiheit Thür und Thor zu öffnen? Ich glaube, das ist nicht vom Guten; eidgen. soll man nur intervenieren, wenn man im Falle ist, an die Stelle des kantonalen Rechts etwas positiv Besseres zu setzen. Dieses Bessere erblicke ich darin, wenn wir uns darüber einigen können, eine gewisse Anzahl Hauptmängel aufzustellen, die nicht sofort erkannt werden können; dann wüssten wir: Das gilt für die ganze Eidgenossenschaft. So kämen wir zu einem bessern Resultate, aber nicht dadurch, dass wir durch Streichung aller Gesetze ein Chaos schaffen, das heisst der Privatwillkür Thür und Thor öffnen. Unser Gesetz z. B. — ich glaube, wir dürfen das hier wohl erwähnen — hat bis jetzt alle diese Hauptmängel aufgeführt. Man hat gesagt, aus dieser Ausführung entstehe eine Masse von Prozessen. Nun hat sich in unserm Kanton gezeigt, dass dies nicht der Fall ist, wiewohl wir diese Gewährsmängel auch haben. Ich glaube, dass

gerade bei Annahme des Entwurfes, wie er vorliegt, eine Unmasse von Prozessen entstehen werden. Aber nicht nur das! Diese Gewährsmängel, die wir ins Gesetz aufgenommen haben, sind wirklich schwere Mängel, die der Käufer nicht sofort erkennen kann. So haben wir z. B. beim Pferdegeschlecht den Rotz, die Dampf und den Köller, die beim Rindvieh nur die Perlsucht oder Finnickigkeit und die Lungenseuche, Krankheiten, die der Käufer auch bei der sorgfältigsten Untersuchung nicht sofort konstatieren kann; hiezu bedarf es einer langen Frist, und wir haben deshalb eine solche von 20 Tagen.

Dem gegenüber sagen wir hier: Das alles überlassen wir dem Vertrage; ist ein solcher nicht vorhanden, so ist auch keine Garantie gegeben. Was wird geschehen? Entweder wird wirklich eintreten, was Einzelne prophezeien: es wird überhaupt nicht mehr garantiert; dann haben wir einen Zustand, der, wie ich glaube, auch nicht der richtige ist, so dass dann ein Käufer, auch wenn er das Tier mit äusseren schweren Hauptmängeln gekauft hat, absolut wehrlos ist und keinen Schadenersatz verlangen kann. Oder aber es tritt ein, was ich allerdings befürchte, dass gewisse Kreise von Interessenten sich zusammenthun und ein Schema für die Gewähr aufstellen werden, wie es für sie passt. Ich mache Sie aufmerksam, dass ungefähr vor einem Jahre, nachdem man damals schon von diesem Gesetz gesprochen hatte, wie auch davon, dass die Gewährspflicht in das freie Ermessen der Parteien gelegt werden solle, eine Versammlung von Metzgern und Viehhändlern in Zürich stattfand, die ein Formular ausgearbeitet hat mit allen möglichen Fussangeln für den Verkäufer und mit allen möglichen unbestimmten Ausdrücken, so dass der unkundige Bauer nicht recht weiss, was er unterschreibt. Und will so ein Bäuerlein ein Stück Vieh verkaufen, so heisst es, man nehme es nur an, wenn er diesen Schein unterschreibe. Wenn nun das Bäuerlein kein Heu mehr hat und das schöne Geld vor sich sieht, so unterschreibt es eben leicht den Schein, über dessen Tragweite es sich gar keine genügende Rechenschaft geben kann, gerade weil die Ausdrücke absichtlich etwas vage und verschwommen gewählt worden sind, um daraus machen zu können, was einem beliebt.

Ich glaube, wenn wir die Frage eidgenössisch regeln wollen, so sollen wir es positiv thun und nicht negativ. Ferner mache ich aufmerksam auf die Bedenken, welche die ganz ausserordentliche Bestimmung erwecken muss, dass eine derartige Gewährspflicht nur beim Vorhandensein eines schriftlichen Vertrages gewährt wird.

Bisher kam die schriftliche Verabredung bei Gewährskäufern bei uns gar nicht vor oder nur ausnahmsweise. Ich glaube auch, dass dies in den andern Kantonen der Fall ist. Was würde in Zukunft geschehen? Wir haben in unserm Gesetz und auch an andern Orten die Bestimmung, dass eine Gewähr geleistet werden soll für die Trächtigkeit der Kühe mit Bezug auf den Zeitpunkt, in welchem die Kuh kalbert. Bisher genügte nur die blosser Erklärung des Verkäufers, dass die Kuh so und so lange trüchtig sei; diese Erklärung wurde gewiss in 99 von 100 Fällen gegeben. Wenn dann die Kuh nicht auf die angesetzte Zeit ihr Kalb warf, so gestaltete sich die Sache äusserst einfach. Die Thatsache wurde konstatiert und dem Käufer für jeden

Tag der Verspätung eine gewisse Entschädigung zugesprochen. Damit war die Sache abgemacht. In Zukunft wird man, wenn man eine Garantie haben will, einen schriftlichen Vertrag machen müssen, dahin lautend: Ich garantiere, dass die Kuh auf die und die Zeit kalbern wird. Tritt das nicht ein, so muss ich dem Richter von der Gewährleistung Kenntnis geben und Schadenersatz verlangen, worauf dann der Richter das Quantum des Schadens feststellen wird. Es ist dies ein ganz grossartiger und ausnahmsweiser Apparat, der in den 99 von 100 Fällen in Anwendung kommen muss, wo das bisanhin nicht der Fall war. Ich glaube also, dass dieses Verfahren für unsern Kanton ein ausserordentlich ungeeignetes ist, was nicht bestritten werden kann.

Nun ist die Sache aber noch aus einem andern Grund sehr bedenklich. Wenn man nämlich eine derartige vertragliche schriftliche Verpflichtung zur Garantie in Aussicht nimmt, so muss man natürlich einen Termin annehmen, und es ist schon vom Präsidenten der Kommission gesagt worden, dass dieser Termin etwas schwierig festzusetzen sei, weil er sich in den einen Fällen als zu gross, in den andern als zu klein erweise. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Kommissionsmehrheit einen Termin von 9 Tagen annimmt. Was ist es mit diesen 9 Tagen? Während dieser Zeit können die äusserlich sehr schnell zu Tage tretenden Krankheiten erkannt, aber die innerlich verborgenen können in diesen 9 Tagen nicht konstatiert werden. Wenn irgend ein kleiner Mangel zu Tage tritt, so kann während der 9 Tage geklagt werden und der Käufer kommt zu seinem Recht. Wenn aber am 12., 15., 20. Tage die allerschwersten Mängel zum Vorschein kommen, bekommt er gar nichts. Nach meiner Ansicht ist es aber nicht recht, dass man bei kleinen Mängeln den Käufer schützt und bei grossen ihn wehrlos macht, und das bewirken Sie mit diesem Gesetz.

Ebenso gefährlich scheint mir noch eine andere Bestimmung des Gesetzes, auf die ich Sie noch aufmerksam machen will, weil sie auch vom Herrn Referenten der Kommission berührt worden ist, nämlich die Präsuntion zu Ungunsten des Verkäufers. Es wird immer präsumiert, wenn ein Mangel am 9. Tag konstatiert wird, dass derselbe schon am Tage des Vertragsabschlusses vorhanden gewesen sei. Gerade nun bei den äusserlichen Mängeln ist dies sehr häufig nicht der Fall. Es können derartige Fehler sehr oft erst später auftreten. Jemand kauft z. B. ein sehr subtiles Pferd, das bis jetzt bei recht sorgfältiger Behandlung ein gutes Reit- und Wagenpferd war. Der Käufer weiss damit aber nicht umzugehen. Da kann es nun in 9 Tagen dazu kommen, dass das Pferd zugstetig wird oder dass es ausschlägt etc. Ein feines Pferd wird von roher Hand sehr leicht in wenigen Tagen verdorben. Aber auch bei Kühen kann das eintreten. Es gibt sehr viele Kühe, die durch rohe Behandlung beim Melken sehr leicht verdorben werden, diestettig werden und ausschlagen; auch akute Euterentzündungen u. s. w. können sehr wohl in diesen 9 Tagen entstehen, während alle diese Mängel vorher gar nicht vorhanden waren. Wenn Sie nun die Präsuntion zu Gunsten des Käufers annehmen, was geschieht? Der Verkäufer hat dann den Gegenbeweis. Der gestaltet sich aber gerade bei einem sehr ängstlichen

Richter äusserst schwierig. Der ängstliche Richter wird, wo eine praesumptio juris vorliegt, den Verkäufer nur dann von der Gewährspflicht entbinden, wenn er den Gegenbeweis strictissime erbringen kann, was ihm in den meisten Fällen nicht gelingen wird. So wird der Verkäufer gezwungen sein, für einen Mangel aufzukommen, der dem Tiere nicht anhaftete, als er es verkaufte. Deshalb sage ich: eine solche praesumptio juris ist entschieden nicht acceptabel.

Auch scheint mir die Bestimmung betreffend die absichtliche Täuschung eine ausserordentlich gefährliche zu sein. Auf der einen Seite sagt man: wenn nicht schriftlich abgemacht ist, giebt es keine Garantie. Nachher aber kommt man mit dem vagen Ausdruck «absichtliche Täuschung», mit dem man alles Mögliche machen kann. Ein gewandter Käufer wird dem Bauer leicht einen Prozess an den Hals hängen können, und wer mit den Bauern gelebt hat, weiss, dass der Bauer sich in 99 von 100 Fällen lieber entschliessen wird, etwas zu bezahlen, als einen Prozess zu haben. Wenn es sich um einen förmlichen Betrug handelt, dann muss der Verkäufer natürlich haften; aber unter diesem Ausdruck «absichtliche Täuschung» kann man alles mögliche verstehen. Der Herr Präsident der Kommission sagt zwar, die Kommission sei der Meinung gewesen, darunter sei nicht das zu verstehen, dass z. B. der Verkäufer den Käufer nicht expressis verbis auf den vorhandenen Mangel aufmerksam gemacht habe. Das ist aber nur die Ansicht der Kommission. Was hingegen die Ansicht des Richters sein wird, ist ausserordentlich zweifelhaft und es ist da eine Hinterthüre geschaffen, die für alle möglichen Fälle ausgenützt werden kann.

Ich glaube also, wenn wir von Seite der Eidgenossenschaft diese schwierige Materie ordnen wollen, so müssen wir sie positiv ordnen und nicht negativ, und aus diesem Grunde beantrage ich, auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten.

Bühlmann: Die Ausführungen des Hrn. Vorredners beweisen, wie schwierig die ganze Angelegenheit ist und wie schwer es sein wird, eine Uebereinstimmung unter den verschiedenen Ansichten, nicht nur bei uns, sondern auch in den verschiedenen Kantonen, herzustellen, welches System das bessere sei, dasjenige des Vertrages oder das der Vertragsfreiheit. Ich glaube, wenn wir zu einem Resultat kommen wollen, so müssen wir uns einmal entscheiden und einen Entwurf ausarbeiten, der auf dem Boden der Vertragsfreiheit steht. Sie haben in der letzten Session die prinzipielle Frage: wollen wir ein Spezialgesetz mit Hauptmängeln, wie sie das Konkordat enthalten hat, oder wollen wir ein Gesetz, das sich an die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts anlehnt mit der einzigen Ausnahme, dass eine Gewähr nicht stattfindet, wenn sie nicht schriftlich eingegangen wird? entschieden, indem Sie den Antrag Häberlin zurückwiesen, der Rückweisung verlangte mit der Einladung, einen neuen Entwurf auszuarbeiten, der ungefähr das enthalte, was das Konkordat enthält. Diesen Antrag haben Sie, wie gesagt, zurückgewiesen und gesagt: das wollen wir nicht, sondern wir wollen ein System, mit dem man in einer Reihe von Kantonen

gute Erfahrungen gemacht hat. Auf diesem Boden stehen wir und wenn Sie heute wieder auf die alte Frage zurückkommen wollen, so ist das einfach verlorne Zeit, und wir sollten uns hüten, nachdem der Rat entschieden hat, immer und immer wieder auf diese Frage zurückzukommen.

Ich will nicht nochmals erwähnen, dass gerade die Gründe des Hrn. Bühler in einer Reihe von Kantonen, darunter auch der Kanton Bern, dazu führten, zu erklären: wir wollen um keinen Preis mehr eine solche Aufzählung bestimmter Hauptmängel, weil wir die Erfahrung gemacht haben, dass dies zu nichts führt als zu allerlei Betrügereien und zu zahllosen Prozessen, mit denen einzig den Advokaten gedient ist. Wir haben uns daher auf den Standpunkt gestellt — und dieser Standpunkt ist aus dem Volke herausgewachsen, aus denjenigen Kreisen, welche an dem Gesetze interessiert sind —: wir wollen überhaupt keine Währschaft und wer Währschaft leisten will, soll dies schriftlich thun, damit er weiss, was er für Verpflichtungen eingegangen hat. Das Volk hat sich mit diesem System auf den alten germanischen Standpunkt zurückgestellt, der ebenfalls die Gewähr und diese Casuistik der Gewährspflicht nicht kannte, die erst durch Reception des römischen Rechts aufkam. Das Volk hat sich also auf den alten Standpunkt der Germanen gestellt, dass es sagte: wir wollen keine Gewähr; jeder soll sich überzeugen, was er kauft und wenn er eine Gewähr will, so soll er sich dieselbe schriftlich geben lassen.

Ich glaube also, im gegenwärtigen Stadium sollten wir das Gesetz auf dem Boden der Vertragsfreiheit zu Ende beraten; denn es ist in der That nötig, zu einem einheitlichen eidgen. Gesetz zu kommen, indem namentlich die an der Grenze eines Kantons wohnenden Leute, die mit einem andern Kanton verkehren — wie das Emmenthal und das Entlibuch — unter den verschiedenen Gesetzgebungen enorm leiden, indem sie die Gesetzgebung des Nachbarkantons nicht kennen und infolge dessen nicht wissen, woran sie sind, was wieder zu Prozessen und Unzukömmlichkeiten führt, die wir vermeiden sollen und vermeiden können, wenn wir uns auf den Boden des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit stellen.

Ich möchte Ihnen also durchaus empfehlen, auf den Standpunkt der Kommissionsmehrheit einzutreten, und ich glaube nur noch einige Worte beifügen zu sollen, nachdem das Ganze in Beratung gezogen worden ist.

Die Kommission stellt sich auf den Boden des Obligationenrechts. Nimmt man diesen Standpunkt ein, so ist es nicht zulässig und nicht angezeigt, neue singuläre Bestimmungen einzufügen, für die keine Notwendigkeit vorhanden ist. Als eine solche singuläre Bestimmung glaube ich die Gewährszeit betrachten zu sollen. Sie finden im Entwurf der Kommission für den Fall, dass die Gewähr zur Anwendung kommt, die Bestimmung, dass wenn die Parteien die Dauer der Gewährszeit nicht festsetzen, eine gesetzliche Gewährfrist von 9 Tagen eintrete. Damit kommt man wieder auf den Standpunkt des Konkordates, dass für gewisse Mängel und Krankheiten eine bestimmte gesetzliche Dauer der Gewährszeit angenommen wird, mit der Präsuntion, wenn der betr. Mangel sich zeige, so werde angenommen, er sei schon im Zeitpunkt der Uebergabe vorhanden gewesen. Ich halte dafür, es sei durch-

aus kein Bedürfnis vorhanden, eine solche Gewährszeit aufzustellen. Das Obligationenrecht kennt für allen andern Verkehr eine solche Gewährspflicht nicht, obschon eine ganze Menge von Waren durchaus analoge Verhältnisse mit sich bringen, wie sie beim Handel mit Viehware vorkommen. Ich mache auf den Handel mit Industrieartikeln aufmerksam, wo geheime Mängel auch vorkommen, wo aber von einer solchen gesetzlichen Frist durchaus nichts gesagt ist.

Wenn wir untersuchen, wie das Obligationenrecht die Gewährsverhältnisse löst, so müssen wir zu dem Resultate kommen, dass die bezüglichlichen Bestimmungen auch passen für den Viehhandel. Das Obligationenrecht sagt: Wenn ich etwas verkaufe, so hafte ich für die Mängel und zugesicherten Eigenschaften, und der Käufer ist verpflichtet, die Ware beim Empfang zu prüfen und wenn er einen Mangel entdeckt, sofort dem Verkäufer Anzeige zu machen und den Mangel zu rügen. Prüft der Käufer die Ware beim Empfang nicht und macht er nicht sofort Anzeige, sobald er den Mangel entdeckt oder entdecken kann, so gilt die Sache als genehmigt und abgethan. Was brauchen Sie nun für den Viehhandel die Präsuntion, wonach der Mangel innert einer bestimmten Frist entdeckt werden muss? Warum können Sie sich nicht begnügen mit der Bestimmung, dass, sobald der Mangel entdeckt wird, von der Existenz desselben Anzeige gemacht werden muss? Das genügt vollständig. Erfolgt Anzeige, so kommt dann wieder der allgemeine Grundsatz zur Anwendung, dass ich den Beweis zu leisten habe, dass der Mangel schon im Zeitpunkt der Empfangnahme vorhanden war. Aber eine gesetzliche Frist aufzustellen, bei der unter allen Umständen angenommen wird, für alle Mängel, die sich innert der Frist zeigen, sei der Verkäufer verantwortlich, dafür scheint mir kein Bedürfnis vorzuliegen. Was für eigentümliche Folgen eine solche Gewährzeit unter Umständen haben kann, zeigt ein Fall, der erst in den letzten Tagen vorgekommen ist. Es kaufte jemand ein Pferd mit einer Gewähr von 20 Tagen. Nach dem Entwurf hätte der Verkäufer während 9 Tagen für die Gesundheit des Pferdes zu haften. Nun bekam das Pferd innert diesen 9 Tagen einen Kolikanfall, und bei der Sektion zeigte es sich, dass zufällig auch einige Tuberkeln in der Leber enthalten waren; gestützt darauf verlangte der Käufer, dass das Thier zurückgenommen werde. Wäre das Pferd nicht zufällig innert 9 Tagen an Kolik umgestanden, so hätte kein Mensch von den Tuberkeln etwas gewusst, und es wäre dieser Fehler nicht entdeckt worden. Es ist diese gesetzliche Frist also ein System, das in vielen Fällen materiell ein ungerechtes ist, indem es rein zufällig ist, ob innert den 9 Tagen der Mangel entdeckt werden kann oder nicht, und ich stelle nochmals fest, dass eine Notwendigkeit für eine solche Frist gar nicht vorhanden ist. Lasse man es bei den Bestimmungen des Obligationenrechtes bewenden. Es wird das die Sache ungemein vereinfachen, und es fällt damit auch die gesetzliche Präsuntion weg, die ich mit Hrn. Bühler als ein sehr gefährliches Ding betrachte. Entsteht innert den 9 Tagen eine akute Krankheit, so besteht die Vermutung, dass die Krankheit schon im Zeitpunkt der Uebergabe vorhanden war, und wie will dann der Verkäufer den negativen Beweis leisten, dass sie nicht vorhanden war? Ich sage, eine solche gesetzliche Präsuntion, welche die Beweislast um-

kehrt, sollte man nicht aufnehmen oder wenigstens nur für den Fall, wo der Empfänger die Ware sofort prüft und den Thatbestand feststellen lässt. Es ist diese Präsuntion sehr gefährlich in allen den Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob eine Krankheit erst nach der Übergabe entstanden oder ob deren Ursprung zurückzubeziehen ist auf die Zeit, wo das Tier noch dem Verkäufer gehörte.

Ich glaube also, die gesetzliche Gewährfrist von 9 Tagen und die Präsuntion sollte man weglassen; aber im übrigen schliesst sich der Entwurf dem Obligationenrecht an, und wir haben nicht nötig, alle die Details aufzunehmen, die Hr. Häberlin vorschlägt, weil sie schon im Obligationenrecht enthalten sind. Wir haben es hier nicht mit einem Spezialgesetz zu thun, sondern es macht einfach das gemeine Recht Regel, mit einziger Ausnahme des Umstandes, dass man sagt: Gewähr besteht überhaupt nicht oder sie werde schriftlich gegeben.

Ich möchte Ihnen also beantragen, auf den Entwurf des Bundesrates bezw. der Kommissionsmehrheit einzutreten.

Ursprung: Indem ich den Antrag des Herrn Bühler auf Nichteintreten unterstütze, muss ich zur Begründung ganz andere Motive anführen, als wie es von Seite des Herrn Bühler geschehen ist. Bei der Regelung der Währschaftsfrage stehen wir auf dem Boden des Art. 890 O.-R., worin bestimmt ist, dass die allgemeinen Bestimmungen, die über den Verkehr mit beweglichen Sachen Anwendung finden, in Bezug auf die Währschaft beim Viehhandel durch die kantonalen Gesetze oder durch das Konkordat geregelt werden bis und so lange nicht ein eidgenössisches Gesetz darüber einheitliche Bestimmungen aufgestellt habe. Wir versuchen nun, sei es auf dem Boden des Vorschages des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit, oder auf dem Boden des Minderheitsantrages Häberlin, hierüber allgemein verbindliche Vorschriften aufzustellen, und ich habe in erster Linie bei der Prüfung der Eintretensfrage mir die Frage gestellt, ob wir auf dem einen oder andern Wege dazu gelangen, ein Bundesgesetz zu schaffen und dadurch in allen Kantonen, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Weil ich diese Frage verneinen muss, gelange ich dazu, Nichteintreten zu beantragen, d. h. den Zustand zu belassen, wie er jetzt ist und den Kantonen es anheimzustellen, diejenigen Bestimmungen aufzustellen, die nach ihren Verhältnissen ihnen als zweckmässig erscheinen, und die Regelung von Bundes wegen bis zu dem Zeitpunkt aufzuschieben, da diejenigen Hindernisse uns nicht mehr entgegenstehen, welche heute das Zustandekommen einheitlicher Bestimmungen verunmöglichen.

Grundsätzlich halte ich mit Herrn Häberlin dafür, dass das Konkordat das beste Expediens sei beim Viehhandel. Allein der Umstand, dass fast sämtliche Kantone vom Konkordat zurückgetreten sind, beweist zur genüge, dass die Vorschriften des Konkordates den Ansprüchen des heutigen Verkehrs nicht mehr entsprechen. Wenn wir auf Verhältnisse, wie sie faktisch in den Kantonen bestehen und wie sie namentlich durch die interessierten Vereine und Genossenschaften von uns gefordert werden, so

müssen wir uns auf den Boden der vertraglichen Währschaft stellen, und dann bleibt zu untersuchen, ob wir in Ergänzung des Obligationenrechts Bestimmungen aufstellen wollen oder ein Ausnahmegesetz, das den Viehhandel regelt, vorziehen. Mehrere Kantone, deren Gesetzgebung aus neuerer Zeit datiert, haben sich auf den letztern Boden gestellt. Sie haben erklärt: beim Handel mit Vieh stellen wir gestützt auf Art. 890 O.-R. einheitliche materielle Vorschriften auf, wir erklären grundsätzlich, dass Vertragsfreiheit herrscht, dass den Parteien anheimgestellt ist, eine Währschaft zu vereinbaren, dass aber, wenn eine solche vereinbart wird, dies in schriftlicher Form gemacht werden müsse. Damit begnügen sich die Kantone.

Wir sind im Begriff, weiter zu gehen, indem wir grundsätzlich anerkennen, dass die Parteien völlig frei darüber disponieren sollen, ob sie Gewährschaft versprechen wollen oder nicht, und indem wir von ihnen verlangen, dass das Währschaftsversprechen in bestimmte Form gebracht werde, nehmen wir eine Anzahl von Bestimmungen aus dem Obligationenrecht heraus, und fügen sie diesem Ausnahmegesetz wieder an. Wir machen damit einen Kreis, der uns durch die Hinterthüre in das nämliche Labyrinth wieder hereinführt, aus dem wir herausgekommen zu sein glaubten.

Meines Erachtens — ich gehe da lediglich von meiner Wahrnehmung als Richter aus —, ist ein Haupt Gesichtspunkt bei der Regelung der Viehwährschaft der, die Währschaft nicht nur im engern Sinne zu begrenzen, sondern dafür zu sorgen, dass der Viehverkehr möglichst wenig Prozesse veranlasst. Das ist auch die Haupttendenz des Konkordates, und wenn dasselbe in vielen Kantonen nicht mehr genügt, nicht mehr befriedigte, dann glaube ich den Grund wesentlich darin zu finden, dass das Verfahren, das im Konkordat aufgestellt ist, zu subtil und zu schwierig war. Wenn wir aber eine Nutzanwendung gerade daraus ableiten wollen, dass man vom Konkordat zurückgetreten ist, so müssen wir dazu gelangen, Bestimmungen aufzustellen, die klar und präzis und nicht geeignet sind, in einer grossen Mehrzahl der Fälle zu Prozessen Veranlassung zu geben. Das geschieht aber, wenn wir die Angelegenheit im Sinne des Vorschlages der Mehrheit regeln. Wir erklären grundsätzlich, Währschaft giebt es nur, wenn die Parteien sich dazu verstehen, und ich darf gewiss annehmen, dass dabei die Voraussetzung gilt, dass die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts auch auf die Rechtsgeschäfte aus dem Viehverkehr Anwendung finden. Ich zähle zu diesen Bestimmungen insbesondere diejenige des Art. 24 O.-R., welcher bestimmt, dass ein Vertrag dann unverbindlich sei, wenn ein Teil durch betrügerische Handlungen des andern zum Abschlusse veranlasst wurde, dass ein Vertrag auch dann nicht gültig sei, wenn der Irrtum, der durch eine betrügerische Handlung verursacht wurde, kein wesentlicher sei. Es kann also gegen alle Rechtsgeschäfte aus dem Viehverkehr die Klage und Einrede aus Betrug, die *actio doli* und die *exceptio doli* geltend gemacht werden.

Diese beiden Punkte möchte ich vor allem aus festhalten; und von dem Standpunkt aus kann man dazu gelangen, die Gewährschaftspflicht frei zu geben, ohne dass dadurch Treu und Glauben auf Kosten des Verkehrs zerstört werden. Wir dürfen nicht voraussetzen, dass die Leute, welche sich beim

Viehhandel beteiligen, weniger moralisch gesinnt seien, als diejenigen, welche sich beim Verkehr mit toter Ware beteiligen. Und wenn zur Begründung der Einrede der Arglist gesagt wird, dass gewisse Missbräuche vorkommen, so wären wir im Falle, beim Verkehr mit toter Ware Beispiele anzuführen, welche uns überzeugen, dass auch hier mehr oder weniger Moralität zum Ausdruck gelangt. Wir müssen auf das Prinzip abstellen, das erklärt: Gesetzliche Gewährleistung giebt es beim Viehhandel nicht. Den Grund, gesetzliche Währschaft auszuschliessen, erblicken wir darin, dass der Viehverkehr seiner Art und seinen Wegen nach diese Rücksicht verlangt. Dem Käufer eines Stückes Vieh ist es nicht möglich, auch bei ordentlicher Prüfung, alle Mängel zu erkennen, die dem betreffenden Stück anhaften. Auf der anderen Seite wollen wir mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Bevölkerung den Viehverkehr dadurch nicht erschweren, dass wir dem Verkäufer Verpflichtungen auferlegen, die er billigerweise nicht ertragen kann. Das letztere geschieht durch das Konkordat, das den Verkäufer verpflichtet, für gewisse Mängel, die er nicht kennt und nicht kennen kann, einzustehen, und da eben die landwirtschaftliche Bevölkerung mehr verkauft als kauft, so nehmen wir auf diese speziellen Verhältnisse Bedacht und sagen: Wir dispensieren den Verkäufer von dieser allgemeinen Währschaftspflicht, von dieser Ausnahme, die im Verkehr mit toter Ware gilt, und wir gehen noch weiter und stellen es in das Belieben der Parteien, Währschaft zu leisten oder nicht. Ich sehe nicht ein, wieso hierin etwas Unmoralisches gefunden und worin die Gefahr läge, dass dadurch der Verkehr illoyal beeinflusst werden könnte.

Man wendet ein, es komme häufig vor, dass durch Manipulationen der Käufer getäuscht werde und gelangt so dazu, eine Bestimmung aufzunehmen, dass bei arglistiger Täuschung diese Ausnahmsbestimmung nicht Platz greife. Nun frage ich: Was stellt sich die Redaktionskommission unter dem Begriff «arglistige Täuschung» vor? Deckt er sich mit der Bestimmung des Art. 24 O.-R., wo von positiven betrügerischen Handlungen die Rede ist? Will man positive Handlungen unter den Begriff der arglistigen Täuschung subsumieren oder will man das blosse Stillschweigen des einen oder andern Teiles unter diese Rubrik einfügen? Ich glaube, der Begriff der arglistigen Täuschung ist nicht zu definieren und man wird mir einfach sagen: Das steht beim Richter, der mag in jedem Falle untersuchen, ob absichtliche Täuschung vorliegt oder nicht, ganz abgesehen davon, ob der straf- oder zivilrechtliche Begriff des Betruges erfüllt ist. Ich möchte diesen Ausweg nicht. Bei aller Hochachtung vor unsern Gerichten möchte ich ihnen nicht in allen Fällen den Entscheid darüber anheimstellen, ob es sich um eine arglistige Täuschung handle oder nicht und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil nach meinem Dafürhalten ohne Grund gesagt wird, die Gerichtspraxis der Untergeichte würde durch die Spruchpraxis der obern Instanzen geregelt werden. Die Handel würden vom Richter der untern Instanz entschieden werden und er hätte festzustellen, ob es sich um arglistige Täuschung handle oder nicht. Und nach den bestehenden Prozessgesetzen der Kantone wird kaum die obere Instanz in der Lage sein, zu erklären, hier handle es sich um eine offenbare Verletzung des Gesetzes, sondern

es handelt sich vielmehr um eine Interpretation des Gesetzes. So wird ermöglicht, dass in jedem einzelnen Falle trotz der Bestimmung, dass die Währschaft nur schriftlich versprochen werde, der Käufer die Möglichkeit hätte, den Verkäufer zu belangen, und damit hätten wir wieder beseitigt, was wir in Art. 2 festgesetzt haben. Und wenn der Gesetzesentwurf sagt, dass nicht Währschaft bestehe, wenn sie nicht schriftlich versprochen worden sei, so liegt darin meines Erachtens keine Beruhigung für den Verkäufer; denn er ist keinen Tag sicher, dass er nicht vom Käufer wegen absichtlicher Täuschung belangt wird. Soweit möchte ich nicht gehen; wir geben damit den Grundsatz, auf welchen das Gesetz aufgebaut ist, förmlich preis.

Halten wir uns doch an die Bestimmung des Obligationenrechts im allgemeinen Teil und erklären wir: Wer durch betrügerische Handlung zum Kaufgeschäft veranlasst wurde, dem steht die Klage oder die Einrede auf Betrug zu; aber wir gestatten nicht eine Klage aus der Währschaft, eine *actio quanti minoris*, eine Entschädigungsklage. Damit genügen wir auch den Ansprüchen des lokalen Verkehrs und der Moral, die doch so sehr betont wird. Wenn ein Rechtsgeschäft als betrügerisch bezeichnet werden muss, so muss es auch in seiner Gesamtheit angefochten und aufgehoben werden. Wir gestatten nicht, dass solche betrügerische Verkäufe dadurch privilegiert werden, dass man den Parteien es überlässt, den Kaufvertrag bestehen zu lassen oder dass es der Gegenpartei anheimgestellt wird, die Minderungsklage anzuheben.

Das sind die Erwägungen, die mich zu der Ansicht führen, dass wir gegenwärtig keine Veranlassung haben, einen andern Zustand zu schaffen, als wie er jetzt besteht. Die Kantone, welche Spezialgesetze haben und die — wie z. B. Graubünden — damit zufrieden sind, werden auch in Zukunft damit auskommen, und ich sehe nicht ein, warum wir uns einmischen sollen; die andern Kantone aber, die sich auf den Boden der Vertragsfreiheit gestellt haben und die Währschaft nur gelten lassen, wenn sie schriftlich versprochen ist, sollen wir auch fortarbeiten lassen. Sollte dann die Wahrnehmung gemacht werden, dass dabei doch der Verkehr demoralisiert wird, so wollen wir auf die Sache zurückkommen. Heute stimme ich für Nichteintreten, behalte mir aber vor, falls Eintreten beschlossen werden sollte, die von mir gegen einzelne Bestimmungen grundsätzlich vorgebrachten Anregungen neuerdings geltend zu machen.

Dr. Speiser: Ich nehme an, die Anfechtungen einzelner Bestimmungen des Entwurfes des Bundesrates und der Kommission sollten nicht bei der Eintretensfrage diskutiert werden, und ich lasse mich deshalb darauf nicht ein. Ich will nur nebenbei bemerken, dass einzelne dieser Anfechtungen sich nicht gegen den Entwurf des Bundesrates, sondern gegen das Obligationenrecht selbst richten. So ist beispielsweise der Ausdruck «absichtliche Täuschung» aus dem Obligationenrecht herübergenommen, und wenn man heute sagt, man könne nicht wissen, was absichtliche Täuschung sei, so muss ich darauf antworten, dass dieser Ausdruck im Obligationenrecht für den gesamten Rechtsverkehr aufgestellt ist und

gewiss auch für den Viehhandel angewendet werden kann. So ist es auch in Bezug auf die Präsumtion, die hinsichtlich des Bestehens eines Mangels gemacht wird. Die Rechtsvermutung, dass, wenn ein Fehler rechtzeitig konstatiert wird, dieser Fehler schon bestanden habe zur Zeit des Kaufabschlusses, ist vom bundesrätlichen Entwurf nicht erfunden worden, sondern sie existiert ebenfalls im Obligationenrecht für den Verkauf überhaupt, in Art. 248, und hat, soviel ich weiss, niemals zu Anfechtungen geführt, so dass wir doch vertrauensvoll diese Begriffe des Obligationenrechts, die wir seit mehr als zehn Jahren angewendet haben, auch auf den Viehhandel anwenden können. Allein diese Sache kann diskutiert werden, wenn Sie eintreten wollen.

Nun scheint mir aber diese Eintretensdebatte einen etwas beunruhigenden Charakter anzunehmen; denn so wie die letzten Herren gesprochen haben, wird gesagt: wir wollen nicht eintreten, nicht weil der Entwurf gewisse Fehler hat, sondern weil wir zweifeln, ob wir ein richtiges, einheitliches Gesetz über den Viehhandel zu stande bringen und deshalb vorziehen, den Kantonen die Regelung dieser Materie zu überlassen. Da muss ich sagen, dass mir das ein beunruhigendes Symptom ist angesichts der Bestrebungen auf Rechtseinheit auf dem Gebiete des Privatrechts. Ich möchte sagen: wir sind es der Bundesverfassung von 1874 schuldig, ein solches Gesetz über den Viehhandel für die Eidgenossenschaft aufzustellen; denn sie verlangt Rechtseinheit auf dem Gebiete des Verkehrsrechts, und wir haben nur diese einheitliche Bestimmung über den Viehhandel nicht ins Obligationenrecht aufgenommen. Nachdem dasselbe nun seit mehr als zehn Jahren in Kraft ist, scheint es doch richtig, die Verpflichtung, die wir durch die Bundesverfassung übernommen haben, auszuführen, und ich weiss nicht, warum, abgesehen von der Schwierigkeit der Materie, hier das Bedürfnis nach Einheit nicht bestehen soll. Man wird doch nicht behaupten können, dass der Viehhandel nicht interkantonal sei, und man kann auch nicht behaupten, dass es wünschbar sei, dass ein grosses Stück Obligationenrecht, das von der Bauernsamer täglich praktiziert wird, vom eidgenössischen Rechte unberührt bleibe. Ist es wirklich wünschbar, dass mit einem Teil der Thätigkeit, der die Bauernsamer tagtäglich obliegt, die eidgen. Gesetzgebung sich nicht befasst? Dass man unsere Bauernsamer vom Obligationenrechte in einem so wichtigen Teile ihres Berufes verschonen will, scheint mir ein solcher Widerspruch — ich darf wohl auch sagen etwas so Bedenkliches zu sein —, dass ich dazu nicht stimmen könnte.

Wenn wir heute nicht eintreten, so gehen wir hinter das Jahr 1853 zurück; denn damals, unter der Herrschaft des jetzt so übel angesehenen Systems von Konkordaten, haben eine grosse Zahl von Kantonen die Kraft gefunden, sich zu vereinigen auf einheitliche Bestimmungen im Gebiete des Viehhandels. Das war damals möglich, und die betr. Kantone sahen die Notwendigkeit ein, sich zu verständigen. Und nun sollten wir, die Bundesversammlung, es im Jahre 1895 nicht thun können!? Das schiene mir eine so bedauerliche Sache, dass ich, wenn Sie heute das Eintreten verwerfen, den Hrn. Vorsteher des eidgenössischen Justizdepartements einladen möchte, dem Redakteur des zukünftigen eidgenössischen Civilgesetzbuches einen Urlaub von

zehn Jahren zu gewähren und ihm zu sagen, das komme erst im nächsten Jahrhundert. Denn wenn wir uns in diesem verhältnismässig kleinen Gebiete nicht einigen können, so sehe ich nicht ein, wie wir uns im Gebiete des Erbrechts, des ehelichen Güterrechts, des Sachenrechts werden verständigen können. Es wäre mir wirklich ein trostloses Ereignis, wenn Sie heute nicht eintreten. Ich bitte Sie darum, einzutreten. Vor zwei Jahren ist von Herrn Häberlin eine Motion gestellt worden. Er hat vielleicht jetzt selbst keine Freude mehr daran; aber andere haben Freude daran. Diese Motion ist mit grosser Majorität dem Bundesrat überwiesen worden, und letzterer hat einen Entwurf gemacht. Ueber das Grundprinzip, dass die Wärschaft ausgeschlossen ist, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich gegeben ist, haben wir lange diskutiert und dasselbe schliesslich angenommen, und nun handelt es sich nur noch darum, diesen Gedanken im Einzelnen auszuführen. Der Grundgedanke ist acceptiert, und es scheint mir, wir haben keinen Grund, zu sagen: Die ganze Sache ist uns verleidet; wir wollen nichts mehr davon wissen.

Ich bitte Sie dringend, auf die Sache einzutreten und die einzelnen Artikel zu diskutieren.

Kurz: Ich möchte mir auch erlauben, Sie sehr zu bitten, auf das Gesetz einzutreten. Die Ausführungen des Herrn Speiser sind derart, dass derjenige, der noch Zweifel gehabt hätte, ob es richtig sei, einzutreten, sich gewiss überzeugt haben muss, dass das Eintreten nicht umgangen werden kann. Wir können nicht auf ein einheitliches Civilrecht lossteuern in allen Richtungen und ein sehr wichtiges Gebiet den Kantonen überlassen. Es wäre das ein Widerspruch, der sich in keiner Weise rechtfertigen lassen würde, und ich halte dafür, dass unsere Schlussnahme vom Dezember uns dazu führen muss, auf die Vorlage, wie sie Ihnen unterbreitet worden ist, einzutreten.

Dagegen ist eine andere Frage die, ob Sie nach gewalteter Diskussion das Gesetz, wie es aus der Beratung hervorgehen wird, dann sofort definitiv als Gesetz erklären wollen oder ob nicht jetzt schon der Gedanke angeregt werden könnte, das Ergebnis der Diskussion wieder an die Kommission zurückzuweisen. Ich halte diesen Gedanken für gerechtfertigt, möchte ihn aber in diesem Momente noch nicht in die Form eines Antrages einkleiden, weil es noch zu früh wäre. Wir müssen die Diskussion walten lassen und deren Ergebnis abwarten. Sollte wider mein Erwarten dasselbe ein derartiges sein, dass wir uns damit zufrieden stellen können — wohlan, so lassen wir das Projekt an den Ständerat gehen. Sollte aber — und dies scheint mir nicht sehr unwahrscheinlich zu sein — im Laufe der Diskussion das Gefühl sich geltend machen, es sei eine nochmalige Durchberatung des ganzen Stoffes und der recht schwierigen Materie durch die Kommission vorzunehmen — wohlan, dann wird der Moment gekommen sein, einen derartigen positiven Antrag zu stellen.

Ich habe das Wort hauptsächlich deshalb verlangt, einmal, um Sie wirklich dringend zu bitten, auf die Vorlage einzutreten, weil darin ein grundsätzlicher Entscheid liegt, der, wenn er negativ

ausfallen sollte, von bedenklichen Folgen wäre — und sodann, weil ich mir vorbehalten möchte, und das schon jetzt betonen wollte, einen Antrag auf Rückweisung des Ergebnisses der Beratung an die Kommission zu stellen. Es bedeutet dieser Antrag natürlich nicht dasselbe, was ein Antrag auf Nicht-eintreten, und ich behalte mir denselben nur deshalb vor, weil nach meinem Dafürhalten die Vorlagen sowohl des Bundesrates, als diejenigen der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit vielleicht nicht mit der Gründlichkeit haben durchberaten werden können, wie die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Materie es erfordert.

Albertini: Ich bin nicht Gegner, sondern Freund der Vereinheitlichung unseres Privatrechts. Aber dennoch ist es mit dieser Anschauung vereinbar, dass ich auf die Vorlage nicht eintrete. Ich will die Motive kurz auseinandersetzen.

Mir scheint es überhaupt, dass das Prinzip der unbeschränkten schriftlichen Konventionalität sich an und für sich für unsere Viehmarktverhältnisse nicht eignet. Der Bauer ist kein Schriftgelehrter, er will es auch nicht sein; er ist der Mann, der überhaupt gewohnt ist, in klarer und bündiger Weise seine Anschauungen mündlich, aber nicht schriftlich darzulegen. Nun gebe ich Ihnen zu, dass das Konventionalsystem, wie es bereits in einer Anzahl von Kantonen eingeführt ist, diesen Kantonen passen mag. Es giebt Kantone, welche einen begüterten Grossbauernstand und sehr günstige Absatz- und Marktverhältnisse haben. In diesen Kreisen wird das Konventionalsystem passen; aber wir haben noch andere Kreise, die nur kleine bäuerliche Bestände aufweisen. Nun frage ich: In welcher Situation befindet sich der kleine Bauer gegenüber dem routinierten Händler? Der Händler hat in der einen Hand in erster Linie den Beutel und die Routine, und diesen zwei Elementen gegenüber ist der wirtschaftlich kleine, abhängige Bauer beim Konventionalsystem von vorneherein verloren. Ich will Ihnen im weitern auch zugeben, dass es an und für sich ein ganz gesundes Prinzip ist, dass das Verkehrsleben geregelt wird durch den Willen der Kontrahenten. Aber wenn die Verhältnisse thatsächlich so liegen, dass wir auf der einen Seite kleine und wirtschaftlich abhängige Bestände haben, denen reiche, gutsituierte und routinierte Händler gegenüberstehen, dann bedarf gewiss der kleine Mann möglichst eines gesetzlichen Schutzes. Und dieser gesetzliche Schutz ist ja in der schweizerischen Gesetzgebung kein neues Prinzip; im Gegenteil: Sie finden einen solchen ausnahmsweisen Schutz beispielweise in unserem Fabrikgesetz, wo Sie die Wegbedingung der Haftpflicht beseitigt haben. Einen weitern Schutz haben Sie auch mit Rücksicht auf die Pachtverhältnisse. Darüber hat in der letzten Wintersitzung Diskussion gewaltet, und es wurde der Art. 308 O.-R. so interpretiert, dass eine Wegbedingung oder Reduktion des Pachtzinses wiederum ausgeschlossen sei. Also auch da ist ein Schutz eingetreten zu Gunsten der schutzbedürftigen Bevölkerungskreise. Es ist das schweizerische Recht mit Rücksicht auf unsern Arbeiterstand und mit Rücksicht auf die Pachtverhältnisse, indem man überall da, wo ein wirtschaftlich schwach situiertes Ele-

ment vorhanden ist, anerkannt hat, dass dasselbe einen gesetzlichen Schutz finden soll. Wenn Sie nun auch dem Bauernstand auf diesem Gebiet einen gesetzlichen Schutz angedeihen lassen wollen, dann kann das nur auf dem Wege geschehen, dass wir die Währschaft beschränken auf Fälle, wo Betrug vorliegt. Das ist selbstverständlich ein elementares Prinzip der geschäftlichen Loyalität, und ich glaube, wenn man die Währschaft einschränkt nur auf Fälle von absichtlicher Täuschung, so werden Sie damit unsern Viehhandel nicht diskreditieren. Der Bauer weiss sehr wohl, dass der Händler nur ins Land zieht bei redlichem Handeln, und er hat also selber ein Interesse, redlich zu sein, und gerade diese Ueberzeugung des Bauers, dass nur ein redlicher Handel ihm diene, ist die beste Kautel dafür, dass der Viehhandel nicht diskreditiert wird, wenn wir die Währschaft auf Fälle von Betrug beschränken.

Ich komme also zum Schlusse, dass die Vorlage, wie sie uns von der Mehrheit der Kommission unterbreitet wird, abzulehnen ist und zwar deshalb, weil sie einem grossen Teil unseres Bauernstandes und namentlich dem Kleinbauer, der doch die Masse der Bevölkerung repräsentiert, nicht dient.

M. le conseiller fédéral Ruffy: Je ne voudrais pas reprendre les arguments qui ont été apportés ici par le représentant du conseil fédéral dans la discussion du mois de décembre dernier. Je ne puis cependant pas laisser se clore celle d'aujourd'hui sur l'entrée en matière du nouveau projet que nous apportons sans expliquer notre attitude.

Lorsque M. Häberlin déposa sa proposition, nous ne nous faisons nullement illusion sur la difficulté de la tâche qui allait nous incomber. Il y avait d'ailleurs au département de justice et police des travaux sur la matière qui remontaient jusqu'à 14 ans en arrière. Des avant-projets avaient été préparés. Même un projet complet avait dû être retiré par son auteur, après avoir à peine vu le jour. Nous savions que la question était une des plus délicates à régler du droit civil suisse. Nous n'avons pas cru cependant devoir décliner l'invitation que nous adressait M. Häberlin ainsi que la majorité du conseil national. Nous avons pensé au contraire qu'il y avait un très grand intérêt à étudier de nouveau la question des vices rédhibitoires du bétail, qu'il y avait du reste, possibilité aujourd'hui de résoudre cette question, que nous étions plus près d'arriver à une entente générale qu'en 1882, lors de l'élaboration du premier projet.

Nous disons qu'il y a intérêt à régler la question. En effet, jamais jusqu'à présent, le désordre n'a été aussi grand qu'en ce moment, dans la législation suisse sur la matière. Quand fut lié le concordat de 1852, l'on pouvait croire qu'on jouissait de quelque tranquillité, qu'il allait régler la situation pour l'ensemble des cantons.

Le concordat a eu sans doute ses beaux jours, mais ils sont aujourd'hui absolument passés.

Quel que soit le bien qu'on en ait dit, quelle que soit l'excellente opinion que peuvent en avoir les juristes, quelque louange qu'on lui décerne, le concordat est un peu comme la jument de Roland: elle avait toutes les qualités possibles, mais elle était morte. Le concordat, lui aussi est absolument lettre morte.

Des cinq cantons qui lui sont jusqu'ici restés fidèles deux manifestent leur intention de s'en retirer, et les trois autres ne tarderont pas à en faire autant. Et de cette manière, les cantons, réglant les uns après les autres leur situation spéciale, nous arriverons à une multiplicité déplorable de législations. Il est en effet à remarquer que nous sommes en présence non seulement de divergences entre les législations de canton à canton, mais que dans chaque canton les questions qui se soulèvent dans le domaine du commerce du bétail sont régies par des dispositions d'ordres divers relevant, les unes du droit cantonal, les autres du droit fédéral.

L'art. 890 du code fédéral des obligations dit qu'en tant qu'une loi fédérale n'est pas faite sur la matière « on appliquera en matière de vices rédhibitoires, soit des lois cantonales, soit le concordat en vigueur. » Mais les vices rédhibitoires ne sont qu'un côté du commerce du bétail; il y a aussi la question des *qualités promises*, la question du *dol*, lesquelles ne sont pas réglées par le concordat et ne peuvent pas l'être, par le législateur cantonal; dans ce domaine, c'est le code des obligations qui fait règle.

Mais il y a plus encore. A ces diversités de législation sont venues s'ajouter les diversités dans l'interprétation. Avec des dispositions identiques n'admettant la garantie qu'en cas de contrat écrit, la question de l'admissibilité de la preuve du dol a été résolue d'une manière diamétralement opposée. Lorsque M. Ursprung nous dit qu'il va bien sans dire que les questions de dol sont réglées par les dispositions générales du code des obligations, nous ferons observer que la jurisprudence n'est pas d'accord dans tous les cantons, et que dans le canton de Vaud, le tribunal suprême a déclaré, qu'en tant qu'il n'y avait pas de garantie écrite, la question de dol ne pouvait pas se soulever.

Voilà la situation troublée dans laquelle nous nous trouvons aujourd'hui. Il nous a paru que le moment était venu d'en sortir.

Nous avons pour cela procédé à de nouvelles enquêtes auprès des autorités cantonales, et nous avons voulu connaître l'opinion de la grande majorité des intéressés. La réunion d'Oberbourg nous a apporté une précieuse indication, les cantons producteurs, au fur et à mesure que le concordat tombait en désuétude, orientaient leur législation dans la voie de la garantie contractuelle écrite. Nous étions suffisamment renseignés pour savoir que c'était sur ce terrain-là que nous pouvions rencontrer une solution acceptable. Nous nous y sommes acheminés aussitôt que M. Häberlin a déposé sa motion. Notre solution a été présentée aux cantons. Sur 22 cantons, 18 ont répondu affirmativement en nous approuvant d'une manière générale, tout en faisant leurs réserves sur quelques points spéciaux. 3 seulement se sont déclarés en principe opposés à notre projet.

Telle était la situation au mois de décembre dernier, telle elle est aujourd'hui. Depuis le mois de décembre, notre commission et le conseil fédéral, ont revu cependant la question. Des points spéciaux avaient été soulevés lors de l'entrée en matière à propos des 3 articles qui constituaient le projet du conseil fédéral. Quelques hésitations s'étaient produites dans l'assemblée, on ne paraissait pas comprendre très bien la portée du projet, qui

ne différait, quant au fond que fort peu de celui d'aujourd'hui. Il partait de l'idée qu'il était nécessaire de compléter par quelques articles de loi les dispositions du code fédéral des obligations concernant la vente et l'échange. Nous n'avions alors pas plus qu'aujourd'hui l'idée de substituer une législation complète aux dispositions du code des obligations, mais bien celle d'y apporter un supplément. Il est vrai que notre intention n'était d'une manière précise ni dans le titre ni dans un des articles, en sorte qu'il pouvait y avoir quelque incertitude. On nous demanda même dans la discussion générale comment notre projet allait se comporter vis-à-vis du code fédéral des obligations. Nous avons voulu éclairer notre lanterne, et nous avons complété notre projet en le mettant en connexion directe avec le code fédéral des obligations. Pour cela, nous nous sommes entourés de travaux de spécialistes. MM. Huber et Hafner entr'autres, ont bien voulu nous éclairer de leurs lumières, et MM. Speiser et Bühlmann, auteurs de propositions lors du premier débat, nous ont aussi apporté leur précieux concours. Enfin nous nous sommes également entourés des avis de spécialistes appartenant au monde vétérinaire.

Si j'entre dans tous ces détails, c'est pour bien vous montrer que ni le conseil fédéral, ni la commission du conseil national ne sont restés inactifs, que nous avons examiné le problème sous toutes ses faces. Ce serait commettre une erreur que de supposer qu'il n'a rien été fait d'une session à l'autre.

J'ai dit que les articles modifiés que nous vous apportons ont pour but de coordonner la matière et de la mettre en rapport avec le code fédéral des obligations.

Pour cela, plusieurs systèmes pouvaient être choisis. Selon la proposition de MM. Speiser et Bühlmann, on pouvait faire une adjonction au code fédéral des obligations sous la forme d'articles ou d'alinéas spéciaux. On pouvait y inscrire un chapitre VI au *titre septième* de la vente et de l'échange. Ou bien encore, sans avoir recours ni à des modifications d'articles, ni à des articles spéciaux, ni à un chapitre nouveau du code fédéral des obligations, on pouvait faire un complément au code fédéral des obligations en indiquant d'une manière précise dans le texte qu'il ne s'agissait pas de la modification d'articles de ce code, mais d'une adjonction à un chapitre spécial. Chacun de ces systèmes avait ses avantages et ses inconvénients. Le système comportant l'adjonction d'articles dans un chapitre spécial aurait certainement eu pour effet de donner plus de cohésion à la matière et le juge aurait pu trancher les difficultés avec son seul code fédéral des obligations en mains. Mais pour une loi qui peut être soumise au referendum; le fait qu'elle aurait été absolument incompréhensible pour tout lecteur qui n'aurait pas eu le code fédéral des obligations en mains, constituait un défaut capital.

Quant à introduire un chapitre spécial au *titre septième* du code, la question se serait également posée de savoir dans quels rapports ce chapitre se trouvait avec les précédents portant sur la vente et l'échange. La rédaction n'aurait pas été suffisamment claire.

Dans le système que nous vous proposons nous

indiquons non-seulement d'une manière précise de quoi il s'agit, mais nous établissons une cohésion complète entre les deux textes, celui de la loi et celui du code. Et nous croyons qu'ainsi les quelques nuages qui pouvaient exister dans les esprits au mois de décembre se dissiperont rapidement. Vous êtes maintenant suffisamment renseignés sur la portée légale des dispositions de notre loi et sur ses rapports avec le code fédéral des obligations. Et vous êtes persuadés de la nécessité de faire un pas de plus en avant dans cette voie d'unification, nous comptons sur vos efforts pour nous aider à le franchir, en attendant que vous soyez appelés à en faire de plus grands encore.

Je ne veux pas répéter ce qu'a si bien dit M. Speiser, mais la portée qu'il a donnée à cette loi au point de vue de l'unification du droit civil doit engager le conseil national à ne pas s'arrêter au premier obstacle, mais à chercher au contraire la solution de questions qui offrent certainement moins de difficultés que beaucoup d'autres que nous devons, avant qu'il soit longtemps aborder ensemble.

Häberlin: Nur eine ganz kurze Bemerkung gegenüber den Mitgliedern, die überhaupt nicht eintreten wollen. Ich würde mich nicht wundern, wenn sie auf anderer Grundlage eintreten wollten, als auf derjenigen der Mehrheit. Aber die Gründe, welche angeführt werden, gar nicht einzutreten, scheinen mir nicht stichhaltig, speziell auch nicht diejenigen des Herrn Albertini. Er sagt, er sei völlig einverstanden, dass gegen Arglist etwas geschehen müsse, dass da eine Garantie geleistet werde. Nun haben wir diese noch nicht; sie ist aber in Art. 2 des Gesetzes enthalten. Warum kann also Herr Albertini nicht sagen, mit diesem Absatz des Art. 2 bin ich einverstanden, beantrage aber das übrige zu streichen? Ich begreife ihn aber auch da nicht recht. Kann man den kleinsten Graubündnerbauer zwingen,

dass er einen Vertrag schriftlich eingeht? Wenn er nicht will, so unterschreibt er nichts, und dann ist er nur noch aus Arglist verantwortlich. Ich finde also, wir müssen eintreten, und dann mag man streichen, was man will. Und wenn dann schliesslich etwas zu Unklares, etwas Halbes entsteht, kann die Frage aufgeworfen werden, die bereits Herr Kurz berührt hat, ob die Kommission noch einmal auf den Thron steigen soll. (Heiterkeit.) Kommt das oder kommt es nicht, so habe ich ein gutes Remedium. Seit dem 1. Januar 1895 habe ich das 60. Altersjahr überschritten und brauche daher nicht mehr an die Gemeinde zu gehen, man kann mich nicht büssen; noch weniger muss ich aber auf den Viehmarkt gehen — es giebt da noch weniger Zwang —, auch nicht auf den eidgenössischen (Heiterkeit), und ich würde mir eventuell vorbehalten, gar nicht mehr auf den Markt zu gehen, oder dann nur noch mit Adjoints auf allen möglichen Seiten. (Heiterkeit.)

Abstimmung. — Votation.

Eventuell wird zunächst mit grosser Mehrheit Eintreten auf Grundlage des Entwurfs des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit (gegenüber dem Entwurf Häberlin) beschlossen und hierauf, in definitiver Abstimmung, an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag auf Nichteintreten) mit 87 gegen 7 Stimmen festgehalten.

(Tout d'abord en votation éventuelle et à une grande majorité, l'entrée en matière sur les bases du projet du conseil fédéral et de la majorité de la commission est adoptée contre le projet de M. Häberlin, puis en votation définitive cette décision est maintenue par 87 voix contre 7 en opposition à la proposition de ne pas entrer en matière.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici la discussion est interrompue.)



Bundesgesetz über den Viehhandel. BG vom 25. März 1896 (verworfen)

Loi fédérale sur le commerce des bestiaux. LF du 25 mars 1896 (rejetée)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1894_007
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.03.1895 - 09:00
Date	
Data	
Seite	463-486
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 653

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin



BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 33

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 29. März 1895, vormittags 9 Uhr. — Séance du 29 mars 1895, à 9 heures du matin.

Vorsitzender: } Brenner.
Präsident: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Bundesgesetz über den Viehhandel. — *Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.*

Fortsetzung der Beratung.

Suite de la discussion.

(Siehe Seite 469 hievor. — Voir page 469 ci-devant.)

Art. 1.

Häberlin, Präsident der Kommission: Ich bin für die materielle Beratung nicht Referent der Mehrheit, sondern Herr Zimmermann. Ich benütze den Anlass aber zu einer persönlichen Bemerkung. Beim Titel und beim Artikel 1 käme zuerst die Frage, ob wirklich ein Gesetz spezieller Natur oder ein Zusatzgesetz zum Obligationenrecht zu erlassen sei. Sofern diese Frage als noch nicht entschieden betrachtet werden könnte, so müsste dann Art. 1 zurückgelegt werden und wäre mit Art. 2 der Kommissionsvorlage zu beginnen. Ich meinerseits ventiliere diesen Standpunkt nicht mehr als positiven Antrag. Es ist mir gleich, ob der Inhalt dessen, was schliesslich gemacht wird, als selbständiges Gesetz erklärt wird oder als Zusatz zum Obligationenrecht. — Ich habe also nichts dagegen, dass Titel und Artikel 1 angenommen werden in Uebereinstimmung mit Bundesrat und Kommissionsmehrheit, wenn nicht von anderer Seite der Antrag aufgenommen wird, die Sache einstweilen noch offen zu halten bis zum Schluss der materiellen Beratung.

Angenommen. — (*Adopté*).

Art. 2.

Zimmermann, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Der Artikel 2 enthält, wie bereits gestern

betont wurde, nach unserm Dafürhalten eigentlich den Kernpunkt der ganzen Vorlage, nämlich das hier ausgesprochene Prinzip: der Verkäufer haftet nur, wenn er schriftliche Gewährleistung versprochen hat.

Ich will nicht näher auf die Begründung dieses Artikels eintreten; es ist das ja bereits gestern bei Anlass der Behandlung der Eintretensfrage ausführlich geschehen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass der Artikel 2 mehrerer Deutlichkeit wegen noch ausdrücklich davon spricht, dass hier nicht nur die eigentlichen Sachmängel, sondern auch die zugesicherten Eigenschaften verstanden sind. Wir lehnen uns damit genau an den Wortlaut des Art. 243 des Obligationenrechts an. Es wäre streng genommen nicht einmal notwendig gewesen, zu sagen: «Sachmängel und zugesicherte Eigenschaften», weil das Obligationenrecht in Art. 243 hier die Definition klar gibt. Indessen haben wir mit Rücksicht darauf, dass in den bisherigen Anschauungen darüber Verschiedenheit herrschte, es ausdrücklich im Gesetz gesagt. Es kann also hier auf Gewährleistung auch für zugesicherte Eigenschaften nur geklagt werden, wenn ein schriftliches Versprechen vorliegt.

Weitere Bemerkungen zu diesem Artikel habe ich keine zu machen.

Ursprung: Nachdem in Art. 1 bestimmt ist, dass dieses Gesetz eine Ausführung, eine Ergänzung des Obligationenrechts anstrebe, wird in Art. 2 noch ausdrücklich gesagt, dass die Bestimmung sich nicht nur auf die Mängel der Kaufsache, sondern auch auf die zugesicherten Eigenschaften derselben beziehe. Nun hätte ich grundsätzlich nichts dagegen

einzuwenden, obschon ich finde, dass man füglich darauf verzichten könnte, dies ausdrücklich zu sagen. Wenn man es aber sagen will, um alle Zweifel zu zerstören, so möchte ich nur wünschen, dass es in einer andern Form geschehe. Der Art. 2 sagt: « Beim Handel mit Vieh besteht eine Gewährspflicht des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache, mit Einschluss der zugesicherten Eigenschaften. » Es scheint mir dies eine Ausdrucksweise zu sein, welche in einem Gesetz nicht wohl angeht. Zugesicherte Eigenschaften sind doch keine Mängel; es ist das eine ganz eigene Art der Gewährspflicht, welche sich auch auf diejenigen Eigenschaften ausdehnt, welche vom Verkäufer ausdrücklich zugesichert, vom Käufer nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden. Ich möchte darum gegenüber der Kommission den Wunsch ausdrücken, sie wolle, wenn ausdrücklich bestimmt werden soll, dass Art. 2 sich auch auf die zugesicherten Eigenschaften beziehe, dieses in einer andern Form, vielleicht durch einen Zusatz, thun, dass sich diese Bestimmung auch auf diejenigen Fälle beziehe, in welchen besondere Eigenschaften zugesichert sind. Einen bestimmten Antrag will ich nicht stellen, sondern nur dem Wunsch Ausdruck geben, es möchte bis zur nächsten Lesung hier Abhilfe geschaffen werden.

Sonderogger (I.-Rh.): Wie Sie aus dem vorliegenden Material ersehen werden, habe ich schon bei der ersten Beratung dieses Gesetzes, im Monat Dezember, einen Antrag gestellt in Bezug auf ein einheitliches Formular für die Währschaftspflicht. Die Absicht war, namentlich in der Ostschweiz die Einführung dieser Neuerung im Sinne des Vertrages durch dieses Formular zu erleichtern. Ich habe darauf hingewiesen, dass nach den Gepflogenheiten, wie sie in der Ostschweiz bestehen, die Einführung der Schriftlichkeit auf Widerstand stossen werde, da sie eine bedeutende Hemmung des Viehhandels und unnötige Belästigung namentlich des Viehbesizers und Kleinbauern bewirke, und dass, wenn man überhaupt ein einheitliches Gesetz schaffen wolle, man zur Erleichterung der Einführung dieser Novelle ein solches einheitliches Formular aufstellen müsse. Die Minderheit der Kommission, Herr Häberlin, hat diesen Antrag in seine Vorschläge in einer etwas andern, nach meiner Ansicht verbesserten Redaktion, aufgenommen. Ich sah nämlich nur voraus, dass man den Gesundheitsschein durch Beifügung eines Talons oder sonst so gestalten könne, dass auf demselben durch den Viehinspektor oder den Verkäufer selbst die Währschaft aufgeschrieben werden könne, während Herr Häberlin weiter geht und den Artikel in dem Sinne fasst, dass der Bundesrat ein solches einheitliches Formular entweder selbständig oder als Bestandteil des Gesundheitsscheines aufstellen und an die Kantone abgeben solle. Im neuen Entwurf des Bundesrates, den die Kommissionmehrheit zu dem ihrigen gemacht hat, ist dieser Antrag fallen gelassen worden, und ich erlaube mir, denselben wieder neu aufzugreifen und ihn noch mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

Zwar muss ich zum Voraus bemerken, dass, wenn ich auch gestern für Eintreten auf die Vorlage gestimmt habe, ich dennoch kein grosser Verehrer

dieser Gesetzesnovelle bin, da ich zu denjenigen gehöre, welche glauben, wir hätten diese Materie füglich liegen lassen dürfen und hätten besser daran gethan, wenn wir die Kantone die Währschaft selbst hätten regulieren lassen, je nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen, die eben in der Schweiz sehr verschiedenartig sind. Auch der Rücktritt der Kantone vom Konkordat beweist, dass jenes Konkordat nicht zulänglich war zur Befriedigung aller Bedürfnisse und dass man gefunden hat, es könne auf dem Wege der kantonalen Gesetzgebung eine bessere Regelung der Frage erfolgen. Ich weiss auch nicht, woher der Notschrei nach einem solchen Gesetz gekommen ist.

Nach meiner Ansicht ist die Novelle dem Gedanken entsprungen, wieder einmal ein Stück einheitliches Recht zu schaffen, und ich möchte diesem Gedanken den Weg nicht verlegen. Dagegen glaube ich, dass diese Vorlage vieler Verbesserungen bedürftig sei; die verschiedenen Anträge der Kommissionminderheit und die heute ausgeteilten beweisen es. Wohlan, wollen wir ein einheitliches Recht, so wollen wir auch die Vorlage so verbessern, dass sie annehmbar erscheint.

Als solche der Verbesserung bedürftige Punkte betrachte ich gerade diejenigen, welche als Wünsche der Kantonsregierungen, namentlich der ostschweizerischen Kantone und namentlich einiger landwirtschaftlicher Fachvereine, eingegangen sind, und unter diesen Wünschen notiere ich namentlich denjenigen betr. Verlängerung der Gewährszeit und betr. Einführung eines einheitlichen Formulars für die Währschaft.

Was wendet die Kommissionmehrheit gegen meinen Antrag ein? Sie sagt, die Ausarbeitung eines solchen Formulars sei zu schwierig; es sei für den Bundesrat schwer, die richtige Form zu finden. Ich kann diese Schwierigkeit nicht einsehen. In der Regel, in 99 Fällen von 100, bezieht sich die Währschaft auf einzelne Fehler und einzelne Punkte, wie z. B. auf Trächtigkeit etc., und wenn in dieser oder jener Richtung Währschaft verlangt wird, so wird dies einfach im Formular in einer bestimmten Rubrik vermerkt. Ich finde also, dass für die gewöhnlichen Fälle der Währschaft das Formular sehr einfach sein wird; für die Ausnahmen, wo eine viel grössere Währschaft für alle möglichen Dinge mit verschiedenen Bedingungen etabliert werden will, können ja die Parteien einen Extra-Vertrag mit einander abschliessen. Es sind das übrigens sehr vereinzelte Ausnahmefälle.

Man sagt zweitens, wenn man die Gesundheitsscheine als Formular verwenden wolle, so störe das die Handhabung der Seuchenpolizei und den Geschäftsgang der Viehinspektoren. Ich kann das nicht einsehen; im Gegenteil finde ich, dass es gerade gut sei, dass diese schriftlichen Verträge auf den Gesundheitsscheinen vorgesehen sind. Der Viehinspektor muss dieselben aufbewahren, und wenn es zu einem Prozesse kommt, weiss man, wo man die Verträge hat. Meines Wissens besteht eine solche Einrichtung bereits im Kanton Luzern und so auch in Bern, und beide Kantone sollen damit gute Erfahrungen machen.

Ferner sagt man, man solle zuwarten, man könne später noch ein solches einheitliches Formular aufstellen. Allein warum zuwarten, wenn man heute schon das Bedürfnis hiefür anerkennen muss?

Zum Schlusse wird mir vorgehalten, eine solche Bestimmung passe nicht in ein Gesetz hinein, man könnte vielleicht etwas derartiges in einem Postulate beantragen. Da von verschiedener Seite auch entsprechende Bestimmungen zum Gesetz beantragt wurden, so sehe ich gar nicht ein, dass diese in meinen Augen wesentliche Bestimmung das Gesetz verunzieren sollte.

Ich halte daher in erster Linie fest daran, dass mein Antrag als Alinea 2 Aufnahme finde; sollte dagegen die andere Ansicht die Mehrheit erlangen, dass ein solches Formular auf dem Wege eines Postulates angestrebt werden soll, so müsste man allerdings eine andere Fassung suchen. Ich würde dann sagen: «Der Bundesrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlichst darüber Bericht zu erstatten, ob zur Erleichterung des Viehverkehrs für Währschaftsverprechen und -Verträge nicht ein einheitliches Formular aufzustellen und den Kantonen abzugeben sei.»

Ich beantrage also in erster Linie Aufnahme dieses Alineas; eventuell empfehle ich Ihnen das Postulat.

Häberlin: Vorerst die Redaktionsfrage des Hrn. Ursprung. Da, glaube ich, braucht es keine grosse Arbeit. Man wird einfach den ursprünglichen Text wieder aufnehmen und sagen: «Eine Haftpflicht für Mängel der Kaufsache oder wegen zugesicherten Eigenschaften besteht nur...» Das braucht man nur zu korrigieren.

Eine zweite Bemerkung betreffe den Antrag des Herrn Sonderegger. Ich will aber nicht wiederholen, was ich gestern als Standpunkt der Kommission namhaft machte.

Eine dritte Bemerkung betrifft meinen Antrag 1. Ich hatte dort schon von der Arglist gesprochen, welche auch eine Gewährspflicht begründe, und ich halte dafür, dass es systematischer wäre, die Arglist, von welcher die Kommission erst in Art. 6 spricht, schon in den Art. 1 aufzunehmen. Ich verzichte aber, diesen Punkt jetzt schon zu ventilieren, weil ein Antrag des Herrn Kurz vorliegt, diese Bestimmung wegen Arglist ganz zu streichen. Wie können dann in meinem Alinea 2 des Art. 6 die Sache vielleicht prinzipiell erörtern und entscheiden, ob sie in Art. 1 oder 6 hinein gehört. Ich bemerke auch gleich hier, dass ich das 3. Alinea meines Antrages Art. 1 fallen lasse, dass ich mich also in dieser Hinsicht einstweilen dem Art. 2 der Kommission füge, mit der Redaktionsverbesserung, welche Herr Ursprung anregte. Meine Bemerkungen betr. Arglist verschiebe ich, bis Herr Kurz gesprochen haben wird.

Scherrer-Füllemann: Ich stelle zu Artikel 2 den Antrag, das Wort «schriftlich» zu streichen. Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet eine sogenannte Ergänzung zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht. Das letztere stellt nun aber grundsätzlich die Formlosigkeit der Verträge auf. Die Verträge sollen gültig sein, gleichviel ob sie in mündlicher oder schriftlicher Form abgeschlossen werden. Das Obligationenrecht schreibt insbesondere die schriftliche

Form nur für diejenigen Fälle vor, wo besondere Gründe für diese Schriftlichkeit sprechen, z. B. mit Bezug auf die Bürgschaftsverträge, da sich der Gesetzgeber mit Recht vom Gedanken leiten liess, dass, wenn sich einer nicht bloss in seinem eigenen Interesse, sondern für Fremde durch eine Schuldverpflichtung engagieren wolle, es gerechtfertigt erscheine, dass er auf den Ernst eines derartigen Aktes durch die Vorschrift einer bestimmten Verpflichtungsform aufmerksam gemacht werde. Allein solche Gründe sprechen für die Aufstellung der schriftlichen Form bei Gewährleistung von Mängeln beim Viehandel durchaus nicht; im Gegenteil. Nach meiner Auffassung würde es sich einmal eigentümlich machen, wenn für einen und denselben Vertrag einerseits die Formlosigkeit, andererseits eine bestimmte Form vorgeschrieben wäre. Der Handel um ein Stück Vieh an und für sich kann völlig formlos abgeschlossen werden. Wenn einer einen Ochsen oder ein Pferd oder so etwas verkauft, so bedarf es hiezu einer bestimmten Vertragsform nicht; der Vertrag ist gültig ohne die Schriftlichkeit. Nun macht es sich mehr als eigentümlich, wenn man für einen Teil des Inhalts eines solchen Vertrages, nämlich für die Gewährübernahme rücksichtlich bestimmter Mängel, eine besondere Form vorschreibt. Es ist das eine Abnormität, wie wir sie sonst im Obligationenrecht nirgends finden, und das schon sollte den Rat abhalten, eine derartige Abnormität in unsere Gesetzgebung einzuführen.

Allein nach meiner Ueberzeugung eignet sich auch der Viehandel, beziehungsweise die Gewährspflicht bei demselben, am allerwenigsten zur Aufstellung einer bestimmten Form, mit der allein eine Gewähr übernommen werden könnte, und zwar einmal mit Rücksicht auf den Berufsstand, der hier wesentlich in Frage kommt. Es ist das der Stand der Landwirte. Dieser ist von allen Erwerbsständen am allerwenigsten an das Schreiben gewöhnt und gerade von ihm wollen Sie verlangen, dass, wenn er sich im Viehandel schützen, bezw. bestimmte Versprechen geben wolle, er dies schriftlich thun müsse! Sie gestatten dem Handelsstande, der doch ans Schreiben gewöhnt ist, Gewährleistung rücksichtlich allfällig veräusserter oder erworbener Gegenstände auszusprechen und einzugehen, ohne dass Sie die Schriftlichkeit verlangen; den am wenigsten ans Schreiben gewöhnten Stand dagegen wollen Sie zur schriftlichen Form verpflichten. Ich begreife die Logik nicht, welche in einer solchen Gesetzgebung liegen soll.

Sodann möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass wir beim Stand der Landwirte, namentlich unter den ältern, noch viele Leute treffen, die des Schreibens gar nicht kundig sind oder die es nicht recht verstehen, das Geschriebene richtig abzufassen, während sie in hergebrachten Formen ausgesprochene mündliche Garantien sehr wohl zu verstehen und zu würdigen wissen. Also auch von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigt es sich durchaus nicht, hier eine bestimmte Form vorzuschreiben.

Sodann glaube ich auch, der Bauernstand sei derjenige, in welchem das althergebrachte Sprichwort: «Ein Mann, ein Wort» noch am meisten respektiert wird.

Also schon mit Rücksicht auf den Stand, für den das Gesetz geschaffen wird, rechtfertigt sich die schriftliche Form nicht; allein auch nicht mit Rücksicht

auf die Verumständungen, unter denen gewöhnlich die Viehhändler abgeschlossen werden. Wie werden sie abgeschlossen? In der Regel — wenigstens bei uns in der Ostschweiz — auf öffentlichem Markte. Da stehen nun weder Schreibpulte noch Schreibmaterialien zur Verfügung. Manchmal bringt so ein Bauer 15 bis 20 Stück Vieh auf den Markt, die er alle veräussern will. Und wenn ein Handel abgeschlossen ist, so gilt er, sobald sich die Parteien über Ware und Preis geeinigt haben. Wenn dann aber noch eine bestimmte Garantie verlangt wird, so soll sie schriftlich vereinbart werden und die Kontrahenten müssen vom Markte weg in eine benachbarte Bude laufen, um dort den schriftlichen Vertrag zu vereinbaren. Wie steht nun aber der Käufer da, wenn der Verkäufer erklärt, er könne jetzt nicht weglafen, er werde die schriftliche Garantie nachher geben? Setzen wir voraus, es könnte der Käufer beweisen, dass der Verkäufer ihm eine solche Erklärung abgegeben hätte, so würde wiederum die Zulässigkeit eines solchen Beweises fraglich sein. Und wenn das auch gestattet werden möchte, fragt sich hinwieder: Hat der Käufer für diese spezielle Erklärung, die ihm vom Verkäufer auf dem Markte abgegeben wurde, jetzt die nötigen Beweise zur Verfügung?

Sie sehen also, dass die Verhältnisse des Viehhandels auch an und für sich nicht geeignet erscheinen, ein schriftliches Versprechen für die Gewährleistung tatsächlicher Mängel zu fordern. Nach meiner Meinung sollte sich der Rat hüten, unpopuläre Gesetze zu schaffen und kleinere Interessen durch derartige Gesetze zu schädigen. Wir haben es hier mit einem Gesetze zu thun, das eine Orchtbar grosse Tragweite nicht besitzt. Aber wenn es in seinen Wirkungen, namentlich für die kleinern Landwirte, verhängnisvoll werden sollte, so könnte eine solche Erfahrung dieser kleinen Leute sich dann Ausdruck verschaffen, wenn es sich einmal um die Frage der Annahme grosser gesetzgeberischer Werke im Volke handeln würde. Ich warne Sie vor einer derartigen unpopulären Gesetzgebung. Es ist ja nicht nötig, die Schriftlichkeit zu verlangen. Weshalb soll ein mündliches Garantieverprechen nicht gerade so gut respektiert werden, wie ein schriftliches? Und warum will man gerade dem Bauern gegenüber eine solche Ausnahme begründen, welche man für alle andern Gewerbetreibenden nicht als nötig erachtete?

Ich empfehle Ihnen daher den Antrag auf Streichung des Wortes «schriftlich».

Zimmermann, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Ich wende mich zunächst gegen den Antrag des Herrn Scherrer-Füllemann. Er begründet seinen Standpunkt namentlich auch damit, dass es sich hier um den Stand der Landwirte handle, welcher vielleicht des Schreibens und Lesens — zum Teil wenigstens — nicht wohl kundig sei. Leider war Herr Scherrer gestern verhindert, der Beratung beizuwohnen. Es wurde gestern bereits betont, warum wir die Schriftlichkeit verlangen, und es wurde namentlich hervorgehoben, dass gerade die Form, welche wir vorschlagen, aus dem Kreise der Landwirte herausgewachsen ist und sich bewährt hat. Die Befürchtungen, die Herr Scherrer

an die verlangte Schriftlichkeit knüpft, sind thatsächlich widerlegt. In einer Reihe von Kantonen, in denen die Vorschrift bereits existiert, hat man trotz Pult und Schreibmaterial Gelegenheit gefunden, die Gewähr schriftlich zu versprechen, sofern man es eben gewollt hat. Die Schriftlichkeit ist vorgeschrieben, um Ueberrumpelungen des kleinen Mannes, von denen Herr Scherrer immer spricht, zu verhindern. Wie rasch ist ein Wort oder eine Erklärung gegeben, aus der dann der raffinierte Käufer, dem man gegenübersteht, eine Verpflichtung, ein mündliches Versprechen ableiten kann. Jedenfalls müsste dann der Begriff «ausdrücklich» hinzugesetzt werden; es musste ein ausdrückliches Versprechen sein. Wir haben die Schriftlichkeit vorgeschrieben, weil bei Streichung derselben eine Quelle von Prozessen geschaffen wird. Es müsste schon Streit entstehen über die Frage: Liegt ein Gewährversprechen vor, wie weit erstreckt sich dasselbe, welche Bedeutung kommt ihm zu? u. s. w. Nichts ist einfacher als dasjenige, was der Betreffende wirklich versprechen will und worüber er seinen Entschluss gefasst hat, in schriftliche Form zu bringen. Es bedarf da gar keiner besondern Form der Schriftlichkeit; es ist keine bestimmte Ausdrucksweise vorgeschrieben. Es genügt einfach zu sagen: «Ich garantiere für das Tier so und so. . .». Man sieht daraus zur Genüge, dass der Mann wirklich etwas hat garantieren wollen, während das bloss mündliche Versprechen gerade beim Viehhandel auf dem Markte, in einem Wirrsale u. s. w. sehr gefährlich werden kann. Die Schriftlichkeit ist also gerade hier zum Schutze des unbeholfenen Mannes gewährt worden, und es wird damit, um weitere Prozesse zu verhüten, sofort ein liquides Beweismittel geschaffen, das, wenn es zum Prozess kommt, seine Dienste leisten wird. Ich bitte daher, diese Schriftlichkeit ja nicht zu streichen.

Was die rechtlichen Ausführungen des Herrn Scherrer betrifft, so gebe ich ja gerne zu, dass sie viel für sich haben. Ich gebe zu, dass vom juristischen Gesichtspunkt aus es nicht ganz logisch ist, dass wir die Hauptsache, also den eigentlichen Vertrag, formlos eingehen lassen, aber dann für einen Bestandteil, eine rechtliche Folge desselben, die Gewährleistung, eine besondere Form vorschreiben. Allein es begründet und erklärt sich dies aus der Natur der Sache selbst und ist, wie bemerkt, von den bäuerlichen Kreisen selbst ausgegangen und nicht etwa von der Kommission oder dem Bundesrate erfunden worden. So nehmen wir schliesslich diese juristische Ungeschicklichkeit, möchte ich sagen, mit in den Kauf, weil sie sehr praktisch ist.

Nun der zweite Antrag des Herrn Sonderegger. Auch diesen müssen wir bekämpfen, nicht, weil die Kommission glaubt, es solle überhaupt von einem solchen Formular nicht gesprochen werden, sondern weil nach unserer Ansicht so etwas wirklich nicht ins Gesetz hineingehört. Eine Bestimmung, welche die Verwirklichung dieses Gesetzes berührt u. s. w., eine reine Zweckmässigkeitsmassnahme, über die man noch streiten kann, soll nicht ins Gesetz aufgenommen werden. Ueberdies ist die Aufstellung eines Formulars aus dem Grunde äusserst schwierig, weil es mannigfaltige Arten von Garantien giebt. Ich habe mir sagen lassen, dass z. B. im Kanton Luzern sozusagen eine stehende Formel für die Garantieleistung gebräuchlich

ist: Ich garantiere, dass das Tier «gesund und recht» ist. An andern Orten sind bestimmte Sachmängel vorbehalten; an dritten Orten sind es zugesicherte Eigenschaften, welche vorzugsweise versprochen werden, wie Trächtigkeit, Zuchtfähigkeit u. s. w. Kurz, die Sache ist so verschieden, dass sich nur schwer ein einheitliches Formular aufstellen lässt. Uebrigens wäre es dann Sache der Kantone, diesbezüglich vorzusorgen, wenn sie es zur Erleichterung des Verkehrs für nötig finden. Ich hätte schliesslich nichts dagegen, dass man den Antrag des Herrn Sonderegger in Form eines Postulates acceptiert, aber jedenfalls bin ich gegen die Aufnahme ins Gesetz, wogegen auch die Gründe sprechen, die Herr Sonderegger selber angeführt hat.

Was die redaktionelle Bemerkung des Herrn Häberlin anbelangt, so glaube ich, es sei richtig, das Wort «mit Einschluss» zu streichen und die Satzkonstruktion fortzusetzen, wie sie angefangen hat. Ich bin damit einverstanden.

Dr. Speiser: Ich glaube, der Ausdruck «wegen Mängel» ist der Text des Obligationenrechts in Art. 243, und in der Ueberschrift wird ebenfalls gesagt «wegen Mängel» und nicht wegen Mängeln. In Bezug auf die Schriftlichkeit, die Herr Scherrer beanstandet, möchte ich sagen: Es handelt sich hier nicht um ein Unikum, das in das Obligationenrecht eingeführt wird. Wir haben für einen andern Vertrag, der auch als sehr gefährlich gilt — ich meine den Bürgschaftsvertrag — ebenfalls die Bestimmung, dass die Bürgschaft nur Gültigkeit hat, wenn sie schriftlich gegeben ist. Diese Bestimmung ist von einer ausserordentlich grossen Tragweite, und das ist auch der Standpunkt dieses neuen Gesetzes, das, um Prozesse möglichst zu vermeiden, die Gewähr nur anerkennt, wenn sie schriftlich erteilt wird.

Was das Formular betrifft, so möchte ich davor lebhaft warnen; denn entweder ist es ein sehr formloses, das erst im einzelnen Falle ausgefüllt werden muss — und dann ist es ganz wertlos, nur ein Stück Papier, das die Eidgenossenschaft liefert —, oder man erstellt ein ausführliches Formlular, das auf die verschiedenen Fälle passen soll, und dann befürchte ich, dass es unterschrieben wird, ohne vorher gelesen worden zu sein. Und was in unserm Verkehr eben das Gefährlichste ist, ist nicht etwa das, dass die Unterschrift zu leichtfertig gegeben wird, sondern dass sie unter die gedruckten Formulare gesetzt wird, ohne dass letztere zuvor gelesen wurden. Wenn Sie sich erinnern, was für Formulare wir im Versicherungs-, Bank- und Bürgschaftsverkehre haben, werden Sie es nicht für angezeigt erachten, dass im Viehhandel ein weitläufiges konventionelles Formular aufgestellt und unterschrieben wird, das man vorher nicht gelesen hat.

Ich glaube also, man sollte auch von diesem Formulare abstrahieren.

Dr. Weibel: Ich war zuerst auch der Meinung, man sollte den Ausdruck «schriftlich» streichen, glaube aber nun, man thue gut, denselben beizubehalten,

weil die vielleicht unbegründete, aber weitverbreitete Besorgnis besteht, dass wir eine Reihe von Prozessen züchten wollen. Die Schriftlichkeit ist jedenfalls geeignet, den Prozessen den Riegel zu stossen. Aus diesem Grunde stimme ich für den Entwurf, wie er hier vorliegt und für die Aufnahme der Schriftlichkeit. Es ist ja wahr, dass darin eine gewisse Bürgschaft liegt und insofern besteht keine Anomalie gegenüber dem allgemeinen Inhalte des Obligationenrechts. Der Verkäufer bürgt, und indem er eine neue generelle Verpflichtung übernimmt, ist es natürlich, dass er das schriftlich thut. Wenn wir jährlich Millionen für unser Schulwesen ausgeben, so dürfen wir vermuten, dass die Leute schreiben können, und jedenfalls wird sie die schriftliche Form sicher vor allerlei Fallstricken bewahren, die bei mündlicher Vereinbarung zu Prozessen und Streitigkeiten führen.

Ich stimme auch dagegen, hier eine Bestimmung über das Formular aufzunehmen, obschon ich zwar die Bedenken des Herrn Speiser nicht theile. Wir haben diesfalls ein Formular, welches mustergültig genannt werden könnte, welches nicht schon eine substantielle Gewähr enthält, sondern nur den Leuten das Schreiben so erleichtert, dass sie auch auf dem Markte, den Kalender in der Hand, oder in einer Wirtschaft schreiben und die Gewähr leisten können. Da heisst es einfach: «Dieses Stück Vieh wird gewährt, zu sein: . . . und dann wird einfach eingefügt: so und so viele Wochen trächtig zu sein, gesund und recht zu sein u. s. w. Aber ich glaube, das gehört nicht ins Gesetz hinein, sondern in eine vom Bundesrat zu erlassende Vollziehungsverordnung.

M. Gobat: La rédaction, tant française qu'allemande du texte de cet article, me paraît malheureuse. Je propose de supprimer les mots *y compris* ainsi que dans le texte allemand les mots *mit Einschluss*.

Sonderegger (I.-Rh.): Ich möchte erklären, dass ich mich mit der Kommission einverstanden erklären kann, und auf die Aufnahme meines Antrages ins Gesetz verzichte. Ich habe also nichts dagegen, dass meine Anregung nur als Postulat behandelt wird.

M. le conseiller fédéral Ruffy: Je ne voudrais pas laisser passer les paroles de M. Scherrer-Füllemann sans attirer l'attention de l'assemblée sur les conséquences qu'aurait l'acceptation de sa proposition.

L'adoption de cette proposition entraînerait le rejet complet de la loi, car la loi toute entière repose sur l'idée du contrat écrit. La proposition de M. Scherrer-Füllemann a été déjà combattue à raison des conséquences qu'elle offrait avec le texte du code fédéral des obligations. Mais M. Scherrer nous a dit en particulier ceci: Prenez garde de ne pas faire une loi aussi impopulaire que celle-là au moment où vous voulez entreprendre l'œuvre de l'unification du droit. Je ne sais de quelle façon

l'opinion publique, dans le canton de St-Gall et dans les cantons orientaux, se comportera lorsque la loi que nous vous présentons sera entrée en vigueur. Mais ce que nous pouvons dire, c'est que des cantons comme Argovie, Berne, Vaud, Fribourg, Lucerne et d'autres se sont montrés absolument favorables aux dispositions renfermées dans notre projet. Je ne veux en donner pour preuve à M. Scherrer-Füllemann que l'opinion d'un spécialiste dont il ne récusera pas la compétence, M. Hess, vétérinaire et professeur à l'université de Berne:

« Im Kanton Bern insbesondere erfreut sich nach unserer Erfahrung und langjährigen Beobachtungen das System der konventionellen Währschaft, wie solche durch Gesetz vom 30. Oktober 1881 eingeführt wurde, unter der interessierten Bevölkerung einer so hohen Gunst, dass zweifellos kein anderes Vertragssystem dagegen aufkommen könnte. Seit dem Inkrafttreten des konventionellen Währschaftsystems wird selten mehr Währschaft geleistet oder verlangt. Daher sind auch die kostspieligen Währschaftsprozesse und die damit in Verbindung stehenden Plackereien und Anfeindungen von seiten der unterliegenden Partei seltene Vorkommnisse. »

Voilà l'opinion d'un homme, habitant d'un canton dans lequel ce système est appliqué depuis 13 ans. Je crois que nous pouvons être tranquilles et rassurés sur l'accueil qui est réservé par l'opinion publique suisse à notre projet. Je puis vous dire, d'ailleurs, que l'avis exprimé ci-dessus est aussi celui des populations intéressées du canton de Vaud.

A b s t i m m u n g. — V o t a t i o n.

Der Redaktionsvorschlag Häberlin-Gobat wird unbeanstandet angenommen und der Antrag Scherrer mit grosser Mehrheit gegen 8 Stimmen verworfen, womit der Artikel bereinigt ist.

(La proposition Häberlin-Gobat n'est pas combattue; par contre la proposition Scherrer est rejetée par une grande majorité contre 8 voix; l'art. 2 est ainsi liquidé.)

Präsident: Ich nehme an, dass das Postulat des Herrn. Sonderegger am Schluss der Gesetzesberatung in Behandlung gezogen werde.

Art. 3.

Zimmermann, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Zu Art. 3 sind eine grosse Zahl von Abänderungsanträgen gestellt. Die Sache wird hier etwas schwieriger und kritischer. Ich begnüge mich daher, nur kurz die einzelnen Punkte, welche hier in Diskussion fallen können, zu berühren. Dagegen bemerke ich zum vorneherein, dass streng genommen eigentlich die Artikel 3, 4 und 5 mehr oder weniger zusammen behandelt werden sollten, und ich muss vielleicht hin und wieder auf den einen oder andern Artikel Bezug nehmen.

Die Kommission schlägt Ihnen eine gesetzliche Gewährszeit von 9 Tagen vor. Das Obligationenrecht gewährt dem Käufer eine Frist von einem

Jahre, um mittlerweile allfällig zu Tage getretene Mängel dem Verkäufer anzeigen zu können. Diese Frist schien nun vielen allzu lang. Das Interesse des Verkäufers geht auch dahin, sobald als möglich zu wissen, ob sein Handel definitiv abgeschlossen ist oder ob er allfällig noch wegen Mängeln die sich zeigen können, belangt werden kann. Diese vielen als zu kurz erscheinende Frist von 9 Tagen lässt sich begreifen, wenn wir die nachfolgende Bestimmung in Art. 4 und 5 ins Auge fassen, d. h., wenn wir innert der Zeit von 9 Tagen eine Untersuchung vorschreiben und an diese vorgenommene Untersuchung die Präsuntion knüpfen. Wenn wir die Präsuntion stehen lassen wollen, so dürfen wir unbedingt die gesetzliche Gewährszeit nicht allzu lange ausdehnen, weil — wie gestern gesagt worden — sonst für den Verkäufer die Schwierigkeit entsteht, dass er für Sachmängel haften muss, die erst nach dem Kaufabschluss entstanden sind.

Auf der anderen Seite gebe ich zu, dass, wenn Sie innert dieser Zeit die Untersuchung nicht verlangen, wenn Sie auch allfällig die Präsuntion fallen lassen, dann die Frist für die Untersuchung wirklich ausgedehnt oder dass sie unter Umständen — wie das Herr Bühlmann thun will — ganz fallen gelassen werden könnte, in welchem Falle dann die gesetzlich normierte Zeit; (Art. 258 O.-R. in Verbindung mit Art. 246) Platz greifen würde. Sie müssen sich darüber schlüssig machen. Wenn Sie mit der Präsuntion einverstanden sind, ist es unbedingt geboten, die Frist kurz zu bemessen, denn nur dann hat sie auch eine innerliche Begründung, wenn man erfahrungsgemäss sagen kann, dass der Mangel, der sich in so kurzer Zeit gezeigt hat, schon früher existiert haben dürfte. Nur darin findet die Kommission eine Begründung; denn sonst wäre sie eine reine gesetzgeberische Willkürlichkeit. Also je nach dem Standpunkt, den Sie hier einnehmen, werden Sie für die 9 Tage stimmen können oder Sie werden die Frist zu wenig ausgedehnt finden.

Ich will hier nicht länger sein und will auch nicht zum vorneherein den verschiedenen Antragstellern das Wort vorwegnehmen. Ich behalte mir nur vor, allfällig zu antworten.

Eine Bemerkung indessen muss ich hier machen. Ich glaube, dass der Artikel 3, wie mir nachträglich scheint, im Eingang wenigstens nicht ganz klar gefasst ist. Wir reden da wieder von einer Art Vertrag, während wir in Art. 2 nur von einem einseitigen Versprechen reden. Redaktionell besser ist in dieser Beziehung die Fassung des Herrn Bühlmann, und ich muss gestehen, dass ich mich nachträglich auch dem Zusatzantrag des Herrn Fehr anschliessen könnte. Wir haben uns seinerzeit in der Kommission über die Trächtigkeitzeit doch geirrt; wenigstens ich persönlich war im Glauben, es handle sich hier auch um eine bestimmt vereinbarte Art Gewährszeit. Nun ist das aber keine Gewährszeit, sondern diese Gewähr ist einfach ein Bestandteil der gegebenen Zusicherung; man müsste also in diesem Falle erst von dem Momente an, wo das zugesicherte Werfen nicht eintritt — was eben nach allgemeiner Erfahrung kein bestimmter Zeitpunkt ist — innert 9 Tagen die Thatsache feststellen und mitteilen. Noch schwieriger wird die ganze Frage, wie mir von Herrn Rebmann mitgeteilt wurde, wenn es sich um die Garantie der Zucht-fähigkeit etc. handelt. Auch in diesen Fällen kommen

wir mit den 9 Tagen nicht aus, und ich glaube daher, dass es richtiger wäre, die Fassung des Herrn Fehr anzunehmen, dass sich diese Einschränkung der Frist nicht beziehe auf Fälle der Zusicherung bestimmter Eigenschaften, wie Trächtigkeit etc.

Weitere Bemerkungen habe ich vorderhand nicht zu machen.

Häberlin: Sie werden dem gedruckten Entwurf, den ich eingegeben habe, entnommen haben, dass ich in Art. 2 einige selbständige Anträge stelle. Was die Frist für Lebware, d. h. für den Verkehr bestimmtes Vieh anbetrifft, so will ich hier nicht vorgreifen. Ich stimme da mit denjenigen, welche finden, die Frist von 9 Tagen sei unter Umständen zu kurz; man sollte entweder nur die Anordnung der Expertise während dieser Frist fordern und eine angemessene kurze Frist zum Vollzuge geben, oder dann eine etwas längere Frist, welche es ermöglicht, auch die Expertise wirklich vorzunehmen, und da würde ich mit den Anträgen auf 12 Tage übereinstimmen.

Der Hauptpunkt in meinem Antrage, Alinea 1, besteht darin, dass ich verschiedene Fristen für Schlachtvieh und für Lebware aufstellen möchte. Ich habe gestern schon darauf hingedeutet, woher dieser Antrag kommt. Ich glaube, er ist ebenso sehr im Interesse der Metzger, wie der Verkäufer, indem in diesem speziellen Falle eben beide ein Interesse haben müssen, dass die Frage, ob ein Stück Vieh sich zum Schlachten eigne resp. geniessbar sei, wenn es geschlachtet ist, möglichst rasch erledigt werde und möglichst wenig Formalitäten erfordere, indem man höchstens einen Inspektor oder Bankschauer beiziehe, oder auch einen Tierarzt, wenn ersterer nicht zur Stelle ist. Dafür genügt meines Erachtens die Frist von 5 Tagen vollständig. Es ist dann Sache des Metzgers, so rasch als möglich das betreffende Stück Vieh an die Hand zu nehmen und eine Untersuchung vornehmen zu lassen. Ich glaube also, es ist mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Zweckbestimmung gerechtfertigt, beim Schlachtvieh eine andere Frist anzusetzen, als für die Lebware. Die Frist von 5 Tagen ist auch nirgends angefochten worden, wenn man überhaupt einen Unterschied machen will. Ich gebe zu, es kann auch sonst gehen; allein ich fühle mich verpflichtet, diesen Unterschied aufrecht zu erhalten.

In meinem zweiten Alinea zu Art. 2 habe ich, entgegen andern Anträgen und entgegen der frühern Haltung der Kommissionsmehrheit, beantragt, ausdrücklich zu sagen, dass diese Frist — seien es nun zweierlei Fristen (5 und 9 Tage) oder sei es bloss eine Frist von 9 Tagen — sich nicht beziehen auf bestimmte zugesicherte Eigenschaften, wie Trächtigkeit u. s. w.

Ich habe allerdings beigefügt, es würde noch vieles dafür sprechen, zu sagen, diese gleiche Einschränkung der Gewährspflicht treffe nicht zu für Fälle der Arglist. Ich gebe aber zu, dass das entbehrlicher ist, weil schon eine ähnliche Bestimmung im übrigen Inhalte des Obligationenrechts sich findet. Ich kann mich also darauf beschränken, mit Herrn Fehr zu sagen: «Diese Einschränkung der Gewährspflicht bezieht sich nicht auf Fälle der Zusicherung bestimmter Eigenschaften, wie Trächtigkeit etc.»

Bühlmann: Ich glaube, diejenigen Herren, die eine bestimmte Gewährszeit vorschlagen, wie sie in Art. 3 niedergelegt ist, lassen sich durch die Erinnerung an das Konkordat verleiten, in welchem für gewisse Krankheiten bestimmte Fristen aufgestellt waren, innerhalb deren der Mangel konstatiert werden musste, in welchem Falle dann angenommen wurde, der Mangel sei schon im Zeitpunkt der Uebergabe vorhanden gewesen. Wenn also im vorliegenden Gesetz eine solche Frist aufgestellt werden will, so hat dies seinen Grund durchaus in nichts anderem, als dass man sich an diese Frist des Konkordates erinnert, und auf welche Schwierigkeiten man mit einer solchen Frist stösst, wenn man nicht sog. Hauptmängel aufstellt, sondern die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts zu Grunde legt, beweisen die Anträge, welche von einer grossen Zahl von Mitgliedern gestellt worden sind. Die Herren Fehr, Kurz, Suter und Häberlin haben sich alle mit mir überzeugt, dass es rein unmöglich ist, eine solche gesetzliche Frist aufzustellen, wenn die Gewährleistung auf den Bestimmungen des Obligationenrechts basiert. Ich glaube, einige Beispiele werden genügen, um den Nachweis zu leisten, dass es rein unmöglich ist, eine solche gesetzliche Gewährszeit festzusetzen. Man darf nicht vergessen — es ist das ein Irrtum, in dem man sich immer bewegt —, dass in Zukunft die Gewährleistung die Ausnahme bilden und die Regel die sein wird, dass keine Gewähr geleistet wird. Ich stütze mich bei dieser Behauptung auf die Erfahrungen, die wir seit bald 15 Jahren im Kanton Bern gemacht haben. Die Fälle, in welchen ein schriftliches Garantie-Versprechen ausgestellt wird, bilden die verschwindende Ausnahme; ich behaupte, dass nicht in 2% aller Fälle eine schriftliche Garantie ausgesprochen wird.

Nehmen Sie eine solche gesetzliche Gewährszeit allgemein auf, so giebt es eine Reihe von Fällen, in denen das Gewährversprechen rein illusorisch ist. Es ist dies schon bei der Trächtigkeitsfrage der Fall. Sie sehen, dass eine Reihe von Herren die Ueberzeugung haben, dass für die Trächtigkeit die 9 Tage unmöglich Anwendung finden können. Das Gewährversprechen macht sich so, dass ich garantiere, die Kuh sei seit dem und dem Zeitpunkt trächtig. Ich sichere also eine bestimmte Eigenschaft zu, die dahingeht, die Kuh werde in dem und dem Zeitpunkt werfen, und der Natur der Sache nach ist es rein unmöglich, innert neun Tagen festzustellen, dass das Tier einige Wochen später werfen werde, als garantiert ist; wollten Sie also, wenn nur allgemein Trächtigkeit garantiert ist, die gesetzliche Frist von 9 Tagen festhalten, so würde die Gewähr rein illusorisch. Es giebt aber noch eine Reihe anderer Fälle. Wenn ein Zuchtstier verkauft und dessen Zuchtfähigkeit garantiert wird, wie will man da innert 9 Tagen feststellen, ob die betreffende Eigenschaft vorhanden sei oder nicht! So giebt es noch eine Menge zugesicherte Eigenschaften, bei denen diese gesetzliche Frist von 9 Tagen durchaus illusorisch ist.

Man wird einwenden: In diesem Falle haben wir ja den Antrag des Herrn Fehr, der die gesetzliche Gewährszeit nur auf die Mängel beziehen will, nicht aber auf die zugesicherten Eigenschaften. Allein wo liegt der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen der Mängel und der zugesicherten

Eigenschaften? Angenommen, ich verkaufe einen Zuchtstier und leiste Gewähr. Nach dem Obligationenrecht und der Natur der Sache muss nun angenommen werden, dass darin auch die Garantie für Zuchtfähigkeit liege; denn wenn ich einen Zuchtstier kaufe, so geschieht es natürlich zu dem Zwecke, ihn zum Züchten zu verwenden. Wenn Sie also bloss allgemein für den Zuchtstier garantieren, so ist damit nicht eine bestimmte Eigenschaft garantiert, sondern es handelt sich da eventuell um die Konstatierung eines Mangels. Sie sehen, es giebt eine ganze Anzahl von Schwierigkeiten, wenn Sie eine solche gesetzliche Frist festsetzen.

Auf der andern Seite möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Frist von 9 Tagen, in Verbindung mit der Präsumtion, eine sehr gefährliche Institution ist. Ich habe schon gestern darauf aufmerksam gemacht, dass es eine grosse Zahl von Fällen giebt, wo innert den 9 Tagen mit dem Tier Veränderungen vor sich gehen können, die dann auf den Zeitpunkt vor dem Vertragsabschluss zurückbezogen werden. Angenommen, das Tier bekomme eine akute Krankheit, eine Lungenentzündung etc., wie wollen Sie da feststellen, ob der Anfang der Krankheit auf die Zeit vor dem Uebergang der Gefahr zurückzubeziehen oder ob dieselbe seither entstanden sei? Warum wollen Sie in solchen Fällen eine bestimmte gesetzliche Frist aufstellen, innert welcher angenommen wird, dass der Fehler schon vorher bestanden habe? Dazu kommt das materielle Unrecht, dass die 9 Tage in vielen Fällen zu kurz sind. Nehmen Sie an, ein Tier leide an Lungen- oder Lebertuberkulose. Da wird es beinahe unmöglich sein, das innert 9 Tagen zu konstatieren, weil es sich um eine innere Krankheit handelt, welche einen sehr langsamen Verlauf nimmt. Ich sage nun: wenn schriftlich Garantie versprochen wird, so soll diesem schriftlichen Versprechen auch eine Bedeutung zukommen; es soll darin eine gewisse Gewähr liegen, dass man ein Tier kauft, das an keinem Mangel leidet. Wird nun aber eine solche langsam verlaufende Krankheit vielleicht erst nach mehreren Wochen entdeckt und der Käufer will das schriftliche Gewährversprechen geltend machen, so kommt die gesetzliche Frist von 9 Tagen, und mit der Gewähr ist es nichts. Ich sage: wenn wir ein bestimmtes, formelles Versprechen verlangen, so soll dasselbe auch etwas wert sein und nicht mit einer solchen kurzen Frist illusorisch gemacht werden können.

Es ist also angezeigt, diese gesetzliche Frist von 9 Tagen wegzulassen; sie führt oft nur zu Schwierigkeiten und allen möglichen Differenzen und Kontroversen, und sie hat auch rechtlich keine Begründung. Lassen Sie die Frist weg, so haben Sie das gemeine Recht, das Obligationenrecht, welches vorschreibt, dass ich die Pflicht habe, das Tier zu prüfen, sobald ich es in Empfang nehme; wenn ich einen Mangel entdecke, so habe ich davon dem Verkäufer Anzeige zu machen, und wenn ich dies versäume, so gilt der Handel als genehmigt und besteht keine Gewähr mehr. Das scheint mir durchaus zu genügen, und wenn wir verlangen, dass der Käufer, wenn er Gewährleistung verlangt, auch den Beweis erbringen muss, dass der Mangel oder die zugesicherte Eigenschaft schon im Moment des Uebergangs der Gefahr vorhanden, bzw. nicht vorhanden gewesen, so thun wir nichts anderes, als was wir in allen andern

Fällen auch thun, d. h. wir haben das ganz natürliche Verhältnis, wie wir es in allen andern Beziehungen auch haben.

Man wendet freilich ein, es hafte dann der Verkäufer ein ganzes Jahr lang und es bestehe für ein ganzes Jahr eine gewisse Präsumtion. Allein die Sache ist nicht so gefährlich, wie man sie darstellen will und wie sie auf den ersten Blick aussieht. Ich habe schon aufmerksam gemacht, dass der Käufer die Pflicht hat, sobald er einen Mangel entdeckt, Anzeige zu machen; thut er dies nicht, so fällt die Gewährleistung sofort dahin. Aber ferner muss der Beweis dazu kommen, dass der Mangel schon im Zeitpunkt der Uebergabe vorhanden war. Glauben Sie, es sei da eine gewisse Gefahr vorhanden, dass noch nach verhältnismässig langer Zeit, nach 10 Monaten, ein solches Gewährleistungsversprechen mit Erfolg geltend gemacht werden könne? Es wird dann der Beweis eben nicht mehr gelingen, dass der Fehler schon im Zeitpunkt der Uebergabe vorhanden war; die Fälle werden ausserordentlich selten sein, wo nach so langer Zeit einmal wirklich nachgewiesen werden kann, dass ein Fehler schon im Zeitpunkt der Uebergabe vorhanden war. Eine gewisse Gefahr für den Verkäufer ist also nicht vorhanden, und wenn sie vorhanden ist, so geschieht ihm durchaus nichts anderes, als dass er eine Verpflichtung einlösen muss, die er ausgestellt hat.

Ich wiederhole: Man muss in der ganzen Frage die Thatsache festhalten, dass die Fälle, wo schriftlich garantiert wird, die Ausnahme bilden werden, und dass die Regel die sein wird, dass keine schriftliche Garantie gegeben wird. Vergegenwärtigt man sich diese Thatsache, so werden alle diese Schwierigkeiten, die man befürchtet, verschwinden. Ich möchte Ihnen daher den Antrag stellen, den Art. 3 betr. gesetzliche Gewährszeit zu streichen und auch hier die einschlägigen Bestimmungen des O.-R. zu acceptieren, die bis jetzt vollständig genügt haben und bei deren Anwendung nie die geringsten Schwierigkeiten eingetreten sind.

Dr. Schmid (Uri): Ich habe mir erlaubt, zu Artikel 3 den Antrag zu stellen, die Gewährszeit auf 12 Tage auszudehnen und habe den Vorschlag gemacht, dieser Antrag sei eventuell aufzufassen, für den Fall nämlich, dass dem Antrage Bühlmann nicht stattgegeben werden sollte. Ich will meinen Standpunkt mit wenigen Worten rechtfertigen.

Es scheint mir die Frist von 9 Tagen, die im Kommissionalantrage in Uebereinstimmung mit dem Bundesrate fixiert ist, etwas zu kurz. Ich gebe zu, dass die Frist nicht zu lange ausgedehnt werden soll; es ist das zweifellos begründet; der Verkäufer soll wissen, wann er die Gefahr als erledigt zu betrachten hat. Dagegen giebt es auch ein Mass nach unten, und eine allzustarke Beschränkung scheint doch auch nicht empfehlenswert. Ich lege den Hauptwert darauf, dass in Artikel 4 die amtliche Feststellung des gerügten Mangels nicht aufgenommen werde und hätte mir daher gerne erlaubt, wenn es zulässig wäre, das Gesuch zu stellen, dass der Artikel 4 vor dem Artikel 3 behandelt worden wäre. Wenn die Mehrheit des Rates sich dafür entschliesst, sei es nach dem Antrage des Herrn

Kollegen Kurz, sei es nach dem meinigen, vorzugehen, so lege ich einen besondern Wert auf die 12 Tage, welche ich vorgeschlagen habe, nicht. Sollten Sie aber nach dem Vorschlage der Kommission sich nicht damit begnügen, dass innerhalb der anzusetzenden Frist Anzeige an den Verkäufer gemacht oder wenigstens das Begehren um Anordnung einer amtlichen Untersuchung gemacht wird, sollten Sie mit der Kommissionsmehrheit im weitern verlangen, dass der Mangel auch amtlich festgestellt werden müsse, dann ist nach meiner Ansicht die Frist von 9 Tagen entschieden zu kurz. Es scheint mir die Kommission von der irrigen Voraussetzung auszugehen, als ob das so ein leichtes Ding sei, die nötigen Fachmänner sofort zur Hand zu haben, wenn es sich darum handelt, einen Mangel zu konstatieren. Die Herren Tierärzte finden sich allerdings leicht in grössern Verkehrscentren, aber weniger in entlegenen Gegenden, und nun lässt sich denken, dass der Mangel nicht in den ersten Tagen entdeckt wird, sondern vielleicht am fünften, sechsten oder siebenten Tage, und dann soll innert dieser 2 bis 3 Tage, welche dem Käufer noch zustehen, nicht bloss die Anzeige an den Verkäufer erfolgen, sondern auch die amtliche Konstatierung des Mangels statthaben; unter diesen Umständen würden 9 Tage nicht genügen. Ich darf vielleicht, um nicht lange zu werden, einfach darauf verweisen, dass in der Presse von sehr verschiedenen Seiten, sowohl in der Centralschweiz als in der Ostschweiz, hervorgehoben worden ist, dass diese Frist von 9 Tagen zu kurz sei und dass eine Verlängerung um 3 bis 5 Tage sich als notwendig erweise.

Ich gehe mit Herrn Kurz einig, und ich glaube, auch Herr Zimmermann hat sich so geäussert, dass der Ingress zu Artikel 3 geändert werden sollte; ich kann mich auch sehr gut einverstanden erklären mit seinem Antrage bezüglich des Ausbedingens der Haftbarkeit für die Trächtigkeit und stehe in diesem Punkte auf dem Boden des Herrn Fehr, der, wenn ich nicht irre, auch von Herrn Bühlmann eingenommen wurde. Nur bin ich im grossen und ganzen in den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen kein grosser Freund von dem Zusatze «etc.»; das ist eine Quelle von Prozessen, und sofern es möglich sein sollte, neben der Trächtigkeit auch ähnliche Vorbehalte, welche berücksichtigt werden sollen, etwas zu spezialisieren, so leisten Sie dem verkehrtreibenden Publikum und dem Bauernstande einen sehr grossen Dienst, wenn Sie nicht durch Annahme des dehnbaren Ausdrucks «etc.» Prozessen Thür und Thor öffnen.

Ich empfehle Ihnen also, wenn es nicht angehen sollte, den Artikel 4 vor dem Artikel 3 zu behandeln, meinen Antrag, der eine sehr mässige Ausdehnung der Gewährzeit vorsieht.

Präsident: Ich möchte Ihnen beantragen, die Artikel in der Reihenfolge zu behandeln, wie sie gedruckt vorliegen. Dabei ist es ja, wenn bei Artikel 4 ein Beschluss gefasst wird, welcher ein Zurückkommen auf Artikel 3 bedingt, unbenommen, dies zu verlangen. Wenn die erste Lesung vorüber ist, kann Herr Dr. Schmid Zurückkommen beantragen; vorläufig nehme ich an, er halte seinen Antrag, die Gewährfrist von 9 auf 12 Tage auszu dehnen, aufrecht.

Dr. Fehr: Es haben bereits mehrere Vorredner sich zu Gunsten meines Antrages ausgesprochen; ich kann mich daher in der Begründung desselben kurz fassen. Es unterscheidet der Artikel 243 des Obligationenrechts bei einer Kaufsache zugesicherte Eigenschaften und deren Mängel, welche ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorgesehenem Gebrauche aufheben oder erheblich vermindern. Was diese Mängel anbetrifft, so kann man, glaube ich, im Gesetze subsidiär eine Gewährszeit von 9 oder 12 Tagen festsetzen, obschon dagegen auch verschiedene Gesichtspunkte sprechen mögen; dagegen geht es meines Erachtens nicht an, dass auch bei den zugesicherten Eigenschaften eine so kurze Gewährszeit angenommen werde. Denn in vielen Fällen wird es absolut unmöglich sein, sich innert 9 Tagen zu versichern, ob die versprochenen Eigenschaften wirklich zutreffen oder nicht, z. B. bei Trächtigkeit. Es entspricht auch sicherlich nur der Billigkeit, dass der Käufer nicht benachteiligt und um den Rückgriff auf den Verkäufer gebracht werde. Ich glaube, es genügt, wenn wir vorschreiben, es müssen auch die versprochenen Eigenschaften auf dem Wege der Schriftlichkeit zugesichert werden. Darum beantrage ich den Zusatz: «Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf Fälle der Zusicherung bestimmter Eigenschaften, wie Trächtigkeit etc.» Ich fasse diesen Zusatz allgemein und beschränke mich nicht auf die Trächtigkeit, möchte aber anderseits auch nicht zu stark spezialisieren. Ich bin auch kein Freund von diesen «etc.»; aber es kommen eben im Verkehrsleben so viele Fälle vor, dass man nicht alles spezialisieren kann. Es ist also da verstanden die Trächtigkeit, die Zuchtfähigkeit etc.; ich stelle mir auch den Fall vor, dass z. B. der Verkäufer garantiert, dass eine Kuh täglich eine gewisse Anzahl Liter Milch gebe und da kann man nicht nach 9 Tagen schon wissen, ob diese Zusicherung wirklich zutrefte u. s. w. — Ich empfehle Ihnen meinen Antrag.

Suter: Es liegt die Frage vor, ob wir eine Gewährfrist ins Gesetz aufnehmen wollen und wie lange dieselbe zu bemessen sei. Ich bin nun ganz entschieden dafür, dass eine Gewährfrist ins Gesetz aufzunehmen ist; wenn wir keine aufnehmen, so werden Klagen auf Mängel in vielen Fällen zu spät angehoben; es wird dann ein richtiger Entscheid sehr erschwert, und wir können zum voraus sagen, dass alsdann die Rechtssprechung jedenfalls lange nicht auf der Höhe der Kosten sein werde, welche da entstehen. Es kommt dann noch ein anderer Umstand in Betracht; wenn Sie keine Gewährfrist aufnehmen, so weisen Sie den Experten eine zu grosse Aufgabe zu, die sie in vielen Fällen nicht gehörig lösen können. Wenn keine Gewährfrist besteht und der Käufer die Klage hinausziehen kann, weil er vielleicht den Mangel nicht rechtzeitig sieht, oder weil derselbe erst nach dem Kaufe entstanden ist, so wird es den Tierärzten oft ausserordentlich schwer, zu sagen, ob der Mangel schon zur Zeit des Kaufes vorhanden war, oder ob er erst seither entstanden ist. Es wird dann unmöglich sein, irgend welche Präsumtion ins Gesetz aufzunehmen, wonach, wenn jemand für das Nichtvorhandensein eines Mangels garantiert, und dann doch ein solcher Mangel während der Gewährfrist konstatiert wird, ange-

nommen wird, dass derselbe schon zur Zeit des Kaufes vorhanden gewesen sei. Man hat im Verlaufe der letzten 40 Jahre, seit dem das Konkordat in Kraft ist, die Tierärzte vielfach kritisiert; ihre Aufgabe war auch oft sehr schwierig; allein sie wird noch schwieriger werden, wenn keine Gewährfrist besteht.

Es fragt sich, wie lange diese Frist bemessen sein soll, und da meine ich, es werden 9 Tage genügen. Man hat gesagt, es können viele Fehler während 9 Tagen nicht beobachtet werden, diese Zeit sei zu kurz; allein erhebliche Fehler existieren bei einem Tiere ausserordentlich selten, ohne dass sie sich nach aussen auch in erheblichem Masse gerade äussern. Es wird deshalb in den weitaus meisten Fällen möglich sein, in 9 Tagen zu erkennen, ob sich wesentliche Störungen bei einem Tiere zeigen. Sobald die Gewährfrist länger angesetzt wird als 9 Tage, so muss dann wiederum die Präsumtion wegfallen, dass ein innert derselben konstatiertes Mangel schon zur Zeit des Kaufes bestanden habe.

Was nun die Gewährfrist für zugesicherte Eigenschaften betrifft, so sollte sie mit Ausnahme der Trächtigkeit in keinem Falle auf länger als 9 Tage festgesetzt werden; in 9 Tagen sieht man, ob, abgesehen von der Trächtigkeit, zugesicherte Eigenschaften voranden sind oder nicht, man sieht es sogar besser als bei manchen Krankheiten. Wenn aber jemand Zuchtvieh kaufen will, so hat er es ja in der Hand, sich eine längere Frist auszubedingen; das sind dann Fälle, wo Leute handeln, welche die Sache, doch soweit verstehen. Es wird wohl behauptet und man kann den Einwand erheben, es verstehe sich bei der Trächtigkeit von selbst, dass die Gewährfrist so lange dauern müsse, bis ein Tier geworfen hat; Das wäre richtig, wenn die Trächtigkeit nicht vorher konstatiert werden könnte; allein sie kann in den weitaus meisten Fällen schon vorher konstatiert werden. Jedenfalls muss für die Trächtigkeit, für welche in Zukunft in den meisten Fällen Garantie verlangt wird, die Gewährfrist von 9 Tagen wegfallen; es wird dann eine natürliche Gewährfrist eintreten bis auf die Zeit, in welcher die Geburt erfolgen soll. Aber in Bezug auf die zugesicherten Eigenschaften möchte ich die Frist nicht länger ausdehnen als auf 9 Tage; in speziellen Fällen kann sich ja jeder eine längere Zeit ausbedingen; würde man sie in allen Fällen verlängern, so würde der Verkäufer sehr oft erheblich geschädigt werden, weil solche zugesicherte Eigenschaften oft in kürzerer Zeit verloren gehen. Es kann z. B. einer garantieren, dass ein Pferd im Reiten und im Zug gut ist; sobald es aber vom neuen Eigentümer nicht richtig behandelt wird, kann diese Eigenschaft, namentlich bei temperamentvollen Tieren, in kurzer Zeit verloren gehen; es wäre also nicht richtig, da die Gewährfrist auszudehnen.

Ich möchte nun aber denjenigen, welche eine längere Gewährfrist wünschen, doch in einem Punkte entgegenkommen, der aber den Art. 4 betrifft, dass nämlich nur eine erste amtliche Untersuchung während der Gewährszeit verlangt werden soll. Ich will mich hierüber jetzt nicht weiter aussprechen, sondern nur vorbehalten, das bei Beratung des Art. 4 zu thun.

Kurz: Die Versammlung scheint mir etwas ermüdet zu sein, allein es wird einem Antragsteller

doch noch gestattet sein, seinen Antrag kurz zu begründen und da beginne ich damit, dass alle Abänderungsanträge zu dem Artikel nur als eventuelle aufzufassen sind, für den Fall, dass der Artikel überhaupt bestehen bleibt. Würden Sie nach dem Antrage Bühlmann den Artikel 3 einfach streichen, so fallen selbstverständlich alle die Anträge, welche von den Herren Suter, Schmid u. s. w. gestellt werden, ohne weiteres dahin.

Ich hätte nun geglaubt, dass es nicht Aufgabe eines Mitgliedes des Rates sei, dem Antrage Bühlmann entgegen zu treten, sondern dass es Sache des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit wäre, diesen Standpunkt einzunehmen und den Nachweis zu erbringen, dass der Artikel 3 von Bundesrat und Kommission mit Grund gebracht worden ist und nicht ohne weiteres fallen gelassen werden kann; ich nehme an und erwarte auch, dass dies noch geschehen werde und will mich darum begnügen, nur mit wenigen Worten anzugeben, weshalb nach meinem Dafürhalten der Antrag Bühlmann nicht angenommen werden kann.

Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so bleibt vom ganzen Gesetze über den Viehhandel nichts anderes als die Vorschrift, es müsse die Gewährspflicht schriftlich vereinbart werden, während in allen übrigen Beziehungen das allgemeine Recht, das Obligationenrecht, zur Geltung gelangt. Nun sollte man glauben, dass nachdem seit etwa 40 Jahren die Kantone auf dem Wege des Konkordates Bestimmungen über den Viehhandel vereinbart haben und nachdem auch in den meisten Kantonen, die vom Konkordate zurücktraten, Spezialgesetze über den Viehhandel aufgestellt worden sind, es seien die letzteren kein Ueberfluss, sondern es bestehen gute Gründe, weshalb über die Gewährspflicht und verschiedene Beziehungen beim Viehhandel andere Vorschriften aufgestellt werden müssen, als bei sonstigen Verkaufsverhältnissen. So hatte es sich auch bei Aufstellung des Obligationenrechtes gezeigt, dass ein besonderes Gesetz vorbehalten werden müsse, und die Uebergangsbestimmungen enthalten den Passus, dass die kantonalen Gesetze gelten sollen, bis ein besonderes eidgenössisches Gesetz über den Viehhandel erlassen worden sei. Also auch damals hat man angenommen, es seien spezielle Bestimmungen notwendig und es könne das allgemeine Recht, das Obligationenrecht, darin nicht massgebend sein, wenigstens nicht in den hauptsächlichsten Bestandteilen, und zu diesen gehört unbedingt die Feststellung einer besondern Gewährszeit. Die Eigenartigkeit des Viehhandels bringt es mit sich, dass die normale Haftbarkeit auf die Dauer eines Jahres in allen Fällen hier absolut nicht zutreffen kann. Es ist heute schon über die Eigenartigkeit des Viehhandels gesprochen worden, und ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass bei keinem anderen Kaufobjekte der Eigentumswechsel ein so häufiger ist; ich glaube darum behaupten zu dürfen, es sei schon wegen der Frage der Identität in den meisten Fällen eine Unmöglichkeit, die Währschaft geltend zu machen, wenn eine längere Zeit seit dem Kaufabschluss verlossen ist. Man sagt, die Garantie sei in Zukunft die Ausnahme; in der Regel werde keine Gewähr übernommen, sondern nur wenn sie schriftlich ausbedungen worden sei. Das kann ich nicht glauben; ich glaube im Gegenteil, dass von dem Momente an, wo nur noch die schriftliche Gewähr

einen Rechtsschutz gewährt, diese Norm der Gewähr die Regel sein wird. Das ist ja so wichtig beim Viehhandel, dass sich der Käufer für gewisse Eigenschaften, für das Nichtvorhandensein von Krankheiten Garantie geben lässt, dass ich mir gar nicht vorstellen kann, es werde die Norm beim Viehhandel künftig dahin gehen, keine Gewähr mehr zu statuieren. Im Gegenteil halte ich dafür, dass sobald die Schriftlichkeit Vorschrift ist, die Garantiescheine bei solchen Kaufverträgen in der Regel gebraucht werden. Ich glaube, dass die weitgehende Haftbarkeit, wie sie im Antrage Bühlmann befürwortet ist, den tatsächlichen Verhältnissen im Viehhandel nicht entspreche und dass deshalb der Bundesrat mit vollem Rechte eine besondere Garantiefestsetzung aufgenommen habe.

Nun erlaube ich mir, zum Antrage des Bundesrates und der Kommission die Zusatzbestimmung vorzuschlagen, die übrigens von anderer Seite und schon früher beantragt wurde, dass die Frist von 9, beziehungsweise 10 oder 14 Tagen bei der Trächtigkeit nicht gelten solle, und da erlaube ich mir, vorher mit einigen Worten auf den Unterschied zwischen meinem Antrage und demjenigen von Herrn Fehr hinzuweisen. Ich bin dafür, dass wenn einmal gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden, dieselben wo möglich für alle Fälle gelten sollen und teile die Ansicht nicht, dass man hier vielfache Ausnahmen gestatten solle, wie Herr Fehr es will. Ich mache gegenüber diesen Bestrebungen, Ausnahmen zu gestatten, vorab geltend, dass wenn Ausnahmen notwendig sind, sie ja durch die Kontrahenten stipuliert werden können. Das Gesetz schreibt nur vor, dass die Gewährungsfrist 9 Tage nicht überschreite, wenn sie nicht anderweitig vereinbart werde; wenn also Fälle vorkommen, wie sie von Herrn Bühlmann citiert worden sind und wie Herr Fehr sie anführt, so kann sich der Käufer vor Nachteil in vollständig genügender Weise schützen, indem er sich eine längere Garantie geben lässt, und wie Herr Suter richtig betont hat, ist in solchen Fällen der Käufer in der Regel ein Mann, von dem man ganz wohl voraussetzen darf, dass er seine Rechte zu schützen versteht.

Was nun die Ausnahme der Trächtigkeit betrifft, so hat sie ihren Grund darin, dass die Voraussetzungen, die ich erwähnt habe, hier nicht zutreffen. Die Garantie für Trächtigkeit ist einer der Hauptfälle bei der Garantie und wer in dieser Richtung schon Prozesse geführt hat, weiss, dass es sich bei der Mehrzahl derselben um den Fall der Trächtigkeit handelt. Hier ist es nicht der Grossbauer, welcher sich etwa einen Zug Ochsen anschafft oder sich bei einem Pferde ganz besondere Eigenschaften garantieren lässt, sondern hier ist es der gewöhnliche Mann, der von der Frist von 9 Tagen betroffen wird, wenn er nicht die Vorsichtsmassregel ergreift und sich ausdrücklich eine vom Gesetz abweichende Frist geben lässt. Damit das nicht geschehe, damit nicht in diesem Hauptfalle, wo natürlich innert 9 Tagen eine Konstatierung unmöglich ist, jedes Bäuerlein um die Garantie und sein Regressrecht gebracht wird, wenn es nicht besondere Vorsicht zur Anwendung bringt, erlaube ich mir, meinen Antrag aufrecht zu erhalten auch gegenüber demjenigen des Herrn Fehr, welchen ich für zu weitgehend halte. Jedenfalls würde ich, wenn die Fassung des Herrn Fehr Ihnen besser konvenieren

sollte, vorschlagen, die Worte « wie Trächtigkeit etc. » zu streichen; denn nichts ist weniger angezeigt, als in einem Gesetze mit Exempeln aufzutreten oder mit « etc. », wie es bereits betont worden ist.

Nun hat man gestern aus der Diskussion vernommen, dass die Ausnahmebestimmung, wie ich sie Ihnen vorschlage, nicht notwendig sei, weil sie sich von selbst verstehe und in der Natur der Sache begründet sei. Allein sofern man auch dieser Auffassung huldigt, so scheint es bei der Wichtigkeit der Frage doch viel besser, im Gesetze hierüber keinen Zweifel zu lassen, sondern expressis verbis zu erklären, dass hier ein solcher Fall vorhanden sei; wenn Sie nichts sagen, so gilt das Gesetz für alle Fälle, also auch für den Fall der Trächtigkeit, und der Richter wäre vollständig befugt, zu sagen, dass der Gesetzgeber, wenn er diesen in keiner Weise vergessenen Ausnahmefall wirklich zu einem solchen hätte stempeln wollen, es in keinem Falle unterlassen hätte.

Ich habe auch noch zum Ingress einen kleinen redaktionellen Abänderungsantrag gestellt, der dahin geht, es solle der Anfang des Artikels lauten: « Ist die Gewährungszeit nicht schriftlich festgesetzt worden, so . . . » Wie aus dem Votum des Herrn Dr. Schmid hervorzugehen scheint, hat der Berichterstatter der Kommissionmehrheit sich damit einverstanden erklärt; wenn dies der Fall ist, kann ich mich einer weiteren Begründung enthalten. Ich bin nur der Meinung, dass in den Artikeln 2 und 3 eine Unebenheit in der Ausdrucksweise vorkommt; in Artikel 2 wird von einem einseitigen Versprechen des Verkäufers und in Artikel 3 von einer Konvention der Parteien gesprochen; das stimmt nicht vollständig; der Artikel 3 wird deshalb entsprechend abgeändert werden müssen.

Präsident: Herr Vizepräsident Bachmann stellt folgenden neuen Antrag in Bezug auf Artikel 3:

« Enthält das schriftliche Gewährungsversprechen keine sachbezüglichen Bestimmungen, so beginnt die Gewährungszeit mit dem Tage nach der Uebergabe oder nach dem Zeitpunkte, da der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist, und beträgt die Dauer derselben 9 Tage. »

Es ist dies eine neue Redaktion des Kommissionsantrages, die, wie mir scheint, materiell nichts Neues enthält.

Dr. Bachmann: Der Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, bezweckt wirklich, wie bereits vom Herrn Präsidenten mitgeteilt worden ist, lediglich eine kleine redaktionelle Aenderung des Artikels 3 laut Entwurf der Kommission und soll dazu dienen, zwei verschiedene Dinge, die hier in Frage kommen können, etwas deutlicher auseinanderzuhalten. Es können nämlich bei Berechnung der Gewährungszeit zwei Punkte in Frage kommen, einmal der Beginn der Frist und sodann deren Dauer. Der Artikel 3 im Entwurfe der Kommission sieht nun seinem Wortlaute nach lediglich den Fall vor, dass das Währungsversprechen gar keine Bestimmung über die Dauer der Gewährungszeit enthält und bestimmt für diesen Fall, dass die Frist 9 Tage betrage und dass diese vom Tage der Uebergabe an zu

rechnen seien, respective von dem Tage an, an welchem der Käufer mit Empfangnahme der Ware in Verzug steht. Nun kann aber auch der Fall eintreten, dass im Gewährschaftsversprechen die Dauer der Gewährszeit ganz genau bestimmt worden und lediglich in Bezug auf den Beginn der Frist nichts gesagt ist. Für diesen Fall gilt offenbar dieselbe Bestimmung, wie sie im Entwurfe der Kommission für den Beginn der neuntägigen Frist gegeben ist, und das möchte ich lediglich etwas deutlicher sagen, um Streitigkeiten vorzubeugen.

Ich beantrage Ihnen also die Redaktion, welche bereits vom Herrn Präsidenten verlesen worden ist. Es genügt mir aber vollständig, wenn dieser Antrag der Kommission zur Begutachtung überwiesen wird, damit dieselbe dann bei endgültiger Festsetzung der Redaktion des ganzen Gesetzes die Sache prüft.

M. le conseiller fédéral Ruffy : Je ne veux pas tarder davantage de déférer au désir de M. Kurz qui demande l'opinion du conseil fédéral sur la proposition de M. Bühlmann.

Je ne puis que combattre la proposition de M. Bühlmann, ceci pour des motifs de divers ordres. D'abord, son adoption entraînerait des conséquences regrettables, en ce sens qu'elle créerait une insécurité considérable pour ceux qui se livrent au commerce du bétail. En effet, elle nous amènerait à admettre des réclamations de la part de l'acquéreur contre le vendeur pendant le terme d'une année. Or, les spécialistes consultés et ceux qui ont exprimé leur avis dans la presse, n'ont pas manqué d'indiquer qu'une des conditions essentielles pour qu'une loi sur le commerce du bétail produise de bons résultats était d'accorder un délai relativement court à l'acheteur pour lui permettre d'ouvrir son action. L'un des plus gros reproches que l'on a fait, non sans raison, au concordat, et l'un des motifs avancés par ceux qui l'ont rompu, c'est justement le fait d'avoir accordé des délais trop considérables. L'expérience faite avec le concordat et celles faites dans les pays voisins ont démontré la nécessité qu'il y avait dans le commerce du bétail, d'être, dans le plus bref délai possible, au net sur la validité et le caractère définitif des marchés conclus. Il faut, en d'autres termes, que le vendeur, lorsqu'il a conclu son marché, sache qu'il est définitivement en possession de la somme qui correspond à la valeur du bétail qu'il a livré, et qu'il n'ait pas ainsi besoin d'attendre pendant des mois pour savoir s'il peut garder la somme reçue ou s'il doit la rembourser et reprendre l'animal. Ainsi disent les spécialistes.

Le terme de 9 jours est pris de la loi française, en vigueur depuis 1838 ; on a modifié dès lors certaines parties de cette loi, mais la limite de 9 jours comme durée de la garantie, a été maintenue.

Les hommes de l'art que nous avons appelés en consultation à Berne et hors de Berne, ensuite des observations de la presse ou d'autres sont tous tombés d'accord pour constater que ce terme de 9 jours était suffisant pour permettre à l'acheteur d'adresser ses réclamations au vendeur.

M. Gross, vétérinaire en chef du bureau sanitaire du canton de Vaud, homme d'une grande expérience, écrit ceci :

« Je suis d'accord pour la durée de 9 jours. Ce laps de temps est suffisant pour qu'un acheteur puisse reconnaître la plupart des vices ou défauts d'un animal. »

M. Berdez, directeur de l'école vétérinaire :

« L'art. 2 du projet est un immense progrès. Les 20 jours du concordat étaient d'une durée beaucoup trop longue pour une garantie. Les 9 jours sont plus que suffisants... »

M. Potterat, vétérinaire en chef de l'armée fédérale :

« L'art. 2 est relatif au délai de garantie. On doit le calculer de manière à sauvegarder l'intérêt du vendeur et de l'acheteur. Ce dernier doit avoir le temps nécessaire pour reconnaître un défaut ou une maladie, mais sans aller trop loin, afin d'éviter que le vice rédhibitoire ne prenne naissance depuis la vente ou l'échange, car dans ce cas, les droits du vendeur ne seraient pas suffisamment protégés.

Le juste milieu me paraît bien être 9 jours, qui est le délai inscrit dans la loi française du 9 août 1884 sur les vices rédhibitoires et qui était déjà celui de l'ancienne loi du 20 mai 1838. Pour ce qui me concerne, je n'ai pas entendu critiquer ce terme de 9 jours ; or, comme il y a 56 ans que la France l'a admis, cela prouve incontestablement qu'il répond bien au point de vue pratique au délai de garantie qu'un vendeur doit à son acheteur dans le commerce des animaux.

Le terme de 9 jours est du reste largement suffisant pour permettre à l'acheteur de découvrir les défauts, vices et maladies dont un animal peut être affecté... »

Enfin, messieurs, l'homme de science déjà cité par celui qui vous parle, M. le professeur vétérinaire Hess s'exprime ainsi :

« Vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus sind für die Erkennung eines Gewährmangels 9 Tage mehr als genügend. Ja es genügen nach unserer Ansicht für die Feststellung verborgener Mängel 4 Tage. Wir dürfen nicht vergessen, dass in Frankreich 9 Tage auch wegen der grossen Distanzen gewählt wurden, weil auch der Verkäufer zur Expertise geladen werden muss. Bei unsern kleinen Entfernungen sind daher 9 Tage Gewährzeit eine reichlich bemessene Frist.

Gestützt auf die in Frankreich seit 1838 mit der neuntägigen Währschaftszeit gemachten guten Erfahrungen haben auch die bernischen und schweizerischen Tierärzte nach reiflicher Ueberlegung aller in Betracht kommenden Umstände die gleiche Frist vorgeschlagen. »

Voilà les avis des spécialistes compétents. Ajoutez-y l'expérience d'une longue pratique dans les pays voisins, et vous n'hésitez plus à adopter ce terme de 9 jours, comme étant celui qui offre le plus de sécurité.

Ce que je verrais de plus dangereux encore dans la proposition Bühlmann, en dehors de l'incertitude, serait ceci : Si vous ne fixez pas vous-même dans la loi un terme et un terme pas trop long, les parties seront entraînées par les souvenirs du concordat à admettre, dans leurs contrats écrits des termes beaucoup trop lointains.

Cette absence de dispositions limitatives, selon moi, aura des conséquences absolument déplorables. Le terme que nous vous proposons répond à toutes les exigences, est de nature à satisfaire les intérêts des diverses parties, car il est suffisant pour l'acheteur désireux d'examiner soigneusement la marchandise qu'il vient d'acquérir.

Voilà les motifs pour lesquels je suis obligé de vous prier de ne pas adopter la proposition de M. Bühlmann.

Quant à celle de M. Kurz, concernant la gestation, je ne vois pas d'inconvénient à l'accepter. Elle figurait primitivement dans le projet du conseil fédéral; si elle en a été retranchée par la commission, c'est qu'au dire de certains spécialistes, elle était superflue. Mais elle serait loin de nuire à la loi que nous vous présentons. En tout cas, si elle n'est pas d'une grande utilité, elle est infiniment préférable à celle de M. Fehr, qui, par l'extension qu'elle donne à la loi pourrait provoquer des contestations.

Gisi: Es ist schon vielfach die Behauptung aufgestellt worden, dass das Volk sein Interesse besser zu wahren wisse, als seine Räte. Bis anhin habe ich hinter dieser Behauptung immer ein grosses Fragezeichen gemacht; die heutige und die gestrige Debatte aber lassen dieses Fragezeichen zu einem kleinen Punkte zusammenschrumpfen.

Es haben die Kantone Bern, Waadt, Freiburg und Solothurn aus der Initiative des Volkes heraus ihr Viehwährschafts- und Viehhandelsgesetz auf eine möglichst einfache Stufe gestellt; diese Gesetze bestehen in unserem Artikel 2, und kein Mensch in diesen vier Kantonen wird eine Aenderung dieser Gesetzgebung verlangen. Die Kommission und der Bundesrat sind in diesem Entwurfe weiter gegangen, weil es sich darum handelt, ein eidgenössisches Gesetz zu schaffen, welches die Ansichten der gesamten Schweiz in sich vereinigt; es heisst also für die Kantone, welche mit ihrem Zustande vollständig zufrieden sind, ein Opfer zu bringen, ihre Ansichten zu modifizieren zu Gunsten derjenigen Kantone, welche noch auf dem Standpunkt der alten Währschaft stehen. In diesen Kantonen, Bern, Solothurn u. s. w., bildet die Garantie nicht die Regel, wie Herr Kurz glaubt, sondern sie ist zur Ausnahme geworden, und man darf ganz füglich behaupten, dass in 95 % aller Fälle keine Garantie mehr gegeben wird; wir haben es also noch mit 5 % der Fälle zu thun und ich glaube, dass, wenn in den andern Kantonen die freie Vertragsgarantie eingeführt ist, das Verhältnis sich auch dort so gestalten wird wie bei uns. So ist also die Garantie die Ausnahme.

Wenn wir aber der Garantie eine wirkliche Handhabe verschaffen wollen, so müssen wir präsumieren, d. h. die Wahrscheinlichkeit aufnehmen, dass der Fehler schon bestanden habe, als der Kauf abgeschlossen wurde; sonst, wenn wir diese Präsumtion streichen, ist es Sache des Käufers zu beweisen, dass der Fehler damals schon bestand und dann wird es diesem in den weitaus meisten Fällen einfach unmöglich, den Verkäufer zu belangen. Gestützt auf diese logische Konsequenz aus der Garantie kommt die Kommission zu Artikel 3.

Wenn Sie die Präsumtion ins Gesetz aufnehmen, so müssen Sie notgedrungen auch eine Frist aufnehmen, und hierin sind die Tierärzte und die praktischen Landwirte alle einig, dass die Frist eines Jahres im Obligationenrecht viel zu lange ist, dass es bei der Veränderlichkeit eines lebenden Tieres unmöglich ist, ein Jahr lang die Garantie für alle möglichen Fehler zu übernehmen. Es handelt sich nun darum, wie lange diese Frist bemessen werden solle, und da hat Ihre Kommission gefunden, 9 Tage seien ungefähr das Richtige. Sie müssen nicht hinter jedem Verkäufer einen Spitzbuben suchen; es sind manchmal auch gerade die Käufer, welche die Sache von sich aus verändern, um dem Verkäufer einen Prozess an den Hals hängen zu können. Der Austritt der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn aus dem Konkordate beruht hauptsächlich auch darauf, dass Fälle vorkamen, wo die Käufer Betrüger waren und die Verkäufer haften mussten. Aus diesem Grunde dürfen wir die Garantiedauer nicht zu lange bemessen. Man sagt nun freilich, es können auch akute Krankheiten eintreten; es können beim Viehtausch und Viehhandel durch Verbringung in einen andern Stall Krankheiten der Atmungs- und Verdauungsorgane eintreten, welche gerade durch die veränderte Luft und Ernährung bedingt sind. Ich glaube, es ist das richtig, und es könnte vielleicht der Antrag des Herrn Dr. Weibel zu Artikel 5 diese von der Kommission vielleicht allzu scharf ausgesprochene Präsumtion etwas abschwächen, so dass der Artikel 3, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, vollständig genügt.

Es wird ferner von verschiedenen Herren vorgeschlagen, es sollte für die Trächtigkeit eine Ausnahme gemacht und dieselbe im Gesetze selbst niedergelegt werden; ich habe absolut nichts dagegen einzuwenden, halte es aber für überflüssig. Denn in meinen Augen ist eine Garantie der Trächtigkeit ohne Zeitangabe ein Unding und hat keinen Wert. Wie soll beim gegenwärtigen Prozessverfahren ein Richter urteilen? Das betreffende Tier muss wenigstens neun Monate und drei Wochen im Stalle des Käufers stehen, bis festgestellt werden kann, ob es trächtig ist oder nicht. Was hat das dann noch für einen Wert? Der Verkäufer kann nicht belangt werden; es ist unmöglich, ihn für das Futtergeld von neun Monaten und drei Wochen zu belangen. Deshalb sage ich, man kann das aufnehmen; allein es ist nicht nötig. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission. Ich muss zwar hier gestehen, dass, wenn der Artikel 5 gestrichen werden sollte, wie es von verschiedenen Herren beantragt wird, der Artikel 3 dann etwas modifiziert werden könnte; sonst aber muss die Kommission an dem Artikel 3, wie er hier steht, festhalten; denn der Antrag Bühlmann ist nach meinem Dafürhalten nicht acceptabel. Herr Bühlmann sagt: wenn eine Frist garantiert wird, so präsumieren wir, dass der Fehler bereits schon bei der Uebergabe bestanden habe, und wenn keine Frist aufgestellt wird, so präsumieren wir nicht und geben dem Käufer nach dem gemeinen Rechte ein Jahr Zeit, um eine Klage einzureichen. Das ist eine absolute Unmöglichkeit, und ich möchte Ihnen daher beantragen, wenn Sie den Artikel 5 in der Fassung beibehalten oder wenn Sie ihn nach dem Antrag Weibel abschwächen, an der Frist von 9 Tagen festzuhalten. Wenn es vielleicht in einzelnen

Bezirken des Kantons Graubünden und der Urschweiz lange dauert, bis man die Experten bei einander hat und es nicht möglich ist, in dieser kurzen Frist die Expertise erfolgen zu lassen, so sollte man denn doch wenigstens dafür sorgen, dass sie in dieser Frist angeordnet wird. Das ist eine Konzession, die vielleicht von der Kommission gemacht und vielleicht auch von Herrn Dr. Schmid acceptiert werden könnte.

Im ganzen empfehle ich Ihnen, den Artikel anzunehmen, wie er von der Kommission aufgestellt worden ist.

Schmid (Luzern): Die verschiedenen Anträge, welche zu Artikel 3 gestellt worden sind, beziehen sich in materieller Hinsicht wesentlich auf drei Hauptfragen: Wollen wir eine gesetzliche Gewährszeit festsetzen oder nicht? Wenn ja, wie lange soll die Frist dauern? Soll eine Gewährfrist sich nur auf die Mängel der Kaufsache erstrecken oder auch auf zugesicherte Eigenschaften, eventuell auf welche derselben?

Was die erste Frage betrifft, so bin ich mit Herrn Bühlmann der Ansicht, dass dieselbe nicht von grosser Bedeutung ist; dagegen kann ich doch seinem Antrage nicht zustimmen. Ich gebe zu, dass in den weitaus meisten Fällen die Gewährfrist im Verträge selbst von den Parteien festgesetzt wird; für diese Fälle findet dann das Gesetz keine Anwendung. Ausnahmsweise kann es aber doch auch vorkommen, dass die Parteien eine Gewährfrist ausbedingen, ohne dass sie dieselbe festsetzen, und für diese Fälle wäre es durchaus unthunlich, wenn die Frist sich auf ein Jahr erstrecken würde. Aus diesem Grunde wesentlich stimme ich also zum Antrage der Kommission.

Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, dass von sämtlichen Kantonsregierungen, wenn ich nicht irre, nur eine einzige den Wunsch ausgesprochen hat, es möchte der betreffende Artikel gestrichen werden; alle übrigen waren mit dem Artikel, wie er schon im ursprünglichen Entwurfe des Bundesrates sich vorfand, einverstanden.

Die zweite Frage über die Gewährszeit ist, wie Herr Dr. Schmid bereits gesagt hat, eine offene, da die Artikel 4 und 5 noch nicht durchberaten sind. Ich glaube, dass wir mit einer Frist von 9 Tagen auskommen können; ich halte es auch nicht für nötig, dass nach dem Antrage des Herrn Häberlin ein Unterschied gemacht werden soll für die Gewährfrist für Schlachtvieh und Lebeware. In der Regel werden die Bauern und Metzger eine kürzere Gewährfrist setzen, indem dem Metzger nicht viel daran gelegen sein kann, ob die Gewährfrist vier, fünf oder neun Tage dauern solle; wenn aber auch ausnahmsweise die Gewährfrist von Schlachtvieh 9 Tage dauert, so ist das nach meiner Ansicht kein grosser Nachteil.

Wichtiger ist dagegen die Frage, ob sich die Gewährfrist auf die zugesicherten Eigenschaften ausdehnen soll, eventuell auf welche. Hier ist auseinanderzuhalten der Standpunkt, auf welchem sich die Anträge der Herren Häberlin und Fehr bewegen und der Standpunkt der Herren Kurz und Suter. Es ist bereits von den Herren Ruffy und Zimmermann auseinandergesetzt worden, dass der Bundesrat und

die Kommission grundsätzlich auch auf dem Boden der Herren Kurz und Suter stehen. Die Kommission hat ursprünglich auch beantragt, einen Zusatz zu Artikel 3 zu machen, der ähnlich lautet, wie Herr Kurz es beantragt hat; wenn sie diesen Antrag dann fallen liess, so geschah es einzig deswegen, weil man den Zusatz für überflüssig hielt. Damit aber jeder, auch der nicht Rechtskundige, bei Durchlebung des Gesetzes sich sofort klar wird, wie wir es aufzufassen haben, so kann es nur vom guten sein, wenn der Antrag Kurz angenommen wird. Die Kommission ist, glaube ich, einverstanden, wenn Sie bei Artikel 3 die von Herrn Kurz vorgeschlagene Fassung annehmen.

Dagegen müsste ich mich entschieden aussprechen gegen die Annahme des Antrages der Herren Fehr und Häberlin. Es wäre sehr gefährlich, wenn man zwei verschiedene Fristen festsetzen würde, eine Frist für Mängel und eine andere für zugesicherte Eigenschaften; denn die Grenze zwischen Mängeln und zugesicherten Eigenschaften ist sehr schwer zu ziehen. Wenn wir z. B. garantieren, dass ein Pferd zu allen Diensten tauglich sei, so werden wir sagen, das sei eine zugesicherte Eigenschaft; wenn nun aber das Pferd scheu wird, so sagen andere, das sei ein Mangel. Es können also darüber Zweifel entstehen. Ich möchte daher den Ausführungen des Herrn Kurz vollständig beipflichten; wenn ausnahmsweise in Bezug auf Zuchtfähigkeit die Frist von 9 Tagen nicht genügt, so ist es Sache der Betreffenden, die Frist im Verträge festzusetzen, wie sie für den betreffenden Handel passt. Ich empfehle Ihnen also den Antrag Kurz zur Annahme.

Schubiger: Die sehr einlässliche Diskussion hat mich schliesslich bewogen, Herrn Bühlmann zuzustimmen und erlauben Sie mir noch, diesfalls kurz meine Auffassung auseinanderzusetzen.

Es ist so ziemlich allgemein zugegeben, dass wenn die schriftliche Form verlangt wird, die Gewährleistung auf eine verhältnismässig geringe Zahl von Fällen beschränkt wird. Dazu kommt zweitens, dass in allen diesen Fällen, wo eine schriftliche Gewährleistung überhaupt stattfindet, Käufer und Verkäufer es in der Hand haben, durch einen einfachen Zusatz auch die Gewährfrist zu bestimmen. Es wird somit nur eine kleine Anzahl solcher Fälle übrig bleiben, für welche die Bestimmung des Art. 3 Geltung hätte, über die nun diese Redeschlacht gewaltet hat. Nach meiner Ansicht lohnt es sich nicht, für diese geringe Zahl von Fällen einen Apparat zu konstruieren, der so schwierig und so bestritten ist, wie aus der Diskussion hervorgeht, und sollte für die genannten Fälle einfach das gemeine Recht gelten. Die Bestimmungen des O.-R. (Art. 246 und 257) dürften wirklich auch in diesen wenigen Fällen genügen, um sowohl den Käufer als den Verkäufer zu schützen. Der Käufer hat nach denselben die Pflicht, das Kaufsobjekt sofort nach Empfangnahme sachgemäss zu prüfen und beim Entdecken von Mängeln sofort zu reklamieren. Ueberdies muss er, wenn sich ein Mangel zeigt, beweisen, dass derselbe schon zur Zeit des Erwerbs des Tieres vorhanden war. Dadurch wird nun das Bedürfnis, eine vom gemeinen Recht abweichende, kurze Gewährszeit festzusetzen, so reduziert, dass dasselbe gesetz-

geberisch gar nicht mehr in Betracht fallen kann. Für die ganz geringe Anzahl von Fällen, die da überhaupt in Betracht kommen können, will nun ein Apparat erstellt werden, über dessen Einrichtung die Meinungen nach allen Richtungen auseinandergehen.

Einmal sind die Ansichten über die Dauer der Frist und den Beginn derselben verschieden, ebenso über das, was während der Frist alles zu geschehen habe, ob bloss die Anzeige und die Anordnung der Untersuchung oder auch die Durchführung derselben. Dann gehen die Meinungen auch über die Wirkungen der Feststellung eines Mangels, d. h. über die Frage auseinander, ob eine Präsümption für das Vorhandensein des Mangels beim Kaufabschlusse angenommen werden soll und ebenso über die Wirkungen der Präsümption, respektive ob ein Gegenbeweis zulässig sein solle und ob dessen Resultat nur wahrscheinlich zu sein brauche — nach Antrag Weibel — oder zur vollen richterlichen Ueberzeugung führen oder auch formellen Beweisvorschriften genügen müsse. Und endlich — und das ist eine Hauptsache — gehen die Meinungen auseinander, ob die Präsümption sich nur beziehen solle auf die gewöhnlichen Mängel oder auch auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft; dieser Punkt ist wohl die gefährlichste Klippe. Wo ist die Grenze zwischen dem gewöhnlichen Mangel und dem Mangel einer zugesicherten Eigenschaft? Es wird unmöglich sein, eine solche festzustellen, und diese Unklarheit wird zu vielen Prozessen Veranlassung geben.

Es ist auch hingewiesen worden auf die Fälle von akuten Krankheiten, welche besondere Schwierigkeiten bereiten, und sodann bestehen wiederum verschiedene Ansichten in Bezug auf die Behandlung des Schlachtviehs und des Nutzviehs etc. etc.

Diese zahllos auftauchenden Schwierigkeiten bewegen mich, dem Antrage des Herrn Bühlmann zuzustimmen in dem Sinne, dass wir die Festsetzung einer Gewährsfrist streichen und sie den Parteien überlassen, in der Meinung, dass wenn sie es unterlassen, eine Frist festzusetzen, dann die Normen des O.-R. platz greifen sollen. Ich weiche vom Antrage des Hrn. Bühlmann nur darin ab, dass ich das Angeführte im Gesetze ausdrücklich sagen möchte und zwar in folgender Weise:

Art. 3. «Haben die Parteien zwar eine Gewährleistung, jedoch keine Gewährszeit schriftlich vereinbart, so gelten hinsichtlich der letztern die Bestimmungen des O.-R. (Art. 246, 257).»

Ursprung: Das Votum des Herrn Schubiger gestattet mir, bei Begründung meines Antrages kurz zu sein. Ich stehe für den Antrag Bühlmann ein und zwar deswegen, weil es mir scheint, dass dieser Antrag der einzig konsequente ist. Wenn wir uns principiell auf den Boden der Vertragsfreiheit stellen, wenn wir grundsätzlich erklären, eine Währschaft finde nur statt, wenn die Parteien eine solche unter sich vereinbaren, so sehe ich nicht ein, warum wir jetzt einen Schritt rückwärts machen wollen. Warum nehmen wir den Parteien die Freiheit, die wir ihnen gegeben haben, sofort wieder aus der Hand und bestimmen für die Fälle, wo die Parteien, sei es absichtlich oder stillschweigend, unterlassen haben, auch die Gewährszeit genau festzustellen,

eine gesetzliche Frist? Ich glaube, damit kommen wir in direkten Widerspruch mit dem Princip, das wir in unserem Gesetze an die Spitze gestellt haben. Es entspricht dem Princip der Vertragsfreiheit nicht, dass wir den Parteien eine gesetzliche Währschaftsfrist vorschreiben; gerade damit, dass wir die Vertragsfreiheit festsetzen, wollen wir die Parteien durch den Vertrag dazu veranlassen, dass sie sich deutlich und unzweideutig ausdrücken. Wir schrieben ja vor, der Vertrag solle schriftlich abgefasst sein, und wir wollen doch zu den Vertragsparteien so viel Zutrauen haben, dass sie sich im Momente der Abfassung des Vertrages daran erinnern, dass die Dauer der Garantie fest geregelt werden müsse.

Nun hat mir die Diskussion den Eindruck gemacht, dass es kaum möglich sein wird, eine Vertragsfrist festzustellen, welche allseitig befriedigt. Die einen finden, 20 Tage seien zu wenig, die andern 9 Tage seien schon zu viel; denn die Mängel sind ihrer Natur nach so verschiedenartig und es ist im einzelnen Falle so schwer, den Mangel früher oder später zu erkennen, dass es praktisch nicht möglich ist, hier eine Schablone aufzustellen. Das gilt in erhöhtem Masse für die zugesicherte Eigenschaft. Ich glaube, wir kommen am besten aus diesem Dilemma heraus, wenn wir nach dem Antrage Bühlmann den Parteien freistellen, in dieser heiklen Sache von Fall zu Fall das zu vereinbaren, was sie für gut finden; sie können auch mit Bezug auf Trächtigkeit, Zuchtfähigkeit und andere zugesicherte Eigenschaften u. s. w. das bestimmen, was sie für gut und zweckmässig erachten. Ich möchte Sie namentlich auch darauf aufmerksam machen, dass es im Prozess sehr schwer ist, zu entscheiden, ob wir es in einem konkreten Fall mit einem Mangel oder mit dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zu thun haben; es sind das sehr subtile Unterscheidungen, und ich denke, Sie leisten den Parteien einen grossen Dienst, wenn Sie ihnen dieses Rechtsgebiet überlassen. Sonst kommen wir wieder auf die schiefe Ebene; wir schaffen die Grundlage zu mannigfachen Prozessen und haben den Hauptvorteil, den wir bei diesem Gesetze beabsichtigten, aus der Hand gegeben.

Indem ich mich also grundsätzlich auf dem Boden des Herrn Bühlmann bewege, sage ich mir mit Herrn Schubiger, dass in dem Gesetze, welches für den allgemeinen Verkehr, für das Volk bestimmt ist, etwas mehr Klarheit darüber geschaffen werden soll, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Gewährsfrist nicht festgestellt ist, und welche Verpflichtungen namentlich der Verkäufer mit Bezug auf die Gefahr in solchen Fällen übernehme. Ist die Gewährszeit nicht festgestellt, so tritt — darüber sind wir einig — die Vorschrift von Artikel 257 des Obligationenrechtes in Kraft; die Währschaftsklage muss innert Jahresfrist anhängig gemacht werden. In allen solchen Fällen, meine ich, gelten aber die Vorschriften des Art. 246 O.-R.; der Uebernehmer ist verpflichtet, sobald es möglich ist, die Ware zu prüfen und Mängel sofort geltend zu machen; unterlässt er das, so übernimmt er die Beweislast, dass allfällig später festgestellte Mängel schon im Momente der Uebernahme, der Perfektion des Vertrages bestanden haben. Ich glaube, grundsätzlich sind wir darüber einig; aber ich wünsche sehr, dass es im Gesetz ausdrücklich gesagt würde; ich möchte nicht nur die Artikel 246 und 247 citieren,

sondern möchte dem Antrage des Herrn Bülmann ein zweites Alinea beifügen und darin ausdrücklich sagen: «Ist die Gewährszeit nicht schriftlich festgestellt worden, so verjährt die Klage auf Gewährleistung nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Kaufes»; es ist das genau die Ausdrucksweise des Artikels 257 O.-R..

Es liegt in diesem Amendement der Ausdruck der grundsätzlichen Rechtsauffassung, welche ich Ihnen vorzutragen mir gestattet habe.

Eventuell erlaube ich mir noch eine Bemerkung zum Antrage der Kommission und zum Antrage der Herren Kurz und Fehr. Was den Antrag der Kommission anbelangt, so ist er schon formell unannehmbar. Ich bitte Sie den Antrag zu lesen, wie er formuliert ist:

«Haben die Parteien es unterlassen, die Gewährszeit schriftlich festzusetzen, so beträgt dieselbe 9 Tage, die mit dem Tage nach der Uebergabe oder nach dem Zeitpunkt, da der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist, zu laufen beginnen.»

Nun gefällt mir der Ausdruck «die Gewährszeit ... beträgt» und «die ... zu laufen beginnen» nicht ganz recht; ich finde, es sei das nicht dasjenige Deutsch und diejenige Ausdrucksweise, die man in einem Bundesgesetze gerne sucht. Allein auch materiell liegt darin eine wesentliche Unklarheit. Herr Bachmann hat bereits hervorgehoben, dass wir auf der einen Seite bei Berechnung der Frist auf 9 Tage mit dem Tage der Uebergabe beginnen und im andern Falle mit dem Zeitpunkte, wo der Verkäufer die Ware in Empfang genommen hat. Das ist nun ein grosser Unterschied, und ich denke, es ist nicht Ihre Absicht, die Parteien hier im Ungewissen zu lassen und dem Richter diese Zweispurigkeit vorzuzeichnen, dass er im einen Falle die civile und im andern Falle die naturale Berechnung der Frist anzuwenden hat. Ich weiss nicht, ob man diese Bestimmung absichtlich in den Entwurf aufgenommen hat; ich will lieber annehmen, es sei ein redaktionelles Versehen; aber wenn materiell eine derartige Zweideutigkeit geschaffen wird, die geradezu verfänglich ist, so möchte ich bitten, den Antrag Bachmann anzunehmen, der allen diesen Schwierigkeiten aus dem Wege geht.

Was sodann die Anträge der Herren Kurz und Fehr anbelangt, so stimme ich eventuell entschieden zum Antrage Kurz. Ich glaube, wir können nur eine solche Bestimmung ins Gesetz aufnehmen, die nach allen Richtungen abgeschlossen ist, jedenfalls aber keine solche Bestimmung, wie Herr Fehr sie beantragt, die ins Unendliche dehnbar ist. Die Frist wird von der Kommission auf 9 Tage bestimmt; eine andere Ansicht ist aus der Kommission dahin geäußert worden, es genüge eine Frist von 9 Tagen nur unter der Bedingung, dass die in Artikel 5 vorgesehene Feststellung wegfalle. Ich erkläre auch, dass ich hier mein definitives Votum davon abhängig machen muss, ob eine amtliche Feststellung oder nur eine Feststellung im Sinne der betreffenden kantonalen Prozessordnung vorgeschrieben wird. Ich stelle Ihnen den Antrag, die Frist auf 8 Tage festzusetzen und zwar wesentlich aus dem Grund, weil es mir scheint, eine neuntägige Frist sei etwas ganz Neues. Ich weiss nicht, wie die Kommission zu diesen 9 Tagen gekommen ist; es ist das eine Frist, welche im Rechtsleben wie im bürgerlichen Leben

wenig gebräuchlich ist. Ich hätte gedacht, man würde besser eine Woche oder 8 Tage, oder 10 Tage festsetzen; es sind das Begriffe, welche im Verkehrsleben geläufig sind, abgesehen davon, dass eine Verkürzung der Frist im Interesse der Parteien liegt, wenn man denkt, dass die Präsumtion aufgenommen werden will, dass die Mängel, die später konstatiert werden, schon zur Zeit der Uebergabe bestanden haben. Ich unterstütze also den Antrag der Herren Bülmann, Bachmann und Kurz und stelle den Antrag, die Frist auf 8 statt auf 9 Tage festzusetzen.

Präsident: Wie Sie hören, beantragt Herr Ursprung eine Frist von 8 Tagen; ausserdem beantragt er zum Antrage des Herrn Schubiger, wenn ich nicht irre, das Amendement: «Ist die Gewährszeit nicht schriftlich festgestellt worden, so verjährt die Klage auf Gewährleistung nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Kaufes». Damit ist nun das Dutzend der Anträge voll. (Heiterkeit.)

Ursprung: Mein Antrag ist so zu verstehen, dass derselbe eventuell dem Alinea 2 des Antrages Bülmann beigefügt werden soll.

Präsident: Herr Bülmann beantragt überhaupt Streichung des Art. 3.

Ursprung: Mein Antrag bezieht sich auf das Alinea 2 des Art. 4, Antrage Bülmann.

Präsident: Wir sind jetzt bei Art. 3. — Stellt Herr Ursprung zu Art. 3 einen Antrag?

Ursprung: Ja, die Frist auf 8 Tage festzusetzen.

Bülmann: Wenn wir auf einem so schwierigen Gebiete, wie das vorliegende, redigieren wollen, so kommen wir zu keinem Resultat. Ich würde deshalb beantragen, wenn die Hauptfrage entschieden ist, die Anträge der HH. Schubiger und Ursprung, die auf dem gleichen Boden stehen, wie ich, einfach zur Redaktion an die Kommission zurückzuweisen, also heute über dieselben keine Abstimmung vorzunehmen.

Was die Hauptsache betrifft, so gestatten Sie mir noch einige kurze Bemerkungen.

Ich glaube, man befindet sich in einem grossen Irrtum, wenn man gegen meinen Antrag einwendet, statt der Gewährszeit von 9 Tagen, wie sie die Kommission vorschlägt, habe man dann eine jährliche Frist, innerhalb welcher der Verkäufer dem Käufer für die Mängel hafte, welche sich zeigen. Dem ist durchaus nicht so, wie die Praxis der Kantone Bern und Solothurn beweist. Es ist mir aus diesen beiden Kantonen kein einziger Fall bekannt, wo die Frage streitig wurde und das Bedürfnis nach einer solchen gesetzlichen Frist sich gezeigt hätte. Wir haben seit 15 Jahren die einfache Bestimmung, dass wenn eine Gewährleistung stattfinden soll, dieselbe schriftlich gegeben werden

muss, und wir haben uns bis jetzt bei diesem System wohl befunden. Wurde eine schriftliche Garantie eingegangen, so machten die Bestimmungen des Obligationenrechts Regel und jedermann wusste, wie man sich zu verhalten habe; Schwierigkeiten entstanden keine, und ich begreife Herrn Gisi nicht, der sagt, es sei unmöglich, ohne eine solche Gewährszeit auszukommen. Ich wiederhole: Man befindet sich in Bezug auf die Bestimmungen des Obligationenrechts, die bei Annahme meines Antrages zur Anwendung kommen, im Irrtum. Sobald ich die Ware in Empfang nehme, bin ich verpflichtet, dieselbe zu prüfen und eventuell sofort zu reklamieren, und wenn ein Mangel solcher Natur ist, dass er nicht sofort, im Zeitpunkt der Uebergabe, erkannt werden kann, so habe ich Anzeige zu machen, sobald er sich zeigt; unterlasse ich diese sofortige Anzeige, so haftet der Verkäufer nicht mehr, auch wenn ein schriftliches Garantieverprechen desselben vorliegt. Ich kann mir also den Fall gar nicht denken, dass noch nach Monaten eine solche Reklamation kommen wird, indem die Mängel und geheimen Krankheiten, welche das Konkordat als Gewährsmängel bezeichnet, viel früher zum Vorschein kommen müssen, zum Teil schon nach wenigen Tagen, und wenn nicht sofortige Mitteilung erfolgt, so fällt die Garantie dahin; auch ich will nur diejenigen Mängel garantieren, die im Zeitpunkt der Uebergabe vorhanden waren. Und in Bezug auf die Gutachten, auf die man sich beruft, ist zu erwidern, dass diese Gutachten auf dem Princip des Konkordates und der speziell aufgezählten Gewährsmängel basieren, von welchen wir eben nichts mehr wissen wollen.

Zum Schlusse möchte ich doch noch einen Fall citieren, der beweist, dass eine solche Frist von 9 Tagen unmöglich ist. Nehmen Sie den Fall, der im Oberland sehr oft vorkommt, dass ein Zuchtstier ins Ausland verkauft wird, nach Ungarn, Baden etc. Bis das Tier am Bestimmungsort angelangt ist und vom Käufer geprüft werden kann, vergehen mehr als 8 Tage; wenn sich nun herausstellt, dass das Tier nicht zuchtfähig ist, glauben Sie da unserem Lande und speziell den Viehexport treibenden Gegenden einen guten Dienst zu leisten, wenn Sie dem Verkäufer das Recht geben, zu sagen: Die Frist von 9 Tagen ist vorbei.

Ich empfehle Ihnen nochmals meinen Antrag auf Streichung des Art. 3.

Suter: Ich möchte kurz Herrn Ursprung antworten, weshalb die Frist auf 9 Tage festgesetzt wird. Eine Frist von 9 Tagen besteht in ganz Frankreich für alle Mängel mit Ausnahme eines einzigen, wenn ich nicht irre, und ebenso auch in einigen Gegenden Deutschlands. Eine Frist von 8 oder 10 Tagen existiert nirgends. Es liegt aber noch ein anderer Grund vor, die Frist auf 9 Tage festzusetzen. Es soll den Parteien Zeit gelassen werden, sich womöglich zu verständigen. Nun haben wir an verschiedenen Orten regelmässige Wochenmärkte und wenn jemand wegen eines Stückes Vieh, das er gekauft hat, reklamiert, so heisst es gewöhnlich, man wolle sich auf dem nächsten Wochenmarkt treffen; ist es dann nicht möglich, ein Uebereinkommen zu treffen, so ist noch Zeit, ein Klage anzuheben. Acht Tage wäre also mit Rücksicht hierauf

eine zu kurze Zeit; andererseits aber darf die Frist nicht über 9 Tage ausgedehnt werden, weil lebende Ware, wie schon wiederholt betont, aber, wie ich glaube, zu wenig gewürdigt worden ist, Krankheiten stark ausgesetzt ist und oft in kürzester Zeit der Vernichtung anheimfallen kann. Wenn nun die Gewährsfrist eine zu lange ist, so ist es für die Experten in vielen Fällen absolut unmöglich, einen richtigen Entscheid zu treffen.

Zum Schlusse möchte ich noch auf den grossen Unterschied meines Antrages — der mit dem Antrag des Herrn Kurz identisch ist — gegenüber dem Antrag des Herrn Fehr aufmerksam machen, der für alle zugesicherten Eigenschaften eine gesetzliche Gewährszeit wegfallen lassen will. Es würde letzteres zu erheblichen Störungen im Viehhandel führen. Die Leute könnten sich gar nicht mehr darauf einlassen, für einzelne Eigenschaften Gewähr zu leisten, weil die meisten dieser zugesicherten Eigenschaften in kürzester Zeit durch unrichtige Behandlung der Tiere etc. verloren gehen können.

Ich möchte Ihnen nochmals empfehlen, den Antrag der Kommission anzunehmen mit dem beantragten Zusatz, wobei es mir gleichgültig ist, ob Sie die Redaktion des Herrn Kurz annehmen wollen oder die meinige, indem die Anträge inhaltlich durchaus identisch sind.

Abstimmung. — Votation.

Vor derselben erklärt Herr Fehr, sagen zu wollen: «insbesondere Trächtigkeit»; auf der andern Seite lässt Herr Schubiger seinen Antrag fallen.

Vorab wird nun der den Eingang redaktionell ändernde Antrag Kurz unter Zustimmung der Kommission unbeanstandet gutgeheissen und sodann der derartig amendierte Kommissionalantrag dem Antrag Bachmann gegenüber mit 48 gegen 45 Stimmen eventuell festgehalten.

Sodann wird, dem Antrag Ursprung gegenüber, die von der Kommission beantragte Gewährsfrist von 9 Tagen mit grosser Mehrheit gegen 6 Stimmen angenommen und dem Antrag Schmid (12 Tage) gegenüber mit Mehrheit gegen 26 Stimmen, dem Antrag Häberlin gegenüber mit Mehrheit gegen 9 Stimmen festgehalten.

Sodann wird eventuell das Amendement Kurz zum Zusatzantrag Fehr, die Worte «wie Trächtigkeit etc.» zu streichen, mit 26 gegen 24 Stimmen angenommen, und in weiterer Abstimmung auch dem Hauptantrag Kurz der Fassung des Herrn Fehr gegenüber mit grosser Mehrheit gegen 15 Stimmen der Vorzug gegeben.

In definitiver Abstimmung wird der solchergestalt amendierte Kommissionalantrag dem Streichungsantrag des Hrn. Bühlmann gegenüber mit Mehrheit gegen 31 Stimmen festgehalten.

(Avant la votation M. Fehr déclare vouloir dire «notamment la gestation». M. Schubiger déclare retirer sa proposition.

D'abord la proposition d'ordre rédactionnel de Mr. Kurz sur le commencement de l'article, à laquelle la commission s'est ralliée, est adoptée sans opposition. La proposition de la commission ainsi amendée l'emporte sur la proposition Bachmann par 48 voix contre 45.

Ensuite, la proposition de la commission pour la durée de garantie (9 jours) l'emporte sur la proposition Ursprung (8 jours) par grande majorité contre 6 voix, et de même contre la proposition Schmid [Uri (12 jours)] par grande majorité contre 26 voix, et enfin de même contre la proposition Häberlin par grande majorité contre 9 voix.

L'amendement Kurz à l'adjonction Fehr de retrancher les mots «telles que la gestation» etc. est adopté par 26 voix contre 24. La proposition Kurz l'emporte sur celle de M. Fehr par une grande majorité contre 15 voix.

En votation définitive, la proposition de la commission ainsi amendée l'emporte sur la proposition Bühlmann de biffer cet article par grande majorité contre 31 voix.)

Art. 4.

Zimmermann, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Der Artikel 4 erklärt uns im weitern die Gewährszeit, d. h. er sagt, was innerhalb der soeben festgesetzten Gewährsfrist gethan werden müsse. Es wird da vorgeschrieben, dass der Verkäufer nur dann aus der Gewährleistung belangt werden kann, wenn der Mangel der Kaufsache vor Ablauf der Gewährszeit dem Verkäufer angezeigt und amtlich festgestellt worden ist. Ich glaube, eine längere Erklärung über die Bedeutung des Artikels hier unterlassen zu können; die Redaktion ist genau. Wir haben uns hier in Gegensatz gestellt zu Herrn Häberlin, der in weiteren Anträgen diese amtliche Feststellung etwas genauer präzisieren will u. s. w. Wir haben uns mit einem mehr allgemeinen Ausdruck behelfen müssen, weil diese amtliche Feststellung, welche in den einzelnen Kantonen vorzunehmen sein wird, sich nach den dortigen Prozessgesetzen richten muss und wir hier eine genauere Bezeichnung nicht wohl geben können. Auch der Vorbehalt in Alinea 2: «Eine spätere Anzeige ist auch dann nicht wirksam, wenn der Mangel erst nach Ablauf der Gewährszeit erkannt werden konnte», musste aufgenommen werden, um hierüber nicht etwa Meinungsverschiedenheiten entstehen zu lassen, wie es in dem Falle sei, wo man schlechterdings den Mangel nicht innerhalb dieser Zeit erkennen konnte; es ist also auch dieser Fall hier genau geregelt.

Was die Zusatzanträge anbelangt, so will ich mich vor der Hand nicht einlässlicher darüber aussprechen; es wird auch hier wieder der Artikel 5 genauer in Augenschein genommen werden müssen. Es sind hier Anträge, welche während dieser Zeit nur eine Anordnung der Expertise, das Anbegehren derselben verlangen; es würde nun doch schlimm stehen, wenn Sie sich damit begnügen wollten, dass die Expertise angebeht ist, und an dieses Anbegehren schon mehr oder weniger präsumtive Folgen zu knüpfen u. s. w. Denn die Expertise könnte dann möglicherweise erst einige Tage nach ihrem Anbegehren vorgenommen werden und die Präsumtion würde sich dann um diese Zeit weiter ausdehnen; die Gefahr wäre mithin doch grösser. Je nach dem Standpunkte, den Sie hier einnehmen, werden Sie auch Stellung nehmen müssen bei Artikel 5. Die Kommission schlägt Ihnen vor, diesen Artikel 4 so anzunehmen, wie er hier inhaltlich und formell aufgestellt ist.

Ich behalte mir vor, auf allfällige Abänderungsanträge später einzutreten.

Häberlin: Ich habe Ihnen gestern schon angedeutet, dass ich einem Antrag, ähnlich wie solche von Seiten der Herren Kurz und Schmid heute eingereicht worden sind, zustimmen könnte; für den Fall nämlich, dass man bei einer Frist von 9 Tagen bleiben würde, würde ich in Alinea 1 sagen:

«Der Verkäufer kann aus der Gewährleistung vom Käufer nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass der Mangel der Kaufsache vor Ablauf der Gewährszeit dem Verkäufer angezeigt und die amtliche Konstatierung angebeht und spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Gewährsfrist auch vollzogen wird.»

Alinea 2 würde ich nach dem Antrage der Kommission belassen.

Ich möchte aber nicht nur allgemein sagen, die Expertise müsse angebeht sein, wie die Herren Kurz und Schmid, und es dann dem Zufall überlassen, wann die Expertise komme, ob in acht oder zehn Tagen oder noch später; das führt zu Unklarheiten und Unsicherheiten; denn in dieser langen Zeit können neue Krankheiten entstehen. Ich habe also das Bedürfnis, hier einen endgültigen Termin festzustellen, in dem dessen die Expertise vollzogen sein muss, sofern unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, sie bis zum neunten Tage vorzunehmen, d. h. ich möchte sagen, dass die Expertise spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Gewährsfrist vollzogen sein müsse, was ungefähr aufs gleiche hinauskommt, wie wenn die Gewährsfrist auf zehn Tage festgesetzt würde. Ich habe gestern schon erläutert, dass es Fälle geben kann, wo es fast unmöglich ist, in neun Tagen alles zu machen; aber mehr als 24 Stunden mehr Zeit würde ich nicht einräumen. — In diesem Sinne beantrage ich, das Alinea 1 des Art. 4 zu modifizieren.

Bühlmann: Ich wollte nur erklären, dass der Art. 4, wie ich ihn gedruckt vorschlage, mit Rücksicht auf den Beschluss, den Sie bei Art. 3 gefasst haben, wegfällt. Hingegen möchte ich doch auf folgendes aufmerksam machen.

Die Kommission verlangt eine amtliche Feststellung des Mangels und zwar sowohl während der gesetzlichen, als der vereinbarten Gewährszeit. Ich glaube, die Kommission hat da wieder den gleichen Fehler gemacht, wie bei Art. 3, indem sie nur die alten Gewährsmängel im Auge hatte, aber nicht alle andern Fälle, welche vorkommen können. Ich frage: muss wirklich in allen Fällen zur Feststellung der Sache eine tierärztliche Expertise stattfinden; habe ich zwei Tierärzte nötig, um zu konstatieren, dass ein Tier eine Woche oder einen Monat zu spät geworfen hat, oder dass es schlägt oder beisst? Da genügen doch zwei Zeugen, um dies zu konstatieren, ohne dass ich zum Richter laufen und zwei Experten bestellen muss. Ich halte daher dafür, es sollte das Wort «amtlich» gestrichen und durch «gehörig» ersetzt werden; es ist dies der gleiche Ausdruck, den das O.-R. im Art. 248 enthält, der von der Feststellung des Thatbestandes in solchen Fällen handelt.

Ersetzen Sie das Wort «amtlich» durch «gehörig», so hat man dann die Wahl, eine eigentliche tierärztliche Untersuchung anzuordnen — im Falle von wirklichen Krankheiten — oder, wenn es sich um leicht erkennbare Mängel handelt, dieselben bloss durch Zeugen feststellen zu lassen. Behalten Sie das «amtlich» bei, so verursachen Sie namentlich kleinen Leuten in abgelegenen Gegenden ganz unnötige Kosten, und ich glaube, das sollten wir vermeiden. — Ich beantrage also, das Wort «amtlich» durch «gehörig» zu ersetzen.

Schmid (Uri): Ich habe mir erlaubt, einen Antrag zu stellen, dahingehend, den Absatz 2 des Kommissionalantrages zu streichen. Ich halte diesen Absatz 2 für überflüssig. In Absatz 1 heisst es, dass nur unter der Voraussetzung eine Belanung möglich sei, dass die bezügliche Eingabe vor Ablauf der Gewährszeit stattfindet. Nun kann ich in der That nicht recht verstehen, warum es notwendig sein sollte, noch speziell zu sagen, dass eine Anzeige nach Ablauf der Gewährszeit auch dann nicht wirksam sei, wenn der Mangel erst nach Ablauf der Gewährszeit erkannt werden konnte; es scheint mir, wenn wir den ersten Absatz richtig auffassen, so sollte der zweite überflüssig sein.

Ich habe mir dann erlaubt, anstatt «in Anspruch nehmen», «belangen» zu setzen. Das ist etwas Redaktionelles und ich lege darauf selbstverständlich kein besonderes Gewicht; indessen scheint mir «belangen» hier doch der richtigere Ausdruck zu sein. Dagegen lege ich besonderes Gewicht darauf, dass, entgegen dem Vorschlage der Kommission, nicht darauf bestanden werde, dass innerhalb der Gewährsfrist von 9 Tagen ausser der Anzeige an den Verkäufer auch noch die amtliche Konstatierung des Mangels erfolgen müsse; ich gehe da mit Herrn Kollega Kurz einig und finde, dass sein Vorschlag richtiger ist. Ich hatte eine Anzeige an den Verkäufer innert der bestimmten Frist vorgesehen und Herr Kurz schlägt eine Anzeige an die zuständige Behörde vor. Nun hat dazu Herr Häberlin ein Amendement gestellt, in dem er sagt, diese Amtsstelle solle nicht nach Willkür zuwarten können, sondern innert 24 Stunden den amtlichen Untersuchung wirklich vornehmen lassen. Ich gebe zu, dass der Antrag des Herrn Häberlin viel für sich hat; hätte er sich dazu verstanden, aus den 24 Stunden zwei Tage zu machen, so wäre ich befriedigt. Ich bitte Sie, im Sinne der Ausführungen des Herrn Gisi gewissen lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen und sich nicht zu sehr von Voraussetzungen leiten zu lassen, die für verkehrsreiche Centren zutreffend sind, nicht aber für Oertlichkeiten, wie sie die Kantone Graubünden, Uri u. s. w. aufweisen. Ich kann mich daher mit dem Antrage Häberlin eventuell einverstanden erklären, möchte ihm aber allerdings proponieren, mir auch noch einen Schritt entgegenzukommen.

Suter: Sie haben vorhin den Antrag angenommen, dass die Gewährsfrist 9 Tage betragen solle, wenn sie von beiden Parteien nicht besonders vereinbart worden ist. Die Anträge, wie sie jetzt gestellt worden sind, bedeuten einfach eine Verlängerung dieser Frist und wenn die Untersuchung erst

nach 10 Tagen stattfinden kann, so wird der Verkäufer dadurch hin und wieder benachteiligt, namentlich dann, wenn Krankheitsfälle vorliegen, die akuter Natur sind. Ich möchte daher diesen Anträgen nicht zustimmen, sondern mit der Kommission vorschlagen, dass während der Gewährsfrist der Mangel konstatiert sein muss. Nun aber stelle ich noch einen Zusatzantrag, nämlich, dass der Mangel während der Gewährszeit nicht endgültig konstatiert werden muss, sondern dass innert dieser Frist nur eine erste amtliche Untersuchung stattzufinden hat. Dieser Antrag ist ein kleines Entgegenkommen gegenüber denjenigen, welche glauben, die Gewährsfrist sei etwas kurz bemessen; allein er liegt noch weit mehr im Interesse einer richtigen Erledigung der betreffenden Streitfälle. Es findet nämlich sehr oft statt, dass die Untersuchung erst auf den letzten Tag der Frist verlangt wird; ob die Gewährszeit länger oder kürzer, ob sie auf 9, auf 14 oder 20 Tage bemessen sei, ändert hieran nichts. Nun kommen die Experten zur Untersuchung und es ist ihnen nicht möglich, den Fall richtig zu entscheiden, ohne dass eine weitere Untersuchung stattfindet. Eine solche darf aber nicht mehr vorgenommen werden. Da sollte man den Experten etwelchen Spielraum lassen und sollte ihnen, nach meinem Antrage, die Sache etwas erleichtern. Sie kommen oft in schwierige Lage und werden nachher doch von den Parteien für ihren Entscheid verantwortlich gemacht. Wenn eine erste amtliche Untersuchung schon innerhalb der Gewährszeit stattgefunden hat, so kann doch eher konstatiert werden, wie die Sache steht; man kann eher unterscheiden, ob eine Krankheit vorliegt von einer gewissen Dauer; aber man ist sich vielleicht nicht klar über die Natur derselben oder es sind gerade akute Zufälle eingetreten, deren Verlauf man etwas beobachten sollte, um nachher dann zu entscheiden, welcher Fehler in Wirklichkeit vorliegt.

Ich möchte deshalb den Antrag stellen, den Artikel abzuändern; es ist keine grosse Aenderung, die ich vorschlage und sie wird auch keine Verlängerung der Streitfälle, keine Prozesströlei zur Folge haben, weil die Experten in allen Fällen ihren Entscheid möglichst rasch abzugeben suchen. Der Artikel 4 würde nach meinem Antrage lauten: «Der Verkäufer kann aus der Gewährleistung vom Käufer nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass der Mangel der Kaufsache vor Ablauf der Gewährszeit dem Verkäufer angezeigt wird, eine erste amtliche Untersuchung innert dieser Frist stattfindet und die Feststellung des Mangels erfolgt ist».

Kurz: Der Antrag des Herrn Schmid und mein Antrag, wie der Antrag des Herrn Häberlin, bezwecken, dafür zu sorgen, dass nicht, wie die Kommission es verlangt, innert der Frist von 9 Tagen schon die amtliche Untersuchung fertiggestellt sein muss, sondern die Sache so zu regulieren, dass es genügt, wenn innert der Frist von 9 Tagen von seiten des Käufers Anzeige gemacht worden ist. Es hat nun Herr Schmid seinen Antrag dahin redigiert, es müsse aber dem Verkäufer Anzeige gemacht werden, und ich habe meinen Antrag dahin gestellt, es müsse bei der zuständigen Behörde das Begehren um Unter-

suchung angebeht werden. Ich halte aber nach genauer Prüfung dafür, dass Beides zusammen das Richtige ist, wie es in diesem Sinne auch von der Kommission und dem Bundesrate vorgeschlagen wird, und kann mich daher vollständig damit einverstanden erklären, wenn Sie dem Antrag des Herrn Schmid und den meinigen kombinieren und sagen, es müsse das Begehren um amtliche Feststellung vor Ablauf der Gewährungszeit bei der zuständigen Behörde eingereicht und den Verkäufer davon Kenntnis gegeben werden. Ueber die Gründe, welche mich zu meinem Vorschlag veranlasst haben, will ich nicht weitläufig werden. Es ist darüber schon vieles gesprochen worden, und es ist schon bemerkt worden, dass sich die neuntägige Frist in Frankreich bewährt habe. Nun sind wir bei uns gewöhnt und haben die Pflicht, dem Publikum gegenüber in der Gesetzgebung coulanter zu sein als in andern Staaten; wir müssen die Rücksichten auf den einzelnen Bürger, welcher von dem Gesetz betroffen wird, in ausgedehnter Weise anwenden, als es in Deutschland und Frankreich praktiziert werden kann, und diese Rücksichten machen es unbedingt notwendig, dass man hier etwas freier ist und nicht die Gewährspflicht beschneidet, wenn innert 9 Tagen nicht die vollständige Untersuchung durchgeführt worden ist. Es giebt da so viele Verhältnisse, dass ich es für unbedingt notwendig halte, hier weitergehende Rücksichten zu treffen. Wenn der behandelnde Tierarzt nicht Experte sein kann, so ist also ein in der Nähe wohnender Experte unmöglich; man muss daher weiter gehen. Die Tierärzte wohnen nun aber nicht auf jedem Dorfe, sondern nur in grösseren Ortschaften und Städten, und wenn in abgelegenen Gemeinden eine Untersuchung stattfinden muss, so ist es nicht immer ein Leichtes, sofort einen Experten zur Hand zu haben. Der Gerichtspräsident kann, sobald ihm ein Begehren eingereicht worden ist, dementsprechend handeln; allein der Tierarzt ist vielleicht nicht gerade zu Hause, wenn das Telegramm eintrifft, u. s. w. — kurz es können eine ganze Reihe von Fällen eintreten, wo der Mangel etwas spät konstatiert wird und wo die amtliche Feststellung durchaus nicht mehr möglich ist. Deshalb sollte es genügen, wenn innert der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist Anzeige bei der Behörde, verbunden mit dem Begehren um Untersuchung, und Anzeige an den Verkäufer gemacht wird. Nach meinem Dafürhalten ist es selbstverständlich, dass die Behörde den Verkäufer ihrerseits auch avisiert und zur Expertise einladet; denn der Verkäufer hat gerade so gut wie der Käufer das Recht, bei Expertenverhandlungen mitzuwirken, seine Ansichten zur Geltung zu bringen u. s. w. Insbesondere wird dies in der Aufgabe des Verkäufers liegen, die Experten aufmerksam zu machen, dass die Krankheit, der Mangel, um dessen Feststellung es sich handelt, höchst wahrscheinlich seit der Uebergabe des Tieres eingetreten sei. Zu dem Zwecke allein schon ist es notwendig, dass der Verkäufer Gelegenheit hat, bei der Expertise mitzuwirken. Wenn Herr Häberlin sich gestern dahin aussprach, dass ein Gerichtspräsident oder eine Amtsstelle das gewiss unter allen Umständen von sich aus besorgen werde, so ist entgegenzuhalten, dass nach verschiedenen Prozessgesetzen in unseren Kantonen der Gerichtspräsident keinen Schritt weiter thun kann, als die Parteien es verlangen und dass,

wenn von keiner Partei eine Fragestellung an die Experten darüber gefordert wird, wie alt die Krankheit oder der Mangel sei, der Gerichtspräsident absolut nicht in der Lage ist, diese Lücke auszufüllen.

Wenn nun Herr Häberlin einen Zusatzantrag zu unserem Antrage stellt und wünscht, dass wenn das Begehren einmal eingereicht ist, es auch sofort berücksichtigt und ihm Folge gegeben werde, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Ich würde auch mit Herrn Schmid dafür halten, dass 48 Stunden besser wären, als 24; es könnte in 48 Stunden die amtliche Feststellung doch eher vorgenommen werden, als bloss in 24 Stunden. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag.

Zuberbühler: Ich schliesse mich principiell dem Antrag Häberlin an, möchte aber die Frist um zwei Tage ausdehnen. Ich weiss nicht, ob Herr Schmid einen solchen Antrag gestellt hat und beantrage daher: «Die Feststellung des Mangels muss alsdann ohne Verzug bis spätestens am zweitfolgenden Tage vorgenommen werden.»

M. le conseiller fédéral Ruffy: Les questions soulevées à l'art. 4 sont d'ordre technique et relatives à la procédure; il ne s'agit pas de questions de principes comme aux articles 3 et 5.

Les avis varient sur la question de savoir s'il sera toujours possible de faire la constatation officielle dans le terme de 9 jours. Ces différents avis peuvent avoir tous leur valeur suivant les situations différentes et de l'acheteur et du vendeur. Il est très difficile de dire ici d'une façon absolue: Ceci sera bon ou mauvais, acceptable ou inacceptable, en sorte que les propositions de MM. Schmid, Kurz, Häberlin qui tendent toutes trois, de même que celle de M. Suter, à élargir la cour voie, à permettre une certaine élasticité pour les constatations officielles, ont certainement leur fondement et pourront se justifier dans certains cas. Quant à moi — et je crois que ce sera l'avis du conseil fédéral — je ne tiens pas à la rédaction fixe, absolue, de l'art 4, et je pourrais me rallier à la proposition de M. Schmid, qui comprend également celle de M. Kurz et qui, dans sa dernière forme, se rapproche de l'adjonction de M. Häberlin. Il n'est pas mauvais de donner un peu d'élasticité au système.

Zimmermann, Berichterstatter der Kommission: Die Mehrheit der Kommission kann sich mit dem Antrag Schmid-Häberlin, dass innert 24 Stunden nach Einreichung der Anzeige die Expertise vorgenommen werden müsse, einverstanden erklären. Ebenso damit, den Ausdruck «amtlich» durch «gehörig» zu ersetzen, indem es wirklich Fälle giebt — ich will sie gar nicht nennen — wo man mit der Forderung einer amtlichen Feststellung zu weit geht und die Feststellung durch zwei Zeugen genügt, umso mehr als es sich nur um die Konsta-

tierung eines Mangels handelt und die Frage der Präsuntion nicht eintritt.

Suter: Ich kann mich dem Antrag ebenfalls anschliessen, dass nicht von einer amtlichen Untersuchung gesprochen werden soll; es wäre demnach in meinem Antrag das Wort «amtliche» zu streichen.

Kurz: Ich habe beantragt, das zweite Lemma zu streichen, weil ich es für überflüssig halte. Wenn aber die Kommission und der Bundesrat glaubt, es sei besser, das expressis verbis zu sagen, so kann mir dies egal sein. Ich lasse daher meinen Antrag fallen.

Präsident: Herr Schmid (Uri) hat diesen Streichungsantrag ebenfalls gestellt. Wie stellt sich Herr Schmid dazu?

Schmid (Uri): Ich kann mich ebenfalls anschliessen, nachdem der Wunsch auf Festhaltung des Alineas 2 ausgesprochen worden ist.

Abstimmung. — *Votation.*

Eventuell wird das Amendement Schmid-Zuberbühler zum Antrage Häberlin mit 42 gegen 22 Stimmen angenommen und dieser Antrag in definitiver Abstimmung dem Antrag Suter gegenüber mit 48 gegen 26 Stimmen festgehalten.

(En votation éventuelle l'amendement Schmid-Zuberbühler à la proposition Häberlin est adopté par 42 voix contre 22 et cette dernière proposition est adoptée définitivement par 48 voix contre 26 que réunit la proposition Suter.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici, la discussion est interrompue).



Bundesgesetz über den Viehhandel. BG vom 25. März 1896 (verworfen)

Loi fédérale sur le commerce des bestiaux. LF du 25 mars 1896 (rejetée)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1894_007
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1895 - 09:00
Date	
Data	
Seite	505-526
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 654

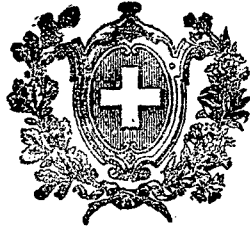
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 35

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1. 50 für die Schweiz, Fr. 3. 50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 3 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 30. März 1895, vormittags 9 Uhr. — Séance du 30 mars 1895, à 9 heures du matin.

Vorsitzender: } Brenner.
Präsident: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz über den Viehhandel. — *Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.*

Fortsetzung der Beratung.

Suite de la discussion.

(Siehe Seite 505 hievor. — Voir page 505 ci-devant.)

Art. 5.

Zimmermann, Berichterstatter der Kommission: Sie finden im Artikel 5 die Präsomtion reguliert; ich will über diesen Artikel nicht viele Worte verlieren, indem darüber bei Beratung der Artikel 3 und 4 schon vielfach gesprochen worden ist.

Die Präsomtion ist die Konsequenz der Bestimmungen, die Sie über die Gewährszeit in Artikel 3 und 4 aufgestellt haben; sie ist auch die Konsequenz der verlangten gehörigen Feststellung des betreffenden Mangels. Es ist mir von einem Mitgliede des Rates eingewendet worden, die Präsomtion sei eine äusserst gefährliche Sache, namentlich für die Fälle der Trächtigkeit; nun bin ich aber der Ansicht, dass hier die Präsomtion eigentlich bedeutungslos ist, wie überhaupt für die Fälle der zugesicherten Eigenschaften. Denn in jedem der Fälle muss nachgewiesen werden, dass eben die zugesicherte Eigenschaft nicht vorhanden ist, und es ist eigentlich selbstverständlich, dass alsdann angenommen werden muss, sie habe auch früher, im Zeitpunkt des Kaufabschlusses, nicht existiert. So ist es z. B. gerade im Falle der Trächtigkeit. Wenn nachgewiesen ist, dass das Tier auf den betreffenden Zeitpunkt nicht geworfen hat, so brauche ich doch selbstverständlich nicht noch nachzuweisen, dass es gar nicht trächtig gewesen ist; denn in der Thatsache des Nichtwerfens liegt an und für sich auch die Thatsache, dass es nicht trächtig war; es wird in diesem Falle Sache des Verkäufers sein,

den Nachweis zu erbringen, dass das Tier mittlerweile verworfen hat. Ich glaube also, die Befürchtung ist hier nicht begründet. Uebrigens muss ich doch darauf aufmerksam machen, dass für die Fälle der Trächtigkeit der Artikel 5 sowieso nicht passen kann, indem Sie dort eine bestimmte Gewährszeit für die Trächtigkeit nicht normiert haben, so dass für diese Fälle die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes gelten.

Es wird von Herrn Schmid (Uri) der Antrag gestellt, den Artikel 5 zu streichen; dagegen muss sich nun die Kommission allerdings in ihrer Mehrheit unbedingt auflehnen.

Wenn Sie den Artikel 5 streichen, dann gehen Sie auch auf die Artikel 4 und 3 zurück und streichen Sie auch diese Artikel; etwas anderes lässt sich schlechterdings nicht denken.

Es ist nun, um dieser Präsomtion etwas von dem Unangenehmen, das sie zu haben scheint, zu nehmen, von Seite des Herrn Dr. Weibel der Antrag gestellt worden, es solle die Präsomtion aufgehoben werden für den Fall, dass der Gegenbeweis ergiebt, es sei der Mangel wahrscheinlich erst seither entstanden. Nun weiss ich nicht recht, wie sich dazu die tierärztliche Wissenschaft stellt und ob das nicht etwas gefährlich ist; denn es kann dann leicht gesagt werden, der Mangel sei wahrscheinlich später entstanden und in diesem Falle verliert dann die Präsomtion zu viel von ihrer Bedeutung. Ich begreife ja ganz gut die Absicht, welche Herr Dr. Weibel mit seinem Antrage erreichen will; allein der Antrag widerspricht der Bedeutung der Präsomtion und scheint mir dann wieder, vom Standpunkte des Käufers aus betrachtet, ausserordentlich gefährlich. Beruhigen wir uns also bei dieser Präsomtion. Der Verkäufer weiss ganz genau, was er garantiert und was er garantieren will; deshalb haben

wir auch die Schriftlichkeit vorgeschrieben; er weiss dann auch ganz genau, dass wenn innert der Gewährszeit der betreffende Mangel konstatiert wird, er den Gegenbeweis leisten muss, ansonst die Wandelung eintritt. Es ist das also nicht nur juristisch logisch, sondern es ist auch von praktischer Bedeutung, und eine Streichung dieses Artikels wäre eine totale Unrichtigkeit.

Ich will nicht weitläufiger sein und begnüge mich mit diesen kurzen Bemerkungen.

Schmid (Luzern): Als der neue Artikel des zweiten bundesrätlichen Entwurfes in der Kommission zur Beratung gelangte, vertrat ich die Ansicht, dass derselbe gestrichen werden sollte. Ich bin zwar in der Kommission in der Minderheit, erlaube mir aber dennoch, hier in Uebereinstimmung mit Herrn Schmid (Uri) den Antrag auf Streichung des Artikels 5 einzubringen.

Der Artikel 5, wie er vorliegt, ist aus dem Konkordate herübergenommen. Im Konkordate war eine Anzahl von sogenannten Viehhauptmängeln aufgezeichnet, für welche der Verkäufer von Gesetzes wegen Garantie zu leisten hatte. Diese Viehhauptmängel waren chronische Krankheiten, deren Keime oft lange im Tiere verborgen sind, bevor die Krankheit äusserlich nachgewiesen werden kann. Für solche bestimmte Mängel hat die Präsomtion ohne Zweifel einen Sinn. Anders gestaltet sich aber die Sache, wenn ein Gesetz auf Grundlage des freien Konventionalsystemes aufgebaut ist. Wir erfahren, dass in denjenigen Kantonen, wo dieses System schon seit langem zur Anwendung gebracht ist, die Fälle äusserst selten sind, in welchen eine Garantie für bestimmte Mängel ausbedungen wird; in der Regel ist die Garantie eine ganz allgemeine. Ich muss auch noch einer Ansicht entgegenreten, welche im Laufe der Diskussion vielfach geäussert worden ist, dass unter der Herrschaft des neuen Gesetzes voraussichtlich überhaupt nur wenige Fälle von Garantie vorkommen werden. Diese Ansicht mag für einzelne Landesteile zutreffen; dagegen kann ich Ihnen versichern, dass in andern Landesteilen, namentlich in der Centralschweiz, die Fälle sehr häufig vorkommen, in welchen eine Garantie ausbedungen wird. Aber diese Garantie ist, wie ich bereits bemerkte, eine allgemeine; man kauft das Tier «gesund und recht»; anderwärts ist der Ausdruck «ächt und recht» gebräuchlich; richtig würde man sich wohl ausdrücken, das Tier habe keine wesentlichen verborgenen Mängel und Fehler. Im Kanton Luzern ist man ohne gesetzliche Bestimmung dazu gekommen, dem Viehgesundheitsschein ein Formular beizudrucken, welches kurz und gut sagt, dass das hierseits verzeichnete Stück Vieh gesund und recht sei und welches für die Dauer der Gewährfrist Raum offen lässt; der Verkäufer hat also nur die Zahl der Tage und seine Unterschrift beizufügen und der Vertrag ist perfekt.

Bei einer solchen allgemeinen Garantie nun hat die Präsomtion durchaus keine Berechtigung; denn wie im Laufe der Diskussion und selbst von Herrn Zimmermann mit Recht hervorgehoben wurde, ist das Tier ein lebendiger Organismus und einem raschen Wechsel seines Zustandes unterworfen. Nun können während der Gewährfrist von 9 Tagen eine Menge von akuten Krankheiten, Erkältungen, Ver-

dauungsstörungen u. s. w. eintreten; wenn ein Tier von Markt zu Markt transportiert und nicht richtig behandelt wird, so liegt die Gefahr nahe, dass irgend eine Krankheit eintrete.

Nun wollen wir doch nicht eine gesetzliche Bestimmung aufstellen, nach welcher der Verkäufer auch für solche Krankheiten haftbar sein soll, welche erst nach der Uebergabe der Sache eintreten. Die Bestimmung, wie sie vom Bundesrate und von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird, müsste aber unbedingt dazu führen, dass der Verkäufer in sehr vielen Fällen für Krankheiten verantwortlich erklärt werden müsste, die erst nach dem Kaufabschlusse, beziehungsweise nach der Uebergabe entstanden sind.

Der Art. 5 ist aber auch nach anderer Hinsicht noch sehr gefährlich. Herr Gisi hat gestern mit Recht bemerkt, dass es auch unter den Käufern, so gut wie unter den Verkäufern, unredliche Leute gebe. Wenn nun aber ein Käufer einem Tiere durch schlechte Behandlung einen Mangel oder eine Krankheit gewaltsamerweise beibringt, so wäre es doch nicht recht und billig, wenn die Rechtsvermutung zum voraus dafür sprechen wollte, dass der Verkäufer für diese Krankheit oder für diesen Mangel Schadenersatz leisten müsse. Eine solche gesetzliche Bestimmung würde dazu helfen, dass der Unredliche den Redlichen betrügen könnte. Mit Recht hat auch Herr Häberlin in seinem allgemeinen Referate diese Präsomtion als eine gefährliche bezeichnet. Herr Weibel meint, es sei auch nach der Vorlage des Bundesrates dem Verkäufer der Gegenbeweis gestattet; allein dieser Gegenbeweis ist in den meisten Fällen unmöglich. Wir wissen ja, dass das Tier in der Regel bei der Uebergabe nicht untersucht wird, und auf andere Weise würde wohl der Gegenbeweis nur in den allerwenigsten Fällen geleistet werden können. Herr Häberlin hat gesagt, die Amtsstelle, welche die Experten ernenne, werde voraussichtlich dazu gelangen, denselben die Frage vorzulegen, ob der Mangel nicht erst seit dem Kaufabschlusse entstanden sein könnte. Ich glaube, wenn die gesetzliche Rechtsvermutung dafür spricht, dass der Mangel schon zur Zeit des Kaufabschlusses vorhanden gewesen sei, so hat der Gerichtspräsident nicht das Recht, von sich aus solche Fragen zu stellen — er würde damit die Stellung einer Partei ergreifen —; es ist Sache einer Partei den Gegenbeweis zu leisten, und man kann doch nicht einen Beamten zum voraus als Anwalt einer Partei bezeichnen. Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Frage eine offene ist. Es sollen in jedem Währschaftsprozesse beide Fragen geprüft werden, ob der Mangel vorhanden ist und, wenn ja, ob er schon zur Zeit der Uebergabe der Sache vorhanden war. Bei chronischen Krankheiten spricht die Präsomtion auch ohne besondere Bestimmung thatsächlich dafür, dass die Krankheit nicht erst in den letzten 2 oder 3 Tagen entstanden sei; bei akuten Krankheiten dagegen sollte die Rechtsvermutung durchaus nicht platzgreifen.

Man hat nun freilich gesagt, es sei besser, dass überhaupt nicht mehr oder nur noch in wenigen Fällen Garantie geleistet werde. Wir haben allerdings ein Interesse, die gesetzliche Gewährfrist beim Viehhandel einzuschränken aber durchaus kein Interesse, auch in Bezug auf die vertragliche Gewährfrist das Gleiche zu thun. Wenn der Verkäufer

ein Tier auf den Markt bringt, das nach seiner Ueberzeugung gesund ist, und wenn der Käufer Garantie verlangt, so sehe ich nicht ein, warum der Gesetzgeber diese Gewährspflicht einschränken soll; hier sollten wir den Parteien die Freiheit lassen.

Es ist auch nicht richtig, wenn gesagt wird, dass die Garantie ohne Präsuntion keinen Wert habe; viele Kantone haben ja jetzt schon gesetzliche Bestimmungen auf Grundlage des reinen Konventionalsystemes; aber wir finden nirgends eine Bestimmung betreffend eine Präsuntion, wie sie hier in Art. 5 aufgenommen ist, und doch haben nirgends sich Uebelstände ergeben.

Die Befürchtung, dass auch die schriftliche Garantie keinen Wert hätte, ist durchaus nicht begründet. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, dass wir es dem freien Ermessen des Richters füglich überlassen dürfen, die Frage zu prüfen, ob der Mangel zur Zeit des Kaufabschlusses vorhanden gewesen sei oder nicht; der Richter wird das Richtige schon herausfinden; wir brauchen keine bindenden gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, welche in vielen Fällen höchst fatale Folgen haben können.

Ich begreife es bis zu einem gewissen Grade, wenn in diesem Saale sich die Vertreter der tierärztlichen Wissenschaft auf diesen Standpunkt stellen. Für die Experten in Währschaftsstreitigkeiten ist die Frage, wann ein Mangel entstanden sei, gewöhnlich viel schwieriger zu beantworten, als die Frage, ob überhaupt ein Mangel vorhanden sei. Ich gebe gerne zu, dass die Aufgabe der Tierärzte und Experten ungemein erleichtert wäre, wenn die eine Frage schon durch das Gesetz gelöst wäre. Denn wenn das Gesetz sagt, die Rechtsvermutung spreche zum vorneherein dafür, dass der Mangel zur Zeit des Kaufabschlusses vorhanden gewesen sei, so wird diese Frage von den Experten nicht mehr weiter beantwortet werden müssen. Allein von diesem Gesichtspunkte können wir uns nicht leiten lassen.

Es bleibt nun freilich noch ein anderer Ausweg übrig; wir könnten den Artikel 5 umändern und einen neuen Antrag einbringen. Von den Anträgen, welche gedruckt vorliegen, schlägt ein einziger eine wesentliche materielle Aenderung des Artikels 5 vor; es ist der Antrag Weibel. Ich gebe gerne zu, dass dieser Antrag eine entschiedene Verbesserung des Art. 5 enthält; ich finde aber, dass sein Zusatz die Präsuntion nahezu illusorisch macht, d. h. es steht sein Zusatz nahezu im Widerspruch zu dem Art. 5, wie er gedruckt vorliegt. Ich komme daher meinerseits zu der Ansicht, dass es weit besser wäre, wenn wir den Art. 5 überhaupt streichen und in das neue Gesetz gar keine bezügliche Bestimmung aufnehmen. Die Ansicht des Herrn Zimmermann, dass in diesem Falle auch die Art. 3 und 4 gestrichen werden müssten, kann ich nicht teilen. Der Art. 3, welcher eine bestimmte Gewährfrist festsetzt, kann doch gewiss gleichwohl stehen bleiben, ob die Präsuntion bestehe oder nicht, ebenso der Art. 4.

Es sind wesentlich zwei Gründe, welche mich veranlassen, an meinem Streichungsantrage festzuhalten. Einmal wissen wir, dass dem Gesetze schon in der Beratung vom Dezember der Vorwurf gemacht worden ist, es gehe zu weit vom Obligationenrecht ab, wir schaffen da ein besonderes Recht. Ich sage nun: soweit es die Eigenart des Viehhandels

notwendig macht, wollen wir besondere Bestimmungen aufstellen; aber wir wollen nicht weiter gehen, als unbedingt erforderlich ist. Wir können nun ohne wesentliche Nachteile hinsichtlich der Präsuntion die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes zur Anwendung bringen. Das Obligationenrecht kennt keine so weitgehende Präsuntion, wie der Art. 5 der bundesrätlichen Vorlage; dagegen enthält dasselbe allerdings die wertvolle Bestimmung, dass der Käufer gehalten sei, die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen und seine Reklamationen sofort geltend zu machen. Warum soll das nicht auch hier beim Viehhandel geschehen? Nach dem bundesrätlichen Entwurfe hätte der Käufer das Recht, erst am neunten Tage dem Verkäufer von einem Mangel Mitteilung zu machen und die Untersuchung müsste nach dem gestern angenommenen Antrage Häberlin gar erst am elften Tage stattfinden. Wie soll da der Tierarzt bei akuten Krankheiten entscheiden können, ob dieselben vor acht oder vor zehn Tagen entstanden seien?! Die Beantwortung wäre durchaus unmöglich, und in Verbindung mit dieser fatalen Präsuntion müsste der Richter dazu kommen, fast in allen Fällen — selbst gegen seine Ueberzeugung — dem Käufer Recht zu geben und den Verkäufer zu Schadenersatz zu verurteilen. Eine solche Bestimmung wollen wir gewiss nicht in das Gesetz aufnehmen. Die Tendenz unseres Gesetzes geht dahin, beim Viehhandel die gesetzliche Gewährspflicht einzuschränken; nun sind wir aber im Begriffe, sie hier weiter auszudehnen, als sie im Obligationenrecht ausgedehnt ist.

Ein zweiter Grund, der mich zu meiner Stellungnahme veranlasst, ist sodann die Haltung der Kantone und der interessierten Bevölkerung. Sie wissen, dass der ursprüngliche Entwurf des Bundesrates keine Bestimmung bezüglich der Präsuntion enthält. Dieser Entwurf wurde den sämtlichen Kantonsregierungen zur Einsicht und Geltendmachung allfälliger Wünsche mitgeteilt. Die Kantonsregierungen begnügten sich nicht etwa damit, die vier Artikel des Gesetzes zu prüfen, sondern machten eine Reihe von weitergehenden Vorschlägen und Anregungen. Allein wenn ich nicht irre, hat keine einzige Regierung auch nur den Wunsch ausgesprochen, es möchte eine Präsuntion, wie sie hier vorgeschlagen wird, ins Gesetz aufgenommen werden, und auch kein einziger landwirtschaftlicher Verein und keine Genossenschaft hat ein solches Bedürfnis zum Ausdruck gebracht. Ich bin aber überzeugt, wenn wir den Art. 5, wie er vorgeschlagen ist, den interessierten Kreisen vorlegen würden, so würde es allgemein heissen, er solle gestrichen werden. Einen Beweis dafür, dass diese Voraussetzung richtig ist, erblicke ich in dem Misstrauen, welches man dem bundesrätlichen Entwurfe vom Jahre 1882 allgemein entgegengebracht hat; nicht nur die vier Pferdehauptmängel, welche dort aufgezählt waren, haben das Gesetz unpopulär gestaltet, sondern vor allem die Spezialbestimmungen, von welchen die interessierten Kreise absolut nichts wissen wollten. Und eine der gefährlichsten Spezialbestimmungen ist die Präsuntion, welche uns hier wieder ganz neu vorgeschlagen wird. Ich bin also überzeugt, dass die interessierten Kreise unbedingt den Wunsch haben, dass dieser Artikel gestrichen werde. Ich habe auch bereits darauf hingewiesen, dass auch die neuere und ältere Gesetzgebung, soweit sie auf Grundlage des Konventionalsystemes aufgebaut ist, eine solche Präsuntion nicht kennt

und dass sich nirgends das Bedürfnis geltend gemacht hat, eine solche einzuführen. Wir haben ältere Gesetze von Bern, Freiburg, Waadt, Luzern u. s. w. und ein neueres Gesetz des Kantons Aargau vom Jahre 1892; aber nirgends finden Sie eine ähnliche Bestimmung. Nun hat Herr Gisi gestern mit vollem Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonalgesetzgebung aus der Initiative der beteiligten Kreise hervorgegangen sei und sich gut bewährt habe. Warum wollen wir nun an dieser bewährten Gesetzgebung rütteln und eine Neuerung einführen, welche von keiner Seite verlangt wird? — Ich empfehle Ihnen sehr den Antrag auf Streichung des Art. 5.

Dr. Weibel: Nachdem wir die Artikel 3 und 4 angenommen haben, glaube ich in der That, es liege im System, dass man eine Präsomtion aufstellt und sagt, wenn sich innert der kurzen Reklamationsfrist von 9 Tagen Mängel zeigen, so werde angenommen, dieselben haben schon vorher bestanden. Ich muss aber auch sagen, dass mir diese Vermutung ausserordentlich gefährlich vorkommt, ganz besonders für den kleinen Viehbesitzer. Die grossen Viehbesitzer können mit Hilfe ihres Dienstpersonals — Melker, Viehknechte etc. — Beweise sammeln, während dies dem gewöhnlichen Kleinbauer, der sein Vieh selbst besorgt oder durch seine Angehörigen besorgen lässt, weniger leicht möglich ist, so dass er dem grossen Viehbesitzer gegenüber in Nachteil versetzt wird. Nun wissen wir aber, dass eine Reihe von Mängeln sehr leicht akut entstehen. Wenn z. B. das Vieh den ganzen Winter über im Stall gestanden und im Stall getränkt wurde und daher verzärtelt ist, so tritt, sobald es an die frische Luft, auf den Markt, an den „bösen Wind“ kommt, wie die Bauern sagen, sehr leicht Katarrh, Euter- oder Lungenentzündung ein. Umgekehrt, wenn das Vieh von den Alpen kommt und in einen Eisenbahnwagen eingesperrt wird, so entwickelt sich in dem Wagen eine unerträgliche Hitze, was ebenfalls akute Krankheiten zur Folge haben kann. Ferner kann der blosse Umschwung in der Fütterung Magen- und Verdauungsstörungen zur Folge haben und ebenfalls Krankheiten und Mängel hervorbringen. In allen diesen Fällen scheint mir die absolute Vermutung, dass der Mangel schon früher bestanden habe, für den Verkäufer bedenklich zu sein, und ich glaube daher, dass die gesetzliche Präsomtion schon beseitigt werden soll durch die Vermutung des Experten, dass der Mangel wahrscheinlich später entstanden sei; die *presumptio legis* soll durch die *presumptio hominis* im einzelnen Falle negiert werden können. Wenn Sie meinen Zusatz annehmen, so nehmen Sie der Präsomtion ihr Gift und beseitigen für den Kleinviehbesitzer eine Gefahr, indem Sie ihn ebenfalls, wie den grossen Viehbesitzer, unter die Kautel von Experten stellen, die ja mit ziemlicher Sicherheit sagen können, ob ein Mangel früher oder später entstanden ist, aber doch nicht immer mit absoluter Sicherheit, so dass die strenge Vorschrift des Gesetzes den Richter unter Umständen nötigen würde, etwas auszusprechen, das er als unbillig empfindet. Alles das wird beseitigt durch meinen Antrag, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

M. Viquerat: La commission a discuté à l'art. 5 la question de savoir à quel moment l'animal passe aux risques de l'acheteur.

La plupart du temps l'animal est livré à l'acheteur séance tenante; il n'y a donc pas de doute sur le moment de garantie puisque la livraison correspond au moment du contrat. Pour le bétail de boucherie il peut se faire que l'acquéreur demande au vendeur de garder l'animal encore quelques jours; le marchand de bétail adressera quelque fois la même demande. A part ces cas l'animal ne reste généralement pas chez le vendeur.

Il n'est pas qu'il y ait deux poids et deux mesures; il faut déterminer si c'est du moment du contrat ou de celui de la livraison que part le délai de garantie. Après y avoir bien réfléchi la commission vous propose de le faire partir du moment du contrat.

Une fois acheté, l'animal passe aux risques de l'acquéreur, même s'il reste chez le vendeur.

Nous avons trouvé préférable qu'il en fût ainsi même pour le vendeur. Pour le bétail de boucherie, si le délai ne part pas du moment du contrat, le vendeur soignera peut-être moins bien l'animal et fera ainsi du tort à l'acheteur. Il semble donc que le moment du contrat soit préférable; c'est une disposition plus claire et plus honnête, pour les uns et pour les autres.

Ainsi donc après y avoir bien réfléchi nous sommes d'accord pour admettre l'art. 5 tel qu'il est. Il est préférable que l'animal passe aux risques de l'acheteur au moment du contrat pour éviter d'avoir deux espèces de marché et de garantie.

Dr. Schmid (Uri). Ich will die Gründe, die Ihnen von Hrn. Schmid (Luzern) vorgeführt worden sind — die ich zwar nicht unbedingt in allen Teilen unterstützen könnte — nicht wiederholen; dagegen möchte ich Ihnen einen eventuellen Antrag belibien. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass s. z. von Hrn. Prof. Speiser ein Vorschlag aufgestellt wurde, den ich der hier vorgeschlagenen Präsomtion unbedingt vorziehen würde. Herr Prof. Speiser hat nämlich in Art. 5 seines Entwurfes folgendes vorgeschlagen: «Beim Handel mit Vieh gilt, sofern der Thatbestand innert der Frist von 9 Tagen, beziehungsweise innert der vereinbarten Frist amtlich festgestellt worden ist, im Zweifel die Vermutung, dass der Mangel schon zur Zeit der Empfangnahme vorhanden gewesen sei.»

Ich möchte nun hier ebenfalls sagen «so wird im Zweifel vermutet.» Ebenso ist, mit Rücksicht auf Ihren gestrigen Beschluss, das Wort «amtlich» durch «gehörig» zu ersetzen. Ob Sie den zweiten Absatz beibehalten wollen oder nicht, ist mir gleichgültig.

Ich persönlich stehe gegenwärtig noch auf dem Standpunkt, dass die Streichung des Art. 5 sich empfehlen würde, und es haben mich die vom Hrn. Referenten der Kommission angeführten Gründe nicht eines andern belehrt. Ich bin an und für sich im Rechtsleben kein Freund von Vermutungen, sondern wünsche, dass man nicht von gewissen Voraussetzungen ausgehe, die sich sehr oft als trügerisch erweisen. Wenn aber, mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit des Gesetzes, von kompetenter

Seite Wert darauf gelegt wird, dass in dieser Richtung etwas gesagt werde, so möchte ich mich nicht unbedingt dagegen aussprechen. Andererseits gefällt mir der Antrag des Hrn. Weibel auch nicht ganz; denn ich begreife nicht, wie eine Vermutung einer andern gegenübergestellt werden soll.

Ich beantrage also eventuell, aus dem Vorschlage des Hrn. Speiser die Worte «im Zweifel» herüberzunehmen, ohne dass ich indessen meinen Hauptantrag, Streichung des Artikels, preisgebe.

Zurbuchen: Ich halte dafür, dass der Art. 5, wie er uns vorgeschlagen wird, einen, wenn ich so sagen darf, juristischen Fehler enthält und zugleich eine grossartige Ungerechtigkeit. Ich stelle mich deshalb auf den Boden, der Art. 5 sei ganz zu streichen, in Übereinstimmung mit den beiden Herren Schmid.

Rechtlich ist der Art. 5 ein Fehler, weil es ein allgemeiner Rechtsgrundsatz ist, dass derjenige, der die Klage anhebt — sei es die Wandelungs- oder die Schadenersatzklage, wie sie das O.-R. vorsieht — seine Klage auch gehörig fundieren und beweisen muss, und zwar muss er nicht nur den objektiven Schaden beweisen, sondern auch, dass der Schaden von dem und dem herrührt; kann er diesen Beweis nicht erbringen, so wird er abgewiesen. Es geht daraus hervor, dass wir nicht einzig zum Nachteil der einen oder der andern Partei die Beweislast schon von vornherein auf diese Weise feststellen können, und zwar hier in der Weise, dass der Verkäufer von vornherein geliefert ist. Die Ausnahme, dass ihm das Recht vorbehalten bleibe, den Gegenbeweis zu leisten, ist ein traugiges Auskunftsmittel.

Ich sage also: der Art. 5 widerspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz über die Beweislast und ist eine grosse Ungerechtigkeit gegenüber dem Verkäufer. Warum stellen wir nicht die umgekehrte Rechtsvermutung auf: wenn ein Mangel vorhanden ist, so wird angenommen, er sei beim Käufer entstanden. Das ist eben so berechtigt, wie das andere. Der Käufer kauft die Katze ja nicht im Sack, wie man sagt, sondern das Stück wird beaugenscheinigt und genau untersucht, und in der Regel sieht man es demselben an, ob es etwas mangelhafter Gesundheit ist. Der Käufer kauft das Stück und anerkennt damit, dass es gesund sei; denn sonst würde er es ja gar nicht kaufen. Nach 4 oder 5 Tagen stellt sich heraus, dass das Stück einen Fehler aufweist. Da spricht die Präsumtion eben so gut dafür, dass der Schaden seither eingetreten ist und nicht schon im Moment des Kaufabschlusses bestanden hat, sonst würde der Kauf gar nicht abgeschlossen worden sein, es wäre denn, dass schon beim Kauf etwas bezügliches vereinbart worden. Es gibt ja Fälle, wo ein Verkäufer eine sog. Schundkuh auf den Markt führt, und statt Fr. 500 fordert er nur Fr. 200, geht aber keine Garantie ein; das weiss auch der Käufer, der auf das Risiko hin kauft.

Es ist also nicht nur unrichtig, eine solche Präsumtion aufzustellen, sondern sie ist auch ungerecht, weil man damit den Verkäufer gegenüber dem Käufer sofort ans Messer liefert. Es verhält sich denn auch mit dieser Rechtsvermutung wie immer und überall. Solche Rechtsvermutungen stellt man nur auf, wenn man sich sonst nicht zu helfen weiss.

Eine Rechtsvermutung ist immer eine gefährliche Sache, und deshalb ist sie im Obligationenrecht im ganzen Kapitel über den Verkehr mit Waren nicht vorgesehen. Einzig in Art. 248 ist eine ähnliche Rechtsvermutung vorgesehen, wie hier; aber man kann sich dennoch nicht auf diesen Artikel berufen, weil er in unserm Falle nicht zutrifft. Der Art. 248 O.-R. normiert den sog. Distanzkauf. Wenn die von einem andern Orte übersandte Sache anlangt, so soll sie der Empfänger sofort untersuchen und den Mangel feststellen lassen. Thut er dies, so tritt zu seinen Gunsten die Rechtsvermutung ein; unterlässt er es, so hat er den Beweis zu leisten, dass der Mangel schon vorher bestanden hat. Also nur wenn der Empfänger die Ware sofort untersucht, tritt zu seinen Gunsten die Rechtsvermutung ein, und es kann daher der Art. 248 nicht per Analogie zur Unterstützung des hier vorgeschlagenen Art. 5 herangezogen werden.

Nun sagt man von Seite der Kommission — und auch sonst hat man sich so äussern hören —: wenn man die Präsumtion streicht, dann können wir auch alles Vorhergehende streichen, namentlich die Art. 3 und 4. Dieser Ansicht bin ich nicht, und es sind auch für diese Behauptung keine Gründe angeführt worden. Es scheint mir, man verwechsle die Sache etwas. Auch wenn der Artikel 5 gestrichen wird, so haftet der Verkäufer dennoch während der vertraglichen Frist, nur wird die Beweislast anders gelegt. Der Käufer kann also immerhin innerhalb 9 Tagen oder der vertraglich festgesetzten Frist den Verkäufer belangen, nur wird nicht von vornherein angenommen, dass einzig der Verkäufer im Fehler sei, sondern diese Frage bleibt eine offene und dem richterlichen Urteil und dem Urteil der Sachverständigen anheimgestellt.

Sollte die Streichung nicht belieben, so würde ich mich dann allerdings auf einen eventuellen Standpunkt zurückziehen. Ich weiss zwar wohl, dass es nicht klug ist, wenn man einen abgeschwächten Antrag in zweite Linie stellt und sich gleichsam von vornherein auf eine weitere Position zurückzieht; aber ich muss es thun, um berücksichtigt zu werden. Für den Fall also, dass Sie den Artikel nicht streichen, möchte ich Ihnen sehr warm den Antrag des Herrn Schmid (Uri) empfehlen, die Worte «im Zweifel» einzuschalten und zwar aus einem speziellen Grund, der meiner Erinnerung nach noch nicht angeführt worden ist, nämlich wegen der Beweislast. Wenn die Worte «im Zweifel» hinzugefügt werden, so gewinnt der Verkäufer allerdings sehr wenig. Allein dieser Zusatz würde doch bewirken, dass der Richter veranlasst würde — auch wenn er nicht so vernünftig wäre, wie Hr. Häberlin gestern voraussetzte — die Frage zu prüfen, wann der Mangel entstanden sei, während wir in dem vorgeschlagenen Art. 5 keine Garantie haben, dass diese Frage wirklich geprüft würde; im Gegenteil, der Richter hat in dem jetzigen Art. 5 eine so beruhigende Bestimmung, dass ihn dieselbe von vornherein über allen Zweifel hinwegsetzt. Die Präsumtion ist absoluter Natur, sofern der Verkäufer nicht den Gegenbeweis erbringen kann, und deshalb hat der Richter keine Veranlassung, zu fragen, seit wann der Mangel bestehe. Das ist doch wirklich zu weitgehend, und ich würde daher den eventuellen Antrag des Herrn Schmid (Uri) lebhaft unterstützen. Ich hoffe aber, man werde das radikalere Mitte!

anwenden, das ich in erster Linie beantrage, und den Art. 5 streichen.

Bühlmann: Diejenigen Herren, welche Streichung des Art. 5 beantragen, hätten besser gethan, wenn sie meinen Streichungsantrag zu Art. 3 angenommen hätten; damit wäre die ganze Schwierigkeit beseitigt gewesen. Nachdem Sie aber den Art. 3 beibehalten und doch die Gewährszeit auf 9 Tage festgesetzt haben, wäre es ein reiner Unsinn, die Präsumtion wegzulassen; denn dann bliebe nichts mehr. Wenn der Käufer trotz des Garantieversprechens beweisen soll, dass die Krankheit schon vor dem Uebergang der Gefahr bestanden, d. h. dass die allgemeinen Grundsätze des O.-R. gelten sollen, was nützen dann die 9 Tage?

Die Folge der Streichung der Präsumtion wäre die, dass man den ausländischen Käufer, der unsere wunderbare Gesetzgebung nicht kennt, im Glauben lässt, es sei eine neuntägige Garantie da; aber wenn er diese Garantie geltend machen will, so sieht er, dass dieselbe völlig wertlos ist. Wenn Sie eine Frist von so kurzer Dauer aufstellen, so kann das keinen andern Sinn haben als dass, wenn sich ein Fehler zeigt, die Vermutung dafür spricht, dass derselbe schon im Zeitpunkte des Uebergangs der Gefahr bestanden hat. Ich möchte Ihnen daher dringend empfehlen, nachdem Sie den Art. 3 beibehalten haben, auch die Präsumtion beizubehalten; denn nur dann hat die gesetzliche Frist einen Wert.

Häberlin: Nach Rücksprache mit einigen Mitgliedern der Kommission glaube ich, Namens der Kommission, sofern nicht andere Mitglieder derselben Widerspruch erheben, die Erklärung abgeben zu können, dass die Kommissoin den Antrag Schmid (Uri) auf Wiederaufnahme des Antrages Speiser acceptiert, wonach gesagt wird, es werde «im Zweifel» vermutet etc. Der Sinn der Bestimmung war von Anfang an eigentlich kein anderer. Die Einschaltung ist geeignet, die Schärfe der Präsumtion einigermassen abzuschwächen und den Art. 5 auch für Solche, welche Bedenken haben, acceptabel zu machen. Die gänzliche Streichung des Art 5 können wir nicht annehmen; es muss in dieser Sache Klarheit geschaffen werden. Es handelt sich um Fälle, wo konstatiert ist, dass ein Gewährsmangel zweifellos vorliegt. Nun wird man mir gewiss zugeben, dass von diesen Fällen wenigstens 80% schon unter dem Besitz des Verkäufers bestanden und dass nur bei ganz wenigen Prozenten der Fälle ein Zweifel möglich ist, ob der Mangel nicht erst im Besitz des Käufers entstanden sei. Kann nun die Klarheit faktisch nicht gut erbracht werden, so muss eine Rechtspräsumtion helfen. Diese ist aber ja keine unzerstörbare. Ich habe schon gestern darauf hingewiesen, dass durch die Experten selbst unter Umständen der Gegenbeweis erbracht werden kann. Die Experten konstatieren: der und der Mangel ist heute da; aber ein vorsichtiger Gerichtspräsident wird sie anweisen, sich auch darüber auszusprechen, ob der Mangel erst seit dem Uebergang der Ware in die Hände des neuen Besitzers entstanden sei, oder ob er

schon früher bestanden habe. Da kann dann, wie gesagt, der Beweis schon durch die Experten unter Umständen erbracht werden. Dann kann auch noch der Beweis durch Fakta erbracht werden, wenn er auch freilich für den Verkäufer schwer ist, indem dieser den Nachweis muss leisten können, dass der Mangel erst im Besitz des Käufers entstanden ist. Erbringt er diesen Beweis nicht, so ist der Verkäufer unter allen Umständen — auch ohne die Präsumtion — haftbar. Es ist die Zulassung der Präsumtion also nicht ein so schreiendes Unrecht, wie man dies vielfach darstellen will. Die Auskunft, die Herr Weibel empfiehlt, ist kaum acceptabel. Das ist ein Stück Detailprozess. Wenn Sie nach meinem Antrag das Prozessverfahren, namentlich die Konstatierung und die Folgen des Mangels, ausführlich ins Gesetz aufnehmen, dann könnte — doch auch nicht in dieser Fassung — eine Bestimmung, wie sie Herr Weibel vorschlägt, aufgenommen werden, nicht aber, wenn man nur die knappsten leitenden Grundsätze ins Gesetz aufnimmt.

Ich rate Ihnen umsomehr, wenigstens jetzt die Präsumtion ins Gesetz aufzunehmen, als das Gesetz ja noch an den Ständerat geht. Da sind Leute, welche diese Materie so gut kennen, wie wir und die die Bestimmungen mit der in dieser Woche bewiesenen Gründlichkeit dann wohl noch etwas klarer herauschälen werden, als wir es bis jetzt gethan. Findet der Ständerat, der ja auch unsere Debatten kennen wird, wenn das Bülletin nicht erst vierzehn Tage nach den Verhandlungen erscheint, die Präsumtion sei nicht am Platze, so kann er sie streichen oder einen andern Ausweg im Sinne der Anträge der Herren Schmid und Weibel wählen, und wir haben es dann immer noch in der Hand, im zweiten Stadium der Beratung einem solchen Beschlusse zuzustimmen. Aber einstweilen würde ich den Grundsatz der Präsumtion ins Gesetz aufnehmen.

Dr. Weibel: Es scheint mir, der Antrag Speiser sage eigentlich nichts. Eine gesetzliche Vermutung ist immer nur dann nötig, wenn ein Zweifel besteht. Allein alle diejenigen Gefährden, die ich in allen Fällen bei akuten Krankheiten nachgewiesen zu haben glaube, bestehen für den Verkäufer, namentlich für den kleinen Viehbesitzer, wenn Sie den Antrag Speiser aufnehmen, doch. Ich sehe darum gar nicht ein, welchen praktischen Wert die Einschaltung des Wortes «im Zweifel» haben soll. Dagegen ist das, was ich Ihnen vorschlug, allerdings geeignet, der für den Verkäufer gefährlich-scharfen Präsumtion die Giftzähne einigermassen abzubrechen.

Ursprung: Die Konsequenz, die Herr Bühlmann aus den gestrigen Verhandlungen gezogen hat, scheint mir richtig zu sein. Gerade die heutige Debatte hat meines Erachtens den Streichungsantrag, den gestern Herr Bühlmann gestellt hat, am besten begründet. Wenn wir nun gestern nicht dazu gelangt sind, Herrn Bühlmann beizustimmen, so unterstütze ich heute den Antrag auf Streichung des Art. 5, in der Meinung, dass, wenn diese Streichung beschlossen ist, wir dann auf den gestrigen Beschluss zurückkommen und gutmachen, was wir

meiner Auffassung nach gestern schlimm gemacht haben. Ich habe bei dieser etwas langwierigen Debatte immer den Standpunkt der Vertragsfreiheit eingenommen und diesen Standpunkt grundsätzlich verfolgt. Ich bleibe demselben auch heute treu und meine, wir sollten es den Parteien überlassen, diese Angelegenheit zu ordnen wie sie wollen, und wir sollten auch keine Frist und keine Präsuntion feststellen. Diese ist gefährlich und sie bleibt es auch, wenn Sie den Antrag Weibel annehmen. Herr Weibel glaubt zwar, es werde namentlich den grössern Bauern leicht möglich sein, einen Entlastungsbeweis zu leisten, sie haben ja Knechte und Mägde und andere Beweismittel. Dem gegenüber möchte ich bemerken, dass nach den meisten Gesetzen die Diensthoten als Zeugen rehusiert werden und dass darum der Grossbauer gerade so übel dran ist, wie der Kleinbauer. Ueberhaupt diskutieren wir die Materie eines Viehwährschaftsgesetzes und nicht diejenige des Prozesses. Und wenn ich gegen das Eintreten stimmte, so geschah es bereits deshalb, weil es mir den Eindruck machte, dass wir nicht ein Stück unseres Privatrechtes, sondern ein Stück unseres Prozesses ordnen würden und wir auf dem besten Wege seien, ins Währschaftsgesetz nicht nur Vorschriften über die Währschaftspflicht als solche aufzustellen, sondern auch Vorschriften über das Verfahren, welches bei der Geltendmachung der Währschaftsklagen platzgreifen soll, zu treffen.

Das war der Grund, weshalb ich gegen Eintreten stimmte, und ich wollte den Anlass benutzen, um hier zu erklären, dass die Auffassung, als hätte ich dem Gedanken der Rechtscentralisation ein Bein stellen wollen, durchaus unbegründet ist. Ich stehe der Centralisation des Rechts sehr sympatisch gegenüber; allein ich argumentiere wie Herr Scherrer und sage: Wir leisten der Rechtscentralisation einen bedenklichen Dienst, wenn wir solche höchst subtile Spezialgesetze schaffen und dadurch das Volk verbittern, und ich glaube, die Diskussion selbst hat Ihnen den Beweis dafür geleistet, dass auf diesem Gebiet der Währschaft die Ansichten so widersprechende sind, wie sie widersprechender nicht sein könnten. Und ich frage, ob es überhaupt das Richtige ist, den Kantonen ein Gesetz aufzudringen, während sie ein solches nicht wünschen. Es ist mehrfach betont worden, dass eine grosse Zahl Kantone sich auf das Gebiet der Vertragsfreiheit gestellt und unterlassen haben, irgendwelche Bestimmungen über die Gewährszeit aufzustellen, und namentlich kennen sie keine solche Präsuntion. Und ich kann versichern, dass alle diese Kantone mit ihrem Zustand zufrieden sind und Grund haben, zufrieden zu sein.

Ich möchte also sehr wünschen, dass der Art. 5 gestrichen würde, möchte Sie aber auch sehr bitten, den Antrag des Herrn Weibel abzulehnen.

Schwander: Ich muss den Antrag auf Streichung des Art. 5 sehr unterstützen, eventuell beantrage ich, wenn Sie nicht Streichung beschlossen würden, Rückweisung desselben an die Kommission und zwar zur Abänderung in dem Sinne, dass die Präsuntion nur Anwendung findet für bestimmte genau zu bezeichnende Viehhauptmängel.

Es ist richtig, dass diese Präsuntion nichts Neues ist; sie ist im Princip enthalten im Konkordat über Viehhauptmängel, welchem allerdings nur noch einzelne Kantone angehören, unter anderem auch mein Heimatkanton. Allein in der Anwendung geht die Präsuntion hier viel weiter, als im Konkordat. In letzterm gilt die Präsuntion nur für bestimmte Viehhauptmängel, welche im Gesetze extra bezeichnet sind. Hier gilt sie nicht bloss für alle Mängel, sondern auch für alle zugesicherten Eigenschaften, wie Sie sich überzeugen werden, wenn Sie den Art. 2 durchlesen; damit geht man aber viel zu weit.

Dann ist ein Hauptunterschied der: im Konkordatsgesetz ist die Präsuntion an eine kurze Frist gebunden, ich glaube 12 oder 14 Tage. Hier aber haben wir nicht eine gesetzlich bestimmte Gewährszeit; sie ist nur in einem Falle gesetzlich statuiert, nämlich da, wo ein Vertrag zu stande gekommen ist, in welchem die Gewährszeit nicht enthalten ist. Wir haben gestern bei Art. 3 beschlossen, dass in diesem Falle die Gewährszeit 9 Tage dauern soll; aber wir haben dabei die wichtige Ausnahme gemacht, dass die 9 Tage auf Trächtigkeit nicht Anwendung finden sollen. So wie ich das verstehe, war die Meinung die, dass dann bei Trächtigkeit die Gewährszeit Anwendung finden muss, die im Obligationenrecht enthalten ist, und die ein Jahr beträgt. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen der Präsuntion, wie sie im Konkordatsgesetz enthalten ist, und derjenigen, wie man sie hier in Art. 5 einführen will. Mir scheint, wenn der Art. 5 angenommen wird, so ist es nahezu unmöglich für die Trächtigkeit zu garantieren. Sie machen es dem Verkäufer unmöglich und Sie machen den soliden Händler zu einem unsoliden.

Es verkauft z. B. ein ehrlicher Verkäufer eine Kuh und garantiert für die Trächtigkeit derselben. Wenn in dem Vertrage keine Frist enthalten ist, so gilt also als Gewährszeit ein Jahr nach Obligationenrecht. Die Kuh soll etwa 60 Tage trüchtig sein. Der Verkäufer kann den Beweis leisten, dass er die Kuh zum Stier geführt hat, und nach seiner vollen Ueberzeugung — und auch in Wirklichkeit — ist die Kuh trüchtig. Nun verwirft die Kuh und der Käufer findet: so wie die Sache ist, will ich suchen, dass die Kuh zurückgestellt werden kann. Er geht einige Wochen nachdem er die Kuh gekauft hat zum Tierarzt oder zum Beamten und verlangt die Untersuchung. Und wenn die Experten erklären, die Kuh sei nicht trüchtig, so wird er dem Verkäufer mitteilen, er müsse die Kuh zurücknehmen oder so und so viel Schadenersatz zahlen. Wie kann sich da der Verkäufer wehren? Er kann höchstens den Beweis leisten, dass er die Kuh zum Stier geführt hat; aber den Beweis leisten, dass sie trüchtig war, kann er nicht. Es bleibt ihm also nichts anderes übrig, als entweder die Kuh zurückzunehmen oder Schadenersatz zu zahlen. Sie werden wohl finden, dass das vorkommen kann und sogar häufig vorkommt, weil es Käufer giebt, die es nachträglich bereuen, wenn sie etwas gekauft haben und dann nach Mitteln umschaun, um den Kauf rückgängig zu machen. Das wäre ein gefährlicher Ausweg, sowohl für den Handel im In- als im Ausland. Wenn ein Ausländer, wie es bei uns viel der Fall ist — in den meisten Fällen sind es Italiener — bis 30 Kühe kauft und für Trächtigkeit

Garantie verlangt, so werden Sie begreifen, dass dieselbe nicht geleistet werden kann, wenn die Rechtsvermutung in dieser Ausdehnung besteht.

Ich sage also: wenn Sie den Art. 5 annehmen in der Fassung, wie er lautet, wonach er Anwendung findet nicht bloss für alle Mängel, sondern auch für alle zugesicherten Eigenschaften, so ist das absolut eine Vorschrift, durch welche der Verkäufer gegenüber dem Käufer benachteiligt wird. Von Herrn Bühlmann wurde erwähnt, die Frist betrage nur 9 Tage; allein das ist Ausnahme; sie beträgt nur dann 9 Tage, wenn sie im Vertrag nicht festgesetzt ist; die meisten Fristen werden aber im Verträge festgestellt werden. Die Garantie für Trächtigkeit — sofern sie vom Käufer verlangt wird — beträgt, wenn sie nicht vertraglich vereinbart ist, ein Jahr; hier gilt also die Präsomtion für eine sehr lange, nach dem Konkordat dagegen gilt sie nur für eine sehr kurze Frist.

Mit Rücksicht darauf möchte ich Ihnen sehr Streichung des Art. 5 anempfehlen, eventuell — wenn Sie das nicht wollen — Rückweisung des Art. 5 zum Zwecke der Abänderung in dem Sinne, dass die Präsomtion nur Anwendung finde für bestimmte, genau zu bezeichnende Viehgewährsmängel, ungefähr so, wie im bisherigen Konkordatsgesetz über Viehmängel.

Zimmermann, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Die Kommission beantragt Ihnen Ablehnung dieses Rückweisungsantrages des Herrn Schwander. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, die Kommission nochmals mit der Sache zu behelligen. Der Rat mag sich nun in der Sache schlüssig machen. Herr Schwander hat ja das Recht, seinen Rückweisungsantrag in einen definitiven Antrag umzuformen und die Versammlung darüber entscheiden, zu lassen.

Auf die gefallenen oppositionellen Meinungsäusserungen des Herrn Zurbuchen will ich hier nicht näher eintreten; sie sind durch Herrn Bühlmann bereits widerlegt. Ich mache nur noch einmal darauf aufmerksam, dass Sie nach Annahme der Art. 3 und 4 unbedingt und konsequent auch den Art. 5 annehmen müssen. Ich kann das nicht lange beweisen; es ergiebt sich so von selbst, dass, wenn man es behauptet, auch der Beweis von selbst erbracht ist; man braucht nur die Artikel zu lesen. Es ergiebt sich das aus dem Begriff der Gewährszeit, sonst haben Sie ja nur eine ganz gewöhnliche Reklamationsfrist.

Wir beharren also auf unserm Antrag, nur möchte ich noch die Bemerkung machen, dass wir natürlich auch hier den Ausdruck «amtlich» streichen und durch «gehörig» ersetzen müssen.

M. le conseiller fédéral Ruffy: Quelques mots encore pour la défense de ce malheureux article 5. On a dit qu'il était tiré du concordat. C'est vrai, mais cet article n'est pas du tout sans relations, comme on l'a dit, avec le code fédéral des obligations. Si vous examinez l'art. 246 et surtout l'art. 248 du code des obligations, vous verrez que lorsque l'acquéreur fait constater sans retard les dé-

fauts de la marchandise, ils sont présumés avoir existé au moment de la livraison. C'est une disposition absolument semblable que nous vous demandons d'introduire dans cet article 5. Elle se justifie avec beaucoup plus de raison ici que lorsqu'il s'agit de la vente à distance, où l'on donne à l'acheteur le temps d'examiner la marchandise. Notre article n'a d'autre but que de permettre cet examen à celui qui vient d'acheter un animal pour voir si réellement il lui a été livré tel qu'on le lui promettait. Dans les marchés ordinaires, cette constatation peut se faire généralement sans beaucoup de difficulté. Mais on a dit à propos de la discussion sur l'entrée en matière qu'il fallait souvent plusieurs jours pour pouvoir se rendre effectivement compte de la nature de l'animal qu'on a acquis.

Or, vous protégez le vendeur d'une manière tout à fait particulière en disant d'une part qu'en dérogation aux dispositions du code fédéral des obligations, si un contrat spécial de garantie n'est pas intervenu, il est délié de toute obligation et en ajoutant que ce contrat doit revêtir la forme écrite. C'est une première et grande exception en faveur du vendeur.

La deuxième est celle-ci: si le contrat ne stipule rien à cet égard, la garantie sera réduite, d'après notre loi, à 9 jours au lieu de l'année admise en cas analogue par le code fédéral des obligations. Cette garantie de 9 jours en faveur du vendeur, ne paraît pas suffire à quelques uns qui voudraient encore qu'après l'engagement pris par le vendeur de garantir la chose livrée pendant 2, 5, 8 jours, suivant qu'il le trouve bon, l'acquéreur dût, en dépôt de cette garantie, prouver que les défauts existaient au moment de la signature du contrat. Je trouve que cette protection est exagérée, lorsqu'on donne une garantie, qu'on en fixe le terme, c'est avec l'idée qu'on en profitera pour examiner la marchandise livrée, et qu'on pourra inviter le vendeur à reprendre sa marchandise ou à en payer la différence, si on lui a trouvé des défauts.

Le cas cité par M. Schwander est certainement intéressant, mais ne touche pas à l'art. 5, et cela pour deux motifs, le premier, parce que nous sommes en face d'un dol, d'une tromperie de l'acquéreur, le second parce qu'il ne s'agirait plus ici d'une présomption, mais bien d'une preuve complète.

L'acheteur en effet qui ayant acheté une vache garantie portante, vache qui a du reste mis bas son veau, fait constater après la naissance du produit que la bête n'est pas portante et actionne le vendeur en garantie, commet un dol, une tromperie qui non seulement entachent son action, mais seraient pénalement punissables.

Mais s'il arrivait par dol, il est vrai, mais arrivait à établir que effectivement la vache garantie portante ne l'était pas, nous n'aurions plus devant nous une présomption, mais un fait prouvé et par conséquent absolument sans rapport avec l'article 5.

Quand à la proposition subsidiaire de M. Schmid, qui est la proposition originale de M. Speiser, je n'ai aucune objection à lui faire. Elle améliore le texte en montrant que c'est bien dans le cas de doute que la présomption est interprétée en faveur de l'acquéreur. Elle rend le texte plus clair et par conséquent meilleur sans changer sa signification.

Nietlispach: Nur ein kurzes Wort! Ich halte dafür, dass die Präsomtion eine sehr gefährliche Waffe ist in der Hand des Käufers in den Fällen, wo eine längere Gewährszeit bestimmt ist; ich möchte darum empfehlen, die Präsomtion nur in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, wo die Konstatierung des Währschaftsmangels und die Anzeige innert der hier bestimmten Frist von 9, beziehungsweise 11 Tagen stattgefunden hat. Ich muss Sie nämlich darauf aufmerksam machen, dass die Frist von 9, bzw. 11 Tagen bei vertraglicher Währschaft die Ausnahme bilden wird; denn gewöhnlich wird eine längere Währschaftszeit bestimmt, als wie sie das Gesetz für den Fall, wo die Parteien keine Frist bezeichnen, vorsieht.

Ich halte dafür, dass hier schon der Logik wegen und mit Rücksicht auf die Art. 3 und 4 die Präsomtion bei dieser kurzen Frist von 9 Tagen angenommen werden muss und ich glaube auch, dass die Sache für den Verkäufer nicht so bedenklich ist, wie es heute geschildert werden wollte. Aber anders ist es, wenn die Frist auf mehrere Wochen gestellt ist; da möchte ich wirklich dem Käufer die Präsomtion nicht zuschreiben, sondern halte es für durchaus gefährlich, wenn dem Käufer diese Waffe in die Hand gelegt wird. Nach meiner Meinung sollte hier unterschieden werden und die Präsomtion nur in denjenigen Fällen eintreten, wo innert der gesetzlichen Währschaftszeit von 9, bzw. 11 Tagen, der Mangel konstatiert wird und wo die Präsomtion angezeigt ist, die hier vorgesehen wird. Aber in allen andern Fällen soll die Präsomtion dahinfallen. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass es bei längerer Frist dem Käufer zusteht, den Mangel innert dieser Frist von 9 Tagen konstatieren zu lassen, sodass ihm dann die Präsomtion ebenfalls zu gute kommt.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, in Art. 5 des bundesrätlichen Entwurfes zu sagen: «Ist ein Mangel während der gesetzlichen Zeit angezeigt und amtlich festgestellt worden . . .». Das hätte also den Sinn, dass in allen Fällen, wo der Mangel erst nach Ablauf der 9 Tage konstatiert und angezeigt wird, die Präsomtion für den Käufer dahinfällt.

Suter: Der Art. 5 des vorliegenden Entwurfes wird unzweifelhaft dem Verkäufer hin und wieder gefährlich werden wegen der bereits schon viel besprochenen Präsomtion. Es ist mir diese weitgehende Präsomtion gleich aufgefallen beim Lesen des Entwurfes, und ich habe mir deshalb erlaubt, die Kommission in einer Zuschrift darauf aufmerksam zu machen und einen diesbezüglichen Abänderungsvorschlag einzureichen. Ich habe seither auch noch andere Vorschläge formuliert; allein es haben mich dieselben nachher selber nicht befriedigt.

Die Sache ist schwierig, wie aus der ganzen Diskussion hervorgeht, und ich bin deshalb bis gestern noch auf dem Standpunkt des bundesrätlichen Vorschlages gestanden. Seit gestern hat sich die Situation etwas verändert, indem die Gewährszeit um zwei Tage verlängert worden ist; statt einer Frist von 9 wird eine solche von 11 Tagen eintreten.

Wenn wir untersuchen, wie die Präsomtionszeit entstanden ist, so kann der Beweis geleistet werden, dass eine so weitgehende Präsomtion nicht platz-

greifen darf. In früheren Zeiten, im Mittelalter und noch früher, kannte man keine Präsomtionszeit, sondern nur eine Verjährungsfrist, nach welcher eine Klage nicht mehr angehoben werden konnte. Später ist dann dem Käufer die Beweislast für gewisse Mängel abgenommen worden. Man hat präsumiert, dass wenn ein solcher Mangel innert einer gewisser Zeit konstatiert wird, er schon beim Verkaufe bestanden habe. Die bisherigen Gesetze sind alle auf dieser Grundlage aufgebaut, so auch das Konkordat über Viehhauptmängel. Die Erfahrungen, die man mit dem Konkordat gemacht hat, sind aber gerade nach dieser Richtung nicht die besten. Trotzdem dass die Zahl der Hauptmängel sehr zusammengeschumpft ist — für Rindvieh besteht eigentlich nur noch einer, nämlich Abzehrung infolge Entartung innerer Organe —, so ist es doch hin und wieder vorgekommen, hauptsächlich wenn Mängel bei Pferden konstatiert worden sind, dass der Beweis hat geleistet werden können, dass der Mangel erst nach dem Verkaufe entstanden ist.

Die Folgen der Präsomtion werden nun allerdings unter dem neuen Gesetze, wenn es in Kraft tritt, andere werden. Wenn jemand für gewisse Fehler garantiert, so soll er dann auch, wenn während der Gewährszeit ein derartiger Mangel konstatiert wird, dafür haften. Allein die Garantie ist oft eine sehr weitgehende. Es wird summarisch garantiert für Gesundheit, «gesund und recht», und wenn dann innert der Gewährszeit eine akute Krankheit konstatiert wird, so muss nach der bundesrätlichen Vorlage der Verkäufer ebenfalls haften; hier geht die Präsomtion zu weit. Ein Gegenbeweis wird hier, wie schon ausgeführt worden, dem Verkäufer nicht wohl möglich sein; absolut unmöglich ist er allerdings nicht; der Verkäufer kann den Zeugenbeweis anrufen und die Experten in Anspruch nehmen.

Der Antrag des Herrn Weibel will nun die Präsomtion etwas abschwächen; er will sie aber schon aufgehoben wissen, wenn nur die Vermutung besteht, dass ein Mangel, für dessen Nichtvorhandensein Garantie geleistet worden, erst seit dem Verkaufe entstanden sein könnte. Ich glaube, diese Abschwächung ist eine zu weitgehende, ich stelle mich deshalb auf den Standpunkt, den Herr Häberlin eingenommen hat, dass im Zweifel die Präsomtion gelten soll, ein innert der Gewährszeit konstatiertes Fehler sei schon zur Zeit des Kaufes vorhanden gewesen. Der Verkäufer wird auf diese Weise beim Eintritt von akuten Krankheiten während der Gewährszeit genügend geschützt sein.

Zimmermann: Nur eine kurze Erklärung! Wenn es der Versammlung beliebt sollte, die Worte «im Zweifel» in unsern Artikel herüberzunehmen, so sind wir nicht dagegen; die Kommission kann sich damit einverstanden erklären, nur wünsche ich dann nicht, dass man der Kommission allfällig den Vorwurf macht, sie habe etwas angenommen, was sich eigentlich von selber verstehe.

Dagegen lehnen wir den Antrag des Herrn Nietlispach ab, wenigstens die Mehrheit der Kommission. Ich begreife nämlich nicht recht, wieso man der von dem Verkäufer selbst bestimmten Gewährschaftszeit keine Bedeutung geben will oder nur eine beschränkte, d. h. dass man ihr nur für den Fall eine

Bedeutung giebt, wenn sie die gesetzliche Zeit nicht überschreitet. Eine solche Einschränkung ist meines Erachtens nicht nur unlogisch, sondern auch unkorrekt in jeder Beziehung, weil sie den Willen des Betreffenden zerstört oder wenigstens, gegen seine Absicht, einschränkt.

Also entweder nehmen Sie die Präsuntion an oder Sie lassen dieselbe fallen; es giebt nur ein entweder — oder. Aus diesen Gründen können wir den Antrag des Herrn Nietlispach nicht acceptieren.

Nietlispach: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners will ich nur bemerken, dass ich absolut nicht die vertragliche Währschaftsfrist beschränken oder beseitigen, sondern nur feststellen will, dass die Präsuntion eintrete, wenn innert der gesetzlichen Frist von 9—11 Tagen der Mangel konstatiert worden ist. Wird der Mangel erst nach 20 Tagen festgestellt, so kann er gleichwohl eingeklagt werden, aber die Präsuntion fällt dann dahin. — Das zur Richtigstellung, nachdem ich gesehen habe, dass Herr Zimmermann meinen Antrag nicht richtig aufgefasst hat.

Ursprung: Gestatten Sie mir nur eine Anfrage gegenüber dem Antrag des Herrn Nietlispach, die Anfrage nämlich, ob die Präsuntion auf die 9tägige gesetzliche Währschaftsfrist beschränkt ist, oder ob sie auch platzgreift, wenn die vertragliche Währschaft nicht mehr als 9 Tage beträgt. Es scheint mir nämlich, es liege kein Grund vor, anzunehmen, dass die Präsuntion nur platzgreife bei der gesetzlichen Währschaft, nicht aber bei der vertraglichen, wenn dieselbe weniger als 9 Tage dauert.

Präsident: Ich will es Ihnen überlassen, bei der Abstimmung die Konsequenzen des Antrages Nietlispach zu ziehen; ich kann über die Folgen dieses Antrages keine Interpretation geben.

Abstimmung — Votation.

In derselben wird zunächst die Ersetzung des Ausdruckes «amtlich» sowie die Einschaltung der Worte «im Zweifel» (nach Antrag Schmid-Uri) als vom Rate gutgeheissen erklärt.

Sodann wird, eventuell, mit grosser Mehrheit der Antrag Nietlispach gegen 7 Stimmen, ebenso der Zusatzantrag Weibel gegen 16 Stimmen verworfen und hierauf der in angegebener Weise amندیerte Antrag der Kommission mit 53 gegen 34 Stimmen festgehalten, und zwar, dem Rückweisungsantrage Schwander gegenüber, definitiv.

(En votation le conseil accepte les propositions de remplacer le mot «officiellement» par «dument» et d'intercaler „dans le doute“, propositions auxquelles la commission s'est raillée.

Eventuellement, la proposition Nietlispach est repoussée par une grande majorité contre 7 voix. Il en est de même de la proposition Weibel qui fait

16 voix. La proposition de la commission ainsi amendée est acceptée par 53 voix contre 34; elle est maintenue définitivement par grande majorité contre la proposition Schwander.)

Art. 6.

Zimmermann: Berichterstatter der Kommission: Gegenüber dem Artikel 6 ist von Seite des Herrn Kurz der Antrag auf Streichung gestellt worden. Die Kommission hält fest, dass in diesem Gesetze ausdrücklich gesagt werde, dass der Verkäufer im Falle der absichtlichen Täuschung nicht geschützt sei. Man befürchtet nun, wie es scheint, grosse Prozesse oder, wenn ich nicht irre, sagt man auch, es verstehe sich das von selbst. Ich weiss nicht genau, welches die Begründung sein wird. Herr Ursprung hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Artikel 24 des Obligationenrechtes eigentlich schon hinreichend sei; ich glaube das nicht. Der Artikel 24 spricht allerdings von Betrug; aber in diesem Falle kann nicht auf Wandelung geklagt werden, auch nicht direkt auf Schadenersatz, sondern es müsste einfach auf Aufhebung des Vertrages geklagt werden. Ich mache Sie doch darauf aufmerksam, dass wir keineswegs der betrügerischen Thätigkeit eines Verkäufers irgendwie Vorschub leisten wollen; es muss daher, um jeden Zweifel darüber zu benehmen, absolut bestimmt werden, dass in diesem Falle die Beschränkung, welche durch dieses Gesetz eingeführt wird, nämlich die schriftliche Garantie, wegfällt und die allgemeine Bestimmung des Gesetzes hierüber platzgreift. Wenn man befürchtet, es könnte dies zu einer Menge von Prozessen führen, so kann ich diese Befürchtung nicht teilen. Es genügt denn schliesslich doch nicht, dass ich einfach klage, sondern ich habe den Beweis zu erbringen, dass eine absichtliche Täuschung vorliegt, und für diesen Beweis genügt es auch nicht, dass der Verkäufer den Wert eines Tieres vielleicht in ein etwas zu günstiges Licht gestellt hat, sondern es muss eine Reihe von Thatsachen, Handlungen oder Erscheinungen nachgewiesen werden, durch welche der Richter zum Schlusse kommt, der Verkäufer habe absichtlich etwas verschwiegen oder versprochen mit dem bestimmten Zwecke, den Käufer über die Sache zu täuschen. Der Beweis ist also lange nicht so leicht, wie man glaubt, und darum wird es auch mit diesen Prozessen nicht so gefährlich werden können.

Uebrigens würde es wirklich schlimm stehen, wenn Sie den Artikel, nachdem er verlangt worden ist, jetzt wieder streichen wollten; daraus könnte man auf merkwürdige Vermutungen schliessen. Lassen wir also den Artikel, wie er ist und wie ihn die Kommission beantragt.

Kurz: Die Annahme des Herrn Kommissionsreferenten, dass ich den Artikel 6 deshalb streichen wolle, damit die Bestimmungen, welche derselbe enthält, keine Geltung haben, ist völlig unrichtig. Ich will am Artikel 6 materiell nichts ändern, sondern nur darauf aufmerksam machen, dass derselbe

unnötig ist und in der gegenwärtigen Fassung zu berechtigten Zweifeln Veranlassung giebt.

Der erste Gesichtspunkt, von welchem ich ausgehe, ist folgender. In Artikel 1 sagen wir: Das Obligationenrecht wird ergänzt. Wo wir also nichts aussprechen, wo wir keine besonderen Bestimmungen aufstellen, da gilt das Obligationenrecht, und wenn wir diesen Artikel 6 der Vorlage streichen, so gilt selbstverständlich mit Bezug auf betrügerische Handlungen, seien sie positiver oder negativer Natur, die betreffende Bestimmung des Obligationenrechtes. Dort haben wir nun 3 Bestimmungen. In Artikel 24 wird bezüglich aller Verträge, ob sie nun einen Kauf oder ein anderes Rechtsgeschäft betreffen, bestimmt, dass ein Vertrag unverbindlich ist, wenn jemand durch betrügerische Handlungen dazu verleitet wurde. Mit Bezug auf den Kaufvertrag, insbesondere also den Kontrakt, der heute in Frage steht, enthalten die Artikel 244 und 247 zwei besondere Bestimmungen. Der Artikel 244 sagt, dass man an den Vertrag nicht gebunden sei, wenn der Verkäufer Gewährsmängel arglistig verschwiegen habe, wenn er positive Behauptungen aufstelle, die sich als unwahr erweisen, oder wenn er in böser Absicht ihm bekannte Mängel dem Käufer nicht mitteile. Der Artikel 247 sagt, bei absichtlicher Täuschung, also wenn man durch positive eigene Handlungen den Käufer in Irrtum führe, gelte der Vertrag auch nicht. Wenn Sie also den Art. 6 streichen, so gelten diese beiden Bestimmungen des Obligationenrechtes; der Vertrag ist unverbindlich, wenn der Verkäufer ihm bekannte schwere Mängel absichtlich verschwiegen oder wenn er durch positive Handlungen einen Betrug verübt hat.

Nun wird uns vorgeschlagen, in Artikel 6 nur den Wortlaut des Art. 247 des Obligationenrechtes aufzunehmen, also nur zu sagen: «Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer findet die Beschränkung der Gewährleistung keine Anwendung.» Nun ist gewiss kein Grund vorhanden, beim Viehhandel die andere Bestimmung des Obligationenrechtes, den Artikel 244, abzulehnen, welcher bestimmt, dass bei arglistiger Vorenthaltung der Wahrheit der Kaufvertrag ebenso nicht zu halten sei. Wenn man etwa einwenden will, es seien ja in Parenthese die Artikel 244 und 247 angeführt, so bemerke ich in erster Linie, dass eine solche Parenthese den Wortlaut des Gesetzes nicht aufheben kann, und da in Art. 6 nur von absichtlicher Täuschung und nicht von arglistiger Verschweigung die Rede ist, so müsste zum allermindesten Zweifel entstehen, ob bei arglistiger Verschweigung die Aufhebung der Beschränkung auch stattfindet oder nicht.

Nun ist noch zu bemerken, dass der Art. 7 unseres Gesetzes sagt: «Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes . . . aufgehoben.» Wenn Sie nun in Art. 6 einen anderen Wortlaut festsetzen, als das Obligationenrecht ihn hat, so wird durch Art. 7 das O.-R., soweit es mit unserem Artikel 6 in Widerspruch steht, aufgehoben, und Sie können schon aus diesem Grunde den Art. 6 unmöglich anders fassen, als es der Wortlaut des O.-R. mit sich bringt. Entweder müssen Sie daher sagen: Die Art. 244 und 247 des O.-R. gelten auch beim Handel mit Vieh, oder Sie müssen nach meinem Antrage den Art. 6 einfach streichen, und dann ergeht es sich nach Art. 1 des Gesetzes von selbst,

dass die wohlbegründeten und auch hier sehr gut angebrachten Artikel 244 und 247 des O.-R. Geltung haben sollen. — Das sind die Gründe, weshalb ich Streichung des Artikels beantrage.

M. le conseiller fédéral **Ruffy**. Des opinions divergentes peuvent très bien se manifester. C'est tellement vrai que nous avons un exemple de deux jugements rendus dans des sens absolument différents sur des dispositions semblables à celles du projet. La cour d'appel du canton de Berne a tranché dans un sens affirmatif et admis que l'art. 24 du code des obligations était applicable, tandis que la cour d'appel du canton de Vaud a tranché dans un autre sens. La prudence nous conseille d'apporter ici un peu d'uniformité; je crois du reste que sur le fond nous sommes tous d'accord pour ne pas couvrir et protéger le dol.

M. Kurz nous a objecté que nous excluons l'idée de l'art. 244 du code fédéral des obligations.

L'idée de l'art. 6 est bien de prévoir aussi le fait de cacher frauduleusement les défauts de l'animal et d'induire ainsi l'acquéreur en erreur.

La proposition de M. Bühlmann n'ajoute rien à la portée de notre texte, elle constitue un pléonasme juridique, il est vrai que pour ceux qui ne sont pas du métier, ce n'est pas là un défaut. Je puis donc me déclarer d'accord avec l'adjonction de M. Bühlmann qui, je le répète, ne change rien à la loi.

Voici à cet égard l'opinion d'un juriste consulté sur cette matière. M. Hafner s'exprime ainsi:

Bei Artikel 6 genügt es vollkommen, wenn lediglich von der *absichtlichen Täuschung* gesprochen, die arglistige Verschweigung der Mängel dagegen weggelassen wird. Wie das Bundesgericht schon bei Auslegung des Art. 247 O. R. ausgesprochen hat, fällt unter den Begriff der absichtlichen Täuschung auch die *arglistige* Verschweigung im Gegensatz zur *einfachen* Verschweigung.

Voilà la théorie telle qu'elle est appliquée aujourd'hui par le tribunal fédéral. Nous avons cru être couverts par les termes de l'art. 6 et nous comprenons de même la portée des art. 244 et 247 du code fédéral des obligations.

Cependant nous n'avons aucun amour propre d'auteur et si vous croyez préférable d'introduire l'adjonction de M. Bühlmann, je n'y vois aucune objection. Le seul point contre lequel je tiens à vous mettre en garde c'est contre la suppression de cet article qui serait contraire à l'idée, même de celui qui la propose.

Bühlmann: Die Ausführungen des Herrn Kurz sind offenbar unrichtig. Die Artikel 244 und 247 beziehen sich auf ganz spezielle Fälle, die bisher durch das O.-R. geregelt waren. Es sagt Art. 244: «Eine Vereinbarung, welche die Gewährspflicht aufhebt oder beschränkt, ist ungültig, wenn der Käufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat.» Nun heben wir die Gewährspflicht auf und schaffen ein neues Gesetz, in welchem wir erklären: es besteht keine Gewährspflicht ausser wenn sie schriftlich vereinbart worden ist. Und für diesen

Fall müssen wir die betreffende Bestimmung des O.-R. neuerdings in's Gesetz aufnehmen, sonst gilt sie eben nicht. Ganz gleich verhält es sich mit Art. 247, der ausdrücklich sagt: «Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer findet die Beschränkung der Gewährleistung keine Anwendung.» Auch dieser Artikel bezieht sich rein nur auf den Fall, wo wegen nicht rechtzeitiger Bemängelung der Sache das Klagerecht des Käufers verloren geht; also auch hier ist die Bestimmung des Gesetzes auf einen ganz bestimmten Fall beschränkt und kann darum nicht Anwendung finden für die Fälle, die in unserm neuen Gesetze aufgezählt sind. Wenn Gewähr geleistet wurde, so finden die Bestimmungen des Art. 247 nicht Anwendung, weil sie für einen ganz besonderen Fall aufgestellt sind, und darum müssen wir unbedingt auch hier die Bestimmung des O.-R. wiederholen, damit sie in diesem Falle Anwendung finden kann. Dagegen sind die Bemerkungen des Herrn Kurz insoweit richtig, als in Art. 6 eine Auslassung besteht und dort nur von «absichtlicher Täuschung» die Rede ist; da ist nun in der Tat ein Unterschied vorhanden zwischen absichtlicher Täuschung und arglistiger Verschweigung eines Gewährsmangels. Die Kommission hat zwar, glaube ich, angenommen, das arglistige Verschweigen sei auch in der absichtlichen Täuschung enthalten; damit aber kein Zweifel obwalten kann, möchte ich beantragen, in Art. 6 zu sagen: «Bei arglistiger Verschweigung der Gewährsmängel, sowie bei absichtlicher Täuschung»; es würde also das arglistige Verschweigen aus Artikel 244 O.-R. hier noch speziell hereingenommen, damit darüber kein Zweifel bestehen kann. Aufnehmen müssen Sie allerdings diese Bestimmung; sonst erreichen Sie das, was niemand von uns erreichen will, dass in Fällen des Betruges, der arglistigen Täuschung des Käufers durch den Verkäufer die Beschränkungen Anwendung finden und der Käufer kein Recht hat, einzelne Teile des Vertrages als infällig zu betrachten.

Bühler (Graubünden): Gerade die Ausführungen des Herrn Bühlmann und Rüffy haben mich überzeugt, dass die Aufnahme dieser Bestimmung ausserordentlich gefährlich ist. Wenn wir eine solche Vorschrift aufnehmen, dass nicht nur dann, wenn ein Verkäufer in arglistiger Weise irgendwie aktiv vorgegangen ist, um den Käufer zu täuschen, sondern auch, wenn er nur einen Fehler verschweigt, dann sofort auf Grund von Art. 6 gegen ihn vorgegangen werden kann, dann haben Sie alles das, was Sie in Art. 2 bestimmt haben, sofort wieder zerstört. Sie sagen dort, dass eine Gewährspflicht nur vorhanden sei, wenn dieselbe schriftlich gegeben werde. Gerade mit Rücksicht auf diesen Artikel würde man möglicherweise auf den Märkten mit mündlichen Zusicherungen etwas freier sein, weil man denkt, dass dieselben keine weitere Bedeutung haben. Wenn nun auch die Sache nicht schriftlich abgemacht würde, könnte der Käufer doch sagen, dass der Verkäufer ihn mit seinen mündlichen Zusicherungen arglistig getäuscht habe und könnte dem Verkäufer nach Art. 6 den Prozess machen. Nun wird ja allerdings der Beweis je nach Umständen etwas schwer sein; aber gerade das, was wir erreichen

möchten, dass möglichst immer schriftlich garantiert werde, machen wir unmöglich. Durch diesen Artikel führen wir eine Masse von Prozessen ein. Jeder gewandte Advokat wird aus derartigen mündlichen Versprechen dem Verkäufer einen Strick um den Hals ziehen können, und der arme Kleinbauer mag dann sehen, wie er wieder loskommt; bevor er den Prozess wagt, wird er natürlich lieber 50 oder 60 Franken bezahlen, um nur wieder den Anwalt vom Leibe zu haben.

So würden Sie durch Art. 6 alle Vorteile wieder preisgeben, die Sie durch Art. 2 erreicht haben; der Artikel 6 wäre eine Quelle von Prozessen und ein förmliches Advokatenfutter.

Häberlin: Das letzte Votum veranlasst mich, noch einmal diesen Art. 6 zu verteidigen. Ich behaupte, wenn Sie diesen Artikel streichen, so kommen die Gerichte in Verlegenheit; es werden vorab die Viehhändler, die dubiosen Parteien, welche in diesen Geschäften machen, die Behauptung aufstellen, die Arglist sei überhaupt kein Grund mehr zur Klage; nur eine schriftliche Garantie bestimmten Inhaltes verpflichte sie, dem Käufer Rede zu stehen. Es ist auch mit Recht ausgeführt worden, dass der Art. 6, wenn wir ihn nicht ausdrücklich aufnehmen, durch den Art. 2 ausgeschlossen sei. In diesem Art. 2 wird gesagt, eine Währschaft bestehe nur, soweit sie schriftlich vereinbart worden sei, und im Uebergangartikel 7 heisst es dann, dieses Gesetz hebe alles auf, was damit im Widerspruch stehe. Nun könnte man in diesem Falle mit Fug und Recht sagen: im Viehhandel gelten also die Bestimmungen betr. Arglist nicht mehr. Es ist deshalb nötig, diese Bestimmungen ausdrücklich aufzunehmen. Ob Sie dabei die beiden Arten der Arglist, die aktive und die passive, wörtlich aufführen, das ist Nebensache.

Ich habe schon vorgestern gesagt, dass das Bundesgericht längst interpretiert hat, dass unter absichtliche Täuschung auch ein arglistiges Verschweigen zu subsumieren sei; darüber kann auch im Rechtsleben kein Zweifel mehr sein; wenn Sie es aber mit Herrn Bühlmann zur Beruhigung noch ausdrücklich sagen wollen, so hat die Kommission nichts dagegen.

Die Befürchtung des Herrn Bühler begreife ich nicht; man muss doch den Standpunkt einnehmen, dass man die Redlichkeit als Hauptbasis im Verkehr betrachtet. Herr Bühler sagt, da könne ja so ein Verkäufer in kolossale Verlegenheit kommen; das trifft allerdings zu bei einem Verkäufer, der mehr oder weniger hat betrügen wollen. Wer aber ein gutes Gewissen hat, wird nicht abmachen, wenn der Käufer ihm einen Prozess anzuhängen droht. Das geht denn doch so leicht nicht! Es muss dem Verkäufer nicht nur nachgewiesen werden, dass er geschwiegen hat, sondern auch, dass er etwas arglistig verschwiegen hat oder dass er absichtlich getäuscht hat. In beiden Fällen muss er mit Worten oder Handlungen so manipuliert haben, dass der Käufer beruhigt worden ist und das Stück ohne schriftliche Garantie angenommen hat. Wenn nun einer nachweisen kann, dass ein Verkäufer so manipuliert hat, ist es dann ein Unglück, wenn er Recht bekommt und der Verkäufer haften muss? Wenn Sie das nicht aufnehmen, so erklären Sie die Strandräuberei

auf diesem Gebiete als neue Grundlage unseres Verkehrsrechtes (Heiterkeit). Ich glaube, niemand hat diese Absicht; aber im Effekt würde es darauf herauskommen, wenn Sie mit Herrn Bühler argumentieren und nach dem Antrage Kurz den Artikel streichen und Zweifel aufkommen lassen wollten darüber, was hier gelte.

Aus diesen zwingenden Gründen müssen Sie den Art. 6 beibehalten, meinestwegen mit der von Herrn Bühmann beantragten Ergänzung.

Präsident: Herr Kurz hat mir erklärt, dass er seinen Streichungsantrag zurückziehe. Derselbe ist jedoch von anderer Seite, so von Herrn Bühler (Bünden), sehr lebhaft verteidigt worden, so dass ich annehme, es müsse darüber eine Abstimmung stattfinden.

Abstimmung. — Votation.

Der Zusatzantrag Bühmann wird als eventuell angenommen erklärt und in definitiver Abstimmung der so amendierte Kommissionalantrag (gegenüber dem Antrag auf Streichung) mit grosser Mehrheit gegen 10 Stimmen festgehalten.

(La proposition Bühmann est adoptée éventuellement. Ensuite, en votation définitive, la proposition de la commission, amendée par M. Bühmann, l'emporte sur la proposition de biffer l'article 6 par une grande majorité contre 10 voix.)

Präsident: Bevor wir zur Behandlung des Art. 7 übergehen, habe ich Ihnen zu eröffnen, dass Herr Häberlin, welcher bekanntlich einen besondern Entwurf ausgearbeitet hat, der aber nicht zur Grundlage der Beratung genommen wurde, nunmehr wünscht, dass zwischen die Art. 6 und 7 des in Beratung liegenden Entwurfes die Art. 4 bis 17 seines Entwurfes eingeschaltet werden. Herr Häberlin will aber nicht, dass bei der Behandlung seiner Anträge artikelweise beraten werde, sondern er wünscht, dass sich der Rat zunächst entscheide, ob er überhaupt nach seinem Ideengang solche Bestimmungen, wie sie in seinem Projekt niedergelegt sind, und welche Details in Bezug auf die Feststellung verschiedener Thatsachen, wie auch prozessualische Vorschriften enthalten, aufnehmen wollen oder nicht. Es würde sich also vorerst nur um einen grundsätzlichen Entscheid handeln, und ich gebe darüber zuerst Herrn Häberlin selber das Wort.

Häberlin: Ich werde Sie nicht lange aufhalten; aber es ist mir geradezu Gewissenspflicht, meinen Standpunkt, wie er in meinen Anträgen niedergelegt ist, wenigstens principiell der Entscheidung des Rates unterbreiten zu lassen. Ich sehe das Schicksal desselben zwar voraus; aber ich will meinerseits mein Gewissen salviairen, indem ich vielfachen Desiderien aus den interessierten Kreisen Ausdruck gebe. Ob ich hier unterliege oder nicht, so wird doch auch der zweite Rat Gelegenheit haben, zu prüfen,

ob mein Gesichtspunkt verwerflich sei oder nicht.

Der erste Teil meiner Anträge (Art. 4—8) geht dahin, die Folgen der konstatierten Währschafspflicht zu präzisieren. Ich gebe hier vollständig zu, dass man sagen kann, es hebe das neue Gesetz, das wir hier machen, das alte Gesetz, das im Obligationenrecht liegt, nicht auf und es können die Art. 249—256 O.-R., die ebenfalls von den Folgen der Währschaft sprechen, analog und extensiv interpretiert, den Dienst auch leisten. Aber sicher ist, dass was für tote Verkehrsware passt und für die Entschädigungen, die da zu leisten sind, nicht unter allen Umständen für lebendiges Vieh und den Schaden, der beim Handel mit diesem entstehen kann, passt. Deshalb hatte auch das frühere Konkordat absolute, genaue Bestimmungen über die Folgen einer solchen Währschaft. Das habe ich nun als Zusatz zum Obligationenrecht auf Grundlage des neuen Entwurfes auch vorgesehen. Ich verfolge dabei namentlich die Absicht, auch hier einen gewissen Unterschied zwischen Schlachtvieh und Lebware zu finden und zu sagen: Die Entschädigung, die man auf der Schlachtbank für ungeniessbares Fleisch u. s. w. geben muss, ist unter einen andern Gesichtspunkt zu stellen als die Rücknahme des gekauften und mit Mängeln behafteten Tieres u. s. w. Es würde dem Gesetze und der Klarheit im Publikum nicht schaden, wenn die Folgen näher präzisiert werden. Ziehen Sie vor, hier analog das alte Obligationenrecht anzuwenden, so bin ich darüber nicht unglücklich.

Der zweite Abschnitt meines Vorschlages (Art. 9 bis 16 — Art. 17 fällt weg, da er von der Präsumtion handelt, die schon erledigt ist —) handelt nicht, wie bemerkt wurde, von prozessualischen Sachen, sondern nur von der Konstatierung des Währschafsmangels, also davon, wie vorgegangen werden müsse bei der Konstatierung. Ich habe schon einmal gesagt, dass es ausserordentlich wünschenswert ist, dass wir nicht zu kantonalen und eidgenössischen Vollziehungsverordnungen zu diesem kleinen Gesetz, das wir machen, genötigt werden, und dass wir nicht riskieren müssen, dass in jedem Kanton anders verfahren wird als im andern, um den Währschafsmangel zu konstatieren. Ich halte dafür, es sei unerlässlich, dass derartige Bestimmungen, wie sie in meinem Vorschlag getroffen sind, ins Gesetz aufgenommen werden und dass da namentlich auch ein Unterschied in der Konstatierung des Währschafsmangels gemacht werde zwischen Schlachtvieh und lebendem Vieh. Beim Schlachtvieh soll man nicht den kostspieligen Apparat der zwei oder drei Experten haben, sondern in der Regel einfach den Bankschauer zuziehen können.

Ich halte also dafür, es wäre wünschenswert, diese beiden Materien als Zusatz aufzunehmen. Wir haben sie in der Kommission nicht im Detail besprochen, sondern sagten, wir wollen erst gewärtigen, ob der Rat diese Bestimmungen als Inhalt des Gesetzes wünscht, wünscht er sie nicht, so fallen sie dahin; wünscht er sie in der einen oder andern Kategorie, so kann die Kommission die Prüfung der einzelnen Bestimmungen vornehmen. Entscheiden Sie grundsätzlich: wollen Sie die Konsequenzen des Währschafsmangels, die Entschädigung, festsetzen und die Konstatierung des Währschafsmangels ins Gesetz aufnehmen — beides oder nur die eine der beiden Materien. Je nachdem

würde eine Rückweisung an die Kommission zu erfolgen haben oder nicht.

Ich weiss, dass mein Vorschlag vielen, die meinen, das sei das Konkordat, nicht gefällt. Es besteht indessen ein himmelweiter Unterschied, weil **da** das Konventionssystem aufgenommen ist. Wenn es übrigens auch richtig wäre, so ist es gut, praktisch und wünschenswert, dass solche leitende Grundsätze für die Konstatierung des Währschaftsmangels gegeben werden.

Ich sehe Ihrem Entscheid ruhig entgegen, und diejenigen, welche mich zu meinem Antrag veranlasst haben, werden Ihren Entscheid ebenfalls annehmen müssen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Häberlin ist ein Ordnungsantrag, und ich stelle ihn als solchen in Diskussion.

Zimmermann, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Ich beantrage Ablehnung dieses Ordnungsantrages. Die Mehrheit der Kommission hat sich bereits wiederholt mit den Anträgen des Herrn Häberlin beschäftigt und, ohne deren Richtigkeit in einzelnen Punkten irgendwie in Zweifel ziehen zu wollen, gefunden, sie gehören nicht wohl in das vorliegende Gesetz hinein. Diese Einwendung ist namentlich begründet, nachdem wir dem Gesetz ausdrücklich den Charakter einer bloss ergänzenden gesetzgeberischen Arbeit gegeben haben. Ich muss namentlich darauf aufmerksam machen, dass, was die Rechtsmittel zur Einklagung der Garantie u. s. w. anbelangt, diese im Gesetze doch gewiss ganz vortrefflich geordnet sind, und dass kein innerer Grund vorhanden ist, beim Viehhandel über die Folgen einer unrichtigen Gewähr von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Bestimmungen aufzustellen. Sodann mache ich Sie darauf aufmerksam, dass in dem Vorschlag des Herrn Häberlin die eine Klage, die weitaus in den meisten Fällen im Wunsche des Käufers liegt, nämlich die Minderungsklage, gänzlich fehlt. Es müsste also immer nur die Wandelungsklage angestrebt werden. Nun entspricht diese meistens nicht den Intentionen des Käufers; er will nur eine Minderung des Preises und nicht die gänzliche Aufhebung des Kaufvertrages. Wir sind also, wie gesagt, der Ansicht, es sollten die Anträge des Herrn Häberlin abgelehnt werden.

Abstimmung. — Votation.

Der Antrag, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, um Bestimmungen *a.* über die Feststellung, *b.* über die Konsequenzen des Währschaftsmangels einzubringen, wird abgelehnt und zwar der Antrag *a* mit Mehrheit gegen 18, der Antrag *b* mit Mehrheit gegen 17 Stimmen.

(La proposition de renvoyer le projet à la commission, afin d'admettre et d'introduire des dispositions sur: *a.* la constatation, *b.* les conséquences des défauts de la chose garantie, est repoussée: la proposition *a* par la majorité contre 18 voix et la proposition *b* par la majorité contre 17 voix.)

Art. 7.

Zimmermann, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Es wurde von einer Seite darauf aufmerksam gemacht, dass hier der Ausdruck «sowie» nicht ganz richtig sei, indem das Konkordat in einzelnen Kantonen noch ein Teil des kantonalen Rechtes sei. Ist dies richtig, dann würde der Ausdruck «insbesondere» besser passen. Ich empfehle Ihnen diese unbedeutende redaktionelle Aenderung.

M. le conseiller fédéral Ruffy: Je crois que la proposition qui vous est présentée est loin d'améliorer l'art. 7 et risque d'y apporter une idée fausse. Nous avons parlé du droit fédéral et le concordat n'est pas droit fédéral; il ne fait pas davantage partie des législations cantonales. C'est un acte qui a un caractère à la fois cantonal, intercantonal et fédéral et que nous ne pouvons directement ranger ni dans l'une ni dans l'autre de ces catégories. C'est pourquoi nous devons dire: «et du concordat», pour ne pas l'assimiler au droit cantonal.

Zimmermann, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Ich bin einverstanden, dass am ursprünglichen Wortlaut festgehalten werde und ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 8.

Angenommen. — (Adopté.)

Präsident: Damit ist das Gesetz in erster Lesung durchberaten. Zunächst will ich fragen, ob jemand wünscht, auf einen der Artikel zurückzukommen. — Es scheint nicht der Fall zu sein. Wird eine Bemerkung zu Titel und Eingang gemacht? — Auch das scheint nicht der Fall zu sein. — Es würde sich nun darum handeln, über das Ganze abzustimmen. Dagegen bemerke ich, dass mir von verschiedenen Mitgliedern, welche verhindert waren, heute der Sitzung beizuwohnen, der Wunsch geäußert worden ist, dass die Abstimmung über das Gesetz auf Montag verschoben werde. Es scheint mir das in der That angezeigt zu sein.

Einverstanden. — (D'accord.)

Präsident: Im Anschluss an das Gesetz beantragt Herr Sonderegger (I.-Rh.) ein Postulat: «Der Bundesrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich Bericht und Antrag zu bringen, ob zur Erleichterung des Viehverkehrs für Währschaftsverprechen und -Verträge nicht ein einheitliches Formular aufzustellen und den Kantonen abzugeben sei.» Es ist über diese Idee zum Teil bereits gesprochen

worden, so dass ich annehme, wir könnten dieses Postulat vielleicht noch erledigen. Der Vertreter des Bundesrates erklärt, dass er bereit wäre, dasselbe zur Prüfung anzunehmen. Ich erteile das Wort Herrn Sonderegger, um ihn anzufragen, ob er dem Postulat noch etwas beizufügen hat.

Sonderegger (L.-Rh.) Es wollte mir scheinen, dass das Postulat erst in Beratung gezogen werden könne, nachdem die Abstimmung über das Gesetz stattgefunden. Von der Annahme oder Verwerfung des Gesetzes hängt auch das Schicksal des Postulates ab. Ich bin aber einverstanden, dass das Postulat jetzt, für den Fall der Annahme des Gesetzes, im voraus behandelt wird.

Die Gründe, welche mich zu dem Postulate führten, habe ich gestern schon mitgeteilt, und ich erlaube mir, nur noch eine Bemerkung beizufügen. Ich halte an dem Postulat fest, da ich aus der gestrigen Diskussion entnommen habe, dass verschiedene Mitglieder mit dem Gedanken desselben einverstanden sind, wenn sie auch fanden, derselbe gehöre nicht ins Gesetz hinein. Es ist von einem Redner betont worden, er befürchte, dass das Formular zu kompliziert, dass es etwa so werde, wie

die grossen Formulare der Versicherungsgesellschaften. Ich befürchte das nicht und will' gerne gewärtigen, was der Bundesrat uns vorlegt. Es ist auch gesagt worden, man sollte die Aufstellung des Formulars den Kantonen überlassen. Hierüber nur die Bemerkung, dass diese Ansicht begründet wäre, wenn es sich nur um den Viehverkehr handelte, der sich innerhalb eines einzelnen Kantons abwickelt. Allein der Viehverkehr ist im grossen und ganzen ein interkantonaler, und darum ist es auch wünschenswert, dass für die Währschaftspflicht ein einheitliches Formular aufgestellt werde. Wir haben ja die Intention, gerade durch dieses Gesetz Einheit im Viehverkehr zu schaffen, und wir haben auch einen einheitlichen Gesundheitsschein. Ich kann Ihnen mein Postulat um so eher zur Annahme empfehlen, als das Departement die Bereitwilligkeit schon ausgesprochen hat, dasselbe entgegenzunehmen.

Präsident: Da wir die Abstimmung über das Gesetz auf Montag verschoben haben, so ist es angezeigt, auch diejenige über das Postulat erst am Montag vorzunehmen.

Einverstanden. — (*D'accord.*)



Bundesgesetz über den Viehhandel. BG vom 25. März 1896 (verworfen)

Loi fédérale sur le commerce des bestiaux. LF du 25 mars 1896 (rejetée)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1894_007
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1895 - 09:00
Date	
Data	
Seite	541-556
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 655

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

des, der Kantone und gegebenen Falls der bestehenden Kantonalbanken, unter Ausschluss des Privatkapitals, geschaffen wird.

cas échéant, des banques cantonales existantes, à l'exclusion des capitaux privés.

Gaudard.
Cavat.
Ceresole.
Déglon.
Delarageaz.
Fonjallaz.
Paillard.
Thélin.
Viquerat.

Antrag von Hrn. Nationalrat Steiger (Bern).

1. April 1895.

Der Nationalrat ladet, ehe er sich über den Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bundesbank ausspricht, den Bundesrat ein, ihm parallel damit einen Bericht nebst Gesetzesentwurf betreffend die Errichtung einer Bank vorzulegen, welche, nach dem Beispiel der deutschen Reichsbank, durch vom Staate bestellte Organe verwaltet wird, in übrigen jedoch einen vom Staate unabhängigen juristischen Charakter trägt.

Proposition de M. le cons. national Steiger (Berne).

1^{er} avril 1895.

Avant de se prononcer sur le projet de loi relatif à la banque de la Confédération suisse, le conseil national invite le conseil fédéral à lui soumettre en parallèle une étude et un projet de loi pour la création d'une banque administrée, à l'exemple de la banque de l'Empire allemand, par des organes nommés par l'Etat, mais revêtant du reste une personnalité juridique indépendante de l'Etat.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 1. April 1895, nachmittags 3 Uhr. — Séance du 1^{er} avril 1895, à 3 heures de relevée.

Vorsitzender: }
Präsident: } Brenner.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz über den Viehhandel. — Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.

(Siehe Seite 541 hievor. — Voir page 541 ci-devant.)

Präsident: Die Diskussion über dieses Gesetz ist letzten Samstag geschlossen worden und es erübrigt nur noch die Abstimmung über das Ganze vorzunehmen.

Schlussabstimmung. — Votation définitive.

In derselben wird das Gesetz als Ganzes mit 95 gegen 26 Stimmen angenommen.

(Par 95 voix contre 26 la loi dans son ensemble est acceptée.)

Präsident: Es erübrigt noch, über das von Herrn Sonderegger (I.-Rh.) gestellte Postulat, dessen Annahme der Bundesrat erklärt hat, abzustimmen.

Mit Mehrheit gegen 31 Stimmen wird das Postulat abgelehnt.

(Par la majorité contre 31 voix le postulat est rejeté.)

Bundesgesetz über den Viehhandel. BG vom 25. März 1896 (verworfen)

Loi fédérale sur le commerce des bestiaux. LF du 25 mars 1896 (rejetée)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1894_007
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1895 - 15:00
Date	
Data	
Seite	580-580
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 657

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin



BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 7

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 20. März 1896, vormittags 9 Uhr. — Séance du 20 mars 1896, à 9 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Gallati.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz über den Viehhandel. — *Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.*

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates Seite 694 des letzten Jahrganges. — Voir les débats au conseil des états p. 694 de l'année précédente.)

Häberlin, Berichterstatter der Kommission: In dem Gesetz betreffend den Viehhandel bestehen einige Differenzen mit dem Ständerat, die bald bereinigt sein werden.

Eine Abweichung von unserem Beschlusse beantragt der Ständerat schon beim Titel des Gesetzes. Sie wissen, dass wir, dem Bundesrat folgend, dem Gesetz folgenden Titel gegeben haben: «Bundesgesetz zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über Kauf und Tausch betreffend die Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache im Viehhandel.» Der Ständerat hat befunden, diese Zweckbestimmung des Gesetzes, eine Ergänzung des Obligationenrechtes zu sein, sei in Art. 1 des Gesetzes genügend ausgesprochen und es rechtfertige sich deshalb, einen etwas weniger ellenlangen Titel (Heiterkeit) zu wählen und zu sagen: «Bundesgesetz betreffend die Gewährleistung beim Viehhandel.»

Ihre Kommission ist mit dieser Abkürzung des Titels einstimmig einverstanden.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Häberlin, Berichterstatter der Kommission: Eine zweite Differenz besteht im Ingress, in den Erwägungen, die dem Gesetz vorangehen. Wir haben mit dem Bundesrat gesagt: «in Ausführung des Ar-

tikel 64 der Bundesverfassung; im Hinblick auf Artikel 890 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.» Der Ständerat will sagen: «im Hinblick auf die Uebergangsbestimmungen des Obligationenrechts, Art. 890.» Ihre Kommission findet, das sei bonnet blanc et blanc bonnet; allein, um nicht eine Differenz beizubehalten, stimmen wir dieser kleinen redaktionellen Aenderung bei.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Häberlin, Berichterstatter der Kommission: Eine dritte Differenz hat der Ständerat bei Art. 3 in der Absicht, das Gesetz nach seiner Meinung deutlicher zu machen, geschaffen. Wir haben den Art. 3 so gefasst: «Ist die Gewährzeit nicht schriftlich festgesetzt worden, so beträgt sie neun Tage, die mit dem Tage nach der Uebergabe oder nach dem Zeitpunkt, da der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist, zu laufen beginnt (Art. 243)» — ein schreckliches Deutsch der bundesrätlichen Vorlage, das wir bei der ersten Beratung übersehen haben. Sie wissen, dass im Art. 2 vorangehend gesagt ist, eine Garantie bestehe überhaupt nur, wenn sie schriftlich vereinbart werde. Nun hat man im Ständerat merkwürdigerweise Zweifel gehabt, ob die Schriftlichkeit für das Garantieversprechen klar genug ausgesprochen sei. Versammlungen von landwirtschaftlichen Vereinen haben über diesen Art. 3 stundenlang Bedenken ausgesprochen. Das ist mir persönlich und der Kommission unbegreiflich. Denn wenn es einmal heisst: die Garantie muss schriftlich versprochen sein und wenn die Garantiezeit ausdrücklich festgesetzt ist, so gilt als gesetzliche Norm eine Frist

von 9 Tagen. Der Ständerat hat vorgeschlagen — und es bezieht sich das nur auf den deutschen Text, der französische Text bleibt unverändert — statt: «ist die Gewährzeit nicht schriftlich festgesetzt worden» zu sagen: «ist die Gewähr schriftlich versprochen, die Gewährzeit aber nicht festgesetzt worden, so beträgt dieselbe 9 Tage.» Wir finden, auch das sei wieder nicht, was der Ständerat eigentlich will. Er will nochmals sagen, dass das Versprechen der Garantie schriftlich sein müsse. Ihre Kommission findet, man könne dem Ständerat mit folgender Redaktion entgegenkommen: «Ist in dem schriftlichen Gewährversprechen die Garantiezeit nicht festgesetzt worden, so beträgt dieselbe 9 Tage; sie beginnt mit dem Tage nach der Uebergabe oder mit dem Zeitpunkte, in welchem der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist, zu laufen (Art. 243). Diese Frist gilt nicht bei der Gewährspflicht für Trächtigkeit.» Wir glauben, dass damit den Intentionen des Ständerates Rechnung getragen und gegenüber dem ursprünglichen deutschen Text ein besseres Deutsch erzielt wird. Der französische Text ist mit dem vom Ständerat vorgeschlagenen Ingress unverändert brauchbar.

Angenommen. — (Adopté.)

Hüberlin, Berichterstatter der Kommission: Eine letzte aber materielle Differenz besteht darin, dass der Ständerat die von uns im Art. 5 aufgenommene Präsumtion, resp. den ganzen Art. 5 des Entwurfes gestrichen hat. Sie wissen, dass der Bundesrat und die nationalrätliche Kommission geglaubt haben, es sei notwendig, eine prozessualische Andeutung in das Gesetz aufzunehmen und zu sagen: wenn der Mangel während der Gewährzeit angezeigt und festgestellt worden sei, so werde im Zweifel vermutet, dass er schon zur Zeit, als die Gefahr der Sache auf den Käufer übergieng, vorhanden gewesen sei. Dem Verkäufer bleibt übrigens der Beweis eines spätern Eintretens des Mangels in jedem Falle vorbehalten. (Art. 248 O.-R.) Ich will nicht weitläufig sein. Wir haben gesagt: mit der Konstatierung der Mangels allein ist doch absolut ausser Zweifel gesetzt, zu wessen Lasten der Mangel fällt; wäre nachweisbar, dass er erst im Besitze des Käufers entstanden ist, so trägt dieser natürlich die Gefahr; ist nachgewiesen, dass er schon beim Verkäufer bestanden hat, so ist es recht und billig, dass der Verkäufer das Risiko trägt. Nun können ja Fälle eintreten, und ich glaube in neun von zehn Fällen wird das liquid sein, dass wenn der betreffende Gewährsmangel da ist, er auch schon beim Verkaufe existiert hat; faktisch wird der Verkäufer den Schaden tragen müssen. Aber das ist nicht in allen Fällen liquid, und darum sagen wir: der Unsicherheit soll durch eine Rechtspräsumtion abgeholfen werden, aber einer Präsumtion, gegenüber welcher dem Verkäufer der Gegenbeweis allerdings schwer fällt.

Wir haben diese Präsumtion für äusserst wichtig und notwendig gehalten; im Ständerat war man einstimmig, dass das nicht notwendig, ja sogar gefährlich sei und die Annahme des Gesetzes in Frage stellen könnte, so dass wenigstens bei der definitiven Abstimmung gar kein Gegenantrag ge-

stellt, sondern nach dem Rapporte des Referenten Raschein dieser Artikel ohne weiteres gestrichen wurde. Wir standen nun in der Kommission vor dieser Thatsache und haben uns, obschon drei Mitglieder der Kommission diese Präsumtion jetzt noch durchaus nicht für überflüssig erachten und sie gerne im Gesetze gehabt hätten, gesagt, dass, wenn wir an der Präsumtion festhalten, der Ständerat ebenso an der Streichung festhalten und dann nichts dabei herauskommen wird. Jedenfalls kann man sagen, das bei nüchternen Leuten, bei Leuten, welche die Präsumtion fürchten und glauben, sie könne für den Verkäufer oder den Käufer schädlich sein, die Annahme des Gesetzes leichter zu bewerkstelligen sein wird ohne die Präsumtion als mit derselben. Nach meiner Ansicht verliert wohl dadurch das Gesetz an Wert; allein die Kommission sagte sich, dass sie diese Differenz nicht bestehen lassen wolle, wenn nicht aus der Mitte des Rates aus den gleichen Motiven, wie sie die Kommission, in ihrer Mehrheit wenigstens, leiteten, ein Antrag falle. Wir beantragen Ihnen daher, hier dem Ständerate beizupflichten und den Art. 5 zu streichen. Dann haben Sie allerdings ein sehr wenig gefährliches Gesetz, und wenn dasselbe zur Volksabstimmung kommt, dann können wir allerdings auch sagen: «Dies Kind, so unschuldvoll und rein, lasst Eurer Huld empfohlen sein.» (Heiterkeit).

Brosi: Ich beantrage, dem Ständerate beizustimmen und zwar deswegen, weil wir einmal mit diesem Gesetze fertig werden müssen. Ich erinnere daran, da nun die Frage eines eidgenössischen Gesetzes über diese Wärschaft beim Viehhandel seit 12 Jahren in den Räten anhängig ist, dass sie manches Jahr geschlafen hat und nun wieder aufgeworfen wurde. Die Frage, die hier zwischen dem Ständerate und uns streitig ist, ist praktisch nicht so wichtig, wie man etwa glauben möchte, indem doch in den meisten Fällen, wenn das Gutachten da ist, sich herausstellen wird, dass der Mangel schon beim Verkäufer vorhanden war. Aus diesem praktischen Grunde, dass wir zu Ende kommen und nicht riskieren, wiederum in die kantonale Gesetzgebung zurückzufallen und kein eidgenössisches Gesetz zu erhalten, empfehle ich den Antrag auf Zustimmung zum Ständerate.

Bundesrat Müller: Es ist vielleicht, da keine Opposition sich erhebt, ganz überflüssig, noch einiges über diesen Art. 5 zu sagen. Aber es schadet unter Umständen doch auch nichts, wenn ich Ihnen noch mitteile, wie die Sache im Ständerate aufgefasst worden ist und weshalb man nach einlässlicher Beratung zur Streichung von Art. 5 gekommen ist.

Im Ständerate machten sich grosse und sehr schwer wiegende Bedenken geltend, dieser Art. 5, diese Präsumtion, möchte zu Prozessen Veranlassung geben und das greife in das Prozessrecht der Kantone hinüber. Wenn ich auch glaube, dass diese Bedenken übertrieben waren, so sind sie doch derart, dass da ein Misstrauen gegen den Erfolg des Gesetzes, gegen seine richtige Funktion entstehen könnte. Deshalb habe ich meinerseits von vornherein

dem Bedenken gerne Rechnung tragen wollen. Ich konnte mich um so leichter entschliessen, den Art. 5 fallen zu lassen, als ich glaube, dass er allerdings einigermassen einen Widerspruch enthält gegenüber dem Grundgedanken, der dem ganzen Gesetz innewohnt und der dahin geht, dass man gestützt auf die Gutachten der Wissenschaft annimmt, dass wenn innerhalb der gesetzlichen Frist ein Mangel zu Tage tritt, derselbe schon vorher, schon vor Beginn des Laufens der Frist, vorhanden gewesen sei. Wenn man sich auf Grund der übereinstimmenden Gutachten der Männer der Wissenschaft im Gesetz auf diesen Boden stellt, so verlässt man denselben gleichsam sofort wieder und sagt: wir trauen den Dingen doch nicht ganz, indem man noch eine Rechtsvermutung für notwendig erachtet. Das war die eine Erwägung. Wenn man konsequent sein will, so wird man besser thun, zu sagen: wir stellen uns rund und ohne Vorbehalt auf den Boden, dass der Mangel — ganz seltene Ausnahmen, die dann zu beweisen sein werden vorbehalten — vor dem Beginn der Frist entstanden ist.

Nun kam aber hinzu, dass die neuere Jurisprudenz mehr und mehr zur Ueberzeugung gelangt, dass man überhaupt von Rechtsvermutungen soviel als möglich abstrahieren sollte. Sie sind immer nur ein Notbehelf, ein Auskunftsmittel des Gesetzgebers in Fällen, in denen er sich nicht recht anders zu helfen weiss. Da stellt man so eine Rechtsvermutung auf, und diese Rechtsvermutung ist heute richtig, morgen falsch. Im einen Fall trifft sie zu, im andern Fall aber führt sie zu materiellem Unrecht. Weil das so ist, weil Sie aus einer Rechtsvermutung eine Wahrheit machen und diese Vermutung unter Umständen einmal falsch sein kann, so kommt man mehr und mehr dazu, dass man sagt: Lassen wir den Gerichten

freie Hand. Diese sollen untersuchen, was im einzelnen Falle wahr und nicht wahr ist. Sie sollen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln diese Wahrheit festzustellen suchen. Nun glaube ich, gerade im vorliegenden Fall wird sich die Sache in der Praxis ausserordentlich einfach machen. Man hat den bereits erwähnten Standpunkt der Wissenschaft, auf den sich das Gesetz stellt und der dahin geht, es sei anzunehmen, dass, wenn ein Mangel innerhalb der Frist konstatiert ist, er vorher schon vorhanden war. Zeigt sich nun eine Ausnahme von dieser allgemein zugegebenen Regel, so wird sie eben sichtbar sein; dass es eine Ausnahme ist, dass der Fall anders liegt, als er in der Regel liegt, wird man nur an bestimmten Merkmalen erkennen können, und diese bestimmten Merkmale, diese bestimmten Erscheinungen lassen sich konstatieren, und wenn also derjenige, der daran ein Interesse hat, zu seiner Sache sieht, so wird er auch in der Regel in der Lage sein, den Gerichten und den Experten, auf die es dann in der Regel ankommen wird, zu sagen: die und die Momente haben sich gezeigt u. s. w., und aus diesen folgt, dass der Mangel erst später eingetreten ist. Deshalb glaube ich, dass man ohne Befürchtung den Standpunkt des Ständerates acceptieren kann und dass man den Versuch wagen darf, ohne dieses künstliche Gebäude einer Rechtsvermutung dieses Gebiet zu beherrschen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Geht an den Ständerat.

(Au conseil des états.)



Bundesgesetz über den Viehhandel. BG vom 25. März 1896 (verworfen)

Loi fédérale sur le commerce des bestiaux. LF du 25 mars 1896 (rejetée)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1894_007
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1896 - 09:00
Date	
Data	
Seite	133-136
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 742

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Bundesgesetz über den Viehhandel. — Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates S. 215 ff. und 469 ff. des letzten Jahrganges. — Voir les débats au conseil national p. 215 et suiv. et 469 et suiv. de l'année précédente.)

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Raschein, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Zur Erörterung der vorliegenden Frage erlaube ich mir einige einleitende Bemerkungen über das Zustandekommen des Gesetzesvorschlages über den Viehhandel.

Es ist bekannt, dass unter dem 5. August 1852 ein Konkordat unter sieben Kantonen abgeschlossen worden ist. Dasselbe bestimmt:

«Die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich sind übereingekommen, über Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel bei Tieren aus dem Pferdegeschlecht und beim Rindvieh folgende gesetzliche Vorschriften festzustellen:

§ 1. Beim Handel mit Tieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Tier über sechs Monate alt ist, hat der Uebergeber (Verkäufer oder Vertauscher) dem Uebernehmer (Käufer oder Eintauscher) während der gesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten, dass dieselben mit keinem von den in § 2 aufgezählten Gewährsmängeln behaftet sind.

§ 2. Gesetzliche Gewährsmängel sind:

a) Bei Tieren des Pferdegeschlechts:

1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung). Währschaftszeit 20 Tage.

2) Alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit). Währschaftszeit 20 Tage.

3) Verdächtige Druse, Rotz und Hautwurm. Währschaftszeit 20 Tage.

4) Still- oder Dummkoller. Währschaftszeit 20 Tage.

b) Beim Rindvieh:

1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle. (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung mit Inbegriff der Perlsucht oder sogen. Finneu.) Währschaftszeit 20 Tage.

2) Ansteckende Lungenseuche. Währschaftszeit 30 Tage.

Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage der Uebergabe des Kaufgegenstandes.»

Dann folgen eine Menge Bestimmungen über die Anzeigepflicht, über das Verfahren der Expertise etc.

Von 1855 bis 1866 sind noch sieben andere Kantone dem Konkordate beigetreten. Im Jahre 1881, als das Obligationenrecht in Kraft trat, traten einige Kantone von diesem Konkordate zurück: Freiburg, Bern, Solothurn, Wallis und im Juni 1882 auch Waadt. Später traten noch andere Kantone zurück, sodass demselben nur mehr vier oder fünf Kantone angehören.

Im Juni 1882 wurde im Nationalrate von Herrn Brosi eine Motion gestellt und angefragt, ob dieses Gesetz über den Viehhandel endlich vorgelegt wer-

den könne oder nicht. Der Bundesrat hat sich bemüht, eine solche Vorlage zu machen resp. das Justiz- und Polizeidepartement hat unterm November 1882 einen bezüglichen Vorschlag gemacht, worin die schriftliche Abfassung des Vertrages zum ersten Male verlangt wurde. Diese Vorlage umfasste nicht weniger als 23 Artikel. Soviel ich erfahren konnte, wurde dieselbe der Bundesversammlung nicht vorgelegt, ja wie ich glaube nicht einmal dem Bundesrat. Inzwischen ist das Obligationenrecht eingeführt worden und mit dem 1. Juli 1883 in Kraft getreten. Viele Kantone haben sich dadurch beruhigt gefühlt und sich betreff des Viehhandels zum Teil einfach auf dieses Obligationenrecht gestützt. Im Jahre 1888 hat der Bundesrat an die kantonalen Regierungen ein Kreisschreiben erlassen und sie angefragt, ob es wünschbar sei, für die ganze Eidgenossenschaft ein solches Gesetz zu erlassen. Die meisten Antworten lauteten dahin, dass es wünschenswert wäre, aber nur unter dem Vorbehalt, dass die Gewährsmängel nicht wie im frühern Konkordate einzeln aufgeführt werden, sondern den Parteien volle Vertragsfreiheit gewährt werde. Einzelne Kantone haben gar nicht geantwortet und andere haben sich unterdessen selbst geholfen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Bundesversammlung kompetent ist, in dieser Frage zu legislieren. Denn der Art. 64 der Bundesverfassung sagt ja bekanntlich: «Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über alle auf den Handel und Mobilienverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts).» Bei Erlass des O.-R. hat man in den Uebergangsbestimmungen (Art. 890) einen bezüglichen Passus natürlich auch aufnehmen müssen. Derselbe lautet: «Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Mauleseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) gelten hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängel die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebungen, beziehungsweise des Konkordates über die Viehhauptmängel bis zu dem Zeitpunkte, wo hierüber ein eidgenössisches Gesetz erlassen sein wird.»

Nach diesen Vorgängen kam die Motion des Herrn Nationalrat Häberlin vom 13. April 1894, welche ohne Opposition angenommen wurde. Dann folgte der erste Entwurf des Bundesrates vom 29. Mai 1894, der sehr kurz ist. Derselbe enthält nur 4 Artikel und spricht den Grundsatz aus, dass beim Handel mit Vieh keine Gewähr geleistet werde, wenn nicht eine schriftliche Uebereinkunft gemacht worden sei und dass, wenn keine Frist bestimmt worden sei, dieselbe 9 Tage gelte. Dieser Entwurf beliebte aber dem Nationalrate nicht. Derselbe beschloss, denselben zur Ergänzung nach dieser und jener Richtung zurückzuweisen. Schon am 28. Februar 1895 kam der zweite Entwurf des Bundesrates mit den bekannten 8 Artikeln. Derselbe wurde im Nationalrate durchberaten und am 1. April in der Schlussabstimmung angenommen.

Ihre Kommission hat sich sodann im vergangenen September hier in Bern versammelt und mit 4 gegen

1 Stimme Eintreten auf die Materie beschlossen. Zwei Stimmen haben einen grösseren Vorbehalt gemacht aber schliesslich sich entschlossen, eventuell auf den zweiten Entwurf des Bundesrates, wie er aus der Beratung des Nationalrates hervorgegangen ist, sich einzulassen. Ihre Kommission hat also diesen Entwurf ganz durchgenommen und mit wenigen Modifikationen, ich glaube es sind deren zwei, mehr redaktioneller Natur, angenommen. Im wesentlichen ist in der Septembersitzung von der Kommission nichts geändert worden. Man wollte sich aber vorbehalten, zuerst die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des schweizer. landwirtschaftlichen Vereins, der ungefähr zu gleicher Zeit in Bern tagte, anzuhören. Dieser Verein hat uns in sehr liebenswürdiger und bereitwilliger Weise das Protokoll zur Verfügung gestellt. Laut demselben wurde fast von allen Zweigvereinen der Wunsch geäussert, dass diese Gesetzesmaterie über den Viehhandel einheitlich geregelt werde, aber nicht auf der Grundlage des zweiten bundesrätlichen Entwurfes, sondern auf der Basis des ersten Entwurfes des Bundesrates vom März 1894. Dann enthält dasselbe noch einige weitere Begehren verzeichnet, z. B. dass man die Gefahr und das Risiko mit dem Vertragsabschluss und nicht erst mit dem Uebergang übernehme.

Ihre Kommission hat sich also vorbehalten, nach Kenntnisnahme der Beschlüsse der Delegiertenversammlung in der Dezembersession auf die Materie näher einzutreten. Merkwürdigerweise haben sich dann 3 gegen 2 Mitglieder dahin ausgesprochen, es sei derzeit auf die Materie gar nicht einzutreten. Aus dem Protokoll dieser Vertreter des landwirtschaftlichen Vereins geht hervor, dass die Meinungen auch dort sehr weit auseinandergehen. Ihre Kommission hat die Sache lange diskutiert und schliesslich gefunden, es sei gescheiter, auf dieselbe gar nicht einzutreten.

Die Gründe, warum wir nicht eingetreten sind, sind kurz folgende:

Die Kompetenz der Bundesversammlung, hier zu legiferieren, ist, wie ich schon ausgeführt habe, unzweifelhaft. Fraglich ist aber, ob es gegenwärtig opportun sei, hier etwas zu thun, und ob wirklich ein dringendes allgemeines Interesse vorliege, diese Materie einheitlich zu regulieren. Ich glaube, dieses Bedürfnis liege nicht vor. Man sagt zwar, das Bedürfnis habe sich schon bei Abschluss des Konkordates im August 1852 gezeigt, indem einige Kantone demselben beigetreten seien. Ich habe schon gesagt, dass es im Anfang sieben Kantone waren, zu denen nach und nach noch sieben weitere hinzutraten, also im ganzen 14, die diesem Konkordate angehörten. Da wir aber 22 Kantone haben, kann man kaum sagen, dass damals das Bedürfnis schon ein allgemeines gewesen sei. Auf die Anfrage des Bundesrates im Jahre 1888 haben dann allerdings die Kantone eine einheitliche Regelung dieser Materie als wünschenswert erklärt. Fast alle landwirtschaftlichen Vereine haben sich auch in diesem Sinne ausgesprochen. Man weiss aber, dass solche Vereine in der Mitte der Schweiz in grösserer, auf der Peripherie in kleinerer Zahl vorhanden sind, weil es hier überhaupt sehr schwierig ist, das Vereinsleben aufrecht zu halten. Auch die Herren Veterinäre haben sich in diesem Sinne ausgesprochen und erst heute ist ein Schreiben von den Herren Veterinären aus Solothurn eingetroffen, in welchem sie sagen, es sei ein

allgemeines Bedürfnis, dass die Sache einheitlich geregelt werde.

Nun sagen wir aber: Die Situation hat sich bedeutend geändert. Wenn vielleicht auch Anfangs der 50er und Ende der 80er Jahre ein gewisses Bedürfnis da war, heute ist es nicht mehr der Fall. Damals, im Jahre 1852, hatten wir kein einheitliches Obligationenrecht, sondern 25 verschiedene Gesetzgebungen. Da war es allerdings schwierig, von einem Kanton in den andern Viehhandel zu treiben. Es musste Einer die Gesetze der betr. Kantone kennen. Deshalb war es begreiflich, dass der Ruf nach Einheit laut ertönte. Aber nachdem wir ein einheitliches Obligationenrecht haben, steht die Sache ganz anders.

Auch seit 1888 ist die Situation eine andere geworden. Verschiedene Kantone haben sich seither selber Gesetze gegeben. Andere Kantone stehen noch im Konkordat. Ich glaube, dass das Bedürfnis ein anderes geworden ist. Einige Kantone wenden gegenwärtig beim Viehhandel einfach das eidg. Obligationenrecht an und kommen damit durch. Ich erinnere nur an den Kanton St. Gallen, wo dies, wie ich vernommen habe, keine Schwierigkeit hat. Andere Kantone, wie Solothurn und, wenn ich nicht irre, Bern, haben einfach die Bestimmung der Schriftlichkeit aufgenommen. Noch andere, wie Wallis, Tessin, Graubünden, haben im Gesetze einige der wichtigsten Gewährsmängel beibehalten. Einige wenige stehen, wie schon gesagt, noch im Konkordat. Sie sehen, dass das System der Hauptgewährsmängel noch nicht so über alle Massen obsolet geworden ist, sondern dass noch viele Kantone, mehr als ein halbes Dutzend, an demselben festhalten. Zu diesen gehören die Kantone Tessin, Wallis, Appenzell, Graubünden und, wie ich glaube, auch Freiburg. Man kann also von einem allgemeinen dringenden Bedürfnis einer einheitlichen Regulierung dieser Materie nicht sprechen. Ich sage vielmehr: Wenn diese Motion Häberlin, deren Veranlassung, wie die Herren vielleicht wissen, eine ganz zufällige war, nicht gestellt worden wäre, so hätte sich das Bedürfnis nach dieser Vereinheitlichung dermalen nicht geltend gemacht. Man sagt, der interkantonale Verkehr im Viehhandel sei gehemmt, wenn man nicht in der ganzen Schweiz einheitliche Bestimmungen habe. Ich frage aber: Giebt es einen einzigen Viehhändler in der Schweiz, der in der ganzen Schweiz Viehhandel treibt? Ich glaube nicht; derselbe treibt seinen Handel nur in zwei oder drei Kantonen, und wenn es da auch verschiedene Gesetze giebt, so ist es nicht schwierig, diese paar Gesetze kennen zu lernen. Nehmen Sie einen einfachen Bauern! Der Bauer, der nicht Handel treibt, verkauft oder kauft vielleicht an einen Nachbarkanton oder einen zweiten; aber weiter geht er nicht. Darum sage ich, das Bedürfnis nach Vereinheitlichung dieser Materie ist lange nicht so gross, wie man annehmen könnte. Im Gegenteil, wenn Sie jetzt, nachdem die meisten oder alle Kantone sich selber geholfen haben, ein einheitliches Gesetz aufstellen, so bringen Sie für die Zeit des Ueberganges eine grössere oder kleinere Verwirrung in die Sache.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Viehhandel bildet bekanntlich einen Teil des Obligationenrechts. Nun sagt man, dieses Obligationengesetz müsse einmal ausgeführt werden. Im ersten Entwurf des Obligationenrechtes war dieses Gesetz über den Vieh-

handel inbegriffen. Die grosse Kommission hat die Sache dann aber fallen lassen, weil die Ansichten eben so sehr auseinandergingen. Ich frage mich nun: Sind die Ansichten jetzt einheitlicher geworden? Gehen sie nicht viel mehr auseinander als damals? nachdem die einzelnen Kantone sich selber geholfen haben. Gerade in dieser Materie ist es ungemein schwer, die ganze Geschichte unter einen Hut zu bringen. Es ist auch auffallend und merkwürdig, welche Wandlungen in der allgemeinen Anschauung darüber vor sich gegangen sind. Früher hiess es allgemein: Wir müssen Hauptmängel aufstellen, damit jedermann weiss, wofür ihm garantiert wird. Auf einmal heisst es nun: Wir wollen Vertragsfreiheit, aber Schriftlichkeit. Jeder kann den Vertrag schriftlich eingehen, die Garantie übernehmen oder es auch bleiben lassen. Ich frage mich, auf welchem Boden werden wir in 10 oder 20 Jahren stehen? Es ist möglich, dass wir zu den Hauptgewährsmängeln zurückkehren. Das Gesetz, an dem wir arbeiten, müsste sich zuerst einleben. Jedenfalls ist so viel richtig, dass das Obligationenrecht mit den allgemeinen Bestimmungen, die es überhaupt in Beziehung auf Verträge aufstellt, ausreichend ist.

Ich sage: Es ist gefährlich, solche Spezial- und Ausnahmegesetze zu machen, namentlich wenn man aus Opportunitätsgründen darin Bestimmungen aufnimmt, welche den allgemeinen Rechtsbegriffen, hier speziell den Rechtsbegriffen des O.-R. widersprechen. Dem ist wirklich so. Nehmen Sie nur den Art. 5. Derselbe lautet: «Ist ein Mangel während der Gewährzeit angezeigt und amtlich festgestellt worden, so wird vermutet, dass er schon zur Zeit, als die Gefahr der Sache auf den Käufer übergieng, vorhanden gewesen sei.» Diese Bestimmung steht im Widerspruch mit dem allgemeinen Grundsatz, dass man die *bona fides*, den guten Glauben, vermuten müsse. Allgemein gesagt: Der gute Glaube muss nicht bewiesen werden, er ist zu vermuten. Hier haben Sie das umgekehrte Verhältnis: man kann schon sagen, dass die Möglichkeit vorhanden sei, dass der Verkäufer eines Stückes Vieh seine Krankheit nicht gekannt habe; aber im allgemeinen muss man annehmen, dass er sie kannte und vielleicht gerade deshalb sein Stück Vieh verkauft, weil es eine Krankheit oder Mängel an sich hat.

Also hier wird der Grundsatz aufgestellt, dass die *mala fides* zu vermuten sei. Das steht im Widerspruch zu allen Gesetzen und im Widerspruch auch zu den Bestimmungen des Obligationenrechts. Man verlangt hier ferner ausnahmsweise, dass der Vertrag schriftlich festgestellt werden muss. Wir haben diese Schriftlichkeit sonst nur im Bürgschaftsvertrag und da hat sie ihren guten Grund. Es soll ein Mann nicht in einem unbedachten Momente überrumpelt und zu einer Bürgschaft bestimmt werden, die er kaum prästieren kann. Aber überall sonst lässt das Obligationenrecht die Formlosigkeit und Mündlichkeit bei Verträgen zu. In diesem Ausnahmegesetz aber soll nun ein mündliches Versprechen nicht gelten. Man hält sonst im Verkehr viel auf Treu und Glauben. Gerade im Handel heisst es: Ein Mann ein Wort, und hier soll es nun heissen: Ein Mann hat kein Wort, ein Wort gilt nichts, die Sache muss schriftlich abgemacht werden. Sie sehen schon daraus, dass hier etwas Kürstliches hereingebracht werden soll. Die Präsumtion der *mala fides* ist mehr oder weniger demo-

ralisierend. Sie können mir schon entgegen, es werde in Art. 5 des Gesetzes gesagt: «Dem Verkäufer bleibt der Nachweis eines spätern Eintritts des Mangels in jedem Falle vorbehalten.» Aber das ist ein schwacher Trost. Gegenüber der *praesumptio juris* ist ein Beweis schwierig, ja sehr oft unmöglich. Er muss striktissime geführt werden. Wenn die Tiere über die Berge geführt sind, wie sollen wir da einen Gegenbeweis leisten? Da wird zu viel verlangt. Die langen Verhandlungen des Nationalrates und die vielen Anträge, die im andern Rat gestellt worden sind, haben gezeigt, wie schwierig es hier ist, zu legiferieren und wie schwer es ist, allen grössern Thalschaften und Landesgegenden gerecht zu werden. Meint man, durch Aufnahme irgend einer Bestimmung den Wünschen eines grossen Teils einer Bevölkerung gerecht zu werden, so lädiert man auf der andern Seite mit der gleichen Bestimmung die vitalsten Interessen anderer grosser Landesgegenden. Namentlich schlecht sind die Landesgegenden gestellt, die ihr Vieh meist nach Italien verkaufen, so Wallis, Uri, Schwyz, Graubünden, zum Teil auch Glarus und zum Teil St. Gallen und Appenzell. Wie macht sich die Sache, wenn der Käufer mit dem Vieh über die Berge nach Italien gezogen ist? Da lässt der Käufer, wenn das Tier nicht so aussieht, wie er wünscht, eine Expertise darüber aufnehmen, ob diese oder jene Krankheit vorhanden sei. Die Experten sind Italiener. Ich will den italienischen Beamten nicht zu nahe treten. Allein wir wissen aus Erfahrung, wie genau die Herren es mit ihren Expertisen nehmen bei der Klauenseuche, die von Italien fast jedes Jahr eingeschleppt wird. Ist eine Expertise aber einmal da, so kann sie nicht so leicht korrigiert werden. Sie gilt, und wenn der Prozess auch im Inland geführt wird, so ist der Richter an sie gebunden. *In dubio*, wird man sagen, muss der Verkäufer Unrecht bekommen. Nun wissen Sie aber, wie es mit dem Viehtransport bestellt ist. Die Tiere müssen über die Berge geführt werden. Bei schlechtem Wetter wird bei einem Tier, das eine Disposition für eine Krankheit hat, die Krankheit ausbrechen und der Verkäufer, der so unschuldig ist, wie das Kind in der Wiege, muss dran glauben. Das sind wirkliche Gefahren und keineswegs etwa bloss Schreckmännchen. Bedenken Sie, wie viele Tiere über die Berge nach Italien geführt werden! Aus dem Kanton Graubünden werden jährlich etwa 8000 Stück hinübergetrieben. Dann nehmen Sie Schwyz, wo ganze Senten hinübergetrieben werden, Uri, das fast den ganzen Absatz in Italien hat, nehmen Sie den Kanton Wallis, der jährlich mindestens seine 2000 Stück über die Grenze treibt. Ich sage, das sind die vitalsten Interessen, die unsere Grenzbevölkerung in den Alpen hat, und darum ist es für uns eine gefährliche Geschichte, wenn wir auf diese Art durch ein Gesetz an diese Experten gebunden sind. Man wird mir natürlich entgegenhalten, man brauche einen solchen Vertrag schriftlich nicht einzugehen. Das ist bald gesagt. Aber wie soll es der Kleinbauer machen, wenn ein Futternotjahr eintritt, wie vor einigen Jahren, und er das Vieh nicht ernähren kann? Da ist er eben einfach gezwungen, zu verkaufen und zwar unter allen Bedingungen. Man sagt, da wo die Schriftlichkeit eingeführt sei, werde wenig schriftlich garantiert. Allein ich glaube, sobald das Gesetz eidgenössisch ist, werden die Grosshändler sich verständigen.

Sie werden sagen: Jetzt sind wir Meister. Das eidgenössische Gesetz gilt in der ganzen Eidgenossenschaft. Wir als Ausländer haben ein Recht darauf. Wir wollen einen Ring schliessen und erklären, dass wir ohne Währschaftspflicht gar nicht kaufen. Was soll dann der einzelne Bauer machen? Wenn er kein Heu hat, so ist er gezwungen, an den Ring zu gelangen und sein Vieh zu verkaufen.

Nun frage ich im Hinblick auf diese Verhältnisse: Sollen wir jetzt ohne Not ein Gesetz schaffen, das eminente Gefahren in sich schliesst und die vitalsten Interessen vieler Landesgegenden verletzt? Ist das notwendig? Ich sage nein. Solche Gefahren ohne Not zu schaffen, halte ich für unverantwortlich.

Aber auch abgesehen von all diesen innern Gründen, die gegen das Gesetz sprechen, frage ich: Ist es demal opportun, dieses Gesetz zu erlassen? Man klagt sonst im allgemeinen überall über Uebersättigung. Bei jedem Erlass eines Gesetzes heisst es: Die Leute sind übersättigt, sie sind verstimmt, sie sagen zu allem nein. Ich glaube wirklich, es wäre an der Zeit, dass man den Bogen nicht stärker spannt als durchaus notwendig ist. Wir haben ja in Wirklichkeit noch anderes zu thun; ich erinnere nur an die Unfall- und Krankenversicherung. Wenn auch auf der einen Seite Kreise sind, die das Gesetz wünschen, wie wir es jetzt z. B. aus der Eingabe der Veterinäre ersehen, so sind doch viele andere Kreise da, die ein solches Gesetz nicht wünschen, sondern sich im Gegenteil dagegen wehren. Die Versammlungen und Vereine sind nicht ausschliesslich massgebend. Wer weiss: wenn man in dieser Sache abstimmen lassen könnte, ob nicht unsere Bauern, die ungefähr 45 % der ganzen Bevölkerung ausmachen, in der Mehrheit sagen würden: Wir wollen vorläufig kein eidgenössisches Gesetz; wir befinden uns bei unsern kantonalen Bestimmungen ganz gut. Man muss sich durch den Lärm, der in den Versammlungen geschlagen wird, nicht beirren lassen. Diese Versammlungen sind nicht immer der richtige Thermometer, bei dem man sich über die eigentliche Volksstimmung orientieren kann. Ich habe auch in vielen Kreisen verkehrt — allerdings mehr in der Ostschweiz —, aber da hat man gefunden, es sei durchaus nicht notwendig, dass wir jetzt hier in der Sache legiferieren, es sei sogar gefährlich und für manche Gegend verhängnisvoll, wenn wir die Sache auf diese Art regulieren. Es ist denn auch die Frage, ob wir nicht mit der Zeit umkehren und sagen, es sei am Ende am gescheitesten, wenn wir ein ganz kurzes Gesetz über gewisse Währschaftsmängel machen. Dadurch wird der Bauer und Verkehrtreibende eher sich veranlassen finden, Treu und Glauben zu halten, als wenn präsumiert werden kann, er wolle seine Mitkontrahenten betrügen.

Ich resümiere kurz dahin: Ein wirkliches allgemeines Bedürfnis, diese Gesetzesmaterie einheitlich zu regeln, liegt demal nicht vor. Ich sage, das Bedürfnis liegt weit weniger vor als Anfangs der fünfziger und zu Ende der achtziger Jahre, da die kantonalen Regierungen durch den Bundesrat eingeladen worden sind, diese und jene Frage zu beantworten. Ich sage zweitens: Durch den Erlass eines solchen Ausnahmegesetzes, wie es der Nationalrat beschlossen hat, schaffen wir für den Uebergang und für längere Zeit eine grössere Verwirrung und Rechtsunsicherheit als sie gegenwärtig besteht. Ich sage

weiter: Für einzelne Landesgegenden wäre ein solches Gesetz für den Viehhandel höchst gefährlich.

Zum Schluss erlaube ich mir noch mitzuteilen, wie es eigentlich im Nationalrat zugegangen ist. Die Motion Häberlin ist bekanntlich ohne Opposition angenommen worden. Dann wurde am 6. Dezember 1894 mit 86 gegen 16 Stimmen beschlossen, auf die Sache einzutreten. Bei der Schlussabstimmung hatte sich die Zahl der Verwerfenden sich inzwischen um zehn vermehrt. Darauf mache ich Sie aufmerksam. Und ich füge bei: Einige Freunde haben mir, nachdem das Gesetz vom Nationalrat angenommen worden war, erklärt, sie haben nicht dafür gestimmt, weil ihnen das Gesetz gefallen habe, sondern sie haben mit der Hoffnung dafür gestimmt, dass der Ständerat ein besseres machen werde. Ich zweifle aber daran, dass wir auf dieser Grundlage ein besseres Gesetz zu stande brächten, und ich beantrage Ihnen also namens der Kommissionmehrheit, auf die Materie nicht einzutreten.

Müller: Als Mitglied der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen Eintreten. Ich glaube im Gegensatz zu meinem Herrn Vorredner, dass ein Bedürfnis nach dem Gesetz vorhanden sei. Der beste Beweis, dass das Bedürfnis schon früher vorhanden war, ist ja eben die Bildung des Konkordates im Jahre 1852 über Gewährleistung beim Viehverkehr, dem nach und nach die grosse Mehrzahl der Kantone und namentlich die grossen Kantone beigetreten sind.

Nun ist allerdings dieses Konkordat seither — namentlich nach dem Inkrafttreten des Obligationenrechtes — seiner Auflösung entgegengegangen. Gegenwärtig gehören dem Konkordat nur noch die Kantone Zürich, Thurgau, Schwyz und die beiden Appenzell an. Damit ist aber durchaus nicht gesagt, dass die sämtlichen Kantone deshalb ausgetreten seien, weil sie gefunden hätten, es sei nicht notwendig, einheitliche Bestimmungen zu haben. Veranlasst wurden sie vielmehr zu ihrem Austritt durch die allzu rigorosen Bestimmungen des Konkordates. Die ausgetretenen Kantone fanden, dass auf diesem Boden der Viehverkehr notleide und dass namentlich der Verkäufer in Viehzucht treibenden Gegenden durch die rigorosen Bestimmungen geschädigt sei. Deshalb traten sie aus, aber nicht um ohne Gesetz nun weiterzuarbeiten. Sie stellten vielmehr in einheitlichen Bestimmungen fest, dass in Zukunft für die Garantie beim Viehhandel bloss noch der schriftliche Vertrag gelten soll, respektive, dass alle Garantie, die nicht schriftlich vereinbart worden ist, nicht gelten soll. Namentlich der grosse Viehzucht treibende Kanton Bern, sowie Solothurn und die Mehrzahl der aus dem Konkordate ausgetretenen Kantone haben solche Bestimmungen getroffen.

Wenn nun gesagt wird, dass die gegenwärtigen Verhältnisse durchaus nicht dazu angethan seien, um neuerdings einheitliche Bestimmungen aufzustellen, so glaube ich, es sei das nicht richtig. Wenn wir namentlich berücksichtigen, dass wir gegenwärtig alle möglichen Zustände haben: — Konkordatskantone, Kantone, die ausgetreten sind und diese Bestimmung angenommen haben, Kantone, die ihre besondere Gesetzgebung haben und Kantone, die sich mit den Bestimmungen des Obligationenrechtes begnügen, — so glaube ich sagen zu dürfen, dass doch immerhin die Tendenz dahin geht, diese

verschiedenen Gesetzgebungen und Bestimmungen in eine einheitliche Gesetzgebung umzugestalten. Von meinem Herrn Vorredner ist gesagt worden, dass der Viehverkehr sich in der Hauptsache auf die Nachbarkantone beschränke und dass es selten vorkomme, dass ein Viehhändler in der ganzen Schweiz herumgehe, um Vieh zu verkaufen. Es ist dies nicht ganz richtig. Ich erinnere Sie nur an die Viehmärkte in Erlenbach im Kanton Bern, in Bulle, Kanton Freiburg, in Brugg, Kanton Aargau, u. s. w. Sie werden sehen, dass in Erlenbach namentlich das Vieh nicht bloss im Kanton selbst gekauft wird und von Leuten aus den unmittelbar angrenzenden Kantonen, sondern dass das Vieh sozusagen in alle Kantone und ins Ausland kommt. Der Viehverkehr ist bei unsern entwickelten Verkehrsverhältnissen durchaus nicht mehr so beschränkt, wie früher. Ich kann mich noch gut an die Zeit erinnern, da es selten war, dass Vieh aus der Innerschweiz oder gar aus dem Kanton Bern zu uns kam, während jetzt kein Jahr verstreicht, ohne dass nicht ganze Wagenladungen bei uns eingeführt werden. Kurzum, der Verkehr selbst hat sich ausgebreitet und er verlangt infolgedessen auch einheitliche Bestimmungen.

Im Jahre 1894 stellte nun, wie bereits erwähnt worden ist, im Nationalrat Herr Häberlin eine Motion, dass das Gesetz erlassen werde, das in Art. 890 des Obligationenrechtes vorgesehen sei. Diese Motion wurde einstimmig angenommen, gewiss ein Beweis, dass der ganze Nationalrat das Bedürfnis fühlte, dass eine einheitliche Ordnung getroffen werde. Der Bundesrat stellte infolge der Annahme der Motion an sämtliche Kantone Anfragen bezüglich der Wünschbarkeit eines einheitlichen Gesetzes. Von weitaus den meisten Kantonen — zwei Kantone, glaube ich, haben nicht geantwortet — kam die Antwort, dass einheitliche Bestimmungen, wie sie in der Motion vorgesehen waren, von der Landwirtschaft gewünscht werden. Ebenso wurde die Frage auch von den landwirtschaftlichen Hauptvereinen, die sie wiederum von ihren Zweigvereinen hatten beantworten lassen, in bejahendem Sinne beantwortet. Der Bundesrat arbeitete infolgedessen einen Gesetzesentwurf aus. Dieser erste Entwurf vom Mai 1894 enthielt im ganzen nur vier Artikel. In Art. 1 bestimmte er in der Hauptsache, dass die Gewährfrist nur geleistet werde, wenn sie von beiden Seiten schriftlich vereinbart sei. In Art. 2 sodann wurde bestimmt, dass in den Fällen, wo eine solche Gewähr geleistet, aber die Frist nicht angesetzt sei, während welcher die Gewähr gilt, die Frist auf neun Tage bemessen sein solle.

Das waren die zwei einzigen Bestimmungen im ersten bundesrätlichen Entwurfe, welcher dem Nationalrate zugestellt wurde. Der Nationalrat trat auf diesen Entwurf ein; es zeigte sich aber nach kurzer Frist, schon bei Beratung des Art. 1, dass man mit diesen beiden Bestimmungen allein nicht auskomme; es zog deshalb auch der Bundesrat seinen Entwurf von selbst zurück und brachte im Februar 1895 einen neuen Entwurf ein. Dieser zweite Entwurf, der etwas weiter ging als der erste und der namentlich noch einzelne Ausführungsbestimmungen enthielt, die auch den Käufer etwas in Schutz nahmen, wurde vom Nationalrate mit 95 gegen 26 Stimmen angenommen und zwar mit einigen wenigen Aenderungen teils redaktioneller, teils materieller Natur.

Es bürgt uns also auch diese Abstimmung im

Nationalrate, dass die grosse Mehrzahl der Mitglieder desselben das Bedürfnis fühlt, es sollen hier einheitliche Bestimmungen, auch solche zum Schutze des Viehkäufers, geschaffen werden.

Die Frage kam an den Ständerat und an die ständerätliche Kommission. Letztere gelangte, wie Ihnen bereits der Herr Präsident mitgeteilt hat, in einer Septembersitzung dazu, mit 4 Stimmen Eintreten zu beschliessen, während bloss eine Stimme nicht eintreten wollte. Es kam dann allerdings der 3. November und dieser scheint bei einigen Mitgliedern der Kommission eine Sinnesänderung bewirkt zu haben, indem sie sagten, dass das Volk Gesetzesmüde und dass es besser sei, man mache mit der ganzen Gesetzesarbeit einmal Halt und lege dem Volke keine neuen Gesetze vor.

Ich gebe zu, dass etwelche Berechtigung in diesem Satze liegen mag; was aber speciell dieses Gesetz hier anbelangt, so glaube ich nicht, dass das Volk wünsche, es solle hier die Arbeit eingestellt werden; ich glaube im Gegenteil, das Volk würde es ganz eigentümlich beurteilen, wenn sich der Ständerat hier ablehnend verhalten würde, wenn dieser Gesetzesentwurf, der vom Bundesrate ausgearbeitet und vom Nationalrate mit so grossem Mehr angenommen worden ist, der von allen Kantonen und landwirtschaftlichen Vereinen gewünscht wurde, vor dem Ständerate scheitern sollte. Die Arbeit ist angefangen; wir wollen sie zu Ende bringen und sie dann ganz ruhig dem Referendum unterstellen; ich glaube zuverlässig, dass dieses nicht ergriffen wird, sondern dass das Volk mit Freuden den Entwurf acceptieren wird.

Herr Raschein sagt nun allerdings, dass das Gesetz selbst, wie es durch den bundesrätlichen Entwurf und den nationalrätlichen Beschluss geschaffen wurde, ein Ausnahmegesetz bilde und Ausnahmegesetze sollten namentlich gegenüber den Bestimmungen des Obligationenrechtes nicht geschaffen werden. Aber schon früher, bei der Schaffung des Obligationenrechtes kamen die betreffenden Kommissionen und die Räte dazu, dass ein Gesetz über den Viehhandel nicht recht in den Rahmen des Obligationenrechtes passe, weil faktisch der Verkehr mit lebender Ware ein total anderer sei als mit toter Ware. Es ist also hier eine Ausnahmebestimmung durchaus gerechtfertigt. Sodann spricht Herr Raschein hauptsächlich von graubündnerischen Verhältnissen. Ich lasse nun gelten, dass die Graubündner hier vielleicht besondere Verhältnisse haben; sie haben schon hie und da, so auch bei der Beratung des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft, bewiesen, dass sie Verhältnisse haben, welche eine besondere Berücksichtigung verlangen. Aber ich glaube, auch der Kanton Graubünden würde sich mit den Bestimmungen, wie sie vom Ständerate aufgestellt werden, befreunden können und es würde sein Viehverkehr mit Italien dadurch nicht beeinträchtigt werden. Herr Raschein erklärt allerdings, dass den Händlern die Sache nichts ausmache; diese würden einfach einen Ring bilden, würden Bestimmungen aufstellen und vom Bauer die Unterschrift verlangen. Aber ich glaube, dieses Recht hat der Händler jetzt schon; der freie Vertrag ist jetzt schon gewährleistet, und nur da, wo kein Vertrag vorliegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen; es ist also die Furcht vor einem solchen Händlerring nicht gerechtfertigt; es könnte das höch-

stens in solchen Zeiten von Bedeutung sein, wo das Vieh wirklich keinen grossen Wert hat, d. h. wo ein grosser Ueberfluss desselben vorhanden ist und der Bauer verkaufen muss. Allein diese Gefahr ist nicht so gross und ich glaube, einheitliche Bestimmungen müssen jedem Käufer und Verkäufer wünschbar sein.

Wenn nun Herr Raschein sagt, dass im nationalrätlichen Beschlusse einzelne Bestimmungen enthalten seien, die vielleicht nur dazu angethan wären, Prozesse zu veranlassen, so glaube ich, dass dies nicht ganz richtig ist. Diese Bestimmungen werden im Gegenteil dazu dienen, dass der einzelne Viehverkäufer und Viehkäufer eher weiss, wie er sich zu benehmen hat, falls trotz der Garantie etwas nicht ganz richtig ist; sodann glaube ich, dass sie zum Schutze des Käufers am Platze sind. Die früheren Bestimmungen im ersten Entwurfe waren zum Schutze des Verkäufers aufgestellt; unsere Landwirtschaft besteht aber nicht bloss aus Verkäufern, sondern die Landwirte, namentlich im flacheren Teile des Vaterlandes, die nicht ausschliesslich Viehzüchter sind, sind das eine Mal Verkäufer, das andere Mal Käufer. Wir müssen also einheitliche gesetzliche Bestimmungen aufstellen, welche nicht nur einseitig den Verkäufer, sondern auch den Käufer schützen. Darum halte ich dafür, dass diese Bestimmungen, wie sie vom Nationalrate aufgenommen worden sind, gerechtfertigt seien. Wenn man aber auch nicht zu diesem Schlusse kommt und meint, es dürfte die schriftliche Garantie und die Gewährungsfrist von 9 Tagen genügen, so können wir immerhin auf den Beschluss des Nationalrates eintreten, weil derselbe in seinem zweiten und dritten Artikel die ganz gleichen Bestimmungen, nur etwas ausführlicher, enthält als der erste Entwurf des Bundesrates. Bei den übrigen Bestimmungen, Art. 4, 5 und 6, kann der Rat wieder machen, was er will, wenn er glaubt, dass diese Artikel nur Advokaturfutter, nur dazu angethan seien, Prozesse zu veranlassen.

Ich bin, wie gesagt, der Ansicht, dass heute auf einen Entwurf eingetreten werden soll; ob auf den ersten oder den zweiten, kann mir allerdings gleichgültig sein, obschon ich dafür halte, dass der erste Entwurf, weil er vom Bundesrate zurückgezogen wurde, eigentlich gar kein Entwurf mehr ist. Ich beantrage also namens der Minderheit Eintreten auf das Viehhandelsgesetz.

Keiser: Ich gehöre ebenfalls zur Mehrheit der Kommission und stimme daher für Nichteintreten. Ich erlaube mir, Ihnen die Gründe für mein Votum kurz näher darzulegen; es sind Gründe allgemeiner und Gründe spezieller Natur. Vom allgemeinen Standpunkte aus ist zu bemerken, was Ihnen von seiten des Kommissionspräsidenten, Herrn Ständerat Raschein, bereits mitgeteilt wurde, dass in formeller Beziehung keine Einrede gegen die Vorlage gemacht werden kann; denn sie stützt sich auf Art. 69 der Bundesverfassung, welcher die Rechtsverhältnisse über Handel und Verkehr dem Bunde übergibt. Auch der § 890 in den Uebergangsbestimmungen des O. R. sagt ungefähr das Gleiche, so dass vom formellen Standpunkte aus ein Einwand nicht möglich ist.

Aber anders verhält es sich ich möchte sagen vom materiellen Gesichtspunkte aus. Herr Ständerat Müller hat Ihnen gesagt, dass in der Kommission der Abstimmungstag vom 3. November bedeutenden Einfluss gehabt habe und es ist dies teilweise richtig. Ich möchte an die Spitze meiner Erörterungen den Satz stellen, dass das Volk einstweilen gesetzesmüde ist. Meine Herren, Sie wissen, wir leben in einem Lande, in welchem seit Jahrhunderten, seit grauer Zeit, republikanische Institutionen und Verfassungen, republikanische Traditionen sich eingelebt, entwickelt und ausgebildet haben. In diesen republikanischen Formen gilt als einer der wichtigsten Faktoren die öffentliche Meinung, d. h. der Wille des Volkes. Die Träger, die Organe dieses Volkswillens sind die Vertreter der Kantone, die Mandatare des Volkes, sind mit einem Worte die eidgenössischen Räte. Seit dem Jahr 1874 hat sich der Volkswille mehr als zwanzig mal gegenüber den Dekreten und Anträgen der Bundesversammlung auf negativen Boden gestellt und erst in neuester Zeit hat dieser Volkswille in gewaltigen Manifestationen und in wuchtigen Abstimmungen gegenüber den Dekreten der Bundesversammlung sich kundgegeben. Die eidgen. Räte sollen, wenn der Volkswille nicht gegen die Moralität und gegen die Vernunft verstösst, denselben mehr oder weniger durchführen; diese Volksabstimmungen, diese Kundgebungen sind Winke und Fingerzeige an die Bundesversammlung und sie sagen uns: Das Volk kann mit diesem raschen Tempo der zentralisierenden Gesetzgebung des Bundes nicht mehr Schritt halten; es verlangt Einhalt, es verlangt Pausen. Es ist richtig: Die fortwährende rastlose Gesetzesfabrikation ist entschieden nicht vom Guten; denn durch diese rastlose Gesetzesschmiederei wird die Rechtsgesinnung des Volkes wesentlich erschüttert und diese bildet doch eine der Grundlagen jedes Staates. Durch diese zu schnelle Gesetzesthätigkeit wird die Majestät des Gesetzes, die Ehrfurcht, die Achtung vor demselben bedeutend abgeschwächt und es geht die Gesetzeskunde im Volke mehr oder weniger verloren. Es ist Thatsache, dass ein grosser Teil unseres Volkes nicht mehr gesetzeskundig ist. Wer nicht höhere Schulen absolviert, wer nicht Jahre lang in den Gesetzbüchern studiert und nicht vielleicht alle Tage die verschiedenen Blätter durchlesen kann, um zu notieren, wie sich die widerstreitenden Urteile der kantonalen Gerichte und des Bundesgerichtes geben, der ist nicht mehr rechtskundig. Wenn der Bürger nur das kleinste Rechtsgeschäft, wenn er nur einen geringen Rechtshandel zu vertreten hat, so ist er mehr oder weniger genötigt, einen Beirat, einen Juristen anzusprechen. Diese Rechtskunde, diese Gesetzeskunde ist bei 80 Prozent unserer Bevölkerung mehr oder weniger verloren gegangen. Das kommt daher, weil das Volk vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht. Wie machen sich die Gesetze, wie entstehen sie in der Regel, abgesehen von Volksinitiativen? Es erhebt sich ein Ständerat oder ein Nationalrat — gewöhnlich ein Nationalrat (Heiterkeit), — er kündigt eine Motion an und einige von seinen Gesinnungsgenossen unterzeichnen sie. Diese Motion wird vom Rate erheblich erklärt, sie wandert an die Bundesexekutive. Dort vollzieht sich ungefähr das Nämliche; der Bundesrat prüft die Angelegenheit, spricht sie erheblich und nach einigen Monaten kommt die Motion in Form einer Botschaft, respektive eines

Gesetzes oder eines Bundesbeschlusses wiederum an die Räte, die sich beeilen, dieselbe zum Gesetze zu erklären.

Ich will die Motive dieser Motionen und Postulate nicht näher untersuchen. Ich will nicht untersuchen, ob sie immer aus rein patriotischen und rein sachlichen Gründen gestellt wurden, aber es ist bisweilen zu bezweifeln. Ich sage demnach: wenn die Majestät des Gesetzes und mit ihr die Rechtsge-sinnung und die Gesetzeskunde verloren geht, so bedeutet das keinen Fort-, sondern in meinen Augen einen Rückschritt. Dieser Rückschritt wird durch eine zu schnelle Gesetzgebung, wie wir sie seit Jahren besitzen, bewirkt. Ich bin nicht allein dieser Ansicht. Einer der ersten Staatsmänner der neuern Zeit, ein Magistrat aus dem Kanton Zürich, der die Würde eines Bundespräsidenten bekleidete, schrieb im Jahre 1878 in seinem «*öffentlichen Rechte*» folgendes: «*Man macht bei uns viel zu viel Gesetze und ändert sie allzuleicht, wenn sich irgend ein kleiner Uebelstand zeigt, welchen die Praxis gewöhnlich von selbst beseitigen würde. Diese Gesetzesfabrikation ist zu einer wahren Krankheit bei uns geworden. Die Einführung des Referendums hat wenigstens das Gute gehabt, dass dadurch ein gewisser Halt geboten wurde. Es schadet durchaus nichts, wenn eine zeitlang solche flüchtige Gesetzesprodukte verworfen werden und man darauf zurückkommt, nur dann au den bestehenden Gesetzen zu rütteln, wenn ein dringendes Volksbedürfnis dafür vorliegt, wobei man die Wünsche der Administration mit den Volksbedürfnissen nicht verwechseln muss. Das wird von selbst dazu führen, allen Gesetzesänderungen sorgfältige Prüfungen und Erhebungen vorangehen zu lassen. Sieht dann das Volk, dass reelle und dauernde Verbesserungen geboten werden, so ist es verständigt genug, dieses Bessere auch zu würdigen. Möglichst wenig neue, dann aber solid gearbeitete Gesetze entsprechen dem Bedürfnis der Demokratie, wo jeder Bürger die Gesetze im Kopf und Herzen haben sollte. Viele und wechselnde Gesetze verwirren das Volk und erschüttern die Achtung vor dem Gesetz. Der Wert einer gesetzgeberischen Periode steht bei uns durchschnittlich in umgekehrtem Verhältnis zur Zahl der erlassenen Gesetze.*» Das sagt einer der besten Bundesstaatsrechtskenner der neuern Zeit, Herr Dr. Dubs, und ich muss ihn in jeder Beziehung vollkommen unterstützen. Wenn das Volk nur vor unserm Forum erscheinen könnte, wenn es von der Tribüne aus in seiner Mehrheit sein Programm uns entwickeln könnte, so würde es einfach sagen: *Wir sind mit euch zufrieden, wenn ihr die notwendigsten konstitutionellen und regelmässigen Geschäfte besorgt, wenn ihr alljährlich das Budget einer allseitigen Beratschlagung unterwerft und genau Einnahmen und Ausgaben abwägt, wenn ihr das Ganze einlässlich behandelt; wir sind mit euch zufrieden, wenn ihr alljährlich einmal von der Bundesexekutive und von der Bundesjustiz einen Rechenschaftsbericht fordert und diesen Bericht an Hand der Bundesverfassung nach Massstab der Gesetze und einschlägigen Verordnungen gewissenhaft prüft und durchgeht; wir sind mit euch zufrieden, wenn ihr von Zeit zu Zeit obsolete, unbrauchbare, zweideutige Gesetze, wenn es unbedingt notwendig ist, einer Revision unterwerft, wenn ihr von Zeit zu Zeit auf politischem, auf sozialem, auf wirtschaftlichem Gebiete, wenn es die Umstände und*

Verhältnisse unbedingt erfordern, sonst aber nicht, neue Gesetze schafft. Das ungefähr wäre die Sprache des Volkes an seine Vertreter. Es würde noch beifügen: *wir sind mit euch zufrieden, wenn ihr Wache haltet, dass die Republik keinen Schaden erleidet und dafür sorgt, den Frieden unter den Eidgenossen zu fördern und die Ehre und Wohlfahrt des Landes in jeder Beziehung zu wahren. Ich glaube, das ist ungefähr das Programm des grössten Teiles des Volkes. Aber eines will es nicht. Es will nicht alle Jahre drei-, viermal an die Urne gesprengt werden, um da seinem Mismut vollen Lauf zu lassen.*

Im übrigen wissen Sie, dass ich föderativen Tendenzen huldige und gegen die Vereinheitlichung sei es des civilen oder des öffentlichen Rechtes stimme. Das vom allgemeinen Standpunkte aus.

Noch einige wenige Worte vom besondern Standpunkt aus! Ich habe nicht die Ansicht des Herrn Ständerat Müller, welcher glaubt, dass in Sachen des Viehhandels eine Gesetzesvereinheitlichung unbedingt notwendig sei. Es ist richtig, der Viehhandel ist ein interkantonaler Handel. Er geht von Hand zu Hand, von Gemeinde zu Gemeinde, von Bezirk zu Bezirk, von Kanton zu Kanton. Aber alle diese Vorgänge im Viehhandel, dieser Kauf und Verkauf, Tausch und Vertausch sind geregelt. Sie sind überall gesetzlich normiert. Wie Ihnen schon Herr Ständerat Raschein bemerkt hat, giebt es noch 4 Kantone, die das Konkordat besitzen und wahrscheinlich mit diesem Rechtsverhältnisse zufrieden sind; sonst würden sie das Konkordat wohl aufgelöst haben. Es sind dies die Kantone Thurgau, Basels-stadt und Baselland, Schwyz und Zürich. Ferner sind andere Kantone, wie mein Heimatkanton Zug, die im Falle von Streitigkeiten das Obligationenrecht anrufen und sich damit begnügen. Ich habe bei kompetenten Stellen angefragt und man hat mir gesagt, der Richter habe als Norm das Obligationenrecht und wenige Prozesse werden eingeschrieben und die eingeschriebenen werden nicht ausgetragen. Eine dritte Kategorie dieser Kantone legiferiert selbst. Sie haben und rufen das kantonale Recht an. Warum sollen wir ohne durch die Not dazugedungen zusein, diese bestehenden Rechtsverhältnisse ändern. Es ist durchaus nicht notwendig. Diese Käufe und Verkäufe sind geschützt und gesichert, wie auch die Tausche. Im übrigen ist ein Abschnitt über Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache im Obligationenrecht, welcher für jeden Kanton, der dasselbe anruft, hinreichend genügt. Da werden alle Fälle stipuliert, welche auf den Viehhandel Bezug haben. Die Gewährspflicht wird normiert. Die Bedingung einer absichtlichen Täuschung, einer arglistigen Verschweigung wird stipuliert. Ebenso die Formalität, die der Käufer bei Uebernahme der Ware auszuüben hat. Die Verjährung und alles das ist normiert. Der Richter kann nach diesem Gesetz urteilen.

Uebrigens giebt es auch noch andere Materien, die nicht speziell gesetzgeberisch geordnet sind. So hat z. B. der Handel mit Holz, Heu, Futter seine gesetzliche Grundlage im Obligationenrecht. Es braucht nicht neben dem Obligationenrecht noch ein ausnahmsweises Gesetz, wodurch die ganze Geschichte neuerdings kompliziert wird.

Das sind die allgemeinen und besondern Gründe, warum ich auf die Vorlage nicht eintrete.

Herr Vizepräsident Hohl übernimmt das Präsidium.

(M. le vice-président Hohl prend la présidence.)

Bundesrat Müller: Sie werden wohl erwarten, dass sich der Vertreter des Bundesrates in der Sache ausspreche, nachdem Ihre Kommissor. Nichteintreten auf die Vorlage beantragt hat. Ich will mich denn auch dieser Pflicht nicht entziehen.

Es handelt sich um eine Vorlage zur Vervollständigung des Obligationenrechts. Es ist auch von Seite der Opponenten allseitig anerkannt worden, dass sowohl in der Verfassung als im Obligationenrecht die Kompetenz des Bundes zum Erlass eines Gesetzes über den Viehhandel unbestreitbar festgestellt sei. Als man im Jahre 1881 das Obligationenrecht durchberiet, konnte man verschiedene Materien nicht mitordnen, obschon sie auch zum Gegenstand gehört hätten. Man hat sie zurückgelegt, um das grosse Werk nicht allzusehr zu belasten und um mit Musse und bei Gelegenheit diese Lücken dann auch zu ergänzen. So finden Sie in Art. 889 den Vorbehalt betreffend die Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche ein Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu beeinträchtigen, abschliesst, und der dahin geht, dass bis zum Erlass eines eidg. Gesetzes über Betreibung und Konkurs diese Frage nach kantonalem Recht beurteilt werden solle. Ebenso finden Sie in Art. 896 das Versicherungsrecht vorbehalten, nicht die Unfall- und Krankenversicherung, die gegenwärtig in jeder Diskussion zur Sprache kommt und als Helfer herbeigerufen werden muss, sondern den Versicherungsvertrag, also Lebensversicherung, Feuerversicherung etc. Dieser Art. 896 lautet: « Bis zum Erlass eines eidg. Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleiben die allfällig bestehenden besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Versicherungsverträge in Kraft. » Zürich z. B. hat solche Bestimmungen, hatte sie damals schon. Aber auch dieses Kapitel betr. den Versicherungsvertrag wurde zurückgelegt, obschon bereits ein Artikel vorlag, weil man sich überzeugte, dass die Sache schwierig und noch nicht reif sei. Wir werden über kurz oder lang, aber wahrscheinlich in nicht allzu langer Zeit Gelegenheit haben, uns auch mit dieser Materie befassen zu müssen, weil sie zur vollständigen Durchführung der Gesetzgebung des O. R. gehört. Dazu gehört nun auch die Gesetzgebung über den Viehhandel, soweit sie besondere Bestimmungen erfordert, wie sie nach Art. 890 einem Spezialgesetz vorbehalten worden ist. Sie sehen, dass man bei Aufstellung des O. R. durchaus keinen Anstand nahm, über diese besonderen Materien Spezialgesetze vorzubehalten; aber das geschah nicht in der Meinung, dass man dann später den Erlass dieser Gesetze bekämpfen solle mit der Begründung, Spezialgesetze seien Ausnahmegesetze und solche seien gefährlich und stossend, sondern in der Meinung, dass diese Spezialgesetze leichter, sicherer, gründlicher durchgeführt werden können, und dass man diese besonders schwierigen Materien ebenfalls lösen wolle.

Wir stehen hier auf diesem Boden und ich glaube, schon von diesem Gesichtspunkte aus ist es nicht zulässig, heute das Gesetz anzufechten, weil es ein Spezialgesetz ist, während man früher aus guten

Gründen und mit vollem Recht, aber auch in der bestimmten und offenkundigen Absicht, es durchzuführen, ein Spezialgesetz vorbehalten hat.

Es ist gar nicht lange gegangen, bis der Ruf nach diesem Spezialgesetz auch erfolgte. Das Obligationenrecht war noch nicht in Vollziehung gesetzt, bereits im Nationalrate die Motion Brosi, welche zum erstenmale diesem Gesetze rief, angenommen wurde. Es wurde ein Versuch gemacht. Man hat einige Jahre daran gearbeitet. Man hat die Kantone über ihre Meinung angefragt. Der Versuch wurde aber fallen gelassen, weil es sich zeigte, dass die Meinungen noch zu weit auseinandergehen und die Sache noch nicht genügend abgeklärt sei. Dann folgte die Motion Häberlin. Allerdings waren es beide Male Nationalräte, die die Motion stellten, aber sie hatten das Recht dazu und sie gaben der Meinung ihrer Kollegen Ausdruck; denn beidemal hat der Nationalrat diese Motionen einstimmig erheblich erklärt. Ich weise noch einmal darauf hin, um zu sagen, dass man je und je daran festgehalten hat, dass in Ausführung von Art. 890 O.-R. ein Gesetz erlassen werden solle, und der Bundesrat hat nichts gethan als den erhaltenen Auftrag ausgeführt, indem er seine Vorlage im Jahre 1894 der Bundesversammlung übermittelte.

Wie ist man dazu gekommen, immer und immer wieder, diesem Gesetze zu rufen? Es ist schon darauf hingewiesen worden, wie sich ein allmählicher Abfall der Kantone von dem 52er Konkordat geltend machte und wie andererseits eben doch der Viehhandel wie jeder andere Handel das Bedürfnis empfand, einheitliche Bestimmungen zu besitzen, die ihm Kredit und Bewegungsfähigkeit im Inland und gegenüber dem Ausland verschaffen.

Man sagt nun heute, es sei kein Bedürfnis zum Erlasse eines solchen Gesetzes vorhanden oder wenn ein Bedürfnis vorhanden sei, so sei es auf den heutigen Tag nicht mehr dasselbe wie früher, es sei geringer geworden, es sei verschwunden. Ueber diese Frage muss ich mir noch einige Worte erlauben.

Es muss doch auffallen, dass sich seit vierzig Jahren oder länger schon fort und fort das Bedürfnis nach einem solchen Gesetze geltend gemacht hat und dass unter anderen Auffassungen der Wissenschaft allerdings, aber doch immerhin auch unter dem Drucke des Bedürfnisses, das Konkordat von 1852 zu stande kam und einen so grossen Anhang fand. Wenn es nur 14 Kantone waren, so waren das doch die Mehrzahl der Kantone, und die grössern Kantone waren mit Ausnahme von Graubünden alle dabei. Es erstreckte sich der Geltungsbereich des Konkordates von 1852 eine Zeit lang über den grössten Teil der Schweiz, über Ost, Mitte und West; es waren deutsch wie französisch sprechende Kantone dabei beteiligt, die Waadt wie Zürich und Bern und Basel u. s. w. Man kann also nicht sagen, es sei nur eine lokale Lösung für gewisse spezielle Bedürfnisse gewesen, sondern man hat schon damals das Bedürfnis einer einheitlichen Regelung dieser Materie empfunden, die zu so viel Streit und Unmusse im Viehhandel Veranlassung war. Und seither ist der Verkehr wahrhaftig nicht kleiner geworden. Unsere Viehmärkte haben an Bedeutung nicht abgenommen, sie haben zugenommen, und der Verkehr von Kanton zu Kanton, der Ver-

kehr aus der Schweiz nach dem Ausland hat sich verdoppelt, verdreifacht. Dass das Bedürfnis kein geringeres, sondern noch ein grösseres ist, das zeigt sich denn auch in der Haltung der beteiligten Kreise. Es lässt sich nun einmal nicht abstreiten, dass die landwirtschaftlichen Vereine, dass die Vertreter der interessierten Bevölkerungskreise einstimmig dazu gelangt sind zu sagen: Wir wünschen ein derartiges Gesetz, wir betrachten es als im Interesse der Landwirtschaft liegend. Sie sind nur darüber nicht vollständig einig, welche Lösung getroffen werden soll; aber im Prinzip herrscht eine grosse Uebereinstimmung, die dahin geht, dass die Grundlage der Vorlage die richtige ist. Wenn nun die Landwirtschaft so spricht, so haben wir doch gewiss allen Anlass, die landwirtschaftlichen Vereine zu hören. Ebenso wie diese sprechen sich die Vertreter der Veterinärwissenschaft aus, die in ihrer Eingabe gewiss mit Recht betonen, dass sie mehr als irgend jemand anders Gelegenheit haben, mit den in dieser Sache beteiligten Viehzüchtern und Bauern in Fühlung zu treten. Alle diese Leute, deren Lebensberuf dahin geht, diese Fragen zu verfolgen, erklären uns: Wir begrüssen die Vorlage, wir erachten sie als ausserordentlich wünschenswert. Ebenso hat die grosse Mehrzahl der Kantonsregierungen sich zustimmend zu dem neuen Projekt verhalten. Also scheint es doch, dass bei denjenigen Kreisen, auf die man wohl zuerst zu hören hat, in dieser Angelegenheit die Meinung herrsche, es liege auch heute noch ein wirkliches Bedürfnis zum Erlasse dieses Gesetzes vor.

Das Bedürfnis soll heute kleiner sein als früher, weil nun das Obligationenrecht eine Reihe von Fragen für alle Kantone einheitlich gelöst habe. Ich glaube, man ist darüber doch so ziemlich einig, dass die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes eben für die Gewähr beim Viehhandel nicht ausreichen und dass die Eigentümlichkeiten gewisser Krankheiten, die beim Viehhandel zu Reklamationen Anlass geben, eine besondere Ordnung der Dinge erheischen. Oder will man vielleicht — das wäre die Konsequenz — einfach sagen: Auf den Viehhandel finden die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes Anwendung. Wenn man die Argumentation des Herrn Referenten der Kommissionmehrheit acceptieren würde, so wäre die logische Konsequenz die, dass wir sagen müssten: Wir erlassen ein Gesetz, das den Art. 890 des Obligationenrechtes aufhebt und bestimmt, dass auch auf den Viehhandel die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes Anwendung finden. Ich glaube aber, damit wäre der interessierten Bevölkerung sehr wenig gedient. Sie wäre dann genötigt, durch vertragliche Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Einschränkungen zu treffen, die erforderlich sind, wenn man nicht riskieren will, dass da wieder der alte Rechtswirrwarr entsteht, den man von dem neuen Gesetze befürchtet. Wenn man vielleicht momentan in einzelnen Kantonen — ich glaube, es stehe nur St. Gallen auf diesem Boden — mit dem Obligationenrecht auskommt, so wird man auf der andern Seite doch zugeben müssen, dass die allgemeine Meinung dahin geht, dass die gewöhnlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes nicht genügen und dass eine besondere Gesetzgebung über die Gewährspflicht, und sei sie auch noch so kurz, platzgreifen müsse. Sagt man weiter, das Bedürfnis sei

nicht so gross wie früher, weil einzelne Kantone sich selbst geholfen und Gesetze erlassen haben, so beweist das nur, dass diese Kantone das Bedürfnis empfunden haben, Gesetze zu erlassen, aber es beweist nicht, dass nun kein Bedürfnis vorhanden sei, die Materie auch interkantonal, eidgenössisch zu ordnen. In dieser Hinsicht möchte ich doch darauf hinweisen, dass die Gesetze, welche in den einzelnen Kantonen erlassen worden sind, sehr weit von einander abweichen. Man kann auch da sagen, die grosse Mehrzahl habe sich dem Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit zugewendet. Aber auch diejenigen, die auf diesem Boden stehen, weisen Divergenzen auf. Es bietet sich in den Details eine bunte Musterkarte, und eine solche taugt nicht für den Verkehr, den Handel und Wandel, der sich um die Grenzen der Kantone bei unsern gegenwärtigen entwickelten Verkehrsverhältnissen nicht mehr kümmert. Damit, dass einzelne Kantone Gesetze erlassen haben, ist den andern Kantonen nicht gedient. Aber selbst den Kantonen, die Gesetze erlassen haben, ist nicht genügend gedient, denn sie sind nicht mit einer chinesischen Mauer umgeben, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, sondern sie sind genötigt, mit andern Kantonen in Verkehr zu treten.

Ich meine also, über die Bedürfnisfrage dürfen wir uns doch angesichts aller dieser Kundgebungen und der Sachlage, wie sie schon früher geschildert worden ist, nicht so leicht hinwegsetzen.

Nun fürchtet man allerlei Gefahren von einem solchen Gesetz, und ich will ja gerne zugeben, dass bei jedem neuen Schritt, den man auf dem Boden der Gesetzgebung thut, man sich wohl anschauen muss, ob man nicht ein gefährliches Werk unternehme, ob man nicht vielleicht besser thue, sich mit einigen Uebelständen abzufinden, die bestehen, statt grössern Uebelständen zu rufen; allein ich vermag wirklich nicht zuzugeben, dass wir da besonders grossen Gefahren rufen, wenn wir diese einzelne Materie nun auch im Anschlusse an das Obligationenrecht ordnen. Was zunächst die Behauptung anbelangt, man sei früher auf dem Boden gestanden, es müsse eine bestimmte Aufzählung von Gewährsmängeln stattfinden, und jetzt verlasse man diesen Boden, schlage ins Gegenteil um und sage, man wolle nichts von bestimmten Gewährsmängeln wissen, man wolle eine bestimmte Gewährsfrist und was dann innerhalb dieser Frist von neun oder elf Tagen sich ereigne, das falle zu Lasten des Verkäufers, wenn dieser nicht den Gegenbeweis leiste und es bestehe keine Gewähr dafür, dass nicht schon nach kurzer Zeit die Meinung wieder wechsele, — so habe ich darauf zu bemerken, dass auch in der Wissenschaft, in der gründlichsten und besten, ein Wechsel der Meinungen vorkommt. Wir sehen alle Tage, wie die Wissenschaft in beständigem Fluss sich befindet, wie ihre Erkenntnisquellen sich verändern, wie ihre Auffassungen wechseln. Dasselbe sehen wir auch auf dem Boden der Gesetzgebung, sei sie kantonal oder sei sie eidgenössisch. Wir sehen von Zeit zu Zeit andere Meinungen zur Geltung gelangen, wir sehen, wie andere Gesichtspunkte zu dominierenden werden, und darnach richten wir uns in der Gesetzgebung von Zeit zu Zeit wieder anders ein. Ich will also keine Garantie dafür übernehmen, dass man nicht in zwanzig oder fünfzig oder hundert Jahren vielleicht wieder sagt: Wir kommen doch mit dem blossen Prinzip der

Vertragsfreiheit nicht beständig aus, wir müssen noch einige besondere Bestimmungen mehr aufnehmen, als wir gegenwärtig aufgenommen haben. Aber ich glaube denn doch nicht, dass man, weil eine solche Möglichkeit nicht bestritten werden kann, von vornherein auf den Versuch verzichten soll, eine gesetzgeberische Lösung zu finden. Es scheint mir, damit würde jede gesetzgeberische Thätigkeit von vornherein verurteilt und stillgestellt. Man müsste sich immer sagen: es kann einmal im Laufe der Zeit eine andere Ansicht dominieren und dann müssen wir dieses arme Gesetz schon wieder abändern. Ich meine also, wir dürfen uns vor dieser Gefahr nicht allzusehr fürchten. Vorläufig stehen wir und steht die grosse Mehrzahl der Beteiligten — und das sind diejenigen, die in ihrem Kanton Erfahrungen gesammelt haben — auf dem Boden, dass sie sagen: wir sind glücklich seitdem wir die Vertragsfreiheit auf dem Gebiete des Viehhandels erungen haben.

Und nun verhält es sich ja auch ganz ähnlich mit der Befürchtung, es möchte ein Rechtswirrwarr entstehen, die Rechtsgesinnung des Volkes möchte erschüttert werden, ein grosser Teil des Volkes sei so wie so schon nicht mehr genügend gesetzeskundig und man solle in dieser Hinsicht nicht zu weit gehen, man solle bei den bestehenden Verhältnissen bleiben, um nicht noch mehr Wirrwarr zu stiften. Wir sind nun allerdings schon lange über jene idyllische Zeit hinausgekommen, von der ein berühmter Sänger sagt:

„Die Welt war damals harmlos noch. Man kannte nicht
Des bürgerlichen Rechtes vielverschlungnen Pfad,
Und selbst der Greis im Silberbart, er wusste nicht
Die Antwort auf die Frage, was ein Darlehn sei.“

Wir waren genötigt, komplizierte Gesetze zu erlassen, und der Zug unserer Zeit geht ganz entschieden nicht dahin, die Rechtsverhältnisse zu vereinfachen, sondern es kommt durch die Vielgestaltigkeit derselben, wie sie sich aus dem Leben herausgestaltet, notwendig und naturgemäss auch eine grössere Kompliziertheit derselben zu stande, und die natürliche Folge davon — das will ich auch wieder zugeben — ist die, dass sich nicht jeder Einzelne mehr in allen Details zurechtfindet. Aber einmal handelt es sich hier doch nicht um eine verwickelte Geschichte, die das Volk nicht begreifen würde, sondern es handelt sich um einige Paragraphen und man sollte, so will mir scheinen, dieses kleine Gesetz nicht grösser machen in seinen Gefahren als es ist. Sodann weiss ich nicht, ob es leichter ist, sich in 25 verschiedenen Gesetzen über diese Materie, die so viele Leute interessiert, zu orientieren, als in einem eidgenössischen Gesetze. Das sind doch Verhältnisse, in denen einer nicht mehr mit dem Rechte seines eigenen Kantons auskommt, sondern wo er früher oder später einmal auch auf das Recht eines andern Kantons angewiesen ist. Nehmen Sie einen Kanton nach dem andern durch und Sie werden finden, dass nicht nur die Händler, sondern auch die Bauern, die Viehzüchter, einmal in einem andern Kanton auf den Markt gehen, um sich dort umzusehen.

Es liegt also auch da kein allzugrosser Grund zu Befürchtungen vor.

Vom «Ausnahme»-, vom «Spezialgesetz» habe ich schon gesprochen. Aber ich muss doch noch etwas richtig stellen, das hierüber gesagt worden

ist. Ich glaube nicht, dass es sich bei diesen besondern Bestimmungen um eine Präsumtion von mala fides handle, sondern es handelt sich darum — und diese Frage kann man dann im einzelnen immer noch lösen wie man will; sie gehört also eigentlich nicht in die allgemeine Debatte — zu präsumieren, die Krankheit sei vor der Uebergabe des verkauften Stückes, dem Verkäufer bekannt oder unbekannt, vorhanden gewesen. Man sagt, sie werde ihm wahrscheinlich bekannt gewesen sein. Das gebe ich nicht zu. Diese Mängel sind in der Regel verborgene Mängel; glücklicherweise ist in der Regel nicht Betrug das dominierende Motiv, sondern in der Regel wird gehandelt, um zu handeln; es befindet sich der Verkäufer im guten Glauben und er ist sehr erstaunt, wenn es nach neun Tagen bekannt heisst, das Stück Vieh sei krank. Es giebt ja allerdings auch andere Fälle, wo mala fides vorhanden ist; aber sie soll nach dem Gesetze nicht präsumiert werden.

Ebenso verhält es sich mit der Schriftlichkeit; dieselbe wird ja nur verlangt, wenn die Parteien es wünschen, wenn sie Währschaft versprechen wollen. Im allgemeinen steht ja das Gesetz gerade auf dem umgekehrten Boden, dass es sagt: wenn nicht ausdrücklich (aber dann schriftlich) Währschaft gegeben wird, so gilt gar keine Verpflichtung zu Gewähr und es ist der Verkäufer befreit. Und die Kantone, welche sich auf diesen Boden gestellt haben, haben die Erfahrung gemacht, dass in der Regel beim Viehhandel gar keine Gewähr mehr gegeben wird, dass sich die Garantie auf die Gewähr für die Trächtigkeit beschränkt. Es ist also mit der Frage des Ausnahmegesetzes nicht mehr so gefährlich.

Nun hat man von der Uebersättigung des Volkes gesprochen und davon, dass man es nicht mehr, als gerade notwendig sei, mit Gesetzen behelligen solle. Ich glaube nun vor allem aus sagen zu dürfen, dass das nicht eine so obenhin gemachte Vorlage ist und dass der Vorwurf jedenfalls nicht gerechtfertigt wäre, es handle sich da nicht um eine überlegte, «solide» Gesetzesarbeit. Sie haben gehört, wie schon im Jahre 1882 ein Entwurf entstand, wie man ihn den Kantonsregierungen zur Begutachtung zusandte und ihn auf die vielen Einwendungen hin zurückzog, wie man einen neuen Entwurf machte und diesen wieder den Kantonsregierungen zur Begutachtung zurücksandte. Sie können sich aus den Akten überzeugen, dass ein halbes Dutzend Fachmänner vom Standpunkte der Veterinärwissenschaft aus ihn begutachteten, dass die Tierärzte in ihren Vereinigungen sich damit befasst haben; man hat die Landwirte, kurz die beteiligten Kreise nach allen Richtungen hin darüber angehört, und ich wüsste wirklich nicht, was man noch thun sollte, um diese Gesetzesvorlage noch solider zu basieren als es geschehen ist.

Aber ich kann mich auf der andern Seite doch auch nicht einverstanden erklären mit dem Programme über die Zufriedenheit des Volkes, wie es uns entwickelt worden ist; ich glaube, man kann da nicht so verallgemeinern. Ich begreife ja ganz gut, dass nach dem 3. November so ein gewisses Gefühl sich geltend macht, man sollte oder könnte im Momente mit Erfolg bremsen, und dass eine gewisse Neigung, zu scharmutzieren, sich auf diesem Gebiete geltend machen mag. Darüber wollen wir uns nicht ereifern. Aber es stellt sich die Frage so: Wollen wir nun plötzlich, unvermittelt eine

Gesetzgebungsarbeit einstellen, der durch die Bundesverfassung von 1874 gerufen wurde und die zum Ausbau unseres Obligationenrechtes gehört? Und da, meine ich, liegt uns eine gewisse Pflicht ob; wenn sie in Art. 64 dem Bunde die Gesetzgebung über alle auf den Handel und Verkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse, das Obligationenrecht, inbegriffen das Handels- und Wechselrecht, überträgt, so legt sie uns die Verpflichtung auf, das durchzuführen, und zur Durchführung gehört unter anderem dieses Gesetz, das Ihnen vorliegt.

Nun weiss man ja wohl, dass man nicht alles von heute auf morgen machen kann, und seit 1874 sind ja auch 21 Jahre ins Land gegangen ohne dass man zur vollen Durchführung dieses Artikels gelangt ist. Aber das ist noch kein Grund, zu sagen: wir wollen nun gar nichts mehr davon und wollen von dieser Durchführung abstrahieren mit Rücksicht auf eine mögliche Uebersättigung oder Unzufriedenheit des Volkes. Man beruft sich ja viel auf den Volkswillen, und ich gehöre gerne zu denjenigen, die bereit sind, denselben voll und ganz zu respektieren. Aber ich habe über diesen Volkswillen schon manchmal nachgedacht und mir oft die Frage vorgelegt: wo ist er denn eigentlich, wie ist er zu erkennen, wie findet man ihn zu rechter Zeit heraus, wer ist der Weise, der das Geheimnis besitzt, ihn stets sicher zum voraus zu erkennen? Er erschien mir öfter mehr in der Gestalt einer Sphinx, die uns Rätsel aufgibt, zu deren Lösung die gesetzgebenden Behörden berufen sind. Und wenn man uns nach beiden Richtungen hin gelegentlich gerne einmal sagt: das Volk will dies, das Volk will jenes, so habe ich schon die Erfahrung gemacht, dass man sich links und rechts mit dieser Auffassung getäuscht und dass das Volk eine gegenteilige Antwort erteilt hat, heute den einen, morgen den andern, am 4. November 1894 den einen und am 3. November 1895 den andern, und dass dieser Wechsel in verhältnismässig kurzer Zeit sich vollzogen hat aus besondern einzelnen Gründen, welche in der Natur der einzelnen Vorlagen zu suchen sind. Nun glaube ich, zwischen der Militärvorlage und dem Gesetzesentwurf über den Viehhandel besteht wirklich kein so inniger Zusammenhang (Heiterkeit), dass wir folgern könnten, das Volk, das am 3. November die Militärvorlage verworfen hat, wolle von vornherein nichts von dem Gesetze über den Viehhandel.

Es scheint mir, man könne in der Furcht vor dem Volkswillen doch auch zu weit gehen und ich meine, wir müssten, nachdem die Verfassung ein solches Gesetz vorsieht, nachdem das Obligationenrecht ihm gerufen hat und nachdem alle Vorarbeiten gemacht sind, es wagen und dann in Gottes Namen gewärtigen, ob das Volk uns Recht gibt oder ob es sich erhebt und sagt: ich will nichts von eurem Gesetze. Dazu hat es ja das Recht, die Möglichkeit und niemand wird uns sagen können, dass wir ihm mit Gewalt etwas Ueberflüssiges, etwas ganz Neues, vom Zaune gebrochenes haben präsentieren wollen, während es doch deutlich zu erkennen gegeben habe, dass es von uns gar nichts mehr wissen wolle. Ich meine also, man sollte sich an die Beratung des Entwurfes heran machen und es sollte auch der hohe Ständerat das thun.

Wenn nun noch zum Schlusse die Frage ent-

steht, ob man, wenn man eintreten wolle, auf Grundlage des nationalrätlichen Beschlusses oder auf Grundlage der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates beraten solle, so möchte ich doch empfehlen, den nationalrätlichen Entwurf zur Grundlage zu machen; ich glaube, wir fahren so einfacher. Der erste Entwurf des Bundesrates ist so wie so zurückgezogen und man könnte die Frage aufwerfen, wer sie dann wieder einbringen soll. Der Bundesrat hat sich dem Nationalrate angeschlossen und die nationalrätliche Vorlage steht ja grundsätzlich auf demselben Boden wie die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates. Es fragt sich nur: will man im Detail etwas mehr oder etwas weniger hinein thun, und das löst sich am besten bei einer Detailberatung auf Grund des Beschlusses des Nationalrates.

Im Namen des Bundesrates möchte ich Ihnen also das Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Herr Präsident Jordan-Martin übernimmt wieder den Vorsitz.

(M. le Président Jordan-Martin reprend la présidence.)

M. Bossy: Nous avons tenu à nous rendre compte des systèmes mis en présence, et nous avons discuté le projet tel qu'il était résulté des délibérations du conseil national, tout en réservant notre vote final. A ce moment-là, — c'était en septembre dernier, — nous siégeons en même temps que la société des délégués suisses de la Société d'Apiculture réunis à Berne pour discuter divers intérêts et le tractandum qui nous occupe en ce moment. Cette société a émis des vœux que nous nous réservons d'examiner tout à l'heure.

Telles sont les raisons pour lesquelles nous avons retardé cette discussion et nous venons aujourd'hui, nous, majorité de la commission, vous proposer la non-entrée en matière sur le projet de loi tel qu'il est sorti des délibérations du conseil national.

Nous ne contestons pas la compétence de la Confédération dans ce domaine; elle lui est réservée par l'article 890 du c. o., les lois cantonales et le concordat demeurent en vigueur.

Lorsque le c. o. a été mis en vigueur en 1883, pouvait-on se rendre compte de la portée d'une loi sur les vices rédhibitoires du bétail? Evidemment non. On était encore préoccupé du concordat et de la possibilité d'élaborer sur la matière une loi contenant des dispositions étendues. L'expérience a prouvé dès lors que la majorité des cantons préférerait le système de la liberté des contrats, de la garantie conventionnelle en remplacement de l'obligation de la garantie légale.

Nous nous trouvons actuellement, en Suisse, en présence de trois systèmes qui peuvent régir la matière qui nous occupe.

Le système du droit commun ne se rencontre, paraît-il, que dans un seul canton: celui de St-Gall; il y a subsisté depuis le c. o. de 1883 jusqu'à aujourd'hui sans que les autorités législatives saint-galloises se soient préoccupées d'y mettre fin. Je ne sais si elles y trouvent leur satisfaction. Pour ma part, je préfère le système de la liberté du contrat. Dans le système du droit commun, c'est le vendeur qui est tenu de garantir l'acheteur des vices rédhibitoires, c'est-à-dire des défauts de la chose vendue, et ceci en vertu des articles 243

et 245 du c. o., au cas où les défauts sont cachés, inconnus de l'acheteur et enlèvent à la chose sa valeur ou la diminuent sensiblement. La preuve incombe à l'acheteur.

Qu'a fait le concordat? Il a limité le nombre et fixé la catégorie des vices rédhibitoires. Quelques cantons ont conservé ce troisième système. Le débat de garantie y est fixé avec la présomption de l'existence des vices rédhibitoires au moment de la livraison, si le vice rédhibitoire est découvert pendant la durée de la garantie et que le vendeur en est avisé.

Le concordat n'a pas atteint le but qu'il se proposait. Il est intervenu il y a plus de 40 ans pour créer l'unité dans la matière; en fait d'unité, il a créé plutôt celle de l'esprit processif, — et généralement on en est revenu; la plupart des cantons l'ont remplacé par le système de la liberté du contrat, d'après lequel la garantie contre les vices rédhibitoires n'existe que si elle a été donnée par écrit par le vendeur.

Le système qui nous est présenté tient un peu de ces trois systèmes, il n'a pas un caractère d'unité complet. Si nous l'analysons rapidement, nous constatons que ses quatre premiers articles consacrent le principe de la liberté du contrat; ils répondent bien, je dois le dire, aux idées que j'ai sur la matière. Ces dispositions se rapprochent assez du système adopté par les cantons sortis du concordat. La durée de la garantie n'est pas toujours fixée dans nos lois cantonales; elle l'est à 9 jours dans le projet du Conseil fédéral. L'incertitude régnait: pour les uns, cette durée de 9 jours était trop longue, pour les autres elle ne l'était pas assez. L'art. premier du projet du Conseil fédéral, amendé par le conseil national, dit que les prescriptions du c. o. sont complètes de la manière suivante... Or, ce n'est pas précisément d'un complément du c. o. qu'il s'agit, mais bien de modifications à introduire dans plusieurs de ses dispositions. L'art. 2 du projet applique la loi non seulement aux défauts de la chose vendue, mais aux qualités promises, ce qui n'avait pas été demandé par les intéressés. Je pourrais encore consentir à cette extension, car l'absence des qualités promises constitue un défaut pouvant tomber sous le coup des dispositions de la loi.

Le Conseil fédéral a tenu à indiquer la durée de la garantie pour le cas où la garantie écrite n'en aurait pas fait mention. C'est peut-être en effet la seule lacune qui existe dans les législations cantonales, mais encore une fois, si les législations cantonales n'indiquent pas la durée de la garantie, c'est parce que l'acheteur demandera lui-même une garantie écrite au vendeur, dont il saura bien préciser la durée.

Passons maintenant à l'art. 6. Ici, nous sommes en présence du droit commun, du droit des obligations et nous nous demandons si c'est bien les principes du droit commun qu'on a voulu appliquer dans le second projet du Conseil fédéral? Si tel est le cas, pourquoi alors les avoir indiqués à l'art. 6. Je n'en vois pas la nécessité. Est-ce que peut-être en reproduisant les art. 244, 247 du c. o., le Conseil fédéral a éprouvé quelques doutes sur la question de savoir si les dispositions générales du c. o., relatives à la vente, sont applicables à la vente du bétail; qu'il s'agit de régir

par une loi spéciale. Ce point de vue a été soulevé devant plusieurs tribunaux supérieurs cantonaux, dans le canton de Vaud par exemple. Dans ce cas, il me paraîtrait préférable qu'on en fit abstraction et qu'on s'en tint à l'article 24 du c. o. qui prévoit que « la partie qui a été amenée à contracter par le *dol* de l'autre partie, n'est pas obligée, même [quand son erreur n'est pas essentielle,] » au lieu d'introduire ici les dispositions de l'art. 6.

Il faut éviter que l'acheteur ait intérêt à prouver que le vendeur a frauduleusement caché ou dissimulé les vices rédhibitoires ou qu'on dise encore qu'il a sciemment induit en erreur l'acheteur. Sera-ce le cas lorsque le vendeur aura omis de le rendre attentif aux défauts cachés de la chose vendue? De deux choses l'une: ou cet article 6 est de droit commun, et il n'est pas nécessaire, ici, ou ces dispositions du c. o. dans cette matière spéciale ne sont pas applicables. Evitons les abus procéduriers.

Mais c'est plutôt à l'art. 5 que je tiens à m'arrêter, parce que je le considère comme une concession faite au système du concordat. Que dit l'art. 3 du concordat?

« L'existence d'un vice rédhibitoire dans le délai de la garantie a pour effet d'obliger le cédant à reprendre l'animal et à rendre à l'acceptant le prix d'achat reçu ou sa valeur estimative. »

Evidemment, la disposition votée par le conseil national ne se présente pas d'une façon aussi impérative que dans le concordat. Dans le § 2 de ce même article, une disposition mitigée prévoit que le vendeur pourra faire la preuve que le défaut s'est produit depuis lors. Sans doute c'est un tempérament aux règles trop absolues du concordat. Mais la présomption est appliquée dans le doute; tout dépend de l'esprit du juge: s'il est porté au doute, si l'acquéreur ne prouve pas d'une façon absolue que le défaut existait lors de la livraison de la chose vendue, le juge sera porté à s'arrêter au système de la présomption. Or, c'est ce système qui me déplaît dans le projet du conseil national. Il eût été préférable de s'en tenir aux principes du droit commun en vertu duquel celui qui avance un fait est tenu de le prouver; l'acquéreur devrait établir, s'il s'agit d'un vice rédhibitoire et prévu dans la convention, s'il existait au moment de la vente. Le conseil national n'a pas été de cet avis; il a pensé que le système de la présomption était nécessaire et faisait partie intégrante de l'ensemble, qu'il était excessivement difficile d'obtenir la preuve autrement.

Je ne pense pas, quant à moi, que cette preuve soit si difficile à établir, étant données les indications de la science vétérinaire. Nous ne sommes plus au temps du concordat d'il y a 40 ans; la science vétérinaire est maintenant en mesure de donner des renseignements sur la durée d'incubation de la maladie. D'autre part, il est établi que certaines maladies peuvent se développer rapidement et pendant la durée de garantie de 9 jours, sans qu'elles aient nécessairement existé au moment de la vente. C'est ce qui rend le système de la présomption incomplet. Je ne parlerai pas de la clavelée des moutons qui sévit en France; nous ne les élevons pas en grand chez nous; mais de la morve, du farcin qui se développent très rapidement. Si, par exemple, l'acheteur conduit son cheval dans une écurie où se trouve un cheval morveux, il est infiniment pro

bable que celui de l'acheteur le deviendra également, par le seul fait qu'il aura mangé dans la même auge que le cheval malade, la contagion est donc postérieure au moment de la vente.

J'ai lu avec intérêt l'exposé fait au conseil national par un député qui a affirmé que l'inflammation du pis de la vache pouvait se produire très rapidement et que suivant les soins que l'acheteur donnait soit à la vache, soit au cheval, ces animaux pouvaient devenir rétifs, délicats et contracter des défauts qu'ils n'avaient pas lors de la vente.

J'estime donc par toutes ces considérations que la preuve du fait de la maladie, des défauts qui ont pu se produire pendant la durée de la garantie, incombant d'après le projet de loi au vendeur, serait plus logiquement exigée de l'acquéreur, autrement vous donneriez suite à quelques-unes des fâcheuses dispositions du concordat.

Je combats donc cet article 5 parce qu'il est de nature à diminuer sensiblement l'importance que j'attache à la première partie du projet. L'article 248 du c. o. suppose la vérification immédiate de la marchandise. Or, voici l'hypothèse: Je reçois, par exemple, de la marchandise de Bâle ou de Zurich. Je procède à la vérification immédiate et je constate qu'elle est défectueuse; j'en avise aussitôt le juge qui fait les mêmes constatations. J'en prévient également le vendeur. Qu'est-ce que j'ai fait? J'ai établi la preuve que ce défaut existait lors de la livraison, preuve que le vendeur pourra détruire comme toutes les autres preuves; mais enfin cette preuve qui fait foi par elle-même et directement du défaut de la chose, ce n'est pas une présomption, c'est une preuve. L'analogie établie dans l'article 5 du projet avec l'article 248 du c. o. ne s'explique pas. Il serait plus logique de supprimer l'article 5, d'en revenir au droit commun et d'imposer à l'acquéreur l'obligation de fournir la preuve que l'animal était atteint au moment de la vente des vices rédhibitoires. Je ne sens aucunement l'utilité d'entrer en matière sur un projet ainsi conçu.

L'article 2 consacrant le principe de la garantie conventionnelle, répond au désir de la généralité des cantons; mais il ne résulte pas de ce fait la nécessité d'une intervention de la Confédération. On nous dit: Un grand nombre de cantons se sont montrés disposés à accepter le projet du conseil fédéral. Qu'est-ce que cela prouve? Cela prouve — du moins je parle pour mon canton — que le projet qui nous est soumis concorde avec leurs principes en la matière, et non qu'ils demandent une loi fédérale pour la régler. Je suis fédéraliste; je reconnais que le système de mon canton est celui admis par le conseil fédéral dans son premier projet; mais je ne voudrais pas forcer les cantons qui ont une autre manière de voir, de s'incliner. Je sais fort bien que le concordat subsiste dans certains cantons. Mais ils peuvent sans peine l'abroger, faire comme ceux qui d'un seul trait de plume l'ont remplacé par les dispositions analogues à celles qui figurent à l'article 2. Qu'ils s'en trouvent bien ou qu'ils s'en trouvent mal, c'est leur affaire, mais je constate avec surprise qu'il a encore des défenseurs. J'ai lu dans le bulletin sténographique qu'un député d'Argovie au conseil national avait déclaré, que les idées du concordat étaient encore les plus justes. Sans doute il se plaçait surtout au point de vue théorique. Si Genève, Obwald et d'autres cantons

préfèrent quelque chose d'approchant du concordat, c'est là une question qu'ils sont en droit de trancher eux-mêmes; les lois de cette nature sont en quelque sorte la consécration d'habitudes commerciales, et renferment des dispositions qui sont surtout de nature à régir les transactions internes. Vous me parlez des transactions externes et des difficultés qu'elles pourraient susciter. Mais elles ne peuvent se rapporter qu'aux marchands de bestiaux, aux bouchers qui peuvent aller, poussés par la nécessité de leur profession, dans d'autres cantons où les lois seront différentes. Ils sont assez malins pour savoir s'ils doivent demander la garantie du vendeur dans les cantons où l'on a le système de liberté des contrats, et ils seront protégés dans ceux où existe le concordat. Les cantons se groupent d'après leurs intérêts communs; cela s'est produit tout naturellement dans la Suisse romande. Je préfère donc le status-quo plutôt que de voir détériorer notre situation juridique. Le système de liberté des contrats offre plus d'avantages. Je doute fort que le conseil national veuille se déjuger et revenir au premier projet du conseil fédéral, ainsi que l'a fait entendre M. le conseiller fédéral Müller. Je rends hommage au département fédéral de justice et police qui a consacré tout son temps à l'étude de cette question et qui a présenté des projets successifs pour faire la part des circonstances. Je suis, cependant pour la non-entrée en matière, parce qu'il ne me paraît pas nécessaire que la Confédération intervienne dans le système de la liberté des contrats. Si quelques cantons tiennent à prendre des dispositions plus spéciales pour se protéger contre la fraude, nous ne saurions les empêcher; ils se placent à un point de vue qui est respectable, mais nous pensons avoir suffisamment démontré qu'une loi fédérale ne s'impose pas.

M. Simen: Je ne veux pas abuser de votre attention dans une question qui a déjà été débattue, cependant je tiens à justifier la position que j'ai prise au sein de la commission en me joignant aux propositions de la minorité de la commission, c'est-à-dire en demandant l'entrée en matière et éventuellement l'entrée en matière sur le projet du conseil national.

Je ne reviens pas sur la question de la compétence qui est admise par tous les membres de la majorité de la commission et qui découle de l'art. 64 de la constitution fédérale et de l'art. 890 du code des obligations qui réserve expressément l'élaboration de lois sur des matières spéciales.

Je me préoccupe plutôt de la raison d'être d'une loi uniforme sur la matière et je trouve cette raison dans l'opinion des gouvernements cantonaux qui ont été consultés à deux reprises par le Conseil fédéral en 1888 et en 1894.

Les réponses données la première fois étaient presque toutes négatives. On se trouvait bien comme on était, on ne sentait pas le besoin d'une innovation dans ce domaine. C'est ainsi que presque tous les cantons répondaient aux avances du Conseil fédéral. Six ans après, la situation avait complètement changé et les cantons qui avaient répondu négativement la première fois se déclaraient favorables et se prononçaient pour une loi fédérale

basée sur les principes du contrat libre et de la convention écrite. Deux ou trois cantons seulement se déclareraient dans le sens contraire et un certain nombre ne se prononceraient pas.

En examinant la situation prise par les cantons à ces deux époques différentes, on y trouve une raison suffisante pour justifier le projet de loi élaboré par les chambres; il me semble qu'il répondra à un besoin généralement senti, et quoique certains cantons, dans cet intervalle de 6 années, aient tenu pour leur compte à sortir du concordat et à se donner une loi spéciale sur la matière, plusieurs d'entre eux en se mettant sur le terrain du contrat libre, je trouve que ce n'est pas une raison pour qu'il n'y ait pas lieu de régulariser la matière au point de vue général du commerce du bétail dans toute la Suisse.

Je me demande dans quelle situation nous sommes maintenant? Le concordat de 1852 qui avait été adopté par un certain nombre de cantons est presque abandonné aujourd'hui; il n'y a plus que cinq cantons qui s'en réclament et quelques-uns d'entre eux semblent tout disposés à l'abandonner définitivement. On peut donc considérer le concordat comme une mesure qui ne peut plus rendre de services; cette institution avait été créée pour les besoins du temps, elle doit faire place maintenant à une autre institution parce que les conditions ont changé.

Dans tous les autres cantons on trouve une grande différence de législations sur cette matière, il y en a qui, comme je l'ai dit, ont une loi spéciale, d'autres s'en tiennent tout simplement au droit commun ou appliquent les articles du code des obligations. C'est une des principales raisons pour moi de mettre un terme à la confusion qui règne maintenant.

Le commerce du bétail est une grande industrie en Suisse et il intéresse tous les cantons, mais il ne se restreint pas aux frontières des cantons, il crée entre eux des rapports d'un caractère intercantonal d'où découle la nécessité d'une loi uniforme pour régler ces rapports. On ne peut admettre que si ce commerce s'exerce entre cinq ou six cantons limitrophes il soit soumis à autant de législations différentes! C'est un terrain sur lequel je ne crois pas qu'il y ait lieu de craindre l'uniformité. C'est pour cela qu'il ne s'agit pas d'une question d'une portée juridique et politique générale, mais plutôt d'une question d'un caractère administratif.

Pour moi cette loi rentre dans la catégorie de celles qui sont nécessitées par une bonne administration et elle se justifie parfaitement par le désir de pouvoir établir un régime uniforme, commun à tous les cantons, dans une matière où ils sont obligés d'entrer en rapport les uns avec les autres.

Quant à la préférence à accorder au projet sur lequel devrait porter la discussion éventuelle, je me prononce, comme mon collègue M. Müller, pour le projet du conseil national qui prend pour base le principe de la convention librement établie entre les parties. C'est le principe de la convention écrite; seulement le conseil national a cru devoir aller plus loin, il ne s'est pas limité à fixer des principes généraux, mais il est allé jusqu'à prévoir le cas, qui peut se présenter, de la dérogation à ces principes. En effet, étant donné le principe de la convention écrite, il va de soi que la loi doit prévoir le cas

ou la convention n'existe pas et fixer la règle générale à laquelle tous les actes qui n'ont pas donné lieu à des conventions écrites seront soumis.

Il y a une autre préoccupation qui ressort des décisions du conseil national, c'est le désir d'établir l'égalité, tout au moins approximative, entre les conditions faites par la loi au vendeur et à l'acheteur. Cette préoccupation est légitime, une bonne loi doit s'inspirer de tous les besoins au lieu de ne considérer qu'un seul côté du problème.

Dans cette matière, du reste, la situation a ceci de spécial que le même individu est à la fois vendeur et acheteur, il achète aujourd'hui, il vend demain. Il faut donc prendre en considération cette double situation et le projet du conseil national a cherché à le faire. Du reste si l'on veut reprendre pour base le premier projet du Conseil fédéral, il faut demander à celui-ci de le représenter parce qu'il n'existe plus, il a été remplacé par un second projet qui a servi de base à la discussion du conseil national, si l'on reprenait ce premier projet il arriverait très probablement qu'à force d'amendements on introduirait certains principes que contient le projet du conseil national. En prenant ce projet pour base de la discussion, rien n'empêche de l'examiner et de ne pas approuver toutes ses dispositions.

Il me semble que le projet du conseil national donne une base plus large, plus approfondie à la discussion, c'est pour cela que je me suis prononcé dans ce sens.

Mais je ne veux pas allonger le débat. Je me résume en appuyant les propositions de la minorité de la commission: en première ligne l'entrée en matière, en seconde ligne et éventuellement l'adoption du projet du conseil national pour base de la discussion.

Raschein, Berichtstatter der Kommissionsmehrheit: Erlauben Sie mir nur ganz wenige Bemerkungen. Wenn ein Vertreter der Mittelschweiz diese Sprache gesprochen hätte wie der Vertreter von Tessin, so würde ich ihn sehr gut verstehen, weil er rings umgeben ist von Kantonen, welche eine Gesetzgebung über den Viehhandel haben. Aber der Kanton Tessin hat sozusagen keinen andern Verkehr als mit Graubünden, und deshalb glaube ich, dass im Kanton Tessin das Bedürfnis nach einheitlicher Regelung kein grosses sein kann, und ich bin überzeugt, man würde daraus schliessen können, dass die Regierung und die Vertreter nicht die Stimmung des Volkes im allgemeinen hier vertreten, sondern dass sie eben individuell von sich aus ihre Meinung kundgeben. Ich glaube, darum darf man nicht zu viel Gewicht legen auf die Meinungsäusserung der Vereine und der Veterinäre; sie haben gewisse Zirkel, wo sie zirkulieren, andere Kreise aber, die ebenfalls interessiert sind, kennen sie gar nicht.

Der andere Punkt nun, der vom verehrten Chef des Justiz- und Polizeidepartements betont wurde, ist der, es sei dieses Gesetz eine notwendige Ergänzung zum Obligationenrecht. Wir haben aber noch andere Ergänzungen zu machen, z. B. Bestimmungen über den Versicherungsvertrag, und es ist seiner Zeit auch ein einheitliches Gesetz über Betteiligung und Konkurs vorgesehen worden. Ich glaube,

es lassen sich diese Materien nicht mit einander vergleichen. Das Betreibungs- und Konkursgesetz war ein durchaus notwendiges Gesetz; denn es giebt Firmen in der Schweiz, die nach allen Kantonen Handel treiben und sie müssen darum berechtigt sein, auch in allen Kantonen die Schuldner zu betreiben. Anders steht es mit dem Viehhandel. Ich habe mir schon erlaubt, zu sagen: es ist in der ganzen Schweiz nicht ein Viehhändler, der in allen Kantonen Handel treibt, und es sind überhaupt sehr wenige, die über zwei oder drei Kantone hinausgehen. Der einfache Bauer kauft gewiss nur in einem oder zwei Kantonen. Es ist also kein besonderes Bedürfnis da. Ich sage, man ist nicht gezwungen, den Artikel 890 so zu interpretieren, dass man sagt, es sei eine Pflicht, etwas zu machen; der Artikel 890 lautet einfach: beim Handel mit Vieh gelten hinsichtlich der Gewährleistung von Mängeln die kantonalen Gesetze, bis ein einheitliches Gesetz erlassen wird. Man hat daran gedacht, ein einheitliches Gesetz zu erlassen; wenn aber die Behörden sagen, es sei ein Bedürfnis nicht da, wenn man einsieht, dass vielen Interessenten, vielleicht der Mehrheit derselben, es gar nicht konveniert, ein solches Gesetz aufzustellen, so haben wir keine Verpflichtung, das zu thun. Das pressiert gar nicht; nachdem die Kantone für sich gesorgt haben, will ich lieber gar kein Gesetz als ein solches, das nicht konveniert. Und dann die Gebirgskantone, Wallis, Tessin, Uri, Schwyz, Graubünden und zum Teil die Kantone Glarus, St. Gallen und Appenzell! Sollen diese Gegenden deswegen, weil es gegenwärtig Mode ist, ein einheitliches Gesetz aufzustellen, der Gefahr ausgesetzt werden, bei jedem Viehhandel geprellt zu sein? Ich habe das schon ausgeführt und darum sagen wir: es ist nicht nötig, dass wir dieses Gesetz machen; kein Paragraph zwingt uns dazu, und das Bedürfnis dazu ist nicht da. Ich glaube, wenn man eine Zählung vornähme, würde sich ergeben, dass wir in diesen drei Kantonen mehr Vieh nach Italien liefern, als die ganze übrige Schweiz exportiert; der Kanton Graubünden allein exportiert 8 bis 10,000 Stück Vieh und Wallis über 2000; von den andern Kantonen nicht zu reden.

Nun sage ich: Wo keine Not ist, soll man doch nicht ein Gesetz machen, das so grosse Interessengruppen lädiert. Ich habe geschlossen.

M. Simon: Un mot pour relever l'opinion de M. le rapporteur de la commission. Il est vrai que le canton du Tessin n'éprouve pas le besoin d'une loi sur la matière. Il ne se trouve pas au bénéfice d'une loi cantonale parce que cette matière est réglée par quelques articles du code civil qui n'ont jamais donné lieu à des contestations qu'il vaille la peine de mentionner. Mais nous ne voulons pas nous renfermer dans nos frontières cantonales, nous voulons élargir notre horizon là où il est possible de le faire. Il n'est pas exact que le canton du Tessin ne soit en rapport qu'avec celui des Grisons pour ce commerce, nous sommes également en relations avec Uri, Schwyz et d'autres encore. Il n'est donc pas sans intérêt pour nous, qu'une même loi régisse les transactions de cette nature quel que soit le canton où nos ressortissants iront exercer ce com-

merce, soit comme vendeurs, soit comme acheteurs.

Je m'en tiens au point de vue de l'intérêt général et soutiens l'opinion de la minorité de la commission.

Abstimmung. — Votation.

Mit 23 gegen 18 Stimmen wird Eintreten beschlossen.

(Par 23 voix contre 18, l'entrée en matière est décidée).

Raschein, Präsident der Kommission: Nachdem Sie Eintreten beschlossen haben, handelt es sich nun darum, ob wir eintreten wollen auf der Basis des ersten bundesrätlichen Entwurfes oder auf Grund des vom Nationalrate gutgeheissenen zweiten Entwurfes. Die Mehrheit der Kommission hat sich dahin ausgesprochen, es sei auf Grund des ersten Entwurfes des Bundesrates einzutreten. Derselbe ist bekanntlich einfacher; er besteht eigentlich nur aus zwei Artikeln, und die von mir eingangs erwähnte Präsumtion, die so sehr überall auf Widerspruch gestossen ist, würde dann wegbleiben. Die Schriftlichkeit und die Fristbestimmung auf 9 Tage, welche beiden Bestimmungen den Inhalt des ersten Entwurfes bilden, das genügt vollständig, namentlich da wir dann noch das Obligationenrecht zur Seite haben. Mit Rücksicht auf letzteres hätten wir eigentlich die Aufstellung einer Frist nicht einmal nötig, da es in Art. 246 heisst: «Der Käufer soll, sobald dieses nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für welche der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen». Lässt nun der Käufer einen Monat oder zwei verstreichen bevor er Anzeige macht, so wird jeder vernünftige Richter schon auf Grund des Obligationenrechtes sagen, das sei zu spät und er wird den strikten Nachweis dafür verlangen, dass die betreffende Krankheit schon beim Abschluss des Handels bestanden habe.

Sodann sagen wir in der Mehrheit: Es ist überhaupt nicht klug, dem Richter durch prozessualische Vorschriften, wie wir hier einige haben, zu sehr die Hände zu binden; es ist bei solchen Geschäften besser, wenn dem Richter überlassen bleibt, aus allen Verhältnissen, die mitgewirkt haben, das Richtige herauszufinden. Im Spezialgesetze sollten nur die nötigsten Bestimmungen und Ausnahmen aufgenommen werden; zu viele Details machen ein Gesetz nicht klarer, sondern in der Regel unklarer und veranlassen mehr Prozesse. Auch der zweite bundesrätliche Entwurf muss sich, zum Teil wenigstens, auf das Obligationenrecht berufen — auf Art. 244, wie Sie aus Art. 6 des Entwurfes sehen, — und wenn man die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache ansieht, so sollte man meinen, sie genügen für den Viehhandel auch. Laut Protokoll der Abgeordnetenversammlung der schweizerischen landwirtschaftlichen Vereine haben sich 61 Stimmen für den ersten bundesrätlichen Entwurf ausgesprochen und nur 17 Stimmen für den zweiten, und ich glaube, wir würden besser fahren, auf Grund des ersten Entwurfes einzutreten. Der Chef des Justiz- und Polizeidepartements hat zwar gesagt, es sei fraglich,

ob es gegenwärtig noch gestattet sei, auf diesen ersten Entwurf einzutreten. Allein ich glaube, es sei dies ein Entwurf der vorberatenden Behörde, der erste wie der zweite, und da sie in den Hauptgrundsätzen nicht auseinandergehen, so glaube ich, wir dürften schon den ersten Entwurf zur Grundlage der Verhandlungen nehmen. Werden wir genötigt, auf den zweiten Entwurf einzutreten, so bleibt uns nichts übrig als diejenigen Bestimmungen zu streichen, die uns nicht gefallen, und dann bleibt eben der erste bundesrätliche Entwurf.

Im Namen der Mehrheit der Kommission (3 gegen 2 Stimmen) empfehle ich Ihnen Eintreten auf Grund des ersten bundesrätlichen Entwurfes.

M. le président: Je ferai remarquer à M. Raschein que le projet du conseil fédéral a été retiré, par conséquent il n'existe plus, et nous ne sommes plus en présence que des propositions du conseil national.

C'est sur la base de ce projet que la commission doit discuter et nous apporter ensuite ses propositions.

Raschein, Präsident der Kommission: Wenn der Herr Präsident die Sache so ansieht, so kann die Kommission allerdings die Sache nochmals vorberaten auf Grund des zweiten Entwurfes. Wir werden uns dann aber erlauben, verschiedene Artikel zu streichen, sodass nur noch der erste Entwurf übrig bleibt. (Heiterkeit.)

Müller, Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Ich glaube auch mit dem Herrn Präsidenten, dass schon das Reglement über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten vorschreibt, dass der zweite Rat auf Grund des Beschlusses des andern Rates beraten soll. Aber abgesehen hievon ist die Minderheit der Kommission der Ansicht, dass

der Ständerat auf den nationalrätlichen Beschluss eintreten soll und nicht auf die erste bundesrätliche Vorlage. Abgesehen davon, dass die letztere faktisch nicht mehr existiert, sondern zurückgezogen worden ist, basiert die zweite Vorlage auf den gleichen Bestimmungen, wie die erste. Es kann also auch die Mehrheit der Kommission ganz leicht auf den nationalrätlichen Beschluss eintreten; wenn sie dann findet, es genüge, die beiden Bestimmungen der ersten Vorlage anzunehmen, so kann sie sich ja die übrigen Artikel des nationalrätlichen Beschlusses streichen.

Wir von der Minderheit stellen uns auf den Standpunkt, dass es nur von Gutem sein wird, wenn einige Detailbestimmungen im Gesetze selbst sind, sodass der Einzelne sich viel leichter klar wird, wie er sich zu verhalten hat, wenn es z. B. zu einem Prozesse kommt.

Herr Raschein hat betont, dass die landwirtschaftlichen Vereine sich in ihrer Mehrheit auf die Basis des ersten bundesrätlichen Entwurfes gestellt haben. Ich will Ihnen sagen, wie dies kam. Das Centralkomitee hat sämtlichen Vereinen die erste bundesrätliche Vorlage mit Botschaft zugesandt und später auch den nationalrätlichen Beschluss; aber dabei war kein Wort davon gesagt, dass der Bundesrat die erste Vorlage zurückgezogen habe. Die Vereine glaubten deshalb, die beiden Vorlagen existieren noch nebeneinander und man könne zwischen beiden entscheiden, und da gesagt wurde, je kleiner das Gesetz sei und je schützender bloss für den Verkäufer, desto besser sei es, so stellten sich die Abgeordneten auf den Standpunkt des ersten Entwurfes des Bundesrates.

Die Minderheit der Kommission empfiehlt Ihnen also Eintreten auf den nationalrätlichen Beschluss, wie er am 1. April d. J. angenommen wurde.

M. le président: Nous sommes tous d'accord pour renvoyer l'objet à la commission qui nous fera ensuite ses propositions sur le détail du projet.



Bundesgesetz über den Viehhandel. BG vom 25. März 1896 (verworfen)

Loi fédérale sur le commerce des bestiaux. LF du 25 mars 1896 (rejetée)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1894_007
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1895 - 15:00
Date	
Data	
Seite	586-602
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 723

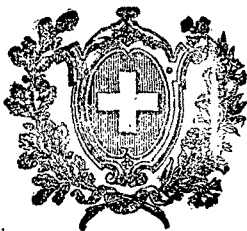
Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin

der
schweizerischen Bundesversammlung



N^o 38

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnemente: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Gesetz über den Viehhandel.
Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.

Beschluss des Nationalrates.

1. April 1895.

Bundesgesetz

zur

Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über Kauf und Tausch betreffend die Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache im Viehhandel.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 64 der Bundesverfassung;

im Hinblick auf Art. 890 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 29. mai 1894,

beschliesst:

Art. 1. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht betreffend die Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache (Art. 243 ff.) werden ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 2. Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Gewährspflicht des Verkäufers wegen Mängel der Kaufsache oder wegen zugesicherter Eigenschaften nur insoweit, als der Verkäufer dem Käufer die Gewährleistung schriftlich versprochen hat (Art. 243 und 245).

Art. 3. Ist die Gewährzeit nicht schriftlich festgesetzt worden, so beträgt sie neuen Tage, die mit dem Tage nach der Uebergabe oder nach dem

Anträge

der Kommission des Ständerates.

13. Dezember 1895.

Mehrheit.

Zustimmung, wo nichts anderes bemerkt ist.

Bundesgesetz

betreffend

die Gewährleistung beim Viehhandel.

im Hinblick auf die Uebergangsbestimmungen des Obligationenrechts, Art. 890.

Art. 2. *Hr. Keiser* will neben dem schriftlichen Vertragsabschlusse in Viehhandel auch den mündlichen zulassen.

Art. 3. Ist die Gewähr schriftlich versprochen, die Gewährzeit aber nicht festgesetzt worden, so beträgt dieselbe neun Tage.

Zeitpunkt, da der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist, zu laufen beginnt (Art. 243).

Diese Frist gilt nicht bei der Gewährspflicht für Trächtigkeit.

Art. 4. Der Verkäufer haftet aus der Gewährleistung dem Käufer nur dann, wenn der Mangel der Kaufsache vor Ablauf der Gewährszeit dem Verkäufer angezeigt und spätestens innert 48 Stunden nach Ablauf derselben gehörig festgestellt wird.

Eine spätere Anzeige ist auch dann nicht wirksam, wenn der Mangel erst nach Ablauf der Gewährszeit erkannt werden konnte (Art. 246).

Art. 5. Ist ein Mangel während der Gewährszeit angezeigt und gehörig festgestellt worden, so wird im Zweifel vermutet, dass er schon zur Zeit, als die Gefahr der Sache auf den Käufer übergang, vorhanden gewesen sei.

Dem Verkäufer bleibt der Nachweiss eines späteren Eintrittes des Mangels in jedem Falle vorbehalten (Art. 248).

Art. 6. Bei arglistiger Verschweigung der Gewährsmängel, sowie bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer finden die durch dieses Gesetz aufgestellten Beschränkungen der Gewährleistung keine Anwendung (Art. 244 und 247).

Art. 7. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes, sowie das Concordat vom 5. August 1852 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel aufgehoben.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, in Gemässheit der Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

HH. Raschein und Bossy.

Streichung der Art. 3, 4 und 6; dafür Aufnahme eines neuen Art. 3 von folgendem Wortlaute:

Art. 3. Im übrigen gelten auch hier die Vorschriften des O. R., namentlich Art. 243 ff.

Art. 5. Streichung (einstimmig)

Décision du conseil national.

1^{er} avril 1895.

Loi fédérale

complétant

les dispositions du code des obligations sur la vente et l'échange en ce qui concerne la garantie des défauts de la chose vendue dans le commerce des bestiaux.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu l'article 64 de la constitution fédérale;
vu l'article 890 du code fédéral des obligations;

Propositions
de la commission du conseil des états
13 décembre 1895.

Majorité.

Adhésion à la décision du conseil national partout où il n'y a pas d'observation.

Loi fédérale

sur

la garantie des défauts dans le commerce des bestiaux.

vu les dispositions transitoires du code fédéral des obligations, article 890.

vu le message du conseil fédéral du 29 mai 1894,

décète :

Art. 1^{er}. Les prescriptions du code fédéral des obligations sur la garantie des défauts de la chose vendue (articles 243 et suivants) sont complétées par les dispositions ci-après.

Art. 2. Dans le commerce des bestiaux (chevaux, ânes, mulets, bêtes à cornes, moutons, chèvres et porcs), il n'existe de garantie du vendeur pour les défauts de la chose vendue, ou pour les qualités promises, que si le vendeur a donné par écrit cette garantie à l'acheteur (articles 243 et 245).

Art. 3. Si la durée de garantie n'est pas fixée par la convention écrite, elle est de neuf jours non compris le jour de la délivrance ou celui de la mise en demeure de prendre livraison (article 243).

Cette durée ne concerne pas la garantie pour la gestation.

Art. 4. Le vendeur n'est tenu à la garantie envers l'acheteur que si le défaut de la chose vendue lui a été notifié pendant la durée de la garantie et a été dûment constaté au plus tard 48 heures après le terme de la garantie.

Une notification postérieure ne déploie aucun effet, encore que le défaut n'ait pu être découvert qu'après le terme de la garantie (article 246).

Art. 5. Le défaut notifié pendant la durée de la garantie et dûment constaté est, dans le doute, présumé avoir existé au moment où l'animal passait aux risques de l'acheteur.

Le vendeur pourra cependant faire dans tous les cas la preuve que le défaut s'est produit dès lors (article 248).

Art. 6. Le vendeur qui a frauduleusement caché les défauts ou qui a sciemment induit en erreur l'acheteur ne peut se prévaloir d'aucune des limitations de responsabilité établies par la présente loi (article 244 et 247).

Art. 7. Sont abrogées toutes les dispositions contraires à la présente loi du droit fédéral, des législations cantonales ou notamment du concordat du 5 août 1852 concernant la fixation et la garantie des vices rédhibitoires du bétail.

Art. 8. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et les arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

Art. 2. *M. Keiser* demande que, dans le commerce des bestiaux, la garantie puisse être assumée non seulement par écrit, mais aussi verbalement.

Art. 3. Si la garantie a été donnée par écrit, mais que la durée n'en ait pas été fixée, elle est de neuf jours.

MM. Raschein et Bossy.

Supprimer aussi les articles 3, 4 et 6; leur substituer un nouvel article 3 ainsi conçu :

Art. 3. Les dispositions du code fédéral des obligations, et notamment celles insérées aux articles 243 et suivants, sont applicables dans cette matière.

Supprimer l'article 5 (à l'unanimité.)

Ständerat. — Conseil des États.

Sitzung vom 16. Dezember 1895, nachmittags 3 Uhr. — Séance du 16 décembre 1895, à 3 heures de relevée.

Vorsitzender: }
Président: } M. Jordan-Martin.

Tagesordnung: — *Ordre du jour*:

Bundesgesetz über den Viehhandel. — *Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.*

Detailberatung. — *Discussion article par article.*

(Siehe die Diskussion über die Eintretensfrage Seite 536 ff. hievor. — Voir la discussion sur l'entrée en matière p. 586 et suivantes ci-devant.)

Titel. — Titre.

Raschein, Berichterstatter der Kommission: Vor acht Tagen haben Sie mit 23 gegen 18 Stimmen beschlossen, auf den Gesetzesentwurf über Gewährleistung beim Viehhandel einzutreten. Die damals aufgeworfene Frage, welcher Entwurf des Bundesrates, ob der erste oder zweite zur Grundlage der weitem Verhandlungen dienen soll, wurde aber nicht entschieden, sondern unser verehrtes Präsidium erklärte kurz und kategorisch, der erste bundesrätliche Entwurf sei zurückgezogen worden und falle daher aus Abschied und Traktanden. Der Sprechende gab darauf die Erklärung ab, die Kommission müsse sich die volle Freiheit der Beschlussfassung wahren und könne sich jedenfalls dadurch helfen, dass sie alle andern Artikel des zweiten Entwurfes streiche, so dass nur die wenigen des ersten Entwurfes übrig bleiben. Um aber keinen Casus belli aus der Sache zu machen, hat dann aber Ihre Kommission nochmals den zweiten Entwurf des Bundesrates, wie er aus den Beschlüssen des Nationalrates hervorgegangen, zur Basis genommen und durchberaten, ist aber in Mehrheit der Ansicht, dass nach Sinn und Geist von Art. 37 des Geschäftsreglements eine parlamentarische Kommission berechtigt sei, ganz beliebige Anträge an den Rat zu stellen und nicht an einen bestimmten Vorschlag gebunden sei.

Wie Sie aus der Vorlage sehen, hat die Kommission den Titel verändert. Früher hiess derselbe: « Bundesgesetz zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über Kauf und Tausch betreffend die Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache im Viehhandel ». Wir sagen: « Bundesgesetz betreffend die Gewährleistung beim Viehhandel ». Der erste Titel ist offenbar zu lang und zu schwerfällig. Der Hinweis auf das Obligationenrecht kommt später in Art. 1 nochmals vor, und deshalb glauben wir, es sei nicht nötig, dass wir diesen weitläufigen Titel aufnehmen, sondern unsere Fassung genüge.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

(Adopté d'après la proposition de la commission.)

Ingress. — Préambule.

Raschein, Berichterstatter der Kommission: Wir haben hier die weitere Bestimmung aufgenommen: « im Hinblick auf die Uebergangsbestimmungen des Obligationenrechts, Art. 890 ». Wir glauben, es sollte dies zur Orientierung und zum bessern Verständnis gesagt werden.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

(Adopté d'après la proposition de la commission.)

Art. 1.

Raschein, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission hat gefunden, dass dieser Artikel als Einleitung und für das Verständnis der ganzen Situation notwendig sei.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 2.

Raschein, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Bei Art. 2 wurde der Antrag gestellt, die schriftliche Abfassung wegzulassen, weil das Obligationenrecht nur beim Bürgschaftsvertrag die Schriftlichkeit verlange, sonst aber überall, auch bei den wichtigsten Geschäften, mündliche Vertragsabschlüsse zulässig seien. Die Mehrheit Ihrer Kommission war aber anderer Ansicht. Sie glaubt, man müsse hier die Schriftlichkeit ausdrücklich vorschreiben, weil man damit in einzelnen Kantonen, wie Bern, Solothurn die beste Erfahrung gemacht habe. Dadurch seien die Prozesse vermindert worden. Sie betragen gegenwärtig kaum 5 % der frühern. Nur durch diese Schriftlichkeit könne das Beweisverfahren vereinfacht und dadurch viele Kosten vermieden werden. Um die Gewährleistung beim Viehhandel möglichst einzuschränken und zur Ausnahme von der Regel zu machen, gebe es kein besseres Mittel, als eben diese Schriftlichkeit vorzuschreiben. Gerade der Sprechende, der sich bei der Eintretensdebatte gegen diese Schriftlichkeit ausgesprochen hat, hat sich überzeugt, dass wenn bei den genannten Kantonen mit der Schriftlichkeit eine so gute Erfahrung gemacht worden ist, es angezeigt sei, dieselbe auch hier aufzunehmen. Ich überlasse es natürlich dem

Vertreter der Minderheit, Herrn Keiser, seinen Antrag weiter zu begründen.

Eine weitere Anregung ging dahin, hier eine doppelte Ausfertigung des Vertrages zu verlangen, wie es z. B. Art. 12 O.-R. vorschreibt. Dagegen ist zu erwidern, dass eine doppelte Ausfertigung des Vertrages vom Obligationenrecht nur bei zweiseitigen Verträgen gefordert wird. Da es sich hier nicht um einen zweiseitigen Vertrag, sondern nur um ein schriftliches Versprechen handelt, wurde diese Anregung fallen gelassen.

Eine andere Anregung, namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen, ging dahin, man solle für diese Viehscheine ein Formular aufstellen. Namentlich die im letzten Herbst in Bern tagende Delegiertenversammlung verlangte in grosser Mehrheit, dass ein solches Formular gemacht und den Interessenten vom Bunde unentgeltlich zugestellt werde. Die Kommission liess sich aber auf die Sache nicht weiter ein. Sie glaubte, es sei schwierig, fast unmöglich, ein Formular, das für alle Fälle passe, aufzustellen. Der Eine wolle diese Eigenschaften, der Andere andere Fehler u. s. w. aufgeführt haben. Man müsste also eine ganze Liste aufnehmen und schliesslich würde man doch nicht alle Fälle treffen können. Daher sei es besser, die Sache den Vertragsschliessenden zu überlassen.

Keiser: Ich beantrage Ihnen, in Art. 2 neben dem schriftlichen Vertragsakt auch die Mündlichkeit zuzulassen, d. h. neben der schriftlichen Form auch die mündliche Vereinbarung als rechtsgültig zu erklären. Wenn Sie den Art. 9 des Obligationenrechtes lesen, so werden Sie finden, dass derselbe die Formlosigkeit der Verträge zugiebt, es sei denn, dass das Gesetz die Schriftlichkeit stipuliere. Wenn je irgendwo, so glaube ich sollte beim Viehhandel der Vertrag formlos sein. Ich gebe zu, dass bei rechtlichen Verhältnissen, wo es sich um Kauf und Verkauf von Gebäuden, Liegenschaften, Wäldern u. s. w. handelt, eine schriftliche Form, ein schriftlicher Akt ausgefertigt und unterzeichnet werde. Ich gebe dies zu in allen Rechtsverhältnissen, welche vom Staat ratifiziert, einregistriert und kontrolliert werden. Ich gebe zu, dass bei Pachtverhältnissen, bei Mietverhältnissen, wo man sich gegenseitig nicht ganz traut, ein schriftlicher Vertragsakt stattfindet; aber beim Viehhandel war es bereits überall Regel: man vereinbarte mündlich, was zu vereinbaren war und gab sich nachher den Handschlag, vielleicht mit der Beifügung: ein Mann ein Wort.

Ich möchte Sie fragen: welche Schichte der Bevölkerung beschlägt dieser Gesetzesentwurf? Er betrifft vorab und wesentlich die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, die Bauernsame. Sie wissen aber auch so gut als ich, dass die Bauernsame nicht Freund der Kalligraphie ist, dass sie eine gewisse Abneigung gegen das Schreiben besitzt. Hiezu kommt noch ein anderer Umstand. Ich glaube, dass es unter der ältern Generation der Gebirgskantone viele Leute giebt, die des Schreibens unkundig sind und sehr viele, die das Schreiben einst wohl gelernt haben, es heute aber nicht mehr können.

Ich frage Sie weiter: Wo werden diese Viehkäufe in der Regel abgeschlossen? Das Vieh be-

findet sich gewöhnlich im Winter in den Stallungen und im Sommer auf den Alpen. Diese Viehkäufe werden daher in der Regel in der Stallung, auf der Weide oder im Herbst und Sommer auf dem Jahrmärkte abgeschlossen. Keine Lokalität ist aber weniger geeignet, einen Verkaufsakt zu redigieren und zu vollziehen, als eine Stallung. Auch auf der Weide bei stehender Sonne ist es nicht wohl möglich, solche Akte zu verfassen und sie gegenseitig zu unterzeichnen, wo man erst stundenweit laufen müsste, um die bureaulistischen Utensilien erhältlich zu machen. Aber auch der Jahrmärkte eignet sich nicht. Denn es ist unpraktisch, bei aller Unbill der Witterung solche Verträge abzufassen. Da heisst es: entweder — oder, wir müssen in die Wirtschaft gehen, und ich glaube, wir wollen von Gesetzes wegen die Leute so wenig als möglich diesen Orten zutreiben.

Ich finde also, dass sich von allen Gesichtspunkten aus der schriftliche Vertrag nicht wohl eignet.

Man wird mir einwenden, dass man dem Uebelstand dadurch abhelfen werde, dass von Bundes oder Kantons wegen Formulare gedruckt, verbreitet und mitgenommen werden und dass dafür gesorgt werde, dass nur ganz wenige Worte betr. Gewährspflicht, Gewährszeit, Mängel etc. eingeschaltet werden müssen. Das mache sich von selbst. Aber auch zu dieser Manipulation giebt sich die Bauernsame nicht gern her. Sie liebt die Mündlichkeit, und diese ist nach jeder Richtung das Beste.

Ich möchte Ihnen daher neben dem schriftlichen Vertragsakt auch die Mündlichkeit des Verfahrens als rechtsgültig anempfehlen.

In redaktioneller Beziehung giebt es nur die kleine Veränderung, dass es heissen würde: «... als der Verkäufer dem Käufer die Gewährleistung mündlich oder schriftlich versprochen hat». Ich empfehle Ihnen diesen Antrag.

Müller: Hr. Keiser hätte vielleicht mit seinen Befürchtungen recht, wenn man von dem Grundsatz ausgehen müsste, dass jeder Kauf oder Verkauf auf dem Viehmarkt oder im Stalle schriftlich gemacht werde. Nun ist aber konstatiert, dass auf den Viehmärkten der Kantone Bern und Solothurn, die dieses Verfahren schon längst — der Kanton Bern schon seit 13 Jahren — eingeführt haben, es zur Seltenheit gehört, dass der Verkäufer dem Käufer schriftliche Garantie giebt, respektive dass solche verlangt wird. Weit aus in den meisten Fällen, in 98 von 100 Fällen kommt es vor, dass der Käufer einfach das Stück Vieh genau untersucht und es kauft ohne jegliche Währschaft.

Nun kann es allerdings vorkommen, dass der Käufer dem Verkäufer nicht, recht traut und in dieser oder jener Beziehung eine Garantie verlangt. In diesem Falle ist es aber unter allen Umständen besser, wenn die Garantie schriftlich gegeben wird, sonst kann die Sache zu allen möglichen Prozessen führen. Unter Umständen kann der Käufer glauben, der Verkäufer habe ihm mehr versprochen, als er wirklich versprochen hat, während beim schriftlichen Versprechen nicht mehr verlangt werden kann, als im Verträge vereinbart ist.

Was die Schwierigkeit der Erstellung solcher schriftlicher Verträge anbetrifft, so glaube ich, dieselbe sei keine grosse. Es ist bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten gesagt worden, dass man im andern Rate und auch hier davon gesprochen habe, man könne Formulare einführen, die rasch ausgefüllt werden können, in welchen man nur einzelne Worte einzufügen oder zu streichen brauche. Wenn dies der Fall ist, so bietet die Schriftlichkeit, glaube ich, keine so grosse Schwierigkeit. Sei es auf den Alpen oder auf dem Markt, so bietet sich nach abgeschlossenem Verkauf leicht Gelegenheit, ein solches Formular zu unterschreiben. Der Käufer, der Garantie will, wird solche Formulare bei sich haben und dafür sorgen, dass, wenn in der Alphütte weder Tinte noch Feder vorhanden ist, die Unterzeichnung doch stattfinden kann, sei es mittelst eines Tintenstifts oder dass er Tinte bei sich hat. Ebenso auf dem Markte wo das Auszahlen in einer Wirtschaft oder sonst in einem Lokale stattfindet. Aber auch wenn letzteres nicht der Fall wäre, wäre eine solche Ausstellung eines Scheines leicht zu machen.

Wenn Herr Keiser glaubt, wir haben in der Schweiz sehr viele Leute, welche des Schreibens unkundig sind, so hoffe ich nicht, dass man da wirklich von Häufigkeit sprechen kann. Es kann ja sein, dass in einzelnen Kantonen es vielleicht ganz alte Leute geben mag, die des Schreibens völlig unkundig sind. Aber ich glaube, dieselben zählen nicht zu Hunderten oder Tausenden, vielleicht in der ganzen Schweiz kaum nach Hunderten, sodass wir auf diese Leute keine Rücksicht zu nehmen brauchen.

Ich glaube, dass unter allen Umständen ein schriftlicher Vertrag weitaus besser ist als ein mündliches Versprechen, das so oder so ausgelegt werden kann, während beim schriftlichen Vertrag man genau weiss, was gewährleistet ist. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Mehrheit der Kommission.

M. Bossy : Cet art. 2 est le seul qui me donne satisfaction.

Si l'on supprime la garantie écrite pour admettre la forme verbale, la loi ne me paraît absolument pas de nature à donner les résultats qu'on en attend. Aucun autre article ne nous offrira les garanties nécessaires pour les transactions dans le commerce du bétail. Sans doute, l'art. 9 du c. o. prévoit que les « contrats ne sont soumis à une forme particulière, au point de vue de leur validité, qu'en vertu d'une prescription spéciale de la loi ». Mais vous savez que le c. o. déroge fréquemment à ces dispositions. C'est ainsi que la forme écrite est exigée pour une série d'engagements, tels que contrat de bail à loyer ou à ferme, de choses immobilières, et pour ce qui concerne les clauses du contrat, dérogatoire aux règles posées par le c. o., cautionnements, rentes viagères, sociétés anonymes, obligations par effets de change, billets à ordre. Si l'on a pu exiger la forme écrite pour le cautionnement, je pense qu'il n'y a pas de motif pour qu'il n'en soit pas de même en matière de commerce du bétail. On éviterait alors un système dangereux, pouvant donner lieu à des difficultés,

des contestations sans nombre. Il ne faut pas, comme M. Keyser le voudrait, que sur un champ de foire, comme conclusion du marché, le vendeur se borne à dire à l'acheteur : « Cet animal est bien portant, voilà la garantie ». Si l'on admet ainsi la garantie, il suffira alors à l'acquéreur d'être un peu rusé, pour abuser de la situation. On sait combien il est facile, surtout sous le régime du concordat, de provoquer la maladie pendant la durée de la garantie, de maltraiter l'animal d'une façon tout à fait brutale.

Dans cette situation, il sera excessivement difficile d'arriver à la preuve testimoniale.

Si la garantie est donnée, elle doit l'être de manière à couper court aux difficultés, aux contestations; elle doit aussi constituer un moyen de protection pour les petits agriculteurs, contre la ruse, l'astuce de marchands peu soucieux, de la façon dont ils pourront plus tard exiger la garantie. Il n'y a pas besoin pour l'acte écrit d'une formule sacramentelle spéciale. Il suffit d'écrire par exemple : « Je garantis que l'animal, etc., etc. ».

Les dispositions excessivement simples prises par le canton de Fribourg, et qui sont celles de la plupart des cantons sortis du concordat, permettent d'obvier aux inconvénients signalés, et j'estime que nous sommes suffisamment armés par nos lois cantonales sans avoir recours à la loi fédérale qu'on veut nous imposer, quoique le principe qui en forme la base soit le même que le nôtre, c'est-à-dire celui de la liberté des contrats,

Si l'amendement de M. Keyser était adopté, il en résulterait une profonde modification de notre situation juridique et des habitudes prises en matière de commerce de bétail.

Je profite de l'occasion pour dire maintenant que M. Raschein et moi, nous nous en tenons simplement à cet article 2, parce que tous les autres nous paraissent être la conséquence de l'art. 5, concernant le système de la présomption. Or la commission unanime — je lui suis reconnaissant de ce bon mouvement — a fait litière de cet article 5 contrairement au conseil national qui lui a donné la préférence. Il se peut que ce système de la présomption soit pratiqué par certains cantons, nous leur laissons toute liberté à cet égard, mais nous ne voudrions pas qu'il fût généralisé par une loi fédérale.

En résumé, je m'inspire tout particulièrement de l'idée qui a cours dans mon canton, en vertu de laquelle on fait intervenir la forme écrite lorsqu'elle est demandée, de manière à garantir absolument les parties. Nous exigeons que cette garantie soit écrite en deux doubles, signés par les deux parties contractantes. On objectera que cela n'est pas nécessaire d'après la disposition de l'art. 12 du c. o. qui dit que : « le contrat pour lequel la loi prescrit la forme écrite doit porter la signature de toutes les personnes auxquelles on impose des obligations ».

On dira aussi que la garantie, dans les formes que nous la comprenons, peut créer des embarras à l'acheteur et au vendeur, qu'il suffit parfaitement d'inscrire la garantie au dos du certificat de santé, que c'est là un procédé beaucoup plus sommaire et pratique. Mais enfin, si le vendeur n'est pas porteur de son double de garantie, il lui sera difficile de se préparer à recevoir l'action intentée

contre lui par l'acheteur. Il pourra se faire aussi que la garantie de la convention écrite se perde dans les mains de l'acheteur. On me répondra que la preuve peut se faire par d'autres moyens probatoires. Oui, mais dans ce cas, on va au-devant d'une foule de difficultés que l'on pourrait tourner par la convention écrite en deux doubles.

Je n'insisterai pas. La proposition que j'ai faite au sein de la commission n'a pas eu le don d'être agréée. Je tenais cependant à faire remarquer que notre législation fribourgeoise avait sa raison d'être et méritait d'être prise en considération par la loi fédérale dont on veut nous doter. Si j'ai combattu l'entrée en matière, c'est précisément par le fait que l'art. 2 de la loi soumise à nos délibérations, qui prévoit qu'il n'y a de garantie que lorsque celle-ci a été donnée par écrit, est le seul qui soit nécessaire et qu'il se trouve déjà dans nos législations cantonales. Dès lors, l'utilité d'une loi fédérale m'échappe.

Voulez-vous savoir combien de procès ont eu lieu dans notre canton depuis sa sortie du concordat? Je n'ai pas pu en découvrir un seul, quoique j'aie consulté des présidents de tribunaux de plusieurs de nos districts les plus importants, nul n'ignore que notre canton est fortement adonné au commerce du bétail, que c'est là l'une de ses industries principales. On n'a pas même pu nous renseigner sur la jurisprudence, le droit subsidiaire à appliquer en l'espèce. Il n'y a donc pas eu de procès chez nous. C'est un motif de plus pour désirer que la loi fédérale n'aille pas au delà de nos dispositions cantonales.

De plus, nous avons voulu savoir si la garantie écrite était souvent demandée; il nous a été répondu qu'on y recourait rarement. J'ai appris également que M. le professeur Hess, à Berne, déclare que dans son canton il en est de même.

Je ne voudrais pas que la portée de l'art. 2 soit diminué par l'amendement de M. Keyser, qui lui enlève toute son efficacité.

J'estime en première ligne qu'une loi fédérale n'est pas nécessaire, mais je vous propose, puisque l'entrée en matière a été votée, d'adopter l'article 2 tel qu'il est proposé par la majorité de votre commission, tout en regrettant vivement qu'il ne reproduise pas les dispositions cantonales relatives à la garantie écrite en deux doubles.

Abstimmung. — Votation.

Mit 25 gegen 9 Stimmen, die auf den Antrag Keiser fallen, wird dem Nationalrate zugestimmt.

(Par 25 voix contre 9 que réunit la proposition de M. Keiser, le conseil adhère à la décision du conseil national.)

M. le **Président**: Il y aurait lieu de prendre les

Art. 3, 4 et 6

en même temps; la discussion est ouverte sur ces articles.

Raschein, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Die Mehrheit der Kommission hat gefunden,

man sollte dem Art. 3 eine präzisere Fassung geben, wie Sie aus der Vorlage sehen.

Um Missverständnisse zu verhüten, muss ausdrücklich gesagt werden, dass die Frist 9 Tage betrage, wenn sie nicht festgesetzt wurde, aber natürlich nur dann, wenn die Gewähr überhaupt schriftlich versprochen worden ist. Im übrigen schien es der Mehrheit der Kommission durchaus notwendig, diesen Artikel als Ergänzung des Artikels 2 hier aufzunehmen. Bestritten waren allerdings, namentlich in den landwirtschaftlichen Kreisen, diese 9 Tage. Man fragte sich, ob diese neuntägige Frist von der Uebergabe respektive vom Vertragsabschluss an zu rechnen sei oder von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist. Da bei uns sehr viele Käufe von Vieh schon in den Bergen, auf den Alpen abgeschlossen werden auf eine bestimmte Lieferzeit an einen bestimmten Ort, bis zu welchem Zeitpunkte natürlich der Verkäufer Gefahr und Risiko trägt, so glaubte die Kommission, diesen Verhältnissen Rechnung tragen zu müssen und nahm den Artikel 3 an, wie er Ihnen gedruckt vorliegt. Dass der Nachsatz «Diese Frist gilt nicht bei der Gewährspflicht für Trächtigkeit», hier aufgenommen werden musste, versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Begründung. Dies waren die Hauptgründe, welche die Kommissionsmehrheit geleitet haben.

Herr Kollege Bossy und ich haben einen Minderheitsantrag gebracht. Ich will aber zuerst gewärtigen, ob diese Hauptgründe der Mehrheit noch von einigen Rednern weiter ausgeführt werden wollen; ich behalte mir vor, dann den Minderheitsantrag in Verbindung mit den Art. 4 und 6 weiter zu begründen, wie der Herr Präsident vorgeschlagen hat.

Müller: Die Kommissionsmehrheit glaubt, dass es durchaus notwendig sei, in Artikel 3 das Verhältnis auseinanderzusetzen für den Fall, dass bei schriftlichem Gewährversprechen keine Zeitdauer für die Gewähr angegeben sei. Es herrscht, scheint es, vielseitig der Usus, dass man bloss ein allgemeines Gewährversprechen giebt, respektive auch bei der Schriftlichkeit bloss sagt: ich garantiere, dass das Tier recht und gesund sei, dass man aber keine Zeitfrist für die Garantie festsetzt. Wenn nun keine Zeit festgesetzt ist und wenn auch im Gesetz nicht vorgesehen würde, wie in solchen Fällen Käufer und Verkäufer sich stellen, so könnte ja ganz leicht der Fall vorkommen, dass der Verkäufer unter Umständen nach einem Viertel- oder einem Halbjahre noch Gewährsmängel vorbringen würde, die durchaus nicht etwa schon bei Gelegenheit des Kaufes existiert haben, sondern die jedenfalls erst später entstanden sind, was man unter Umständen nach so langer Zeit nicht mehr beweisen könnte.

Aus diesem Grunde hauptsächlich hat der Bundesrat schon in seinem ersten Entwurfe und später in seinem zweiten und hat mit ihm der Nationalrat in Artikel 3 die Verfügung getroffen, dass in solchen Fällen, wo die Zeitdauer für die Gewähr nicht festgesetzt ist, dieselbe neun Tage währen solle. Diese neun Tage sind, wie es scheint, als Gewährfrist in verschiedenen auswärtigen Gesetzgebungen enthalten, so namentlich in Frankreich, und sollen sich dort vollkommen bewährt haben. Es erklären auch

die schweizerischen Tierärzte in dem Zirkulare, das Ihnen ausgeteilt worden ist, dass diese Frist vollständig genüge, um einen Mangel dieser oder jener Art festzustellen, und dass der Käufer Zeit genug habe, um ihn zu konstatieren und Schritte zu thun, um zu seinem Rechte zu kommen. Diese Beschränkung der Gewährfrist ist nun natürlich bei der Trächtigkeit des Tieres nicht gültig; hier kann es sich selbstverständlich nicht bloss um eine Garantie von neun Tagen handeln, sondern da ist verfügt, dass der Käufer sich garantieren lässt, dass das Tier trächtig ist und auf eine bestimmte Zeit kalbern muss.

Sodann ist vom Herrn Kommissionspräsidenten richtig bemerkt worden, dass in landwirtschaftlichen Kreisen selbst etwelche Meinungsverschiedenheit herrscht, ob diese neuntägige Gewährfrist vom Tage des Kaufabschlusses oder der Uebernahme des Tieres durch den Käufer an stattfinden solle. Die Mehrheit der Kommission glaubt, dass die Zeit jedenfalls in Anbetracht der verschiedenartigen Verhältnisse vom Tage der Uebernahme durch den Käufer an gerechnet werden solle. Denn es können viele Fälle vorkommen, wo der Tag des Kaufabschlusses ein allzu kurzer Termin wäre. Nehmen Sie z. B. an, dass ein grosser Händler eine Anzahl Stück Vieh an diesem oder jenem Ort, z. B. im Simmenthal, kaufen will, so braucht er unter Umständen 8 oder 14 Tage bis er seinen Transport beieinander hat; da kann es unmöglich richtig sein, wenn das Vieh sofort nach dem Kaufabschlusse in seine Gefahr übergehen soll oder mit dieser Frist von neun Tagen, sondern da wird der Tag der Uebernahme das Richtige sein. Der Käufer wird dem Verkäufer sagen, dass er das Tier an einem bestimmten Tage an einen gewissen Ort bringen solle; dort wird er das Tier bei der Uebernahme bezahlen und bei dieser Gelegenheit dann erst das Gewährversprechen fetsetzen. Aber auch wenn ein Metzger z. B. Vieh kauft, so wird er dasselbe nicht immer von einem Tage auf den andern kaufen, sondern er wird sich auf zwei oder mehr Wochen hinaus einen Vorrat sichern und wird immer beim Handel ausbedingen, dass er die Tiere an einem bestimmten Tage in Empfang nehme. Auch hier ist es jedenfalls besser, wenn die Garantie erst vom Tage der Uebernahme an läuft. Bei den andern Käufen ergibt sich das von selbst; das Vieh geht sofort in das Eigentum des betreffenden Käufers über, und die Frist ist festgestellt vom Tage der Uebernahme beziehungsweise der Anhandnahme durch den Käufer.

Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubt, wie gesagt, es sei besser, in erster Linie eine solche Frist festzusetzen und dann diese Bestimmung aufzunehmen, dass die Gewährfrist erst vom Tage der Uebernahme des Tieres durch den Käufer beginne. Die Mehrheit beantragt Ihnen also Annahme des Artikels 3.

Der Herr Präsident hat nun den Wunsch geäußert, dass die Diskussion gleich über die sämtlichen Artikel 3, 4 und 6 erfolgen solle, indem die Minderheit nicht nur den Artikel 3 streichen will, sondern auch die Artikel 4 und 6. Ich weiss nicht, ob ich jetzt darauf eintreten soll.

M. le Président: Naturellement.

Raschein: Ich erlaube mir; eine Ordnungsmotion zu stellen. Ich glaube, es ist besser, wenn wir jeden einzelnen Artikel behandeln, als dass wir die ganz Materie durcheinander diskutieren; es wird das jedenfalls zur Abklärung der Sache beitragen.

M. le Président: Nous en resterons donc à l'art. 3.

Art. 3.

Raschein: Berichterstatte der Kommission: Die Minderheit beantragt Ihnen, schon diesen Artikel 3 zu streichen.

Wir glauben, dass auch hier die Bestimmungen des Obligationenrechtes vollkommen ausreichen. Der Artikel 257 sagt zwar: «Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel einer Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres». Dagegen sind hier anzuführen die Artikel 245 und 246. Der Artikel 245 lautet: «Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, welche der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat. Für Mängel, welche der Verkäufer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen musste, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat». Dann kommt der Artikel 246: «Der Käufer soll, sobald dieses nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für welche der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen». Die Anzeige des Käufers wegen Gewährsmängel muss also sofort erfolgen, wenn sie nicht unwirksam sein soll; wenn sie nicht erfolgt, so wird die Sache als genehmigt angesehen.

Wenn nun der Käufer eines Tieres einen oder zwei Monate zuwartet, so spricht die präsumptio juris gegen ihn; er hat natürlich auch nach den allgemeinen Grundsätzen des O.-R. den Beweis für die Gewährsmängel zu führen wie beim Verkauf lebloser Ware; der Unterschied zwischen lebendiger und lebloser Ware braucht hier nicht gemacht zu werden; er hat bei der leblosen Ware den Mangel anzugeben, so gut wie bei der lebenden; die Sache bleibt sich ganz gleich. Warum also hier ausnahmsweise einen Termin festsetzen, wo es gar nicht nötig ist?

Uebrigens sage ich: dieser Termin ist ein ganz willkürlich angenommener. Man sagt, die Tierärzte hätten ihn vorgeschlagen, er sei aus dem französischen Rechte herübergenommen und habe sich in Frankreich überall bewährt. Ich weiss nicht, ob innere Gründe für diesen Termin sprechen; es sollten natürlich innere Gründe dafür sprechen, nicht nur die Behauptung der Tierärzte, das sei ungefähr der richtige Termin. Ich bin auch überzeugt, wenn man 12 statt 9 Tage angenommen hätte, würde man heute auch mit gleichem Rechte sagen: dieser Termin hat sich bewährt. Ich sage: es giebt keinen Termin, der für alle Fälle passt; jeder Termin ist entweder zu kurz oder zu lang.

Zu kurz ist dieser Termin z. B. bei der Krankheit der Pferde, bei der Kolik. Es kauft z. B. jemand ein Pferd für gesund und recht; da er mit dem Tier nicht vertraut ist, so braucht er es anfänglich vielleicht 9 Tage zu leichterer Arbeit; am zehnten Tage muss er das Tier mehr anstrengen oder dasselbe

erhält etwas schlechteres Futter; das Tier bekommt einen Kolikanfall und geht zu Grunde. Wenn nun auch der Käufer den Beweis leisten könnte, dass das Pferd schon früher wiederholt solche Anfälle von Kolik gehabt hätte, so hilft ihm das nichts; der fatale Termin von 9 Tagen ist abgelaufen und er hat den Schaden zu tragen. Hier ist der Termin offenbar zu kurz.

Nehmen wir einen andern Fall. Ein Händler treibt eine Herde Vieh über die Berge und es tritt schlechtes Wetter ein; er bleibt einige Tage im Schnee stecken, findet schlechte Unterkunft u. s. w.; da ist es leicht möglich, dass einige Tiere wenigstens krank werden, namentlich solche, die eine gewisse Disposition für eine Krankheit haben. Die Experten werden konstatieren, dass die Tiere an Lungenentzündung u. s. w. krank seien und dann heisst es im Zweifel, die Tiere seien schon vor dem Vertragsabschluss krank gewesen. Hier, sage ich, ist die Frist zu lang.

Oder nehmen Sie an, eine Milchkuh werde von einem Markt zum andern getrieben; das Tier erkältet sich und wird krank; da kann es auch vorkommen, dass der Termin zu lang ist.

Meiner Ansicht nach ist es besser, hier gar keinen Termin anzunehmen, sondern dem Richter zu überlassen, in jedem einzelnen Falle nach den tatsächlichen Umständen und Verhältnissen zu entscheiden, statt ihn an einen Termin zu binden, der zu materiellem Unrecht führen muss und zwar nicht nur in einzelnen Fällen, sondern wie ich behaupte in vielen Fällen. Die Bestimmungen im Obligationenrecht genügen gewiss; warum hier Ausnahme-Bestimmungen aufnehmen, die nichts weniger als über alle Zweifel erheben sind und die dem Richter unnötigerweise die Hände binden? Wir finden im Obligationenrecht so oft den Ausdruck, «nach freiem Ermessen des Richters» solle vorgegangen werden. Ich glaube, auch hier sollten wir dem Richter etwas mehr Spielraum einräumen.

Einen weiteren Grund, keinen Termin aufzunehmen, giebt uns auch die Erfahrung in den Kantonen Bern und Solothurn; dort verlangt man, wie bekannt, nichts anderes als die Schriftlichkeit. Wie vorhin von Herrn Kollege Müller gesagt worden ist, existierte diese Bestimmung in Bern und Solothurn schon Anfangs der achtziger Jahre; wenn sich nun besondere Uebelstände und Mängel in dieser einfachen Anwendung der Schriftlichkeit gezeigt hätten, so wären diese gewiss zu Tage getreten und man hätte etwas anderes an deren Stelle gesetzt. Aber, wie gesagt, die Prozesse haben in diesen Kantonen aufgehört und alles ist zufrieden. Warum sollen wir weiter gehen?

Die Festsetzung eines Termins liegt auch nicht im ganzen System, das wir gegenwärtig annehmen. Es handelt sich um die Vertragsfreiheit. Wenn die Parteien es unterlassen haben, die Gewährzeit festzusetzen, so mag der Richter entscheiden. Der Gesetzgeber aber kann kaum befugt und berufen sein, hier einen Termin festzusetzen, an den die Kontrahenten vielleicht gar nicht gedacht haben. Sobald das Publikum aber weiss, dass für die Gewähr beim Viehhandel nur die Schriftlichkeit vorgeschrieben ist und nichts anderes, so wird der Käufer, der an eine Garantie denkt und sie verlangt, gewiss auch daran denken, für wie lange er die Garantie verlangen muss, damit er sicher ist, dass das Stück Vieh nicht

diesen oder jenen Mangel hat. Das ist so sicher wie zwei mal zwei vier ist; unter 100 Fällen wird er es 99 Mal thun, und wenn er es einmal vergisst, so kann man dann auch sagen: Lappi, tu die Augen auf, wie bei den augenscheinlichen Mängeln.

Aus diesen Gründen, glaube ich, geht klar hervor, dass es besser ist, hier gar keinen Termin anzusetzen. Es beantragt also die Minderheit, von einem Termin abzusehen und den ganzen Artikel 3 wegzulassen.

M. Bossy: Le premier projet du conseil fédéral s'arrête à cette disposition essentielle de la loi. L'art. 3 ne se trouve généralement pas dans la législation des cantons qui sont sortis du concordat et je ne crois pas que ce soit là une lacune. J'estime que l'art. 3 aurait sa raison d'être si la présomption stipulée à l'art. 5 était maintenue, mais dès le moment que la commission unanime propose la suppression de cet art. 5, je ne comprends pas la nécessité de l'art. 3.

Comme je l'ai dit lors de la discussion pour l'entrée en matière, on ne peut s'attendre à ce que la durée de garantie de 9 jours soit également juste pour tous les cas, elle peut être ou trop courte ou trop longue. On a cité des cas où le farcin et diverses maladies aiguës pouvaient se développer très rapidement et pendant la durée même de la garantie: avec ce système il serait par conséquent facile de faire remonter la maladie au moment de la vente.

Cette durée de garantie n'a pas non plus sa raison d'être pour le bétail de boucherie qui est généralement abattu assez rapidement. Il peut aussi se produire chez l'animal des maladies provenant de la faute de l'acquéreur, si l'animal n'est pas bien traité, s'il est soumis à un mauvais régime. Le changement de climat fait parfois très rapidement contracter des maladies aux chevaux. Un cheval introduit dans une écurie malsaine, mangeant dans l'auge ou a mangé un autre cheval atteint de la morve contractera peut-être très vite cette maladie, dans ces cas il n'y a pourtant pas de faute de la part du vendeur.

Il suffit d'indiquer ces quelques cas pour démontrer que la durée de 9 jours ne convient pas à toutes les situations et c'est pourquoi je ne pense pas qu'il y ait lieu de maintenir l'article en question; cet article n'est compréhensible que si la présomption est admise.

Avec le système de la présomption il est préférable de ne pas prolonger la durée de la garantie, afin de protéger le vendeur contre des réclamations injustifiées, mais ce système étant abandonné, il faut aussi abandonner l'art. 3.

Il y a une autre considération qui m'engage à demander la suppression de cet article: la durée de garantie est de 9 jours, non compris le jour de la délivrance de l'animal. Or, les sociétés d'agriculture consultées d'autre part, ont demandé que la garantie partît du jour de la conclusion du marché. Je dois faire remarquer en passant que les gouvernements cantonaux ont été consultés sur le premier projet, mais non pas sur les dispositions et adjonctions qui figurent dans le second projet ou résultent de la discussion qui a eu lieu au conseil national. Les sociétés d'agriculture qui disent que

la durée de garantie doit être comptée dès et non compris le jour de la conclusion du contrat, n'ont pas tout à fait tort, cela cadrerait mieux avec l'art. 204 du c. o. qui dit : « A moins qu'une exception ne découle de circonstances ou d'une convention spéciale, les profits et les risques de la chose sont pour l'acquéreur à partir de la conclusion du contrat d'aliénation. »

Il y a bien des motifs qui engagent à prendre pour point de départ le jour de la conclusion du contrat plutôt que celui de la délivrance. Tout d'abord la délivrance peut ne pas avoir lieu de suite, je puis acheter un cheval et par diverses circonstances je ne puis en prendre livraison que dix jours après la conclusion du contrat. Dans ce cas il y aurait donc, si l'on part du jour de la délivrance, 10 jours, plus 9 jours de garantie auxquels il faudrait encore ajouter 2 fois 24 heures pour la constatation des défauts. Il y aurait ainsi une garantie de 19 jours, ce qui serait trop long. Du reste le jour de la délivrance n'est pas toujours facile à constater, tandis que si l'on prend le jour de la conclusion du marché, on a une date fixe indiquée dans la convention écrite et qui ne donne lieu à aucune contestation. Il n'est pas toujours facile de prouver quel jour l'animal a été remis, car il peut passer par plusieurs mains et subir des retards qui ne sont pas du fait du vendeur.

Je crois ces considérations suffisantes pour motiver la proposition que vous fait la minorité de la commission de retrancher l'art. 3.

Koiser : Ich gebe die Erklärung ab, dass ich mich dem Antrag der Herren Raschein und Bossy auf Streichung der Artikel 3, 4 und 6 und Annahme des neuen Art. 3 betreffend Aufnahme der Vorschriften der Obligationenrechts anschliesse.

M. Simen : Je justifierai brièvement la manière de voir de la majorité de la commission, devenue maintenant minorité par suite de la déclaration que vient de vous donner M. Keyser. Cette minorité était partie de la considération que dès le moment que l'entrée en matière sur le projet de loi avait été votée, il était logique que le projet tint compte de toutes les conditions spéciales de la matière sur laquelle il s'agit de légiférer. M. Raschein et ses collègues de la commission partent du point de vue que lorsque le principe de la convention écrite est établi il faut abandonner tout le reste au droit commun.

La partie de la commission au nom de laquelle je parle ne peut pas admettre ce point de vue; elle trouve que dans la matière qui nous occupe, dans un commerce tout à fait *sui-generis* comme celui du bétail, il faut des mesures très prévoyantes et très expéditives pour assurer la régularité des contrats et la succession des transactions; il faut que la loi entre dans les détails et spécifie de quelle manière les cas douteux doivent être résolus.

L'application du code des obligations n'aurait pas un heureux effet dans cette matière. C'est évidemment l'article 246 qui devrait être appliqué, en relation aux articles 257 et 258. Voici ce que dit l'article 246 :

« L'acheteur doit vérifier l'état de la chose reçue aussitôt qu'il le peut, d'après la marche habituelle des affaires, et, s'il découvre des défauts dont le vendeur soit garant, il doit l'en informer sans délai. »

« S'il néglige de le faire, la chose est tenue pour acceptée, à moins qu'il ne s'agisse de défauts que l'acheteur ne pouvait découvrir à l'aide des vérifications usuelles. Si des défauts de ce genre se découvrent plus tard, ils doivent être signalés immédiatement; sinon la chose est tenue pour acceptée, même quant à ces défauts là. »

Suivent les art. 257 et 258 qui prévoient un délai d'une année. L'art. 257 dit :

« Toute action en garantie à raison des défauts de la chose se prescrit par un an à dater de la livraison faite à l'acheteur, encore que celui-ci n'ait découvert les défauts que plus tard. Il en est autrement si le vendeur a expressément promis sa garantie pour un délai plus long. »

Et l'art. 259 :

« Si la notification prévue par l'art. 246 n'a pas été faite au vendeur dans le délai d'un an à dater de la livraison, l'acheteur ne peut plus faire valoir, même par voie d'exception, la garantie due à raison des défauts de la chose. Si la notification a été faite à temps, il jouit des exceptions résultant de la garantie. »

La proposition que soutiennent MM. Raschein, Bossy et Keyser nous conduirait beaucoup plus loin que ce qui est admissible dans ce genre de transactions : Le vendeur se trouverait exposé pendant une année entière à des réclamations inattendues, il aurait pendant toute une année cette épée de Damoclès suspendue sur sa tête. Où serait la rapidité, la sécurité des transactions? Nous avons donc cru qu'il était de bonne politique législative de déterminer un délai fixe, en tenant compte des conditions spéciales de la matière; quant à la fixation de ce délai à 9 jours, nous avons cru devoir nous en rapporter aux consultations qui sont au dossier et qui émanent des autorités les plus compétentes en ce domaine. Les vétérinaires sont tous d'accord pour admettre que 9 jours représentent une bonne moyenne entre ceux qui voudraient un terme plus long et ceux qui désireraient un terme plus court. Ce délai permet de découvrir la plupart des maladies qui peuvent se produire. Il ne faut pas oublier que l'art. 3 n'est que l'exception; la règle est posée à l'article 2 : chaque contrat doit être établi par écrit et dans chaque cas la durée de la garantie sera librement déterminée par les parties. L'art. 3 ne trouvera son application que dans les cas, assez fréquents probablement, où en raison des usages établis ou pour le besoin de faire vite, le contrat écrit ne déterminera pas de délai. Mais l'acheteur qui veut se mettre au bénéfice d'un délai plus long que celui prévu à l'art. 3, demandera une garantie de 15 jours, d'un mois, et, si le vendeur consent à l'accorder, cette garantie sera inscrite dans le contrat et fera règle.

C'est pourquoi nous n'avons pas cru de pouvoir éliminer l'art. 3, cela aurait eu pour effet d'altérer toute l'économie de la loi, de laisser subsister des causes de contestations; autant vaudrait renoncer à toute la loi.

Le commerce des bestiaux se trouverait alors soumis aux dispositions du code des obligations,

dans les mêmes conditions établies pour le commerce en général; mais pourquoi une réserve a-t-elle été faite à l'art. 890 qui prévoit l'élaboration de lois spéciales? C'était évidemment pour tenir compte des conditions particulières de ce commerce, qui ne ressemble pas aux autres. Voilà la raison de la loi. Or, s'il peut arriver que pour une raison ou une autre, même pour un simple oubli, le contrat écrit, tel que la loi l'exige, ne contienne pas la détermination d'un délai, il est absolument juste que le cas soit prévu par la loi; c'est le seul moyen pour rendre efficace la portée de la loi et garantir l'uniformité de son application ainsi que la régularité des transactions. Voilà pourquoi nous demandons que l'art. 3 soit maintenu.

Pour éviter de reprendre la parole, vous me permettez d'ajouter quelques mots en ce qui concerne les art. 4, 5, 6. Je les tiens pour tout aussi nécessaires que l'art. 3, dont ils sont la conséquence.

L'art. 4 détermine les rapports entre vendeur et acheteur et, ici, une concession est faite aux partisans d'un délai plus long que celui de 9 jours, en stipulant un nouveau terme de 48 heures pour la constatation régulière des défauts notifiés.

L'art. 6 est tout simplement la reproduction, presque mot pour mot, de l'art. 247 du c. o. qui dit: « Le vendeur qui a sciemment induit en erreur l'acheteur ne peut se prévaloir de la limitation de responsabilité. » On a observé qu'il est inutile de reproduire cet article dans la loi, du moment qu'il existe dans le c. o.; mais il s'agit de faire une loi spéciale sur une matière spéciale, il est bon dès lors que les dispositions d'un certain ordre, d'une certaine importance, soient rappelées dans la loi elle-même, afin d'en assurer la bonne et loyale exécution de la part des intéressés. Il est bon, au point de vue moral, que le législateur n'ait pas l'air d'admettre, même par son silence, la possibilité de la fraude, mais qu'il affirme au contraire sa volonté bien arrêtée de l'empêcher et de la punir.

Quant à l'art. 5, quoiqu'il ne soit pas en discussion en ce moment, je ferai tout simplement observer que la minorité de la commission a renoncé de bon gré à cet article qui lui a paru être de nature à soulever des difficultés plutôt qu'à les supprimer. Nous y avons renoncé parce que les prescriptions des autres articles nous ont paru suffisantes pour garantir la bonne marche des transactions dans ce commerce, qui a bien ses côtés délicats; et aussi pour faire acte de bonne volonté vis-à-vis des autres membres de la commission qui ne voudraient pas même entrer en matière ou se limiter, comme M. Bossy vous l'a expliqué, à l'adoption pure et simple de l'art. 2.

M. Bossy a soutenu que les cantons se sont prononcés sur le premier projet du conseil fédéral et non pas sur le projet du conseil national qui contient cet art. 3. Mais précisément cet art. 3 figurait aussi bien dans le premier projet du conseil fédéral. Les cantons ont donc exprimé leur avis sur cet article, quand ils ont dit: nous sommes en thèse générale d'accord pour une loi fédérale basée sur les principes que vous nous proposez. Ils savaient qu'ils s'exprimaient en faveur du principe de la convention écrite, et que si cette convention écrite ne déterminait pas le délai, celui-ci devait être de 9 jours.

L'opinion favorable de la généralité des cantons se rapporte autant à l'art. 2 qu'à l'art. 3, et cela vient à l'appui de la proposition que j'ai l'honneur de soutenir et qui vous est recommandée, je ne puis plus dire par la majorité, mais par la minorité de la commission, proposition du maintien de l'article 3.

Bundesrat Müller: Es ist in der Diskussion wiederholt darauf hingewiesen worden, dass der erste Entwurf des Bundesrates diesen Art. 3 als Art. 2 auch enthielt. Jener erste Entwurf enthielt eigentlich nur zwei Bestimmungen: Erstens, für die Gewährspflicht wird ein schriftliches Versprechen verlangt und zweitens, wenn das Versprechen nichts über die Dauer der Gewährspflicht sagt, so beträgt dieselbe 9 Tage. Das war alles. Insbesondere enthielt der erste Entwurf des Bundesrates keine Bestimmung betreffend die Präsümption in der Beweisfrage, wie sie nun in Art. 5 steht.

Herr Bossy kann also nicht aus dem Fallenlassen des Art. 5 durch die Mehrheit der Kommission den Schluss ziehen, dass nun auch der Art. 3 überflüssig sei, sondern der Art. 3 kann ganz unabhängig von Art. 5 bestehen. Warum? Aus dem ganz einfachen Grunde, weil Art. 5 lediglich die Beweisfrage betrifft und man denselben aus verschiedenen Motiven verlassen kann. Es ist derselbe unter anderem auch aus Widerwillen gegen eine gesetzliche Präsümption aufgegeben worden und aus der Erwägung, dass wenn man die neun Tage festhalte und wenn die Experten erklären, das sei die Frist, die uns Garantie dafür gebe, dass wenn der Mangel innerhalb dieser Frist sich zeige, er schon vorher vorhanden gewesen sein müsse, — man keine gesetzliche Präsümption mehr brauche, da der Richter eo ipso dazu gelangen werde, zu erklären: wenn der Mangel innerhalb der neun Tage auftritt, so muss er nach den Feststellungen der Wissenschaft schon vorher vorhanden gewesen sein. Also kann man ganz gut den Art. 5 fallen lassen. Man erreicht damit den Vorteil, dass da, wo besondere Thatsachen dafür sprechen, dass eine Ausnahme von der Regel angenommen werden könnte — ich weiss nicht, ob dieser Fall möglich ist oder nicht —, der Richter immerhin freie Hand hätte. Soviel zur Richtigstellung der Ansicht, dass durch das Fallenlassen des Art. 5 der Art. 3 überflüssig werde.

Nun beruft man sich auf die Art. 245 und 246 des Obligationenrechtes und glaubt, man werde mit diesen auskommen. Es lässt sich dafür einiges sagen; aber ich glaube doch, wir würden den Hauptzweck des Gesetzes verfehlen, wenn wir diese neuntägige Frist fallen lassen würden. Warum haben wir denn diese Bestimmung aufgenommen? Nach zwei, drei Wochen, nach zwei, drei Monaten, binnen Jahresfrist überhaupt könnte der Käufer kommen und sagen: ich habe nachträglich noch einen Mangel entdeckt, der vorher nicht sichtbar war, — und dann ist das Resultat genau das, das wir mit dem Währschaftsgesetz verhindern wollen: ein Prozess darüber, ob der Mangel schon beim Verkauf vorhanden war oder ob er erst nachher eingetreten ist. Aber noch ein anderer Zweck des Gesetzes wird illusorisch, wenn Sie den Art. 3 streichen, der nämlich, dass man es den Kontrahenten ermöglichen will, ihren

Vertrag, das Währschaftversprechen, in der denkbar einfachsten Form, wenn auch schriftlich, abzufassen. Ich spreche jetzt nicht von der Währschaft für Trächtigkeit, die ja eigentlich die hauptsächlichste und am meisten vorkommende Form des Gewährversprechens ist, sondern von der Gewähr für Mängel. Nun wissen ja alle diejenigen, die etwa schon einmal etwas vom Viehhandel gehört haben, dass im handeltreibenden Publikum gewisse kurze, einfache Formeln bestehen. Die Leute erklären: Ich verspreche Gewähr dafür, dass dieses Stück «gut und recht» oder «gut und gerecht» ist, und man bringt dieses Versprechen in den ganz kurzen Satz: «Gewähr für gut und recht» und Unterschrift des Verkäufers. Man ist dabei nicht gewöhnt, in dieses Versprechen eine Frist aufzunehmen. Wenn es doch geschieht, so ist das eine grosse Ausnahme. Man würde mit der Uebung, die im Viehhandel zur Stunde besteht, in Konflikt geraten, wenn man sagen würde: Nehmt die Frist in jedem einzelnen Falle in euren Vertrag auf, sonst ist die ganze Frage offen und wird nach Obligationenrecht entschieden. Das Resultat wäre das, was in verschiedenen Kantonen, die diese neun Tage oder eine ähnliche Frist nicht kennen, zu Tage getreten ist: dass überhaupt für Mängel nicht mehr Gewähr versprochen wird, dass man im Handel und Wandel lieber darauf verzichtet. Daraus erklärt sich auch, nebenbei bemerkt, dass man in jenen Kantonen auch nichts mehr von Prozessen über Gewährversprechen für Mängel weiss. Nun glaube ich aber, dass unsere Bauern auf das Gewährversprechen nicht verzichten wollen; sie werden es sich noch hie und da, namentlich wenn auf dem Markte gekauft wird, geben lassen.

Deshalb meine ich, es rechtfertige sich die Aufnahme einer Bestimmung die dahin geht, dass das Gewährversprechen, wenn es nichts anderes sagt, von Gesetzes wegen in dem Sinne ergänzt wird, dass eine Gewährfrist von neun Tagen gemeint sei. Ich will noch einmal darauf hinweisen, dass die Tierärzte in ihrer Eingabe diese Bestimmung als notwendig bezeichnen und begrüssen. Wir sind nun da doch auch einigermaßen auf die Sachverständigen angewiesen.

Ein weiterer Punkt, der noch zu behandeln ist, ist die Frage, ob die Frist vom Tage der Uebergabe oder vom Tage des Vertragsabschlusses an laufen soll. Es ist zwar ein von der Vorlage abweichender Antrag nicht gestellt worden; aber ich glaube doch, es sei angezeigt, noch ein paar Worte über diesen Punkt zu sagen. Der Nationalrat hat bestimmt, dass die Frist vom Tage der Uebergabe an laufen, dass also da gewissermaßen eine Abweichung von der allgemeinen Regel des Obligationenrechtes platzgreifen soll, wonach die Gefahr einer Sache schon mit dem Tage des Vertragsabschlusses an den Käufer übergeht. Nun sind aber mit Bezug auf den Viehhandel die Verhältnisse offenbar exceptionelle, andere als diejenigen, die man bei der Aufstellung des Art. 204 des Obligationenrechtes im Auge hatte. Wie ist es beim Viehhandel, wenn die verkaufte Ware für einige Zeit noch beim Verkäufer bleibt, wenn abgemacht wird, der Verkäufer soll das verkaufte Stück Vieh auf einen bestimmten Zeitpunkt da- und dahin bringen, oder man werde es auf einen bestimmten Zeitpunkt abholen, inzwischen solle der Verkäufer das be-

treffende Stück Vieh besorgen? Dann wird das Stück Vieh vom Verkäufer inzwischen gefüttert und gepflegt und, wenn es sich um eine Kuh handelt, auch gemolken; die Milch erhält der Verkäufer, und dieser ist auch einzig in der Lage, dafür zu sorgen, wenigstens alles möglich zu thun, dass das Stück Vieh gesund bleibt, und er ist einzig im stande, rechtzeitig zu erkennen, ob ihm etwas fehlt. Der Verkäufer wäre also da im Grunde nicht die berufene Person, um die Interessen des Käufers zu vertreten. Die beidseitigen Interessen geraten in Kollision und man mutet dem Verkäufer etwas zu viel zu, wenn man von ihm nun verlangt, dass er im Konfliktfalle nicht mehr auf seine eigene Rechnung sehen sollte, als auf diejenige des Käufers. Das sind also ganz eigenartige Verhältnisse und deshalb fand man im Nationalrate — ich glaube mit Recht — es sei besser, man lasse die Frist vom Tage der Uebergabe an laufen. Aber ich habe, wie gesagt, einen abweichenden Antrag nicht gehört und will Sie deshalb mit dieser Frage nicht weiter aufhalten. Nur das will ich noch beifügen, dass diese Schwierigkeit keinen Grund bieten könnte, den Art. 3 überhaupt abzulehnen, sondern dass, wenn man noch im Zweifel wäre, wie diese Frage zu lösen sei, man einfach zu entscheiden hätte: soll die Frist vom Tage des Vertragsabschlusses oder soll sie vom Tag der Uebergabe an laufen?

Ich glaube also, Ihnen das Festhalten an Art. 3 mit der von der ursprünglichen Kommissionsmehrheit beantragten Modifikation warm empfehlen zu sollen.

M. Bossy: Du moment que vous avez abandonné le système de la présomption, l'art. 3 ne paraît plus effectivement avoir sa raison d'être. C'est maintenant à l'acquéreur, et non plus au vendeur qu'incombera la preuve. Ce point de vue influe singulièrement sur l'appréciation de la durée de la garantie.

Quand je combattais l'article 5 en commission, on me disait que la présomption contre le vendeur se justifiait, qu'il était excessivement difficile à l'acquéreur de faire la preuve.

Celui-ci en étant chargé maintenant, le délai de 9 jours paraît bien court dans le nouveau système qui prévaut.

Je maintiens que ce changement de système auquel adhère l'unanimité de la commission, influe sur l'art. 3. On semble vouloir passer d'un extrême à l'autre. Le vendeur ne paraissait pas suffisamment protégé par l'art. 5, et vous livrez maintenant l'acquéreur à toutes les difficultés de l'administration de la preuve, qui doit être faite en très peu de temps.

Il ne faut pas trop prendre en considération cette prescription de l'action en garantie au bout d'une année, selon le code des obligations; car on aura soin en demandant la garantie écrite, de fixer la durée de cette garantie, selon les cas spéciaux, et il y aura ainsi moins de surprises que si le vendeur néglige cette précaution pour se confier à ce délai que vous voulez fixer d'une manière uniforme.

M. Simen a dit que les dispositions transitoires du c. o. obligeaient à faire une loi tenant compte des circonstances spéciales faites au commerce du bétail. C'est précisément à cause de ces circonstances spéciales qu'il ne faut pas s'aventurer ici dans la voie de l'unification.

Vous allez d'un extrême à l'autre. Vous avez manifesté contre les idées du concordat, et d'autre part, vous diminuez les compétences des cantons qui se contentent de proclamer le principe de la liberté du contrat.

Même en admettant que la convention écrite n'ait pas réservé la question de la durée de la garantie et que les parties se trouvent en présence du droit commun, il serait très facile à la science vétérinaire de fournir des renseignements exacts sur la durée d'incubation. Nous ne sommes plus au temps du concordat.

J'estime donc que cet art. 3 n'a plus sa raison d'être. L'argumentation de M. Simen se comprendrait s'il avait maintenu l'art. 5.

Quant à l'art. 4, il me semble qu'il n'aurait guère sa raison d'être, si l'art. 3 est supprimé.

M. Odier: J'appuie la proposition qui a été faite en vue du maintien de la durée de 9 jours, je crois qu'il est de notre intérêt d'établir cette limite. Je pars du principe que nous devons nous préoccuper de protéger les vendeurs de bétail. En effet, la Suisse est un pays de producteurs et d'éleveurs et nous devons défendre nos nationaux qui sont en majorité vendeurs. Le vendeur aura souvent à faire à un acheteur roué qui s'opposera à ce qu'il soit fixé une limite de garantie et pendant une année, le vendeur sera exposé à une action en nullité. Il ne faut pas que cela puisse se produire, car une garantie d'un an est beaucoup trop longue. En effet le bétail peut être introduit dans des écuries plus ou moins bien tenues, ce qui peut l'exposer à des chances de maladies, il ne faut pas qu'au bout d'un temps aussi long l'acheteur de mauvaise foi puisse prendre à parti son vendeur en lui disant: La bête que vous m'avez vendue était infectée, elle avait tel ou tel vice, je demande la nullité du contrat! Je crois donc qu'il faut protéger le vendeur en limitant la durée de garantie, et puisqu'à la suite d'expériences faites dans d'autres pays, cette durée a été fixée à 9 jours, je crois que nous devons la maintenir, cette durée étant reconnue suffisante pour permettre de découvrir la plupart des vices cachés qui pouvaient exister au moment de l'achat.

Je le répète dans l'intérêt de nos vendeurs, nous devons accepter la limite de 9 jours, pendant laquelle les réclamations peuvent être admises, afin d'empêcher que le vendeur ne soit exploité par des gens de mauvaise foi. Nous devons maintenir cette limite reconnue comme raisonnable et tenant le juste milieu entre les durées de garantie longues et courtes. Il faut empêcher qu'un commerce aussi spécial soit régi d'après les règles du droit commun qui, en fixant à une année la durée de garantie placeraient le vendeur dans une situation trop défavorable, étant donné le genre spécial de marchandises dont il s'agit.

Raschein, Berichterstatter: Da die Rollen nun gewechselt und die Minderheit der Kommission zur Mehrheit geworden ist, erlaube ich mir doch noch einige Bemerkungen. Es ist gesagt worden, Spezialgesetze erfordern auch Spezialbestimmungen. Ich

widerspreche diesem Satze nicht, aber ich glaube, es versteht sich von selbst, dass man nur diejenigen Spezialbestimmungen aufnehme, die durchaus notwendig sind. Ich glaube Ihnen deutlich gezeigt zu haben, dass es nicht notwendig ist, mehr aufzunehmen als das Erfordernis der Schriftlichkeit. Die neun Tage sind zu kurz oder zu lang, wie ich Ihnen an Beispielen zeigte, die nicht angefochten worden sind. Diese Beispiele kommen im Leben sehr oft vor. Dann sage ich: wenn einer erst nach einem halben Jahr kommt und einen Gewährsmangel anzeigt, den er nicht habe voraussehen können, so wird der Richter antworten: Du kommst zu spät und in dubio musst Du den Beweis erbringen, dass der Mangel schon beim Vertragsabschluss bestanden hat. Ich glaube, das verstehe sich von selbst. Wenn wir den Art. 5 fallen lassen, weil wir sagen müssen, diese *présumptio juris*, dass der Mangel schon 9 Tage vorher bestanden habe, sei gar nicht notwendig, da der Richter *eo ipso* sagen könne und es *de facto* auch so machen werde, dass er erklärt, man müsse das annehmen, — so sage ich: wenn einer zu spät kommt, so kann der Richter auch sagen: Wärest Du früher gekommen! oder: Leiste den Beweis, dass der Mangel schon beim Vertragsabschluss bestanden hat. Wenn man nach einer Richtung präsumieren darf, so soll man auch nach der andern Richtung präsumieren dürfen. Ich glaube nicht, dass hier ein Bedürfnis vorliege, eine nähere Bestimmung aufzunehmen und ich warne Sie davor, weil ich überzeugt bin, dass es nicht vom guten wäre. Was sich in den Kantonen Bern und Solothurn bewährt hat, wird sich auch in der ganzen Eidgenossenschaft bewähren. Je kürzer das Gesetz, desto besser.

Abstimmung. — Votation.

In eventueller Abstimmung wird das Amendement der Kommission mit Mehrheit (32 Stimmen) und in definitiver Abstimmung wird der so amendierte Art. 3 mit 24 gegen 11 Stimmen, welche letztere auf den Streichungsantrag der HH. Raschein, Bossy und Keiser fallen, angenommen.

(En *votation éventuelle* le conseil accepte l'amendement proposé par la commission et en *votation définitive* il maintient par 24 voix contre 11 l'art. 3 tel qu'il a été amendé en opposition à la proposition de MM. Raschein, Bossy et Keiser.)

Art. 4.

Raschein, Berichterstatter der Kommission: Die Bestimmung, dass der Mangel der Kaufsache innert 48 Stunden festgestellt werden müsse, ist zu rigorös; es kann leicht der Fall eintreten, dass dies dem Käufer rein unmöglich ist. Wir in den Bergen haben wenig Tierärzte — in manchen Thälern nicht einen einzigen. Wenn dieser, was natürlich hier öfters vorkommt, zufällig noch in einer andern Gegend abwesend ist, so verstreichen diese 48 Stunden in vielen Fällen, ehe der Mangel festgestellt werden konnte und die Gewähr ist verwirkt. Schon das beweist jedem Unbefangenen, dass auch diese Bestimmung weggelassen werden sollte, sie ist unpraktisch und führt in vielen Fällen nicht zum Ziele. Auch

hier ist es besser, den Richter nicht zu fest zu binden, um so weniger als auch hier die Vorschriften des O.-R. vollkommen genügen.

Müller: Die nunmehrige Minderheit Ihrer Kommission beantragt Annahme des Art. 4. Ich glaube, es ist durchaus nötig, dass wir da, analog den Bestimmungen in Art. 2 und 3, auch bestimmen, wie sich Käufer und Verkäufer zu verhalten haben, wenn der erstere in den Fall kommt, seinen Gewährschein geltend zu machen.

Der Art. 4 bestimmt nun, dass der Verkäufer nur hafte, «wenn der Mangel der Kaufsache vor Ablauf der Gewährszeit dem Verkäufer angezeigt und spätestens innert 48 Stunden nach Ablauf derselben gehörig festgestellt wird». Ich glaube, es ist durchaus nötig, dass wir in dieses der Landwirtschaft dienende Gesetz einige Bestimmungen aufnehmen, die den gewöhnlichen Landwirt befähigen, aus dem kurzen, einfachen Gesetze zu ersehen, wie sich bei einem Währschaftsprozess die Sache abspielt. Die vorliegende Bestimmung sagt nun dem Käufer und dem Verkäufer, dass innert der Gewährszeit, wie sie festgestellt worden ist — entweder schriftlich oder dann in Art. 3 auf 9 Tage —, der Käufer dem Verkäufer Anzeige zu machen hat, dass sich ein Mangel eingestellt habe und dass er deshalb das Tier zurückgeben wolle oder Entschädigung verlange. Nun kann aber, wie es scheint, der Fall vorkommen, namentlich in gebirgigen Kantonen, so namentlich im Kanton Graubünden, dem der Herr Präsident der Kommission angehört, dass ein Tierarzt nicht sofort zu haben ist. Der Käufer entdeckt vielleicht den Mangel erst am neunten Tage, er hat noch Zeit, dem Verkäufer den Gewährsmangel anzuzeigen, aber er hat nicht Zeit, den Fall selbst vom Tierarzt feststellen zu lassen. Deshalb wurden im Nationalrat diese zwei mal 24 Stunden Frist aufgenommen, damit der Käufer noch Gelegenheit habe, innert 48 Stunden den Fall durch eine tierärztliche Untersuchung konstatieren zu lassen. Von dem Standpunkt ausgehend, dass es Kantone giebt, wo man vielleicht stundenweit zum Tierarzt gehen muss und derselbe vielleicht nicht alle Tage zu haben ist, hat man diese Verlängerung der Frist um 48 Stunden behufs Konstatierung des Gewährsmangels zugegeben.

Die Frist ist jedenfalls auf diese Art und Weise lang genug. Entweder ist sie festgestellt im schriftlichen Vertrag; wenn nicht, so dauert sie neun Tage. Nun geht aus dem Gutachten der Tierärzte, das in Ihren Händen ist, hervor, dass sie erklären, eine Frist von neun Tagen sei für die meisten Fälle fast zu lang und es wäre nicht nötig, noch diese 2 mal 24 Stunden hinzuzufügen. Aber mit Rücksicht auf solche Ausnahmefälle in Kantonen, wo die Leute weit von einander entfernt wohnen, kam der Nationalrat dazu, diese 2 mal 24 Stunden noch hinzuzufügen.

Ich glaube, die Bestimmung des Art. 4 ist durchaus so, dass er sowohl dem Käufer als dem Verkäufer eine klare Wegleitung giebt, wie er sich zu benehmen hat bei zu Tage getretenen Gewährsmängeln, und ich beantrage daher Annahme dieses Artikels.

Hildebrand: Ich teile zwar den Standpunkt, den Ihnen Herr Kollege Raschein erörtert hat, bin aber in der Lage, eventuell zu Art. 4, wie er aus der Beratung des Nationalrates hervorgegangen ist, noch einen Antrag zu stellen, dahingehend, dass bestimmt werde: «und spätestens innert 6 Tagen nach Ablauf derselben gehörig festgestellt wird».

Nach dem bisherigen Wortlaut des Art. 4 wäre vom Käufer verlangt, dass er innert der neun Tage Gewährszeit dem Verkäufer den Mangel angezeigt habe und dass er noch spätestens innert 48 Stunden nach Ablauf dieser Gewährszeit den Mangel gehörig habe feststellen lassen. Ich frage mich nun: Ist es möglich, dass innert 48 Stunden festgestellt werden kann, ob ein derartiger Mangel der Kaufsache vorliegt oder nicht? Und wenn man diese Frage beantworten will, so wird man dazu kommen, sich zuerst noch zu fragen, wie eine derartige Feststellung des angeblichen Mangels vorgenommen wird. Ich glaube, es werde wohl nicht bestritten werden können, dass in dieser Beziehung die kantonalen Gesetzgebungen massgebend sind und dass durch die kantonalen Gesetzgebungen das Verfahren bestimmt wird, welches zur Feststellung der Frage, ob ein solcher Mangel wirklich vorliege oder nicht, eingehalten werden muss. Es ist ja auch im Obligationenrecht eine ähnliche Bestimmung enthalten, und es ist stetsfort so gehalten worden, dass den Kantonen überlassen war, die Behörden und das Verfahren zu bestimmen, welches zur Anwendung kommen musste, um eine Feststellung eines Thatbestandes bei Gewährleistung von Mängeln bei einer Kaufsache vorzunehmen. Nun bestimmen die Gesetzgebungen mehrerer Kantone, dass in solchem Falle eine gerichtliche Expertise stattzufinden habe, durch welche festgestellt werden müsse, dass das betreffende verkaufte Tier wirklich an diesem Mangel leide. Zu dieser Expertise müssen offenbar Sachverständige, gewöhnlich Tierärzte, beigezogen werden. Es kann nicht dem betreffenden Käufer freigestellt werden, dass er den ersten besten Vertrauensmann zu sich herbescheide, ihm das betreffende Tier vorzeige und ihn anfrage, ob er nicht finde, dass das Tier an dem oder jenem Mangel leide, um ihn später als Zeugen anzurufen; sondern es muss nach meiner Ansicht eine ganz strenge Expertise vorgenommen werden, wenn in dem Sinne, wie der Gesetzgeber es will, Gewähr geboten werden will.

Es wird sich aber auch fragen, ob nicht dem Verkäufer Gelegenheit geboten werden soll, an einer solchen Feststellung selbst teilzunehmen und seine Rechte zu wahren. Man wird in den meisten Kantonen von dem Gedanken ausgegangen sein, dass auch der Verkäufer sein Recht wahren könne und ihm hiezu Gelegenheit geboten werden müsse. Wenn man sich die Sache so konstruiert, wird man dazu kommen, sagen zu müssen: Es ist geradezu unmöglich, innert 48 Stunden eine gehörige Feststellung darüber vorzunehmen, ob ein Mangel der gekauften Sache vorliegt oder nicht.

Wenn im Art. 4 bestimmt ist, dass der Verkäufer nur dann haftet, wenn eine solche Feststellung des Thatbestandes innert diesen 48 Stunden vorgenommen ist, und der Käufer alles mögliche gethan hat, um eine solche vorzunehmen, dann aber vielleicht aus irgend einem Grunde die Expertise innert dieser Zeit nicht erfolgen konnte, muss ich mich fragen: Ist es nicht unbillig, dass dann der Käufer sein

Recht auf Gewährleistung verwirkt und der Verkäufer entlastet wird? Ich finde darin eine Unbilligkeit. Wenn eine Person alles mögliche thut, was sie thun kann und es ihr dann aus irgendwelchen Verhältnissen unmöglich wird, eine gesetzliche Bestimmung zu erfüllen, so ist es hart, dass denjenigen ein Nachteil trifft, der alles das gethan hat, was er nur thun konnte.

Ich glaube, wenn man das alles in Betracht zieht, so wird man sagen müssen, dass die Frist von 48 Stunden durchaus ungenügend und eine Frist von mehreren Tagen, vielleicht sechs, anzusetzen ist. Aus diesem Grunde habe ich meinen Antrag gestellt. Ich habe die Auffassung, dass man bei Annahme des Art. 4, wie er aus der Beratung des Nationalrates hervorgegangen ist, sehr oft dazu kommen wird, diese Vorschrift nicht gehörig anwenden zu können und dass deshalb der Käufer in seinen Rechten bedeutend geschädigt wird. Und ich halte dafür, dass es nicht dazu beiträgt, die Achtung der Bevölkerung vor der Bundesgesetzgebung zu heben, wenn wir Bestimmungen aufstellen, von denen wir selbst zugestehen müssen: sie können nicht erfüllt werden.

Man mag mir erwidern, man könne die Expertise schon vor Ablauf der neun Tage abhalten lassen. Es sei nicht gesagt, dass dieselbe erst nachdem die Gewährzeit abgelaufen sei, verlangt werden könne. Aber dann kommt man dazu, dass diese Gewährfrist von neun Tagen gewissermassen abgekürzt wird, und ich glaube, dass dieselbe ohnehin schon zu kurz sei. Wie Herr Raschein richtig erklärt hat, giebt es sehr viele Mängel, welche innert einer so kurzen Zeit von neun Tagen beinahe unmöglich erkannt werden können. Da wäre es viel eher angezeigt gewesen, diese Frist von neun Tagen auszudehnen, statt sie gewissermassen noch dadurch zu beschränken und zu erschweren, dass man Bestimmungen, wie sie Art. 4 enthält, aufnehmen will.

Deshalb beantrage ich, die betreffende Frist auf sechs Tage auszudehnen, betone aber, dass es mir unter Umständen gleichgültig sein kann, wenn die Frist vielleicht auf fünf Tage abgekürzt wird, indem es auch dann noch möglich ist, das Nötige vorzunehmen, um den Thatbestand festzustellen. Allerdings wäre es in diesem Falle etwas schwieriger, als wenn man eine Frist von sechs Tagen annimmt.

M. Bossy: Je comprends les observations que vient de formuler M. Hildebrand, et c'est pourquoi je voulais faire abstraction de toute fixation de durée de garantie. Dans notre canton qui est en même temps producteur et acheteur, nous voyons les inconvénients qu'il y a à fixer cette durée. En effet, le producteur est souvent aussi acheteur, soit pour l'hivernage, soit pour l'alpage, et il n'y a pas lieu de protéger l'un au détriment de l'autre. Il faut être logique et ne pas tomber d'un extrême dans l'autre, or pour être logique après la décision que vous venez de prendre sur l'art. 3, restreignant ainsi la durée de garantie, il faut combattre la proposition de M. Hildebrand, bien que je reconnaisse que dans beaucoup de cas il sera impossible de faire la constatation dans les 48 heures. Ces difficultés nous montrent les inconvénients qu'il y a à légiférer sans nécessité dans cette matière; dans

notre canton, où la garantie est fixée dans chaque cas spécial, nous n'avons eu, je le répète, aucun procès, aucune difficulté.

M. Monnier: Je dois vous faire part de l'inquiétude que j'ai au sujet de l'applicabilité de l'art. 3 qui fixe le délai de garantie à 9 jours.

D'après l'art. 4, «le vendeur n'est tenu à la garantie envers l'acheteur que si le défaut de la chose vendue lui a été notifié pendant la durée de la garantie et a été dûment constaté au plus tard 48 heures après le terme de la garantie».

Si je me place dans la situation d'un acheteur de bétail, je me trouverai très embarrassé en ce qui concerne la manière d'appliquer la loi et de mettre à profit la stipulation du délai de garantie de 9 jours.

Jusqu'à la dernière minute de ces 9 jours le droit de recourir doit exister.

Or si vous obligez l'acheteur à notifier la garantie contre les défauts de la chose vendue pendant les 9 jours, vous raccourcissez par cela même le délai de garantie, car il faut pour que l'acheteur constate, se persuade que ces défauts existent, qu'il fasse faire une expertise, tout au moins qu'il fasse examiner l'animal par un vétérinaire. Je suppose bien que la notification ne sera pas une notification juridique, mais qu'elle sera faite par une lettre chargée ou non, ou même par un avis verbal. J'admets toutes les facilités possibles, mais enfin les formalités de la notification exigeront toujours un certain temps, à supposer même que l'acheteur, le plus souvent un paysan, soit assez lettré ou au courant de la loi pour faire la notification lui-même sans avoir à recourir aux gens de droit, aux notaires. Il lui faudra cependant le temps, après la constatation des défauts de la chose vendue, d'écrire sa lettre et de la mettre à la poste, ou d'adresser un avis quelconque au vendeur qui peut être domicilié dans une autre localité. Toutes ces démarches absorberont en tous cas la plus grande partie, sinon la presque totalité du neuvième jour.

Il me semble donc qu'exiger que la formalité de la notification ait lieu pendant la durée de la garantie, équivant absolument à raccourcir cette durée de garantie à la réduire peut être à 7 ou 8 jours.

Il me paraît ensuite qu'il y a un manque de logique dans la succession des deux actes prévus à l'art. 4. Cet article dit que la notification précède la constatation des défauts de la chose vendue. Or il me semble que c'est dans l'ordre inverse que ces deux opérations devraient se produire. Avant de notifier les défauts de la chose vendue, il faut être sûr qu'ils existent, il faut les avoir constatés. C'est ainsi que le c. o. comprend la chose dans l'art. 248:

«Lorsque l'acheteur prétend que la chose expédiée d'un autre lieu est défectueuse, il doit, si le vendeur n'a pas de représentant sur place, prendre provisoirement des mesures pour en assurer la conservation; il ne peut pas la renvoyer au vendeur sans autre formalité.

«Il doit de plus en faire constater l'état régulièrement et sans retard, à peine d'avoir à prouver lui-même que les défauts allégués existaient déjà lors de la réception.

«S'il est à craindre que la chose se détériore promptement, l'acheteur a le droit et même, lorsque l'intérêt du vendeur l'exige, l'obligation de la faire vendre, avec le concours de l'autorité compétente du lieu où elle se trouve. Il doit porter le plutôt possible ces faits à la connaissance du vendeur, sous peine de tous dommages et intérêts.»

En me plaçant au même point de vue que M. Hildebrand, qui voudrait faciliter autant que possible l'applicabilité de la loi, je me permets de vous proposer d'admettre que la notification ait lieu dans le même délai que la constatation du défaut. Je ne comprendrai pas comment l'acheteur pourrait notifier les défauts au vendeur avant de l'avoir fait constater. Tous les acheteurs de bétail ne sont pas versés dans la science vétérinaire. Et le cultivateur qui aura acheté peut être un boeuf, une vache, peut éprouver des doutes, et dire: Voilà un animal que j'ai acheté depuis 8 jours à la foire; il ne me plaît pas, il a mauvaise façon, il présente des symptômes inquiétants. Il y aura doute, mais non certitude absolue dans son esprit, il sera donc obligé de faire venir le vétérinaire pour s'assurer si oui ou non la bête achetée a des défauts, des vices rédhibitoires qui lui permettent d'invoquer la garantie.

C'est pourquoi je propose de dire:

«Le vendeur n'est tenu à la garantie envers l'acheteur que si le défaut de la chose vendue a été dûment constaté 48 heures (éventuellement 5 jours d'après la proposition Hildebrand) après le terme de la garantie et a été notifié.»

C'est-à-dire que le délai accordé à l'acheteur pour la notification du recours contre le défaut sera le même que celui accordé pour la constatation de ce défaut.

Bundesrat Müller: Nur eine ganz kurze Entgegnung! Man muss sich in den Lauf der Dinge hineinreden, um zu verstehen, wie das gedacht ist, und muss ihn nehmen, wie er sich ganz naturgemäss giebt. Der Käufer entdeckt innerhalb der neun Tage, dass etwas nicht in der Ordnung ist. Das erste, was er nun thun soll, ist, dass er dem Verkäufer Anzeige macht, damit er kommen kann. Unter Umständen braucht es gar keinen Tierarzt. Der Verkäufer sieht: ja da hat es etwas gegeben. Erst nachher, wenn sie sich nicht verständigen können, oder wenn sie zu weit auseinander sind u. s. w., kommt die Konstatierung durch Experten u. s. w.

Aber das andere ist das wichtigere: Diese ganze Feststellung basiert ja auf der Erklärung der Sachverständigen, dass die neun Tage die äusserste Frist sind, um wirklich Garantie dafür zu haben, dass ein Mangel nicht erst nach der Uebergabe entstanden ist. Also muss man innerhalb der neun Tage wenigstens Anzeichen dafür haben, dass ein Mangel vorhanden sei. Dass der Käufer nun diese Anzeichen bemerkt hat und dass sie ihm ernsthaft vorgekommen sind, geht am allerbesten daraus hervor, wenn er verhalten wird, innerhalb der neun Tage die Anzeige zu machen. Dabei handelt es sich natürlich nicht um eine gerichtliche Notifikation, sondern um irgend eine Anzeige, um Benachrichtigung des Verkäufers durch Telegramm, Brief, Boten, oder wenn Sie wollen auch durch gerichtliche Notifikation. Wenn nun der Käufer innerhalb der neun Tage die

Erklärung abgegeben hat, dass ihm die Sache verdächtig vorkomme, dann kann man es allenfalls rechtfertigen, dass man sagt: wenn nun noch in weiteren zwei Tagen wirklich konstatiert wird, dass die Beobachtung eine richtige war, dass der Mangel bestand, so wollen wir glauben, dass er schon früher vorhanden gewesen ist. Aber ich würde es doch als sehr weitgehend betrachten, wenn man die Frist darüber hinaus bis auf sechs Tage verlängern wollte. Mit jedem Tage wird die Sache unsicherer und willkürlicher. Deshalb hätte man eigentlich konsequenterweise auch die 48 Stunden nicht zugeben sollen; aber man stand vor unsern Verhältnissen in Gebirgsgegenden, die allerdings eine gewisse Berücksichtigung verlangen. So kam man auf diesen Ausweg, dass man sagte: wir wollen die 48 Stunden zugeben, aber es muss dann vorher die Anzeige gemacht werden. Ich glaube daher, der Artikel 4, wie er vom Nationalrate angenommen worden ist, rechtfertigt sich durchaus.

Abstimmung. — Votation.

In eventueller Abstimmung wird das Amendement Monnier mit Mehrheit gegen 5 Stimmen, ebenso das Amendement Hildebrand mit 16 gegen 14 Stimmen abgelehnt und hierauf in definitiver Abstimmung mit 20 gegen 15 Stimmen, welche letztere sich für Streichung aussprechen, Zustimmung zum Nationalrate beschlossen.

(En votation *éventuelle*, l'amendement de M. Monnier est rejeté par la majorité contre 5 voix. Il en est de même pour l'amendement de M. Hildebrand, qui obtient 14 voix contre 16. En votation *definitive*, l'adhésion au conseil national est décidée par 20 voix contre 15 pour la proposition de biffer l'art. 4.)

Art. 5.

Raschein, Berichterstatter der Kommission: Wie Sie aus der Notiz hier sehen, beantragt nicht nur die Mehrheit der Kommission, sondern die Kommission einstimmig, diesen Artikel zu streichen. Man hatte allgemein das Gefühl, dass diese Präsumtion nicht in das Gesetz aufgenommen werden dürfe, sie stehe im Widerspruch mit den allgemeinen Bestimmungen des O.-R., wie hier schon bei der Eintretensfrage näher ausgeführt worden ist. Sie würde oft zu materiellem Unrecht führen; es sei besser, hier wenigstens dem Richter freie Hand zu lassen; in den meisten Fällen werde derselbe dennoch ungefähr zu dem gleichen Schlusse kommen. Wenn der Mangel einige Tage nach dem Verkaufsabschluss entdeckt wird, würde der Richter um so eher annehmen, dass der Mangel schon vor dem Vertragsabschluss existiert habe; die Sache komme daher so ziemlich auf dasselbe hinaus. Dieser Art. 5 sei auch in der Presse und in Vereinsversammlungen am meisten angegriffen worden und wäre es darum nicht ratsam, ihn hier beizubehalten, um so weniger, als in der Ausführung die Sache sich ungefähr gleich bleibe. Die Kommission beantragt Ihnen ohne weitere Begründung die Streichung dieses Artikels.

Gestrichen. — (*Biffé.*)

Art. 6.

Raschein, Berichterstatter der Kommission: Nachdem der Rat die Art. 2 und 4 beizubehalten beschlossen hat, muss natürlich dieser Art. 6 auch beibehalten werden und unser Antrag auf Streichung fällt dahin; es ist das die notwendige Folge der Beschlüsse, die soeben gefasst worden sind. Auch der Art. 3, wie wir ihn vorgeschlagen haben in Ersatz des nun acceptierten Artikels 3, fällt dahin. Wir können uns nicht mehr auf das O.-R. berufen, nachdem diese Detailbestimmungen hier aufgenommen worden sind.

M. Bossy: L'art. 6 réunit les 2 articles 244, 247 du c. o., et ma première pensée en les voyant fusionnés dans cet article était que les dispositions spéciales du code et du droit commun n'étaient pas applicables puisqu'on a jugé à propos de répéter les dispositions concernant la fraude. Je pense que cet art. 6 a pour but de protéger contre la fraude, même quand il n'y aurait pas de garantie écrite. Mais lorsque M. Raschein et moi nous avons proposé de remplacer les art. 3, 4 et 6 « par les dispositions du c. o., et notamment celles qui concernent spécialement le contrat de vente, et qui sont insérées aux art. 243 et suivant » il nous paraissait que cela était suffisant.

Je tiens à ce que l'art. 249 par exemple soit applicable en la matière qui nous occupe:

« Lorsqu'il y a lieu à garantie à raison des défauts de la chose, l'acheteur a le choix de faire résilier la vente ou de réclamer par l'action en réduction de prix une indemnité pour la moins-value. »

Sans doute l'art. 24 des dispositions relatives aux contrats en général dit ce qui suit:

« La partie qui a été amenée à contracter par le dol de l'autre partie, n'est pas obligée, même quand son erreur n'est pas essentielle. »

Mais cette disposition là qui a pour effet la résiliation du contrat irait trop loin dans certains cas. Je tiens à ce qu'il soit bien entendu que les dispositions spéciales du droit commun restent applicables: or la réunion des articles 244, 247 du c. o. dans l'art. 6, est de nature à faire naître des doutes; on pourrait se demander si les autres articles restent applicables.

Je pense que le département fédéral de justice et police l'entend ainsi.

M. le Président: M. Bossy ne fait pas de proposition?

M. Bossy: Non, M. le Président, j'ai tout simplement expliqué la manière dont je comprends la portée de l'article.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 7.

Raschein, Berichterstatter der Kommission: Der Artikel versteht sich von selbst und bedarf keiner weitern Begründung.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 8.

Angenommen. — (Adopté.)

M. le Président: La discussion est ouverte sur l'ensemble du projet.

Kaiser: Ich habe bei der Eintretensfrage gegen Eintreten gestimmt und habe Ihnen damals meine Gründe hiefür auseinandergesetzt. Ich bin daher im Falle, in diesem Momente den Antrag auf Verwerfung der Gesetzesvorlage zu stellen.

Ich glaube, unsere brave Bauernsamer wird uns für dieses Geschenk, für dieses Gesetz, keinen Dank abstatten. Ich finde dieses Gesetz ganz überflüssig und durch Einführung der Schriftlichkeit und durch Abweisung des mündlichen Verfahrens als im höchsten Grade unpraktisch und unbequem und in dritter Linie auch als nicht opportun. Ich beantrage daher Verwerfung der Gesetzesvorlage.

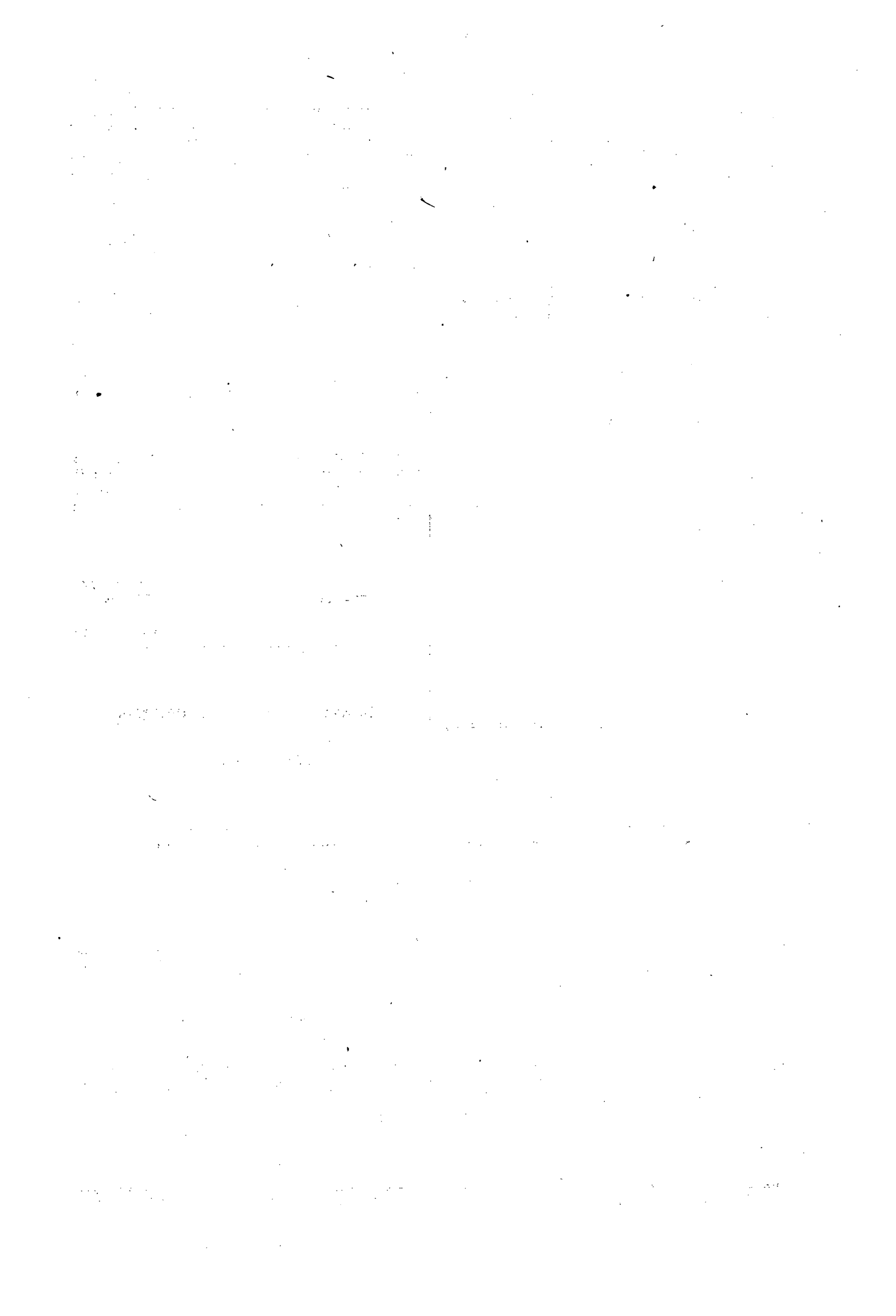
Schlussabstimmung. — *Votation définitive.*

Mit 19 gegen 16 Stimmen wird das Gesetz angenommen.

(Par 19 voix contre 16 la loi est adoptée).

An den Nationalrat.

(Au conseil national).



Bundesgesetz über den Viehhandel. BG vom 25. März 1896 (verworfen)

Loi fédérale sur le commerce des bestiaux. LF du 25 mars 1896 (rejetée)

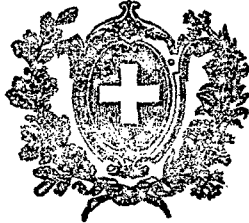
In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1894_007
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1895 - 15:00
Date	
Data	
Seite	691-708
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 728

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches
stenographisches Bulletin



BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 10

DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ständerat. — Conseil des États.

Sitzung vom 25. März 1896, vormittags 9 Uhr. — Séance du 25 mars 1896, à 9 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } M. Jordan-Martin.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

Bundesgesetz über den Viehhandel. — *Loi fédérale sur le commerce des bestiaux.*

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe die letzten Verhandlungen des Nationalrates Seite 133 hievor. — Voir les derniers débats du conseil national p. 133 ci-devant.)

Raschein, Berichterstatter der Kommission: Ihr Berichterstatter über das Viehhandelsgesetz wird Sie nicht lange aufhalten. Es ist bekannt, dass der Entwurf vom Nationalrat am 1. April 1895 angenommen worden ist und dass der Ständerat sich im Dezember 1895 mit der Frage befasst hat. Der streitigste Punkt von allen war der Art. 5, die sog. Präsumtio juris. Der Art. 5 hat gelautet: «Ist ein Mangel während der Gewährszeit angezeigt und gehörig festgestellt worden, so wird im Zweifel vermutet, dass er schon zur Zeit, als die Gefahr der Sache auf den Käufer überging, vorhanden gewesen sei. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis eines spätern Eintrittes des Mangels in jedem Falle vorbehalten.» Ihre Kommission und dann auch der Rat hat gefunden, dass dieser Artikel für den Richter zu bindend sei und sehr oft zu materiellem Unrecht führen würde, und hat deshalb diesen ganzen Artikel gestrichen, unbeschadet dem ganzen Gesetz, indem man doch in den meisten Fällen und in der Regel annehmen wird, dass, wenn der Mangel innert den 9 Tagen konstatiert ist, er schon bei Abschluss des Vertrages vorhanden gewesen sei. Der Nationalrat hat die Sache unterm 20. März abhin behandelt und diesen Artikel als nicht sehr zutreffend ebenfalls gestrichen. Damit ist die grösste Differenz beseitigt.

Der Nationalrat hat dem Ständerat im weitem betr. den Titel zugestimmt. Der frühere Titel lautete: «Bundesgesetz zur Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts über Kauf und Tausch betreffend die Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache im Viehhandel.» Dieser Titel war zu lang, zu schleppend. Deshalb haben wir vorgeschlagen, zu sagen: «Bundesgesetz betreffend die Gewährleistung beim Viehhandel.» Der Nationalrat hat auch hier zugestimmt.

In dem Ingress hiess es nach dem Beschluss des Nationalrates: «im Hinblick auf Art. 890 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.» Wir haben zur Verdeutlichung hinzugefügt: «im Hinblick auf die Uebergangsbestimmungen des Obligationenrechts, Art. 890.» Auch hierin hat der Nationalrat seine Zustimmung erteilt.

Die einzige Differenz besteht noch in Art. 3. Dieselbe betrifft aber nicht den Inhalt, sondern mehr nur die äussere Form. Es ist allerdings richtig, dass die frühere, vom Nationalrat und Ständerat angenommene Fassung nicht eine sehr glückliche ist. Nach derselben lautete der Art. 3 folgendermassen: «Ist die Gewähr schriftlich versprochen, die Gewährszeit aber nicht festgesetzt worden, so beträgt dieselbe 9 Tage, die mit dem Tage nach der Uebergabe oder nach dem Zeitpunkt, da der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist, zu laufen beginnt (Art. 243). Diese Frist gilt nicht bei der Gewährspflicht für Trächtigkeit.» Der Nationalrat hat nun folgende Fassung vorgeschlagen: «Ist in dem schriftlichen Gewährversprechen die Garantzeit nicht festgesetzt worden, so beträgt dieselbe neun

Tage; sie beginnt mit dem Tage nach der Uebergabe oder mit dem Zeitpunkt, in welchem der Käufer mit der Empfangnahme in Verzug gekommen ist, zu laufen (Art. 243). Die Frist gilt nicht bei der Gewährspflicht für Trächtigkeit.» Ihre Kommission hat diese beiden Texte verglichen und gefunden, dass allerdings die letztvorgeschlagene Fassung des Nationalrates besser ist. Sie schlägt Ihnen daher ein-

stimmig vor, diese Fassung zu acceptieren, womit dann alle Differenzpunkte erledigt wären.

Angenommen. — (*Adopté.*)

An den Bundesrat.

Au Conseil fédéral.

Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen.

Loi fédérale sur la comptabilité des chemins de fer.

(Siehe die Verhandlungen des Nat.-Rates S. 15 ff. hievor. — Voir les débats au conseil national p. 15 et suiv. ci-devant.)

Differenzen. — *Divergences.*

Anträge der Kommission des Ständerates

zu den Artikeln 1—9.

24. März 1896.

Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates vom 19. März 1896 überall da, wo nichts anderes bemerkt ist.

Art. 3, Absatz 3.

...; in Bezug auf die späteren Rückkaufstermine und Rückkaufschädigungen gelten die

Art. 4, Absatz 3.

Organisations- und Verwaltungskosten, sowie Zinse, welche während des Baues einer Bahn im Interesse der Erstellung und der Einrichtung derselben erlaufen sind, werden den Anlagekosten beigefügt, Aktienzinse jedoch nur, wenn die Auszahlung solcher gemäss einer Vorschrift der Statuten oder gemäss Vertrag stattgefunden hat. Die Bauzinse dürfen nicht höher als zum Zinsfuss der im konkreten Falle verwendeten Kapitalien berechnet werden.

Art. 6, Absatz 1. Für beseitigte oder untergegangene Anlagen und Einrichtungen ist der auf Baukonto verrechnete Wert der betreffenden Objekte abzuschreiben.

Propositions de la commission du conseil des états

concernant les articles 1^{er} à 9.

24 mars 1896.

Adhésion à la décision du conseil national, du 19 mars 1896, partout où il n'y a pas d'observation.

Art. 3, 3^{me} alinéa.

...; en ce qui concerne les termes de rachat ultérieurs et la fixation des indemnités y relatives, ce sont

Art. 4, 3^{me} alinéa.

Sont ajoutés aux frais d'établissement, les frais d'organisation et d'administration et les intérêts, occasionnés pendant la période de construction, pour l'établissement et l'installation d'une ligne. Les intérêts des actions sont mis au bénéfice de cette disposition au cas seulement où le paiement en a été stipulé par les statuts ou par convention. Le taux des intérêts à la charge du compte de construction ne peut dépasser celui de l'intérêt des capitaux employés dans le cas particulier.

Art. 6, 1^{er} alinéa. La valeur des ouvrages et installations hors d'usage ou disparus, portée au compte de construction, en sera déduite.

von **Arx**, Berichterstatter der Kommission: Bevor ich auf die Bereinigung der Differenzen mit dem Nationalrat eintrete, habe ich Ihnen noch von verschiedenen Eingaben, welche seit der Hauptverhandlung im Ständerat, sei es an die Kommission, sei es direkt an die Räte gemacht worden sind, Kenntnis zu geben.

Zunächst liegt eine Eingabe des Direktoriums

der S. C. B. vom 4. Februar 1896 vor, womit dasselbe bezüglich der Beibehaltung der Schiedsgerichte neuerdings rechargiert, und zwar unter Hinweis auf die Konzessionen und namentlich auch unter Hinweis auf die vielbesprochene Konvention vom Juli 1893 bezüglich der Zusammenlegung der verschiedenen Linien dieser Gesellschaft. Die Eingabe dringt aber nicht nur auf die Abänderung des Art. 22, son-

Bundesgesetz über den Viehhandel. BG vom 25. März 1896 (verworfen)

Loi fédérale sur le commerce des bestiaux. LF du 25 mars 1896 (rejetée)

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1894_007
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1896 - 09:00
Date	
Data	
Seite	181-182
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 748

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.